



Projektstudie
„Digitalisierung in der Landwirtschaft:
Datenschutzrechtliche Herausforderungen“

Universität für Bodenkultur Wien
Institut für Rechtswissenschaften

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 **Bundesministerium**
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



Inhalt

1.	EINFÜHRUNG: AUSGANGSSITUATION UND GRUNDLAGEN	6
1.1	DIE DIGITALISIERUNG DER LANDWIRTSCHAFT IN ÖSTERREICH.....	6
1.2	AUSGANGSLAGE UND PROBLEMAUFRISS	8
1.3	GRUNDLEGENDE FRAGESTELLUNG	9
1.4	METHODIK	11
1.4.1	Fragebögen.....	12
1.4.2	Expert*innen-Interviews.....	13
1.4.3	Literaturrecherche	13
1.4.4	Juristische Analyse.....	14
2.	DIE UNTERSUCHUNGSGEBIETE AUS DATENSCHUTZRECHTLICHER PERSPEKTIVE	14
2.1	GPS-GELENKTE MASCHINEN UND SECTION CONTROL	14
2.1.1	Technologiebeschreibung.....	14
2.1.2	Einsatzfelder	16
2.1.3	Art der erhobenen Daten.....	17
2.1.4	Datenflüsse	18
2.1.5	Involvierte Akteure	19
2.1.6	Herausforderungsperspektive des Datenschutzes.....	20
2.2	DROHNEN	21
2.2.1	Technologiebeschreibung.....	21
2.2.2	Einsatzfelder	22
2.2.3	Art der erhobenen Daten.....	23
2.2.4	Datenflüsse.....	25
2.2.5	Involvierte Akteure	26
2.2.6	Herausforderungsperspektive des Datenschutzes.....	27
2.3	GEOINFORMATIONSSYSTEME.....	29
2.3.1	Technologiebeschreibung.....	29
2.3.2	Einsatzfelder	31
2.3.3	Art der erhobenen Daten.....	32
2.3.4	Datenflüsse.....	33
2.3.5	Involvierte Akteure	34
2.3.5.1	Öffentliche Rechtsträger	34
2.3.5.2	Private GIS-Betreiber	35
2.3.6	Herausforderungsperspektive des Datenschutzes.....	36
2.4	BODENSENSORIK.....	37
2.4.1	Technologiebeschreibung.....	38
2.4.2	Einsatzfelder	39

2.4.3	<i>Art der erhobenen Daten</i>	40
2.4.4	<i>Datenflüsse</i>	41
2.4.5	<i>Involvierte Akteure</i>	41
2.4.6	<i>Herausforderungsperspektive des Datenschutzes</i>	43
2.5	TIERSENSORIK	43
2.5.1	<i>Technologiebeschreibung</i>	43
2.5.2	<i>Einsatzfelder</i>	44
2.5.3	<i>Art der erhobenen Daten</i>	45
2.5.4	<i>Datenflüsse</i>	46
2.5.5	<i>Involvierte Akteure</i>	47
2.5.6	<i>Herausforderungsperspektive des Datenschutzes</i>	48
2.6	FARMMANAGEMENT- UND -INFORMATIONSSYSTEME (FMIS)	49
2.6.1	<i>Technologiebeschreibung</i>	49
2.6.2	<i>Einsatzfelder</i>	50
2.6.3	<i>Art der erhobenen Daten</i>	51
2.6.4	<i>Datenflüsse</i>	52
2.6.5	<i>Involvierte Akteure</i>	55
2.6.6	<i>Herausforderungsperspektive des Datenschutzes</i>	56
3.	DATENSCHUTZRECHT	57
3.1	ANWENDUNGSBEREICH DER DSGVO	58
3.1.1	<i>Räumlicher Anwendungsbereich</i>	58
3.1.2	<i>Sachlicher Anwendungsbereich</i>	60
3.1.2.1	Teilautomatisierte Verarbeitung von Daten	61
3.1.2.2	Personenbezug	63
3.1.2.2.1	Identifizierte und identifizierbare natürliche Person	64
3.1.2.2.2	Absoluter vs relativer Personenbezug	65
3.1.2.2.3	Die Elemententheorie	67
3.1.2.2.4	Schrittweise Konkretisierung durch die Judikatur	68
3.1.2.3	Art der typischer Weise erhobenen Agrardaten und ihr Hybridcharakter	70
3.1.2.3.1	Personenbezug bei Geoinformationssystemen (GIS)	70
3.1.2.3.2	Personenbezug bei Farmmanagement- und -informationssystemen (FMIS)	73
3.1.2.3.3	Personenbezug bei Drohnen	76
3.1.2.3.4	Personenbezug bei GPS-gesteuerten Maschinen (inkl automatische Teilbreitenschaltung)	80
3.1.2.3.5	Personenbezug iZm Bodensensorik	84
3.1.2.3.6	Personenbezug iZm Tiersensoren	87
3.1.2.4	Exkurs: Anonymisierung und Pseudonymisierung von Agrardaten	90
3.1.2.5	Ausnahmen vom Anwendungsbereich der DSGVO	94
3.2	DIE GRUNDSÄTZE DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN UND IHRE RECHTMÄßIGKEIT	96
3.2.1	<i>Die Grundsätze der Datenverarbeitung nach Art 5 DSGVO</i>	96

3.2.2	<i>Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung iSd Art 6 DSGVO</i>	100
3.2.2.1	Einwilligung in die Datenverarbeitung.....	101
3.2.2.2	Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages	107
3.2.2.3	Datenverarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	109
3.2.2.4	Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen	110
3.2.2.5	Exkurs: Die Sonderfälle des Datenschutzbeauftragten, der Datenschutz-Folgenabschätzung und des Profiling	114
3.2.2.5.1	Der Datenschutzbeauftragte	114
3.2.2.5.2	Die Datenschutz-Folgenabschätzung.....	115
3.2.2.5.3	Profiling.....	117
3.2.3	<i>Dateneigentum und Datensouveränität</i>	119
3.2.3.1	Allgemeines	119
3.2.3.2	Dateneigentum.....	124
3.2.3.3	Exklusive Zuordnung von Daten nach dem Vorbild des Urheberrechts?	127
3.2.3.4	Exklusive Zuordnung von Daten auf Grundlage des Datenschutzrechts?	131
3.2.3.5	Exkurs: Das europäische Datengesetz (Data Act)	133
3.2.3.5.1	Der Anwendungsbereich des EU-Datengesetzes	134
3.2.3.5.2	Einräumung von zugangs-, Nutzungs- und Übertragungsrechten	139
3.2.3.5.3	Schutzstandards bzgl der Verarbeitung nicht personenbezogener Daten.....	145
3.2.3.5.4	Zusammenfassende Beurteilung	146
3.2.3.6	Zusammenfassendes Zwischenergebnis.....	147
3.3	ROLLENVERTEILUNG IM AGRARDATENSCHUTZ.....	148
3.3.1	<i>Regelfall: Landwirtin als betroffene Person</i>	149
3.3.2	<i>Regelfall: Agrartechnologie-Anbieter als Verantwortlicher</i>	150
3.3.3	<i>Beziehung von Auftragsverarbeiter*innen</i>	151
3.3.4	<i>Sonderfall: (Schleichende) Änderung der Rollenverteilung</i>	152
3.3.5	<i>Zwischenergebnis: Regelmäßige Re-Evaluierung empfehlenswert</i>	154
3.4	DIE BETROFFENENRECHTE	155
3.4.1	<i>Rahmenbedingungen der Ausübung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte</i>	156
3.4.2	<i>Recht auf Auskunft und Information</i>	163
3.4.3	<i>Recht auf Datenübertragbarkeit (Datenportabilität)</i>	172
3.4.4	<i>Recht auf Berichtigung</i>	184
3.4.5	<i>Recht auf Löschung</i>	189
3.4.6	<i>Recht auf Widerspruch</i>	203
3.5	UMGANG MIT NICHT-PERSONENBEZOGENEN DATEN	204
3.5.1	<i>Unionsrecht</i>	205
3.5.2	<i>Soft Law: EU Code of Conduct on Agricultural Data Sharing by Contractual Agreement</i>	207
4.	RECHTSSCHUTZ UND KONTROLLE	209
4.1	RECHTSBEHELFE.....	210
4.1.1	<i>Beschwerde</i>	210

4.1.2	<i>Rechtsbehelf gegen die Aufsichtsbehörde</i>	214
4.1.3	<i>Gerichtlicher Rechtsbehelf</i>	215
4.2	HAFTUNG	216
4.2.1	<i>Schaden</i>	216
4.2.2	<i>Kausalität</i>	218
4.2.3	<i>Rechtswidrigkeit</i>	218
4.2.4	<i>Verantwortlichkeit</i>	219
4.3	SANKTIONEN	219
4.3.1	<i>Verhängung von Geldbußen</i>	219
4.3.2	<i>Sonstige Verwaltungsstrafen</i>	221
4.3.3	<i>Strafrecht</i>	221
5.	ZUSAMMENFASSENGE BEURTEILUNG	221

Hinweis: Im folgenden Text werden Begriffe sowohl in männlicher als auch in weiblicher und gendergerechter Pluralform verwendet.

1. Einführung: Ausgangssituation und Grundlagen

1.1 Die Digitalisierung der Landwirtschaft in Österreich

Sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene sah sich die Landwirtschaft im vergangenen Jahrhundert mit einer Vielzahl an technischen Neuerungen konfrontiert, welche vor allem eine drastische Steigerung der Produktion landwirtschaftlicher Güter zu Folge hatte. Arbeitsabläufe wurden durch den Einsatz immer komplexerer Maschinen vereinfacht, beschleunigt und erleichtert, was sich allgemein in einer Effizienzsteigerung der Produktion niederschlug.¹ Obgleich die technische Entwicklung im Agrarsektor noch lange nicht abgeschlossen ist, so ist es heute die Vernetzung der eingesetzten Maschinen und Betriebsmittel im Rahmen der rasant voranschreitenden Digitalisierung, die die (österreichische) Landwirtschaft prägt.² Durch die Implementierung und den stetigen Ausbau des „Internet of Things“ auch im Agrarsektor breitet sich die Technisierung der Landwirtschaft schnell aus und erreicht in rasanter Geschwindigkeit immer neue Einsatzbereiche. Die Verwendung von satellitengesteuerten Traktoren, Sensoren zur Überwachung der Tiergesundheit oder des Nährstoffgehalts des Bodens, vollautomatisierten Melkrobotern, Drohnen zur Kontrolle von Weideflächen oder Geoinformationssystemen zur Vereinfachung des Förderungsmanagements sind mittlerweile aus der österreichischen als auch europäischen Landwirtschaft nicht mehr wegzudenken.³

All diesen Technologien ist dabei gemein, dass bei ihrem Einsatz laufend Daten erzeugt werden. Diese reichen von simplen Standortdaten bis hin zur lückenlosen Aufzeichnung der Arbeitsleistung einzelner Maschinen und ihrer Bediener oder der Vitalfunktionen von Nutztieren. Einmal generiert, können diese Daten auf unterschiedliche Art und Weise gespeichert und verarbeitet werden, wobei eine solche Verarbeitung sowohl lokal als auch extern erfolgen kann. Mit zunehmender Digitalisierung kommt es in dieser Hinsicht immer

¹ Plattform „Digitalisierung in der Landwirtschaft“ des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, Digitalisierung in der Landwirtschaft (2018), 12f.

² Härtel, Agrar-Digitalrecht für eine nachhaltige Landwirtschaft 4.0, NuR 2019, 577 (577 f).

³ Zu den Einsatzgebieten von Digitalisierungstechnologien siehe Plattform „Digitalisierung in der Landwirtschaft“ des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, Digitalisierung in der Landwirtschaft, 12 ff; Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Digitalisierung in der Landwirtschaft (2018) 11 ff; Bergernan/Billingsley/Reid/van Henten, Robotics in Agriculture and Forestry, in Sciliano/Khatib (Hrsg), Springer Handbook of Robotic² (2016) 1463 (1465 ff); Eisenberger et al, „Smart Farming“ – Rechtliche Perspektiven, Jahrbuch Agrarrecht 2017, 207 (208 ff); Braun/Colangelo/Steckel, Farming in the Era of Industrie 4.0, Procedia CIRP 72 2018, 979 (979 ff).

häufiger vor, dass Daten unmittelbar nach ihrer Entstehung über das Internet weitergeleitet und auf externen Servern, die sich grundsätzlich überall auf der Welt befinden können, gespeichert und zu diversesten Zwecken verarbeitet werden. Der Einfluss der einzelnen Landwirtin – deren Betrieb die Daten schließlich betreffen – auf die Datenverarbeitung kann dabei oft eher gering ausgestaltet sein.

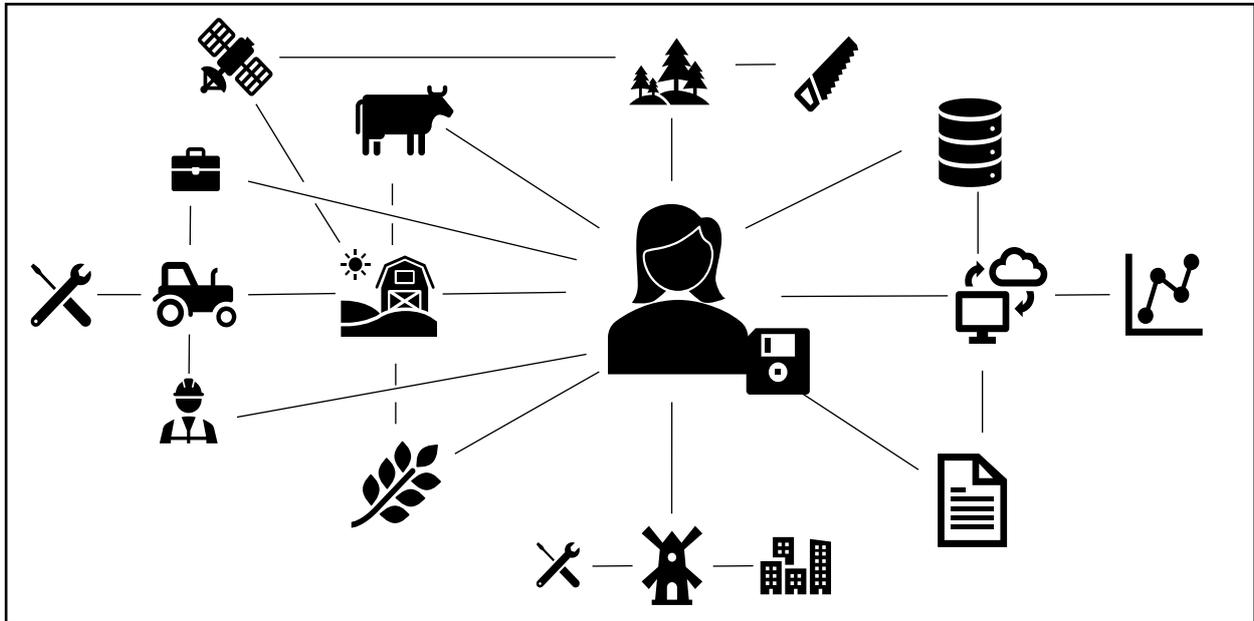


Abbildung 1: Themenkomplex der Digitalisierung in der Landwirtschaft

Sofern diese Daten jedoch – in mehr oder weniger detaillierter Weise – Aufschluss über die Betriebsführung als auch über die Personen, die im jeweiligen Betrieb beschäftigt sind, geben können, unterliegt ihre Verarbeitung dem speziell darauf zugeschnittenen Datenschutzrecht. Die unionsrechtliche Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)⁴ enthält in diesem Zusammenhang spezielle Vorgaben für die „ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“.⁵ Trotz der grundsätzlichen Vereinheitlichung dieses Rechtsbereiches innerhalb der EU ergeben sich im Einzelfall jedoch mitunter schwierig zu lösende Abgrenzungsfragen insbesondere hinsichtlich des Anwendungsbereiches der DSGVO, der Rollen sowie der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten der handelnden Personen, des Dateneigentums bzw der Datenhoheit oder der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung. Ziel der gegenständlichen Studie ist es,

⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), Abl L 2016/119, 1.

⁵ Art 2 Abs 1 DSGVO.

rechtliche Klarheit betreffend den sorgsamem Umgang mit Daten, die beim Einsatz neuer Technologien zwangsläufig in großen Massen anfallen, zu schaffen.

1.2 Ausgangslage und Problemaufriss

Es zeigt sich, dass der Agrarsektor auf nationaler als auch auf Unionsebene als einer der wichtigsten Zukunftsbereiche für die Themen Digitalisierung und Datenmanagement gesehen werden muss, wobei moderne Maschinen und Geräte, die automatisiert bzw autonom agieren, dabei eine zentrale Rolle spielen.⁶ Gerade idZ ist zu beachten, dass Faktoren wie fehlendes Vertrauen zu den jeweiligen datenverarbeitenden Personen, Rechtsunsicherheit und Sorgen hinsichtlich eines etwaigen Datenmissbrauchs potenzielle Hemmnisse für die Digitalisierung darstellen können.⁷ Besonders in den Bereichen Datenschutz, Datenhoheit bzw Dateneigentum tritt ein breites Spektrum an rechtlichen Unklarheiten auf. Diese grundlegenden Fragestellungen verlangen eine umfassende Aufarbeitung und Behandlung des nationalen als auch des europäischen Datenschutzrechts.

Genau an dieser zentralen Stelle des Datenschutzrechts setzt die gegenständliche Studie an. Anwenderorientiert wird versucht, die für die Praxis relevanten Fragen konkret zu beantworten und insbesondere für die Zielgruppe der Landwirtinnen und Landwirte als primäre Anwenderinnen der neuen Technologien, darüber hinaus aber auch für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren verständlich und strukturiert aufzuarbeiten. Datenschutzrechtliches Wissen soll also in die landwirtschaftliche Praxis übertragen und dadurch die Barrieren für den Einsatz innovativer Agrartechnologien beseitigt werden, was insbesondere durch die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen und Leitlinien in Abstimmung auf die landwirtschaftliche Praxis umgesetzt werden soll.

Über einen Dialog zwischen Betriebsleiterinnen und landwirtschaftlichen Experten auf der einen und juristischen Fachexperten und Expert*innen auf der anderen Seite sollen die zu behandelnden Frage- und Problemstellungen in einem ersten Schritt aufgezeigt und konkret erhoben werden, welche Daten bzw Datenarten durch welche Technologie anfallen, wie die Daten (weiter-)verarbeitet und zu Forschungs- und Entwicklungszwecken verwendet werden, wie zu beurteilen ist, ob personenbezogenen Daten vorliegen und welche rechtlichen Konsequenzen aus dieser Einordnung erwachsen. Zentral behandelt wird im Rahmen der gegenständlichen Studie auch die Ausgestaltung und Ausübung der datenschutzrechtlichen

⁶ Vgl Plattform „Digitalisierung in der Landwirtschaft“ des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, Digitalisierung in der Landwirtschaft, 12ff; Eisenberger/Hödl/Huber/Lachmayer/Mittermüller, Jahrbuch Agrarrecht 2017, 207 (207 ff).

⁷ Vgl Knyrim/Maurer, Unsicherheit hemmt Innovation, *Dako* 2019/44, 74 ff.

Betroffenenrechte; speziell auf das Thema der Datenübertragbarkeit (Datenportabilität) soll idZ näher eingegangen werden.

1.3 Grundlegende Fragestellung

Mit Blick auf das Datenschutzrecht und dessen Anwendungsbereich ergeben sich weitreichende Fragen vor allem mit Blick auf den Personenbezug. Art 4 Z 1 DSGVO definiert **personenbezogene Daten** als *"alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen"*. Während die Feststellung eines derartigen Personenbezugs von Daten in vielen Fällen als unproblematisch angesehen wird (zB ist die Aussage "A arbeitet seit fünf Jahren im Betrieb Z" ein eindeutig personenbezogenes Datum), führt die praktische Anwendung im landwirtschaftlichen Kontext häufig zu komplizierten Auslegungsfragen, in denen das Vorliegen des Personenbezugs zum datenschutzrechtlichen Knackpunkt wird und daher einer tiefer gehenden Betrachtung bedarf. GNSS-Positionsdaten oder Leistungsdaten von Maschinen können in den meisten Fällen einer bestimmten Maschinistin (etwa über eine Maschinen-ID kombiniert mit einem Zeitstempel) zugeordnet werden, wodurch die DSGVO schlagartig anwendbar wird. Verschieben sich allerdings die Parameter im Einzelfall auch nur geringfügig, kann es sein, dass die Sachlage datenschutzrechtlich grundlegend anders zu beurteilen ist. Werden etwa Maschinen von einer Vielzahl von Benutzern verwendet und kann nicht eruiert werden, welchem Bediener welche Maschinendaten zuzurechnen sind, liegen mangels individualisierender Identifikationsmerkmale grundsätzlich auch keine personenbezogenen Daten vor. Daten der Tiersensorik wiederum (zB Wiederkaudauer und Körpertemperatur) geben Einblick in den Gesundheitszustand eines Tieres. Ein Bezug zu einer Person wird mit diesen Daten in den meisten Fällen nicht hergestellt. Auch hier könnte man jedoch durchaus zu einem anderen Ergebnis gelangen, wenn etwa die Daten der Tiersensorik nach Nutzerprofilen getrennt (zB in einer App oder einer Datenbank) verarbeitet werden und einer bestimmten Landwirtin als Nutztierhalterin zugeordnet werden können.⁸

Für das Bestehen eines Personenbezugs ist bei all dem entscheidend, dass sich die Information auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person bezieht. Es stellt sich datenschutzrechtlich etwa die Frage, wie Drohnenaufnahmen zu bewerten sind, wenn darauf Personen abgebildet werden. Ab wann gilt eine Person als identifizierbar? Macht es einen Unterschied, ob eine Drohne aus großer Höhe eine gering aufgelöste Aufnahme macht oder aus geringer Höhe eine hochauflösende? Fragen wie diese machen Abgrenzungen

⁸ Vgl hierzu *Knyrim/Dolamic*, Datenschutzrechte in der Rinderzucht, Jahrbuch Datenschutzrecht 2016, 263 (269 ff).

notwendig.⁹ Aber nicht nur erzeugte Bild- und Videodaten, auch Daten über Grund und Boden spielen bei der Digitalisierung der Landwirtschaft eine entscheidende Rolle. Neben Drohnen gelangt hier via Satellitentechnologie zum Einsatz. Im Bereich der Agrarförderung wird etwa zur Flächenfeststellung auf Liegenschaftsdaten zurückgegriffen.¹⁰ Sind Luftbild- oder Satellitenaufnahmen mit Adressen verknüpft oder georeferenziert, können auch in diesen Fällen personenbezogene Daten vorliegen.¹¹

Die Hauptakteure im landwirtschaftlichen Bereich sind naturgemäß die Landwirtinnen selbst, die die unterschiedlichen technologischen Lösungen einsetzen; ihre Tätigkeiten im Bereich der Digitalisierung sind es, die es im Lichte der DSGVO zu überprüfen gilt. Eine Besonderheit stellt dabei die datenschutzrechtliche Doppelrolle dar, die viele Landwirte im Rahmen der digitalisierten Landwirtschaft einnehmen. Einerseits sind sie nämlich als „Betroffene“ im Sinne des Art 4 Z 1 DSGVO zu qualifizieren – „ihre“ Daten werden verarbeitet –, weshalb ihnen das volle Kontingent an Betroffenenrechten der DSGVO zukommt.¹² Darüber hinaus führt die Digitalisierung aber dazu, dass Landwirte im Rahmen der Implementierung moderner Technologie die so generierten Daten speichern und verarbeiten. Dies eröffnet ihnen die grundsätzliche Möglichkeit, die gesammelten Informationen auszuwerten und so beispielsweise den Ernteertrag, die Nachhaltigkeit, die Tiergesundheit oder die Effizienz alltäglicher Arbeitsabläufe zu optimieren.¹³ Während ein solcher Einsatz neuer Technologien zweifellos unterschiedlichste Vorteile mit sich bringt, darf abseits von alledem nicht vergessen werden, dass in dieser Konstellation auch die Landwirtinnen selbst „Verantwortliche“ gemäß Art 4 Z 7 DSGVO sein können, was sie wiederum zu Adressaten von DSGVO-Pflichten gegenüber denjenigen Personen macht, deren personenbezogene Daten sie verarbeiten.¹⁴ Farmmanagement- und -informationssysteme (FMIS) etwa stellen Tools zur Entscheidungsfindung und Planung dar. Es werden verschiedenste Datenquellen vernetzt, um Betriebsabläufe in ihrer Gesamtheit analysieren und optimieren zu können.¹⁵ Dabei werden betriebsinterne sowie externe Daten – anonyme und personenbezogene – verarbeitet. In diesem komplexen System von Daten kommt der Frage nach der Verteilung von Verantwortlichkeiten, Rechten und Pflichten zentrale Bedeutung zu. Nutzt etwa eine Landwirtin

9 Für das Vorliegen personenbezogener Daten ist daher bei Bilddaten auch auf die Bildqualität abzustellen, wie insb auf die Bodenaufklärung der Abbildungen. Siehe dazu weiterführend *Schmidl*, Unbemannte Luftfahrzeuge und Datenschutz, ZVR 2018/241, 457 f; *Knyrim/Kern*, Drohnen – Fliegen im rechtsfreien Raum?, Jahrbuch Datenschutzrecht 2014, 207 (212); *Fuchs/Hönigsberger*, Digitale Landwirtschaft. Datenschutzrechtliche Herausforderungen, RFG 2021/15 (86).

10 Vgl *Nagl*, Wieder Ärger auf der Alm, Wiener Zeitung (19.5.2017); *Deter*, Feststellung von Almflächen sorgt weiterhin für Ärger, top agrar (19.3.2013); *Rief*, Förderchaos: Bauern als Bauernopfer, Die Presse (27.4.2013).

11 Zum Personenbezug bei Liegenschaftsdaten siehe Punkt 3.1.2.3.

12 Vgl Art 12 bis 23 DSGVO.

13 *Plattform „Digitalisierung in der Landwirtschaft“ des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus*, Digitalisierung in der Landwirtschaft, 12 ff.

14 Art 5 ff DSGVO.

15 *BMNT*, Digitalisierung in der Landwirtschaft 15.

ein FMIS, um ihre konkreten betrieblichen Leistungsdaten zu analysieren, ist sie gegenüber dem FMIS-Anbieter Betroffene. Der Betreiber des FMIS ist Verantwortlicher, wenn er über Zweck oder die wesentlichen Mittel der Verarbeitung entscheidet.¹⁶ Anders stellt sich die Situation dar, wenn persönliche Daten einer Mitarbeiterin des landwirtschaftlichen Betriebs auf Anweisung der Landwirtin verarbeitet werden. Betroffene Person ist in dieser Konstellation der Mitarbeiter; die Landwirtin ist als Verantwortliche zu qualifizieren. Doch welche datenschutzrechtliche Rolle kommt dem Betreiber des FMIS in dieser Konstellation zu? Entscheidet auch er (allein oder gemeinsam mit der Landwirtin) über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung (zB Speicherdauer, Zugriffsrechte, Weitergabe), besteht auch für sie eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit iSd DSGVO.¹⁷ Die datenschutzrechtliche Rolle einer bestimmten beteiligten Person ist daher je nach der konkreten Datenverarbeitung zu bestimmen. Vor diesem Hintergrund betrachtet die gegenständliche Studie die datenschutzrechtliche Stellung bzw die damit zusammenhängenden Interessen von Landwirtinnen in doppelter Weise, nämlich sowohl als Betroffene als auch als Verantwortliche.

Weiters stellen sich bei Vorliegen von Personenbezug komplexe Fragen hinsichtlich weiterführender Betroffenenrechte wie der Datenübertragbarkeit (Datenportabilität), des Dateneigentums und der Rechte auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Widerruf als auch auf Einschränkung der Verarbeitung.¹⁸ Im Gegensatz zu bisherigen Ansätzen, die die datenschutzrechtlichen Aspekte der Landwirtschaft 4.0 vorwiegend rein technologiebezogen im konkreten Einzelfall untersuchen, zielt die gegenständliche Studie darauf ab, sämtliche datenschutzrechtlichen Fragen und Abgrenzungen gesammelt aufzuzeigen und diesen in einem weiteren Schritt all jene Technologien zuzuordnen, bezüglich derer sich die konkrete Fragestellung auch tatsächlich ergibt. Dadurch sollen ein möglichst umfangreiches und vollständiges Gesamtbild der Digitalisierung der Landwirtschaft und der dadurch aufgeworfenen Rechtsfragen gezeichnet und infolge praktikable Wege aufgezeigt werden, wie diesen in der täglichen landwirtschaftlichen Praxis begegnet werden kann.

1.4 Methodik

Die gegenständliche Studie basiert auf einer breit angelegten Umfrage betreffend den Einsatz neuer Technologien bzw die Digitalisierung von landwirtschaftlichen Betrieben, wobei landwirtschaftliche Betriebe, Technologieanbieter sowie Experten aus Fachverbänden, Wissenschaft und Forschung befragt und die entsprechenden Daten erhoben wurden. In einer

¹⁶ Vgl Art 4 Z 7 DSGVO.

¹⁷ *Fuchs/Hönigsberger*, RFG 2021/15, 87.

¹⁸ Vgl Art 12 ff DSGVO.

Zusammenschau der Ergebnisse dieser Umfrage wurden Technologiegruppen gebildet und diese auf datenschutzrechtliche Frage- und Problemstellungen sowie auf Regelungslücken untersucht. Auf dieser Grundlage war es möglich, jene datenschutzrechtlichen Problemfelder herauszuarbeiten, die im Sinne größtmöglicher DSGVO-Konformität einer Erörterung und Klärung bedürfen.

1.4.1 Fragebögen

Erster Schritt zur Erstellung der Studie war die Erhebung der benötigten Basisdaten. Um in einem weitgesteckten Rahmen Informationen über die eingesetzten Technologien, verarbeitete Daten, Datenflüsse sowie die allgemeinen Einschätzungen zum Stand und zur Bedeutung des Datenschutzes in der Praxis sowie zu den spezifischen Technologien im Besonderen zu erhalten, wurde im Rahmen der Bedarfserhebung im Frühjahr 2020 ein qualitativer, modularer Fragebogen erarbeitet.¹⁹ Dieser richtete sich an die Stakeholder der Landwirtinnen, Expert*innen sowie Technikanbieterinnen und wurde diesen Zielgruppen in weiterer Folge online im Zeitraum zwischen 29.7.2020 und 2.9.2020 zur Beantwortung zur Verfügung gestellt.

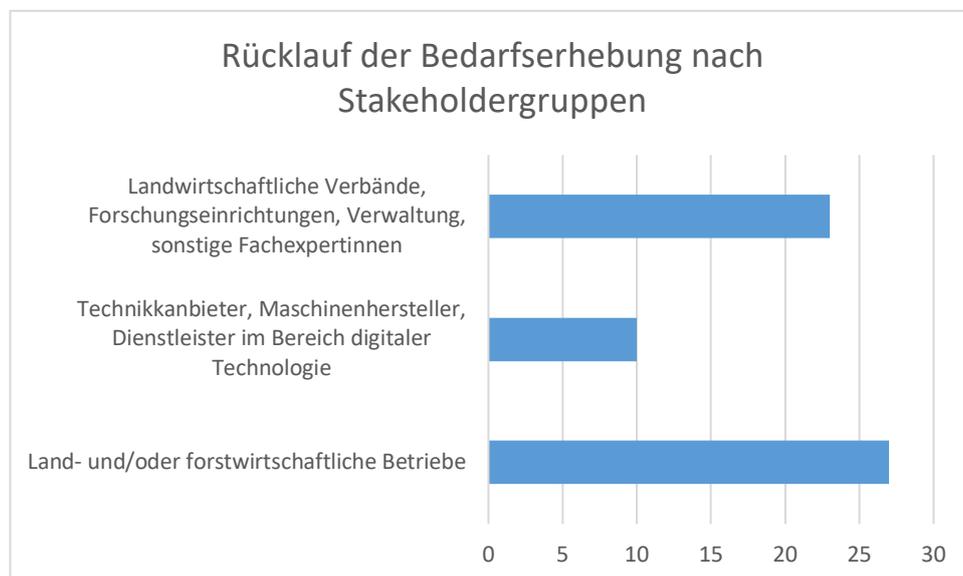


Abbildung 2: Rücklauf der Bedarfserhebung nach Stakeholdergruppen

Durchgeführt wurde die Befragung mit der Unfragesoftware „SurveyMonkey“. Der Rücklauf belief sich auf 60 ausgefüllte Fragebögen, davon entfielen 23 auf Landwirtschaftliche Verbände, Forschungseinrichtungen, Verwaltung bzw FachExpert*innen, 10 auf Technikanbieterinnen, Maschinenhersteller bzw Dienstleisterinnen im Bereich digitaler

¹⁹ Der ausgearbeitete Fragebogen befindet sich im Anhang dieser Studie.

Technologien sowie 27 auf land – und/oder forstwirtschaftliche Betriebe. Neben der Herstellung des Praxisbezugs sollten auf Grundlage der Bedarfserhebung auch Rückschlüsse auf den Wissenstransfer gezogen werden.

1.4.2 Expert*innen-Interviews

Nach Analyse der Ergebnisse aus den Fragebögen und der Identifikation noch bestehender „weißer Flecken“ – also jenen Bereichen, in denen noch weitergehende Informationen erforderlich waren – wurden Expert*innen-Interviews durchgeführt.

Die auszuräumenden „weißen Flecken“ waren dabei:

- Der geringe Rücklauf von Seiten der Technikanbieter und damit fehlende Informationen aus diesem Bereich;
- fehlende Informationen hinsichtlich Privacy by Design bzw Privacy by Default Maßnahmen;
- eine zu geringe Informationstiefe im Bereich der Datenflüsse (speziell im Bereich Speicherung und Verarbeitung); sowie
- (Vertragliche) Regelungen des Datenzugriffs.

Im Fokus standen daher Expert*innen-Interviews mit Technikanbietern und Dienstleistern, wobei darüber hinaus auch Praktiker aus der Forschung miteinbezogen wurden. Geachtet wurde insbesondere darauf, dass die offenen Fragen, vor allem in Bezug auf die Datenflüsse behandelt wurden. Insgesamt wurden elf Interviews zu den Technologiebereichen

- Drohnen,
- Geoinformationssysteme,
- Bodensensorik,
- Farmmanagement- und Informationssysteme sowie
- Tiersensorik

geführt.

1.4.3 Literaturrecherche

Neben der Bedarfserhebung bildete eine eingehende landwirtschaftliche als auch rechtliche Literaturrecherche die Basis aller weiteren Betrachtungen und damit einen integralen Bestandteil der Studie. Miteinbezogen wurde hierfür die einschlägige, deutsch- als auch englischsprachige Literatur. Inhaltliche Schwerpunkte waren dabei der Anwendungsbereich der DSGVO, die Rollenverteilung im Datenschutzrecht, die Betroffenenrechte der DSGVO sowie das Thema Dateneigentum bzw Datensouveränität. Des Weiteren fokussierte sich die

juristische Recherche auf die verschiedenen Möglichkeiten der privatrechtlichen Regelung von Datenverarbeitungsprozessen, welche sich auch in der Diskussion um eine Novellierung bzw. Erweiterung des EU Code of Conduct bezüglich des Daten-Sharings in der Land- und Forstwirtschaft auf europäischer Ebene widerspiegelt. Die Ergebnisse dieser Recherche wurden in einem Literaturarchiv zusammengeführt und einer systematischen Analyse unterzogen.

1.4.4 Juristische Analyse

Die Ergebnisse der Fragebogenauswertung, der Expert*innen-Interviews sowie der Literaturrecherche bildeten die Basis der juristischen Analyse. Über die Betrachtung und Aufarbeitung der in den einzelnen Technologiebereichen und Anwendungsfällen auftretenden daten(schutz-)rechtlichen Fragestellungen wurden Leitlinien erarbeitet, um ein technologieübergreifendes, konsistentes Vorgehen bei der Bewertung datenschutzrechtlicher Fragestellungen zu etablieren. Ein besonderer Fokus wurde auf die sich in der landwirtschaftlichen Praxis ergebenden, datenschutzrechtlichen Konstellationen mit Konfliktpotential gelegt.

2. Die Untersuchungsgebiete aus datenschutzrechtlicher Perspektive

2.1 GPS-gelenkte Maschinen und Section Control

2.1.1 Technologiebeschreibung

Mithilfe von Technologien wie GNSS (Global Navigation Satellite Systems) bzw. GPS (Global Positioning Systems) ist es heute nicht nur möglich, die Position von (landwirtschaftlich genutzten) Fahrzeugen zu bestimmen, sondern diese auch (teil-)autonom zu lenken bzw. selbst fahren zu lassen.²⁰ GPS-gesteuerten bzw. -unterstützten Maschinen ist dabei gemein, dass sie durch den Empfang eines Real Time Kinematic (RTK)-Signals mit einer Referenzstation verbunden sind, die das „GPS-Signal empfängt, mit der eigenen Position abgleicht und das dadurch ermittelte Korrektursignal an“ die Maschine sendet.²¹ Die RTK-Referenzstationen können zwar für kurze Zeit offline betrieben werden, benötigen aber

²⁰ Vgl. zB DLG (Hrsg.), Satellitenortungssysteme (GNSS) in der Landwirtschaft – DLG-Merkblatt 388³ (2016), 24.

²¹ Vgl. Langenberg et al., Navigations- und N-Sensor gestützte Anwendungen in der Landwirtschaft – eine Rentabilitätsanalyse, in Ruckelshausen et al., Digitale Transformation – Wege in eine zukunftsfähige Landwirtschaft (2017), 97 (98).

grundsätzlich eine stabile Internetverbindung, die zumeist über ein bestehendes Mobilfunknetz gewährleistet werden kann.²²

Am weitesten verbreitet ist dabei die Parallelführung und das automatische Lenken unter Einsatz von GNSS-Sensoren, wobei mittels vordefinierter Georeferenzpunkte eine Referenzlinie festgelegt wird, entlang derer das betreffende Fahrzeug (zB Traktoren, Mähdrescher, andere Anbaugeräte etc) entlangfährt bzw -gelenkt wird.²³ Je nach System werden dabei entweder der FahrerIn Spurfehler, also Abweichungen von der Referenzlinie angezeigt, sodass diese korrigierend eingreifen kann, oder das GNSS-System ist unmittelbar mit der Lenkung des Fahrzeugs gekoppelt, sodass dieses automatisch korrigierend in die Spurführung eingreifen kann.²⁴ Je nach System können über die gerade Linienführung hinaus auch andere Fahrmuster (zB Schleifen, Kurven, Wenden etc) im Vorhinein programmiert werden.²⁵ Durch die immer präzisiert werdende Software und GPS-Signale ist es möglich, die Bearbeitung des Bodens, die Aussaat sowie die Düngung ausschließlich auf diejenigen Flächen zu beschränken, auf denen auch tatsächlich Pflanzen wachsen (Controlled Traffic Farming; „Strip Till“).²⁶ Durch die Speicherung der Fahrspuren können über mehrere Jahre hinweg die exakt selben Flächen landwirtschaftlich bearbeitet werden, was die Verdichtung des Bodens minimiert und der Ertragssteigerung, der Energieeffizienz sowie der besseren Befahrbarkeit dient.²⁷

Eine Unterart der automationsunterstützt gelenkten Maschinen ist die Teilbreiten- bzw Einzelreihenschaltung (section control). Dabei werden im Vorfeld der Feldbewirtschaftung bestimmte Fahr- bzw Bewirtschaftungsspuren am Feld berechnet und festgelegt, die die Maschine in weiterer Folge präzise einhält.²⁸ Sobald eine Teilbreite bereits bearbeitet wurde, wird diese im System „abgeschaltet“ und so eine nochmalige (überlappende) Bearbeitung verhindert.²⁹ Durch die größtmögliche Vermeidung von „Überlappungen“ bei der Feldbewirtschaftung kann insbesondere der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln signifikant reduziert werden.³⁰ Je nach Art und Umfang des landwirtschaftlichen Betriebes

²² Vgl *Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)*, Digitalisierung in der Landwirtschaft – Entwicklungen, Herausforderungen und Nutzen der neuen Technologien für die Landwirtschaft (2018), 19; *DLG* (Hrsg), Satellitenortungssysteme (GNSS) in der Landwirtschaft – DLG-Merkblatt 388³ (2016), 20 ff.

²³ Vgl *DLG* (Hrsg), Satellitenortungssysteme (GNSS) in der Landwirtschaft – DLG-Merkblatt 388³ (2016), 24.

²⁴ *DLG* (Hrsg), Satellitenortungssysteme (GNSS) in der Landwirtschaft – DLG-Merkblatt 388³ (2016), 24.

²⁵ *DLG* (Hrsg), Satellitenortungssysteme (GNSS) in der Landwirtschaft – DLG-Merkblatt 388³ (2016), 24.

²⁶ *DLG* (Hrsg), Satellitenortungssysteme (GNSS) in der Landwirtschaft – DLG-Merkblatt 388³ (2016), 24.

²⁷ *DLG* (Hrsg), Satellitenortungssysteme (GNSS) in der Landwirtschaft – DLG-Merkblatt 388³ (2016), 24.

²⁸ Vgl *Langenberg et al*, Navigations- und N-Sensor gestützte Anwendungen in der Landwirtschaft – eine Rentabilitätsanalyse, in Ruckelshausen et al, Digitale Transformation – Wege in eine zukunftsfähige Landwirtschaft (2017), 97 (98).

²⁹ Vgl *DLG* (Hrsg), Satellitenortungssysteme (GNSS) in der Landwirtschaft – DLG-Merkblatt 388³ (2016), 24.

³⁰ Vgl *DLG* (Hrsg), Satellitenortungssysteme (GNSS) in der Landwirtschaft – DLG-Merkblatt 388³ (2016), 24; *Langenberg et al*, Navigations- und N-Sensor gestützte Anwendungen in der Landwirtschaft – eine

können auf dieser Grundlage mehr oder weniger komplexe Applikationskarten erstellt werden, durch die für jeden Schlag die jeweils effizientesten Bewirtschaftungsspuren und den gewünschten Betriebsmitteleinsatz berechnet und festgelegt werden (teilflächenspezifische Mengenregelung; Variable Rate Application).³¹

Über diese Funktionen hinausgehend ist es im Rahmen der meisten Systeme auch möglich, spezifische, durch die GNSS-Sensoren erzeugte Messwerte (zB Treibstoffverbrauch, Aussaatmenge, Ertrag etc) aufzuzeichnen, zu analysieren und dadurch wertvolle Einblicke in allfällig bestehende Effizienzsteigerungspotenziale zu erhalten.³² Aus den so erstellten „Ertragskarten“ sind weiters sämtliche, einen bestimmten Schlag betreffende Maßnahmen auf einen Blick ersichtlich;³³ auch eine Verknüpfung bzw ein Einfügen dieser Daten in ein Farmmanagement- und -informationssystem stellt in den meisten Fällen kein Problem dar.³⁴

2.1.2 Einsatzfelder

GNSS-basierte Satellitennavigationssysteme kommen vor allem iZm Parallelfahrssystemen zum Einsatz, bei denen auf Grundlage von RTK-Korrektursignalen ein zentimetergenaues „Abfahren“ eines vordefinierten Gebiets (zB einzelne Schläge) ermöglicht wird.³⁵ Dadurch wird insbesondere das genaue Anschlussfahren bei Feldarbeiten erleichtert und die jeweilige Bedienperson (speziell bei großflächig angelegten Feldern) entlastet.³⁶ Arbeitsschritte, die einer größtmöglichen Genauigkeit bedürfen, können auf diese Weise noch exakter durchgeführt und die Bearbeitungseffizienz insbesondere bei sehr großen Schlägen gesteigert werden.³⁷

Eine spezifische Form der GNSS- bzw GPS-Steuerung stellt die automatische Teilbreitenschaltung dar, die speziell auf nicht rechteckigen – also ungleichförmigen – Feldstücken zum Einsatz gelangt.³⁸ Dabei werden bereits bearbeitete Feldstücke auf Basis der GNSS-Daten gespeichert und bestimmte Gerätefunktionen wie zB die Düsen beim

Rentabilitätsanalyse, in Ruckelshausen et al, Digitale Transformation – Wege in eine zukunftsfähige Landwirtschaft (2017), 97 (98).

³¹ Vgl DLG (Hrsg), Satellitenortungssysteme (GNSS) in der Landwirtschaft – DLG-Merkblatt 388³ (2016), 24.

³² Vgl DLG (Hrsg), Satellitenortungssysteme (GNSS) in der Landwirtschaft – DLG-Merkblatt 388³ (2016), 24 f.

³³ Siehe DLG (Hrsg), Satellitenortungssysteme (GNSS) in der Landwirtschaft – DLG-Merkblatt 388³ (2016), 25.

³⁴ Vgl Härtel, Agrar-Digitalrecht für eine nachhaltige Landwirtschaft 4.0, NuR 2019, 577 (578).

³⁵ Vgl Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT), Digitalisierung in der Landwirtschaft – Entwicklungen, Herausforderungen und Nutzen der neuen Technologien für die Landwirtschaft (2018), 14.

³⁶ Vgl Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT), Digitalisierung in der Landwirtschaft – Entwicklungen, Herausforderungen und Nutzen der neuen Technologien für die Landwirtschaft (2018), 14.

³⁷ Siehe Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT), Digitalisierung in der Landwirtschaft – Entwicklungen, Herausforderungen und Nutzen der neuen Technologien für die Landwirtschaft (2018), 14.

³⁸ Vgl Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT), Digitalisierung in der Landwirtschaft – Entwicklungen, Herausforderungen und Nutzen der neuen Technologien für die Landwirtschaft (2018), 14; DLG (Hrsg), Satellitenortungssysteme (GNSS) in der Landwirtschaft – DLG-Merkblatt 388³ (2016), 24 f.

Verteilen von Pflanzenschutzmitteln abgeschaltet, wenn es zu Überlappungen mit bereits bearbeiteten Flächenteilen kommt.³⁹ Dies führt im Optimalfall zu einer signifikanten Einsparung von Betriebsmitteln, weshalb diese Technologie insbesondere iZm der Aussaat, Düngung und dem Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln zum Einsatz gelangt.⁴⁰

2.1.3 Art der erhobenen Daten

Welche Daten von (teil-)autonom gesteuerten Landmaschinen generiert, aufgezeichnet und verarbeitet werden, ist von Anwendung zu Anwendung verschieden. Die Datengenerierung kann sich grundsätzlich auf sämtliche mit der Bedienung der konkreten Landmaschine zusammenhängenden Daten beziehen, wobei es der bedienenden Person in vielen Fällen nicht ersichtlich ist, welche Daten über die von ihr ausgeübte Tätigkeit aufgezeichnet und verarbeitet werden.⁴¹ In diesem Sinne wird folgend auf die iZm (teil-)automatisierten Landmaschinen am häufigsten generierten und verarbeiteten Daten eingegangen.

Durch GNSS-Sensoren ist es möglich, die exakte (Geo-)Position von Landmaschinen ausgedrückt durch den jeweiligen geografischen Längen- und Breitengrad zu bestimmen, wobei sich die Sensoren laufend die dreidimensionale Position ihrer Antenne „mittels Laufzeitmessung von Satellitensignalen“ bestimmen; auch die (See-)Höhe wird von den Sensoren ermittelt.⁴² Zum Zweck der Berechnung des genauen Fahrweges kann außerdem auf bereits bestehende (kartografische bzw topografische) Georeferenzdaten zurückgegriffen werden. IdZ werden somit zum größten Teil **Standortdaten** bzw **Geo(referenz-)daten** generiert und verarbeitet.

Über die Standortdaten hinaus besteht zumeist auch die Möglichkeit, **maschinenbezogene Daten** wie zB die Fahrgeschwindigkeit, die Motordrehzahl, den Treibstoffverbrauch, Steh- und Bedienzeiten samt Uhrzeit oder andere Maschinenparameter aufzuzeichnen.⁴³ Der Aufzeichnungsmöglichkeit solcher mit dem Fahrzeug in Zusammenhang stehender Daten sind heute grundsätzlich keine Grenzen gesetzt. Einerseits können beispielsweise Daten über das

³⁹ Siehe *Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)*, Digitalisierung in der Landwirtschaft – Entwicklungen, Herausforderungen und Nutzen der neuen Technologien für die Landwirtschaft (2018), 14; *DLG* (Hrsg), Satellitenortungssysteme (GNSS) in der Landwirtschaft – DLG-Merkblatt 388³ (2016), 24 f.

⁴⁰ Vgl *Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)*, Digitalisierung in der Landwirtschaft – Entwicklungen, Herausforderungen und Nutzen der neuen Technologien für die Landwirtschaft (2018), 14; *DLG* (Hrsg), Satellitenortungssysteme (GNSS) in der Landwirtschaft – DLG-Merkblatt 388³ (2016), 24 f.

⁴¹ Vgl *Eisenberger et al.*, „Smart Farming“ – Rechtliche Aspekte, in *Norer/Holzer* (Hrsg), Jahrbuch Agrarrecht 2017 (2017), 207 (219 f); *Amlacher/Andréewitch*, Rechtliche Fragen des autonomen Fahrens – Datenschutz (Teil III), *jusIT* 1/2018, 19 (19).

⁴² Vgl *DLG* (Hrsg), Satellitenortungssysteme (GNSS) in der Landwirtschaft – DLG-Merkblatt 388³ (2016), 9.

⁴³ Vgl zur verwandten Materie autonom fahrender Kfz: *Stingl*, "Smart Cars und der Datenschutz". Datenschleuder oder sinnvolle Datenverwendung?, in *Jahnel*, Datenschutzrecht (2016), 163 (165).

Fahrzeug bzw die **Maschine selbst** (zB Fahrzeug-ID-Nummer, Daten über die Gangschaltung bzw Fahrzeugbedienung, Beleuchtung etc) und andererseits sogenannte **Telematikdaten** (zB Standort, Fahrgeschwindigkeit, Fahrtrichtung etc) generiert und verarbeitet werden.⁴⁴

Werden beim Betrieb (teil-)automatisierter Landmaschinen Benutzerprofile verwendet, sodass die Betriebsdaten eindeutig einer konkreten natürlichen Person zugeordnet werden können, kann es sich dabei auch um **Personendaten** handeln, die Rückschlüsse auf die Art der Bedienung der Maschine, die Arbeits- bzw Pausenzeiten, die Arbeitsperformance bzw -effizienz sowie etwaige Unfälle zulassen, wobei auf Grundlage dieser Daten wiederum bestimmte Aussagen über den Umsatz des landwirtschaftlichen Betriebs getroffen werden können.⁴⁵ (Passwortgeschützte) Benutzerprofile werden allerdings nicht immer verwendet, was insbesondere bei der Weitergabe von (Leih-)Maschinen und der gemeinsamen Nutzung durch mehrere unterschiedliche Landwirtinnen problematisch sein kann.⁴⁶

Darüber hinaus besteht bei manchen Systemen auch die Möglichkeit, **(betriebs-)wirtschaftliche Daten** wie beispielsweise den Betriebsmittelverbrauch (zB Treibstoff, Pflanzenschutzmittel, Saatgutverbrauch etc) oder gewisse Effizienzparameter aufzuzeichnen.⁴⁷ Auch diese Daten lassen bei entsprechender Verknüpfung und Verarbeitung Rückschlüsse auf die Arbeitsleistung von Mitarbeitern oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Betriebs zu.⁴⁸ In Kombination mit anderen digitalen Anwendungen können die im Rahmen von GPS-gesteuerten Landmaschinen erzeugten Daten auch in grundsätzlich beliebiger Art und Weise mit unterschiedlichen (Agrar-)Datensätzen kombiniert werden, was zur Entstehung weiterer Datenarten bzw Datenartenverbindungen führen kann (zB Farmmanagement- und -informationssysteme, Big-Data-Anwendungen etc).⁴⁹

2.1.4 Datenflüsse

Die jeweiligen Messdaten – neben Geo- bzw Standortdaten fallen auch Maschinen-, Personen- und betriebswirtschaftliche Daten an – wurden zu Beginn der Entwicklung GPS-gesteuerter Landmaschinen ausschließlich auf der Maschine selbst gespeichert, wobei die

⁴⁴ Vgl. *Stingl*, "Smart Cars und der Datenschutz". Datenschleuder oder sinnvolle Datenverwendung?, in Jähnel, *Datenschutzrecht* (2016), 163 (165).

⁴⁵ Vgl. *Eisenberger et al*, „Smart Farming“ – Rechtliche Aspekte, in Norer/Holzer (Hrsg), *Jahrbuch Agrarrecht 2017* (2017), 207 (218)

⁴⁶ Information auf Basis der Auswertung der im Rahmen der Studie durchgeführten Fragebogen-Erhebung.

⁴⁷ Vgl. *Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)*, *Digitalisierung in der Landwirtschaft – Entwicklungen, Herausforderungen und Nutzen der neuen Technologien für die Landwirtschaft* (2018), 14 f.

⁴⁸ Vgl. *Eisenberger et al*, „Smart Farming“ – Rechtliche Aspekte, in Norer/Holzer (Hrsg), *Jahrbuch Agrarrecht 2017* (2017), 207 (218).

⁴⁹ Vgl. *Härtel*, *Agrar-Digitalrecht für eine nachhaltige Landwirtschaft 4.0*, NuR 2019, 577 (578).

Übertragung der Daten auf einen PC mithilfe von physischen Datenträgern erfolgte.⁵⁰ Diese Vorgehensweise wurde in der jüngeren Vergangenheit zunehmend – jedoch nicht gänzlich – von Telemetrie-Systemen abgelöst, die über eine Mobilfunkverbindung die Datenübertragung auf einen PC, einen externen Server oder in eine Cloud ermöglichen.⁵¹ Bei mit Telemetrie-Systemen gekoppelten Anwendungen können die übertragenen Daten daher in Echtzeit verarbeitet und analysiert werden; auch eine Ferndiagnose bzw Fernwartung wird dadurch möglich.⁵²

Nach ihrem Entstehen und ihrer Speicherung werden die Daten entweder am lokalen PC durch eine Software oder auf einem externen Server durch den Technologieanbieter oder Dritte analysiert und verarbeitet, wobei auf dieser Grundlage je nach Bedarf Sekundärdatensätze wie zB Applikations-, Ertrags- und Erntekarten erstellt werden können.⁵³ Nicht zuletzt durch die immer weiter voranschreitende Interoperabilität der verfügbaren Agrartechnologien können die erhobenen Daten auch im Rahmen von Farmmanagement- und -informationssystemen oder Big-Data-Anwendungen verknüpft und gemeinsam verarbeitet werden, wobei auf dieser Grundlage wiederum neue Sekundärdatensätze und -arten entstehen können.⁵⁴

2.1.5 Involvierte Akteure

Hauptakteurinnen iZm GPS-gesteuerten Landmaschinen sind primär die **Landwirtinnen** als Hauptnutzerinnen der Technologie.⁵⁵ Daneben besteht außerdem die Möglichkeit, dass – speziell in größeren landwirtschaftlichen Betrieben – **Mitarbeiter** der Landwirtinnen GPS-gesteuerte Maschinen bedienen.⁵⁶ In diesem Fall können die aufgezeichneten Daten bei Identifizierbarkeit der Bedienerin ebenfalls personenbezogene Daten darstellen.⁵⁷

Die Datenanalyse bzw -verarbeitung wird grundsätzlich durch den **Technologieanbieter** oder von diesem **beauftragten Dritten** durchgeführt, wobei die Ergebnisse dieser Datenverarbeitungsprozesse wiederum der Landwirtin als Technologienutzerin zur Verfügung

⁵⁰ Siehe *DLG* (Hrsg), Satellitenortungssysteme (GNSS) in der Landwirtschaft – DLG-Merkblatt 388³ (2016), 25.

⁵¹ Siehe *DLG* (Hrsg), Satellitenortungssysteme (GNSS) in der Landwirtschaft – DLG-Merkblatt 388³ (2016), 25.

⁵² Vgl *DLG* (Hrsg), Satellitenortungssysteme (GNSS) in der Landwirtschaft – DLG-Merkblatt 388³ (2016), 25.

⁵³ Information basierend auf Ergebnissen der im Zuge der gegenständlichen Studie durchgeführten Expert*innen-Interviews; siehe dazu auch *Eisenberger et al*, „Smart Farming“ – Rechtliche Aspekte, in Norer/Holzer (Hrsg), *Jahrbuch Agrarrecht 2017* (2017), 207 (219 f).

⁵⁴ Vgl *Härtel*, *Agrar-Digitalrecht für eine nachhaltige Landwirtschaft 4.0*, NuR 2019, 577 (578).

⁵⁵ Vgl *Eisenberger et al*, „Smart Farming“ – Rechtliche Aspekte, in Norer/Holzer (Hrsg), *Jahrbuch Agrarrecht 2017* (2017), 207 (218 ff).

⁵⁶ *Eisenberger et al*, „Smart Farming“ – Rechtliche Aspekte, in Norer/Holzer (Hrsg), *Jahrbuch Agrarrecht 2017* (2017), 207 (218 ff).

⁵⁷ Vgl Art 2 Abs 1 und Art 4 Z 1 DSGVO; *Eisenberger et al*, „Smart Farming“ – Rechtliche Aspekte, in Norer/Holzer (Hrsg), *Jahrbuch Agrarrecht 2017* (2017), 207 (218 f).

gestellt werden.⁵⁸ In diesem Kontext können Technologieanbieter und Dritte somit (gemeinsame) Verantwortliche bzw Auftragsverarbeiter iSd DSGVO sein.⁵⁹ Hinsichtlich der vom Technologieanbieter verschiedenen Dritten kommen insbesondere (international tätige) **spezialisierte Unternehmen** in Betracht, die auf Grundlage großer Datensammlungen Datenanalysen durchführen und auf diese Weise unterschiedlichste Aussagen über einen konkreten landwirtschaftlichen Betrieb treffen können.⁶⁰

Darüber hinaus können auch weitere Dritte wie zB Landmaschinenhändler, Vertragswerkstätten und die dort beschäftigten Personen, Maschinenringe, Lohnunternehmer, Clouds-Anbieter oder Versicherungsträger an der Datenverarbeitung beteiligte Akteure darstellen.⁶¹ Hinsichtlich des datenschutzrechtlichen Interessenausgleichs ist es sohin von größter Wichtigkeit, dass dieser jeweils im konkreten Einzelfall beurteilt und (vertraglich) sichergestellt wird.⁶²

2.1.6 Herausforderungsperspektive des Datenschutzes

Die mitunter größte datenschutzrechtliche Herausforderung iZm GPS-gesteuerten Landmaschinen stellt die Abgrenzung von personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten im Einzelfall dar, die über die (Nicht-)Anwendbarkeit der DSGVO entscheidet.⁶³ Während für die reine Steuerung der automatisierten Landmaschinen ausschließlich Georeferenzpunkte und ein RTK-Korrektursignal erforderlich sind, die zum weitaus überwiegenden Teil reine Sachdaten generieren, werden durch GPS-gesteuerte Maschinen häufig auch weitere Daten wie die Fahrtgeschwindigkeit, die Motordrehzahl, der Treibstoffverbrauch, der Ertrag, die Ausbringungsmenge oder die Fahrt- und Stehzeiten aufgezeichnet.⁶⁴ Je mehr Daten auf diese Art kumuliert werden, desto leichter ist die Identifizierung einer natürlichen Person auf Grundlage der verarbeiteten Daten möglich.⁶⁵ Werden für die Bedienung der Maschine darüber hinaus noch Benutzerprofile verwendet, sind die Daten eindeutig einer natürlichen Person zuordenbar, der Personenbezug liegt vor und die DSGVO ist anwendbar.⁶⁶

⁵⁸ Vgl *Eisenberger et al*, „Smart Farming“ – Rechtliche Aspekte, in Norer/Holzer (Hrsg), Jahrbuch Agrarrecht 2017 (2017), 207 (218 ff); siehe auch *Dorner*, Big Data und „Dateneigentum“, CR 2014, 617 (618).

⁵⁹ Vgl Art 4 Z 7 und 8 DSGVO.

⁶⁰ *Eisenberger et al*, „Smart Farming“ – Rechtliche Aspekte, in Norer/Holzer (Hrsg), Jahrbuch Agrarrecht 2017 (2017), 207 (219).

⁶¹ Vgl *Härtel*, Agrar-Digitalrecht für eine nachhaltige Landwirtschaft 4.0, NuR 2019, 577 (581 f).

⁶² Vgl *Härtel*, Agrar-Digitalrecht für eine nachhaltige Landwirtschaft 4.0, NuR 2019, 577 (582).

⁶³ Vgl Art 2 Abs 1 und Art 4 Z 1 DSGVO.

⁶⁴ Siehe *DLG* (Hrsg), Satellitenortungssysteme (GNSS) in der Landwirtschaft – DLG-Merkblatt 388³ (2016), 25.

⁶⁵ Vgl *Eisenberger et al*, „Smart Farming“ – Rechtliche Aspekte, in Norer/Holzer (Hrsg), Jahrbuch Agrarrecht 2017 (2017), 207 (218).

⁶⁶ Vgl Art 2 Abs 1 und Art 4 Z 1 DSGVO; *Eisenberger et al*, „Smart Farming“ – Rechtliche Aspekte, in Norer/Holzer (Hrsg), Jahrbuch Agrarrecht 2017 (2017), 207 (218 f).

Darüber hinaus stellt sich idZ die Frage, inwieweit der jeweilige Verantwortliche (zB der Technologieanbieter) zur aktiven Aufklärung der betroffenen Personen über die Verarbeitung der auf sie bezogenen Daten verpflichtet ist.⁶⁷ In der Praxis kommt es diesbezüglich vor, dass Landwirtinnen eine (teil-)automatisierte Landmaschine erwerben und keine Ahnung davon haben, welche (Maschinen-)Daten (zB Beschleunigung, Motordrehzahl, Verwendung der Bremsen, Steh- und Fahrzeiten etc) aufgezeichnet und zB an die Herstellerin weitergeleitet werden.⁶⁸ Dies gilt grundsätzlich noch verstärkt für Mitarbeiterinnen der Landwirtin, da diese die Betriebsmittel nicht selbst anschaffen und im Regelfall noch viel weniger als die Landwirtin über die beim Betrieb der Maschinen im Hintergrund ablaufenden Prozesse Bescheid wissen werden.⁶⁹

Ebenso wichtig gestaltet sich die Frage nach der (vertraglichen) Regelung der Datenhoheit und der Verwendung der gesammelten Daten durch den Technologieanbieter oder Dritte. IdZ kommt es einerseits auf die Möglichkeit der umfassenden Information der betroffenen Personen über Datenverarbeitungsprozesse betreffend der auf sie bezogenen Daten an und andererseits darauf, inwieweit den ihnen zukommenden Betroffenenrechten seitens der Verantwortlichen entsprochen wird. Auch das Betroffenenrecht auf Datenübertragbarkeit spielt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle.⁷⁰

2.2 Drohnen

2.2.1 Technologiebeschreibung

Drohnen, also unbemannte Luftfahrzeugsysteme, erfreuen sich in unterschiedlichsten Lebensbereichen stetig wachsender Beliebtheit. Besonders in der Landwirtschaft findet die Technologie ein breites Anwendungsfeld und kommt idS auch in der Praxis immer öfter zum Einsatz.⁷¹ Im Zusammenhang mit den Zukunftsthemen Smart- bzw Precision Farming spielen Drohnen als Technologie als Verbindungsglied bzw „Zwischenschritt“ zwischen bodengebundenen und satellitengestützten Anwendungen eine wichtige Brückenrolle und

⁶⁷ Vgl *Eisenberger et al*, „Smart Farming“ – Rechtliche Aspekte, in Norer/Holzer (Hrsg), Jahrbuch Agrarrecht 2017 (2017), 207 (219).

⁶⁸ Vgl *Stingl*, „Smart Cars und der Datenschutz“. Datenschleuder oder sinnvolle Datenverwendung?, in Jahnel, Datenschutzrecht (2016), 163 (165); *Eisenberger et al*, „Smart Farming“ – Rechtliche Aspekte, in Norer/Holzer (Hrsg), Jahrbuch Agrarrecht 2017 (2017), 207 (219).

⁶⁹ Vgl *Eisenberger et al*, „Smart Farming“ – Rechtliche Aspekte, in Norer/Holzer (Hrsg), Jahrbuch Agrarrecht 2017 (2017), 207 (219).

⁷⁰ Vgl Art 20 DSGVO.

⁷¹ Siehe *Härtel*, Agrar-Digitalrecht für eine nachhaltige Landwirtschaft 4.0, NuR 2019, 577 (580).

ermöglichen beispielsweise die punktuelle Bearbeitung, Kartierung oder Dokumentation agrarisch genutzter Flächen und Vorgänge.⁷²

Technisch wird bei Drohen zwischen Starrflüglern (Fixed-wing UAS) und Drehflüglern/Multicopter (Rotary-wing UAS) unterschieden. Je nach Einsatzfeld ergeben sich verschiedene Vor- und Nachteile hinsichtlich des Einsatzes der unterschiedlichen Systeme. So weisen Multicopter beispielsweise eine höhere Tragkraft, einfachere Handhabung sowie die Möglichkeit, ihre Position über einem Fixpunkt zu halten, auf. Starrflügler verfügen wiederum über eine effizientere Aerodynamik, was ihnen eine längere Flugzeit sowie weitere Flugstrecken ermöglicht. Weiters können sich die eingesetzten Drohen in Bezug auf ihre Rahmen, Propeller, Motoren, Batterien sowie ihre (Zusatz-)Ausstattung (also etwa Kamerasysteme) unterscheiden.⁷³

Der Einsatz von Drohen in der Landwirtschaft ist, auch aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen,⁷⁴ typischerweise ein Bereich, in dem Dienstleister zum Einsatz kommen. Speziell dort, wo zur Auswertung und „Nutzbarmachung“ der Information spezielles Know-how bzw Programme iSv Software notwendig sind, wird die Arbeit typischerweise an (agrarisches) Dienstleistungsunternehmen ausgelagert.⁷⁵

2.2.2 Einsatzfelder

Das Einsatzfeld von Agrardrohen unterscheidet sich ganz grundsätzlich nach Aufgaben, bei denen Drohen zum Lastentransport eingesetzt werden und solchen, bei denen sie als Plattform für Aufnahmegereäte (zB Wärmebildkameras, Multispektralkameras, ...) dienen.

⁷² Vgl *Reger/Bauerdick/Bernhardt*, Drohen in der Landwirtschaft: Aktuelle und zukünftige Rechtslage in Deutschland, der EU, den USA und Japan, *Landtechnik* 2018, 62 (62).

⁷³ Vgl *Gonzalez-Jorge/Martinez-Sanchez/Bueno/Arias*, Unmanned Aerial Systems for Civil Applications: A Review, *Drones* 2017, 1 (2 ff); *Baumgärtel/Landrock*, Drohen und Industriedrohen in *Landrock/Baumgärtel*, Die Industriedrohne – der fliegende Roboter (2018) 1 (3 f); *Reger/Bauerdick/Bernhardt*, 2018, 62 (64 ff).

⁷⁴ Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Drohneinsatzes siehe Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates, *ABl L* 2018/212, 1; Delegierte Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission vom 12. März 2019 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme *ABl* 2019/152, 1; Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge, *ABl L* 2019/152, 45; *Georgiev/Lehner*, Neue Risiken und Chancen durch und für die Drohen, *ZVR* 2020/49 (68 ff); *Bach-Kresbach/Gutmorgeth/Knoll*, Wenn die Drohen drohen!, *ecolex* 2016, 862 (862 ff); *Innerhofer/Jörg/Lettenbichler/Reheis*, Drohenüberflüge: Zivilrechtliche Abwehransprüche, *ecolex* 2018, 401 (401 ff); Atsu, „Law of drones“ in Österreich, *EALR* 2020, 6 (10 ff); *Reger/Bauerdick/Bernhardt*, *Landtechnik* 2018, 62 (62 ff).

⁷⁵ Siehe *Baumgärtel*, Einsatz von Industriedrohen in *Landrock/Baumgärtel*, Die Industriedrohne – der fliegende Roboter (2018) 25 (35).

Drohnen als Transportmittel	Drohnen als Plattform für Aufnahmegeräte
<ul style="list-style-type: none"> • Ausbringung von Pflanzenschutzmittel • Ausbringung von Nützlingen (zB Schlupfwespen gegen den Maiszünsler) • Ausbringung/Transport von Pflanzgut 	<ul style="list-style-type: none"> • Wildtiererkennung-/rettung mittels Wärmebildaufnahmen • Bestimmung von Trockenstress • Inspektion und Monitoring (zB Ermittlung von Schäden, Herdenüberwachung etc) • Erkundung des Bodenzustands • Messung des Reifezustands von Feldfrüchten • Waldbrandschutz • Erstellung von Kartenmaterial (Orthofotos, Applikationskarten etc) • Laserscanning • Precision Farming Anwendungen

Tabelle 1: Einsatzfelder von Agrardrohnen⁷⁶

Die angeführten Anwendungen verstehen sich als demonstrative Aufzählung der Einsatzfelder von Drohnen in der Landwirtschaft. Der sich schnell entwickelnde Markt und rasant fortschreitende Digitalisierung eröffnen darüberhinausgehend laufend weitere Anwendungsgebiete, die jeweils gesondert datenschutzrechtlich zu beurteilen sind.

Bei der im Rahmen der gegenständlichen Studie durchgeführten Bedarfserhebung gaben 4 % der Befragten an, Drohnen iZm ihren landwirtschaftlichen Betrieben zu nutzen. Dieses Ergebnis liegt damit leicht über jenem, das bei einer Landwirte-Mehrthemenumfrage der KeyQuest Marktforschung im Jahre 2018 erhoben wurde; hier gaben 2 % der Landwirtinnen an, Drohnentechnologie zu nutzen.⁷⁷

2.2.3 Art der erhobenen Daten

⁷⁶ Zu den Einsatzfeldern von Agrardrohnen siehe: *Bericht der Plattform „Digitalisierung in der Landwirtschaft“ des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus*, Digitalisierung in der Landwirtschaft (2018) 16; Härtel, NuR 2019, 577 (580); Härtel, *Agrarrecht 4.0 – Digitale Revolution in der Landwirtschaft* in Frenz (Hrsg) *Handbuch Industrie 4.0: Recht, Technik, Gesellschaft* (2020) 429 (435 f); *Christen/Guillaume/Jablonowski/Lenhardt/Moll*, *Zivile Drohnen – Herausforderungen und Perspektiven* (2018) 90f; *Eisenberger*, *Drohnen in den Life Sciences: Das Luftfahrtgesetz zwischen Gefahrenabwehr und Chancenverwirklichung*, ÖZW 2016, 66 (66 f); *Georgiev/Lehner*, ZVR 2020/49 (67); *Eisenberger/Hödl/Huber/Lachmayer/Mittermüller*, „Smart Farming“ – Rechtliche Perspektiven, *Jahrbuch Agrarrecht* 2017, 207 (208 f).

⁷⁷ Vgl. *KeyQuest Marktforschung*, *Landwirtschaft 4.0* (2018) Chart 28.

Die beim Drohneneinsatz erhobenen Daten variieren stark nach dem jeweiligen Einsatzfeld. Datenschutzrechtlich relevant sind speziell diejenigen Anwendungen, bei denen bildgebende Verfahren zum Einsatz kommen. Dabei werden Bilddaten in verschiedenen Farbspektren, RGB aber etwa auch nahe Infrarot- oder Wärmebilder erzeugt. In manchen Fällen sind die erzeugten Bilder bzw bereits das Livebild – „Visual Monitoring“ – das (Haupt-)Ergebnis der Drohnen-Befliegung (zB bei der Herdenüberwachung, Begutachtung von Schadausmaß, Wild- bzw Kitzrettung etc).⁷⁸ In anderen Fällen sind die erzeugten Daten nur Basisdaten für weitere Auswertungen. Die Bilddaten sind diesfalls für den Landwirt nicht unmittelbar brauch- bzw verwertbar, sondern vielmehr erst die daraus gewonnenen Sekundärdaten. IdS können auf Grundlage bloßer (Bild-)Aufnahmen etwa Oberflächenmodelle, Orthofotos oder Applikationskarten erzeugt werden.⁷⁹ Die Interpretation und Weiterverarbeitung der Daten ist hier zentraler Teil des Einsatzes und erfordert einerseits viel Speicherplatz wie auch eine entsprechende Rechnerleistung und Spezialsoftware, weshalb typischerweise spezialisierte Dienstleister sowohl mit der Befliegung als auch mit der entsprechenden Auswertung der dabei generierten Daten beauftragt werden.⁸⁰

Bei einigen Drohnensystemen ist ein (teil-) autonomes Befliegen einer Fläche oder zumindest der automatisierte Rückflug zu einem definierten Punkt möglich. Hierfür muss zuvor die Flugroute (= GNSS- bzw GPS-Information) festgelegt werden.⁸¹ Die entsprechenden Daten werden entweder durch einen Dienstleister erhoben oder durch die Landwirtin zur Verfügung gestellt und von der Drohne autonom verarbeitet.

Im Versuchsbereich zählt auch die räumliche Beschreibung der Versuchsparzelle zum Basisdatensatz.⁸² Weiters werden Flugdaten (etwa Flugtelemetrie oder Fluggerätstatus) auf der Drohne gespeichert und können später ausgelesen werden.⁸³ Bedacht werden sollten auch Daten, die nicht durch die Befliegung selbst, sondern infolge des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses – etwa zwischen Landwirt und Dienstleister – anfallen.⁸⁴

⁷⁸ Vgl *Baumgärtel*, Einsatz von Industriedrohnen in *Landrock/Baumgärtel*, Die Industriedrohne – der fliegende Roboter (2018) 25 (26 ff).

⁷⁹ Vgl *Moy de Vitry/Leitao/Tokarczyk/Rieckermann*, Photogrammetrische Fernerkundung mit autonomen Mini-Drohnen in der Siedlungshydrologie, Beitrag der Aqua Urbanica 2014 am 23./24. Oktober 2014 in Innsbruck <https://ethz.ch/content/dam/ethz/special-interest/baug/igp/photogrammetry-remote-sensing-dam/documents/pdf/MoyDeVitry_etal_AquaUrbanica2014.pdf> (07.06.2021); *Bargen/Schmid*, Photogrammetrie-Evaluation: 3d-Rekonstruktion Schloss Rapperswil und Orthofoto-Erstellung HSR-Gelände mit Workflow, Software-Evaluation und Dokumentation (2015) 25 ff <<https://eprints.ost.ch/id/eprint/439/1/final-1-compressed.pdf>> (29.6.2021).

⁸⁰ Informationen basieren auf im Rahmen der Studie durchgeführten Expert*innen-Interviews.

⁸¹ Zur Festlegung der Flugroute am Beispiel der Hersteller DJI siehe *Drohnenhandbuch.de*, DJI Waypoints Modus erklärt <<https://www.drohnenhandbuch.de/waypoints-modus>> (7.6.2021).

⁸² Informationen basieren auf im Rahmen der Studie durchgeführten Expert*innen-Interviews.

⁸³ Vgl je nach Modell und Hersteller der eingesetzten Drohne zB *DJI*, Phantom 4 Bedienungsanleitung (2016) 23 <https://dl.djicdn.com/downloads/phantom_4/de/DE_Phantom_4_User_Manual_v1.2_20160503.pdf> (31.05.2021).

⁸⁴ Zu vertraglichen Regelungen von datenschutzrechtlichen Fragen siehe 3.5.2.

2.2.4 Datenflüsse

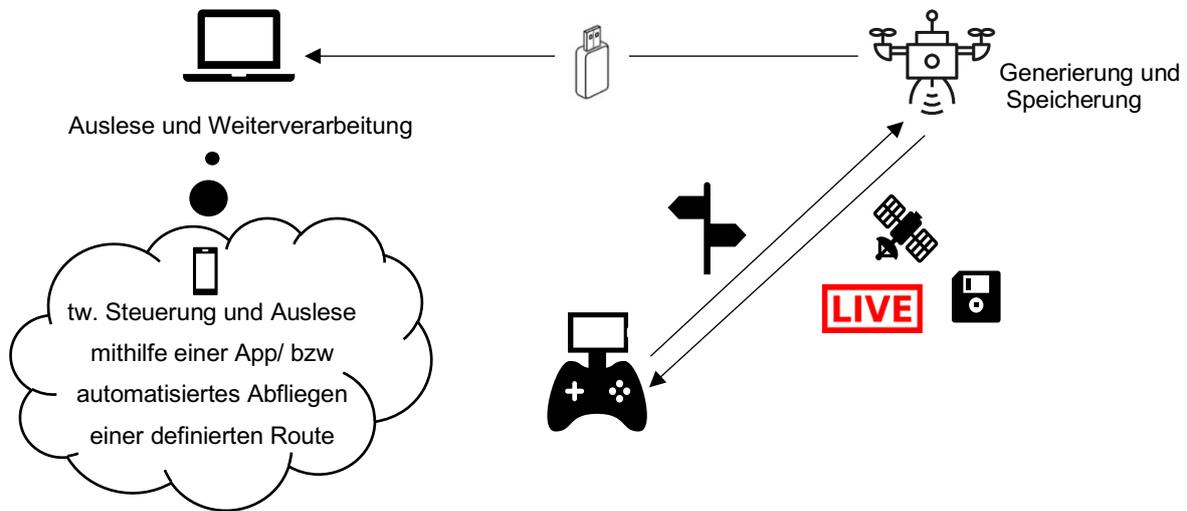


Abbildung 3: Beispielhafte Darstellung des Datenflusses bei der Drohnenanwendung

Ein Drohneneinsatz setzt eingehende Planung voraus, sei es hinsichtlich der Auswahl der passenden Drohne und deren Ausstattung, der Planung der Flugroute oder dem Zeitpunkt der Befliegung.⁸⁵ Bei einer autonomen Befliegung durch die Drohne müssen vor dem Flug etwa die GNSS- bzw. GPS-Daten der Flugroute eingespielt oder – zB bei einer Erstbefliegung – erhoben werden.⁸⁶ Ebenfalls ist bereits vor der tatsächlichen Befliegung zu entscheiden, ob der Drohneneinsatz durch die Landwirtin selbst oder durch eine Dienstleisterin durchgeführt werden soll. Gerade in Bereichen, in denen neben der technischen Ausstattung auch fachliches Know-how und Verarbeitungsprogramme zur Auswertung und Interpretation der erhobenen Daten erforderlich sind, wird die Befliegung meist an eine Dienstleisterin ausgelagert, die über die notwendige Hard- wie auch Software verfügt.⁸⁷

Im Rahmen der Befliegung selbst kommt es, abhängig vom jeweiligen Einsatzfeld, zur eigentlichen (Primär-)Datenerhebung. Die generierten Daten werden lokal, auf einem fix integrierten Speicher der Drohne oder aber auf einer Speicherkarte, gesichert. Bei einer Live-Befliegung werden darüber hinaus Bilddaten unmittelbar an den Befliegenden übermittelt und auf einem Monitor angezeigt.

⁸⁵ Um optimale Ergebnisse bei der Kitzrettung mittels Wärmebildkamera zu erhalten, muss etwa der Flug am Morgen erfolgen, um einen ausreichenden Kontrast auf den Aufnahmen zu erreichen. Vgl dazu [airandmore.at](https://airandmore.at/jagd-drohnen-rehkitz-rettung/), Jagd Drohnen Rehkitz Rettung und Austro Control Bewilligung <<https://airandmore.at/jagd-drohnen-rehkitz-rettung/>> (7.6.2021).

⁸⁶ Zur Festlegung der Flugroute am Beispiel der Herstellers DJI siehe [Drohnenhandbuch.de](https://www.drohnenhandbuch.de/waypoints-modus/), DJI Waypoints Modus erklärt <<https://www.drohnenhandbuch.de/waypoints-modus/>> (7.6.2021).

⁸⁷ Vgl *Baumgärtel* in *Landrock/Baumgärtel* 25 (35).

Die Übertragung der Daten erfolgt über die Auslese des jeweiligen Speichermediums oder, wie bei einigen Systemen üblich, auch über App-Anwendungen des Drohnenherstellers.⁸⁸ Nach der Auslese können die Daten auf jedem Datenträger gesichert bzw in eine Datenbank (möglicherweise auch cloudbasiert) übertragen werden, wobei es sich – insbesondere aufgrund des hochauflösenden Bildmaterials – meist um sehr große Datenmengen handelt.⁸⁹ Bei Livebildern (zB zur Steuerung der Drohne, Wildtiererkennung etc) kommt es grundsätzlich zu keiner (längerfristigen) Speicherung der Daten.

Bei vielen Anwendungsfällen genügt die Bildaufnahme selbst zur anvisierten Zweckerfüllung nicht. Erst durch Verarbeitung und Interpretation der Daten lassen sich die von der Landwirtin erwünschten Ergebnisse erzielen. Bei vielen Anwendungen muss hier auf spezielle Software zurückgegriffen werden; etwa zur Erstellung eines Geländemodells, eines Orthofotos oder einer Applikationskarte.⁹⁰ Die diesbezügliche Verarbeitung erfolgt zumeist lokal auf dem Rechner des jeweiligen Dienstleisters, da die großen Datenmengen sich meist nicht für die Übertragung in eine Cloud eignen.⁹¹ Die auf Grundlage der erhobenen Primärdaten generierten Sekundärdaten werden – je nach konkreter Vereinbarung zwischen Dienstleister und Landwirt – dem Landwirt in den meisten Fällen vollständig zur Verfügung gestellt. Aufgrund erwünschter Vergleichbarkeit mit „historischen“ Befliegungsdaten kann die Vereinbarung auch die längerfristige Speicherung der Daten auf dem Server des Dienstleisters beinhalten. Je nach Anwendung kann es dabei auch zur regelmäßigen Löschung von Altdaten, die nicht mehr benötigt werden, kommen.⁹²

2.2.5 Involvierte Akteure

Involvierte Akteurin beim Einsatz einer Agrardrohne ist die Landwirtin, deren Fläche befliegen wird, gleichgültig ob sie die Befliegung und Aufnahme selbst durchführt bzw steuert oder einen Dienstleister dafür beauftragt. Die generierten, gespeicherten und weiterverarbeiteten Daten betreffen grundsätzlich die agrarisch genutzten Flächen der jeweiligen Landwirtin; zumindest wird die primäre Intention auf die Erstellung solcher Aufnahmen „eigener“ Flächen gerichtet sein.

⁸⁸ Informationen basieren auf im Rahmen der Studie durchgeführten Expert*innen-Interviews.

⁸⁹ Informationen basieren auf im Rahmen der Studie durchgeführten Expert*innen-Interviews.

⁹⁰ Einblick in mögliche Verarbeitungs- und Interpretationstätigkeiten gibt *Bargen/Schmid*, Photogrammetrie-Evaluation <<https://eprints.ost.ch/id/eprint/439/1/final-1-compressed.pdf>> (31.5.2021).

⁹¹ Informationen basieren auf im Rahmen der Studie durchgeführten Expert*innen-Interviews.

⁹² Informationen basieren auf im Rahmen der Studie durchgeführten Expert*innen-Interviews.

Wird ein Dienstleister mit der Befliegung der Fläche und der Erstellung von Bildaufnahmen davon betraut, ist auch dieser involvierte Akteur. Er erzeugt die Aufnahmen (Feld-Sensor-Daten) der Fläche und ist in weiterer Folge meist auch mit der Auswertung und Aufbereitung der Ergebnisse der Befliegung betraut.⁹³ In den meisten Fällen kommt ihm somit sowohl bei der Generierung als auch bei der Speicherung und anschließender Verarbeitung der erzeugten Daten eine tragende Rolle zu. Im Rahmen einer typischen Dienstleistungskonstellation wird somit dem Dienstleister die Rolle des Verantwortlichen iSd Art 4 Z 7 DSGVO zukommen.

Involviert kann auch ein Programm- bzw Dienstleistungsanbieter als Drittanbieter sein, auf dessen Leistung bei der Auswertung oder letztlich bei der Speicherung der Daten zurückgegriffen wird.⁹⁴ Dabei können insbesondere hochspezialisierte Unternehmen auch in Zusammenhang mit Big-Data-Analysen herangezogen werden, wobei diese je nach Ausgestaltung des konkreten Einzelfalls als Auftragsverarbeiter oder aber als (Mit-)Verantwortliche iSd DSGVO qualifiziert werden können. Der Drohen-Hersteller selbst kann beim Einsatz dann eine Rolle spielen, wenn er zum Auslesen der Daten bzw zur Steuerung der Drohne eine App-Anwendung zur Verfügung stellt.

Nicht außer Acht gelassen werden dürfen Dritte, deren persönliche Daten – meist wird es sich hier um Bilddaten der Person selbst handeln⁹⁵ – beim Drohneneinsatz (zufällig) miterfasst werden. Diese „Dritten“ können beispielsweise Mitarbeiter des Landwirts oder an der Befliegung vollkommen unbeteiligte Personen (etwa Spaziergänger) sein.

2.2.6 Herausforderungsperspektive des Datenschutzes

Die Frage nach den datenschutzrechtlichen Implikationen iZm dem Einsatz von Agrardrohnen hängt, ähnlich wie beim Einsatz von GIS, eng mit der Frage des Personenbezugs von Liegenschaftsdaten zusammen.⁹⁶ Wird der Drohneneinsatz von einer Dienstleisterin durchgeführt, wird durch das zugrundeliegende Vertragsverhältnis ein Personenzug der Vertragsdaten einerseits, aber auch für die beim Drohneneinsatz erhobenen Daten andererseits vorliegen. Im Verhältnis zwischen Landwirtin und Dienstleisterin kommt hierbei der Landwirtin die datenschutzrechtliche Rolle der betroffenen Person zu.⁹⁷ Die Dienstleisterin wäre in diesem Zusammenhang als Verantwortliche zu qualifizieren.⁹⁸ Mitbeachtet werden

⁹³ Informationen basieren auf im Rahmen der Studie durchgeführten Expert*innen-Interviews.

⁹⁴ Vgl *Dorner*, Big Data und „Dateneigentum“, CR 2014, 617 (618).

⁹⁵ Vgl *Schmidl*, Unbemannte Flugfahrzeuge und Datenschutz, ZVR 2018/241, 460.

⁹⁶ Zur Frage des Personenbezugs bei Liegenschaftsdaten siehe Punkt 3.1.2.3.

⁹⁷ Vgl Art 4 Z 1 DSGVO.

⁹⁸ Zu vertraglichen Regelungen datenschutzrechtlicher Fragen siehe 3.5.2.

müssen auch Beziehungen zu weiteren Dienste- bzw. Programmanbieterinnen, deren Leistungen zur Datenbearbeitung oder Speicherung in Anspruch genommen werden; hier ist ein Auftragsverarbeitungsverhältnis denkbar.⁹⁹ In diesen mehr oder minder klar definierten Verhältnissen muss sowohl ein Rechtfertigungsgrund gem Art 6 Abs 1 DSGVO hinsichtlich der Datenverarbeitung vorliegen wie auch die entsprechenden Betroffenenrechte gewahrt und die Verantwortlichenpflichten eingehalten werden.

Bei der (unbeabsichtigten) Miterfassung von Daten Dritter ist grundsätzlich zuallererst die Frage zu stellen, ab wann eine Person durch eine Bild- oder Filmaufnahme – um eine solche wird es sich in den allermeisten Fällen handeln – identifizierbar ist. Entscheidend können idZ insbesondere Faktoren wie die Auflösung der Aufnahme, die Ausrichtung der Kamera oder die Position der unbeteiligten Person (zB mit dem Gesicht abgewandt) sein.¹⁰⁰ Hier ist eine Beurteilung im Einzelfall unter Einbeziehung sämtlicher Begleitumstände nötig.¹⁰¹

Wird der Personenbezug der verarbeiteten Daten im Einzelfall bejaht, ist im jeweiligen datenschutzrechtlichen Verhältnis die Landwirtin bzw. die Dienstleisterin als Verantwortliche und die „Dritte“ als betroffene Person anzusehen. Schwierigkeiten ergeben sich dabei einerseits hinsichtlich der Zulässigkeit (im speziellen der Rechtmäßigkeit) der Datenverarbeitung, da in den allermeisten Fällen weder eine vertragliche oder gesetzliche Grundlage noch eine Einwilligung der betroffenen Person in die Datenverarbeitung vorliegen wird, andererseits aber auch für die Rechte der Betroffenen, da diesen unter Umständen nicht einmal bewusst ist, dass ihre Daten überhaupt erfasst werden. Es ergeben sich also Komplikationen betreffend der „Suche“ nach der Drohnenbedienerin – also der Verantwortlichen.¹⁰² Bei Unbekanntheit der Drohnenbedienerin ist es der betroffenen Person grundsätzlich auch nicht möglich, die ihr nach der DSGVO zukommenden Betroffenenrechte geltend zu machen.¹⁰³ Vor allem in diesem Zusammenhang zu beachten ist, dass auch nicht gespeicherte Livebilder (die etwa zur Steuerung der Drohne oder zur Wildtiererkennung erforderlich sind) in den Anwendungsbereich der DSGVO sowie des DSG fallen können.¹⁰⁴

⁹⁹ Vgl Art 4 Z 8 DSGVO.

¹⁰⁰ Siehe *Knyrim/Kern*, Drohnen – Fliegen im rechtsfreien Raum?, Jahrbuch Datenschutzrecht 2014, 207 (212); *Schmidl*, ZVR 2018/241, 457 f; *Fuchs/Hönigsberger*, Digitale Landwirtschaft. Datenschutzrechtliche Herausforderungen, RFG 2021/15 (86).

¹⁰¹ Vgl *Knyrim/Kern*, Jahrbuch Datenschutzrecht 2014, 207 (212 f).

¹⁰² Vgl *Atsu*, EALR 2020, 6 (12); *Zeilinger/Wünscher*, Datenschutzrechtliche Schranken von Videoaufnahmen, AwBl 2019/223, 538 f; *Schmidl*, ZVR 2018/241, 459; *Leissler*, Drohnen und Datenschutz: ein europäisches Problem, *ecolex* 2015, 535 (535 ff).

¹⁰³ Vgl Art 12 ff DSGVO.

¹⁰⁴ Vgl *Zeilinger/Wünscher*, AwBl 2019/223, 538; *Schweiger*, Echtzeitaufnahmen – Datenschutz? <<https://www.dataprotect.at/2019/06/02/echtzeitaufnahmen-datenschutz/>> (01.06.2021).

Gewisse Verbesserungen angesichts der Risiken für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten durch Drohnen soll der neue Rechtsrahmen der EU bringen.¹⁰⁵ So müssen etwa unbemannte Flugfahrzeuge registriert und die Registrierungsnummer auf der Drohne angebracht werden.¹⁰⁶

2.3 Geoinformationssysteme

2.3.1 Technologiebeschreibung

Definitionsgemäß sind GIS rechnergestützte Systeme, die die vier strukturellen Komponenten der **Hardware**, **Software**, **Daten** und **Anwendungen** verbinden und mit denen „raumbezogene Daten digital erfasst, gespeichert, verwaltet, aktualisiert, analysiert und modelliert sowie alphanumerisch und graphisch präsentiert werden“ können.¹⁰⁷ Nur wenn GIS auch alle vier funktionalen Aspekte des EVAP-Modells, also sowohl die **Erfassung**, **Verwaltung**, **Analyse** und **Präsentation** von (Geo-)Daten ermöglichen, kann von einem GIS gesprochen werden.¹⁰⁸ Bei Fehlen eines oder mehrerer dieser Elemente kann grundsätzlich nicht von einem GIS gesprochen, sondern muss vielmehr von einem Auskunftssystem, Datenportal oder Konstruktionssystem gesprochen werden.¹⁰⁹ Durch GIS-Anwendungen sollen primär „*Geoobjekte der realen Welt*“ in einem digitalen Informationssystem abgebildet werden, wobei eine Vielzahl von (Primär-)Daten systematisiert, ergänzt, vervollständigt und einer größeren Anzahl von Personen (erstmalig) zur Verfügung gestellt werden.¹¹⁰ GIS bestehen dabei grundsätzlich aus geografischen Basisdaten mit erweiterten Nutzungsmöglichkeiten, wobei digitale **Geometrie- und Topologiedaten** (zB Daten über Lage und Form von Geoobjekten, Koordinaten, Höhenlinien etc) mit **Sachdaten** zur Thematik von Geoobjekten (zB Adressen, Bewuchs- bzw Bestockungsdichte, Bodenart, Schädlingsbefall, Ertragsinformationen, Förderbarkeit, Grundstücksgrenzen etc) verknüpft werden. So werden bestimmten, aus der Karte ersichtlichen geografischen Punkten konkrete Sachdaten zugeordnet und das auf der Karte abgebildete Gebiet virtuell mit Informationen angereichert.¹¹¹

¹⁰⁵ Vgl Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge, ABI L 2019/152, 45.

¹⁰⁶ Art 14 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge, ABI L 2019/152, 45.

¹⁰⁷ Vgl *de Lange*, Geoinformatik in Theorie und Praxis (2020), 375; *Back/Zischg/Bremer et al*, Einsatzmöglichkeiten von Geoinformationssystemen in der Siedlungswasserwirtschaft am Beispiel Einbindung dezentraler Entwässerungssysteme zur Entlastung des städtischen Abwassernetzes, Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft (2019) 71, 337 (337).

¹⁰⁸ Vgl *de Lange*, Geoinformatik in Theorie und Praxis (2020), 374 ff.

¹⁰⁹ Vgl *de Lange*, Geoinformatik in Theorie und Praxis (2020), 375.

¹¹⁰ Vgl *de Lange*, Geoinformatik in Theorie und Praxis (2020), 376.

¹¹¹ Vgl *Bundesministerium für Landwirtschaft, Tourismus und Regionen (BMLRT)*, GIS-Anwendungen <<https://info.bmlrt.gv.at/service/webangebote/gis-anwendungen.html>> (9.6.2021).

Je nach Zielrichtung der jeweiligen GIS-Anwendung können sohin unterschiedlichste Informationen aus einer digitalen Landkarte abgelesen werden. Diese können allgemeingeografischer Natur sein (zB Seehöhe, Straßenlänge, Flächenmaße etc) oder aber bestimmten Liegenschaften zuordenbare Daten (wie zB Grundstücksnummern, Verweise auf Grundbuchseinträge, Adressen, Pacht-/Eigentumsverhältnisse, Bewuchs- bzw Bestockungsdichte, Umfang der Bewirtschaftungsfläche, Bewirtschaftungsart, Bodenart, Schädlingsbefall, Klima- und Lagebedingungen, Betriebsmitteleinsatz, Ertragspotenzial, Pflanzenbestand etc) darstellen.¹¹² Vereinfacht gesagt werden als GIS somit Anwendungen bezeichnet, die auf **raumbezogene Daten** zurückgreifen um anhand dieser bestimmte Auswertungsprozesse zu ermöglichen.¹¹³ Sie dienen also vorwiegend der Verschneidung und Darstellung von Daten, die einen Raumbezug aufweisen sowie dem daraus resultierenden Informationsgewinn. Für die jeweilige Anwenderin entstehen dadurch komplexe digitale, oft interaktiv ausgestaltete Kartensysteme, die zu unterschiedlichsten (Informations-)Zwecken eingesetzt werden können.¹¹⁴

Öffentliche GIS werden meist unmittelbar oder mittelbar von der öffentlichen Hand (zB Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus; Länder-GIS) betrieben, wobei die entsprechenden Informationen bzgl des jeweils durch das Kartenmaterial abgebildeten Gebietes der Allgemeinheit oder zumindest einem breiten, jedoch auf Grundlage bestimmter Merkmale begrenzten, Personenkreis unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (zB AgrarGIS, eBOD, eHYD, HORA, WISA, Breitbandatlas).¹¹⁵ Demgegenüber wird bei von Privat Anbietern betriebenen Agrar-GIS (**private GIS**) dem zahlenden Kunden zumeist das um bestimmte Sachdaten (Geofachdaten) ergänzte Basis-Kartenmaterial zur Verfügung gestellt; in weiterer Folge wird der jeweiligen Nutzerin die Möglichkeit eröffnet, dieses Kartenmaterial durch eigene, den konkreten land- bzw forstwirtschaftlichen Betrieb betreffende Daten zu ergänzen.¹¹⁶ Dies führt zur schrittweisen Erstellung personalisierter GIS, die Auskunft über verschiedenste Vorgänge in Bezug auf die Führung des entsprechenden land- bzw forstwirtschaftlichen Betriebs in unterschiedlichen Detailierungsgraden liefern können.

¹¹² Vgl *Mohr*, Alternatives digitales Agrarmanagementsystem Adam – Einsatz von Geoinformationssystemen in der Landwirtschaft, in *Wenkel et al (Hrsg), Land- und Ernährungswirtschaft im Wandel – Aufgaben und Herausforderungen für die Agrar- und Umweltinformatik (2006)*, 181 (181); *Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL)*, Geodateninfrastrukturen und Geodienste für die Landwirtschaft, KTBL 2007/66, 7 ff.

¹¹³ Vgl *de Lange*, Geoinformatik in Theorie und Praxis (2020), 373.

¹¹⁴ Siehe dazu auch *Weichert*, Der Personenbezug von Geodaten, DuD 2007, 113 (114).

¹¹⁵ Vgl *Bundesministerium für Landwirtschaft, Tourismus und Regionen (BMLRT)*, GIS-Anwendungen <<https://info.bmlrt.gv.at/service/webangebote/gis-anwendungen.html>> (9.6.2021).

¹¹⁶ Vgl *de Lange*, Geoinformatik in Theorie und Praxis (2020), 378.

Als typische **Schnittstellentechnologie** unterscheiden sich GIS insbesondere dadurch von anderen Technologien, dass sie grundsätzlich eine beliebig große Anzahl unterschiedlichster Agrardaten in sich vereinen, verarbeiten, aufbereiten, analysieren und für die jeweiligen Nutzer darstellen können. Bedeutung erlangten GIS bisher vor allem im Bereich der Dokumentation genauso wie – je nach Konzeption der eingesetzten Anwendung – bei der Optimierung der Bewirtschaftung oder der landwirtschaftlichen Planung. Auch für die Zuerkennung von Subventionen aus verschiedenen Förderprogrammen (insb der EU) kann etwa eine Flächenerfassung über ein GIS erforderlich sein.¹¹⁷

Meist ist es auch mit geringem Zeit- und Ressourcenaufwand möglich, die aus einem GIS ersichtlichen Daten mit anderen Datenbanken (zB Grundbuch) abzugleichen, was bedeutet, dass eine Identifizierbarkeit der Person des Liegenschaftseigentümers mehr oder minder leicht hergestellt werden kann.

2.3.2 Einsatzfelder

Aufgrund des umfassenden Visualisierungs- und Darstellungspotenzials von GIS-Anwendungen finden diese primär für Monitoring-Zwecke sowohl in der Land- als auch Forstwirtschaft Anwendung. Eingesetzt werden öffentliche GIS dabei insbesondere in folgenden Bereichen:¹¹⁸

- **Acker-/Pflanzenbau**
 - Feststellung von förderbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen (Fördermanagement)
 - Darstellung der Oberflächenverwendung
 - Bestimmung der Widmungskategorie (Flächenwidmungsplan)
 - Feststellung des Grenzverlaufs (Grundstücksgrenzen)
 - Zuordnung von Liegenschaften iSv Eigentumsverhältnissen (Grundstücksnummer)
 - Kataster-Abfragen¹¹⁹
- **Forstwirtschaft**
 - Schädlings-Monitoring
 - Forst- und Versuchsflächenmanagement
 - Flächenvermessung

¹¹⁷ Vgl *Schaumberger*, GIS als Instrument für Forschung und Praxis in der Landwirtschaft, in Kmetijsko Gozdarski Zavod Murska Sobota, Proceedings of the 15th Conference on Nutrition of Domestic Animals (2006), 252 (258). <https://www.researchgate.net/publication/262642097_GIS_als_Instrument_fur_Forschung_und_Praxis_in_der_Landwirtschaft> (8.4.2021).

¹¹⁸ Beispielhafte und nicht abschließende Aufzählung von Einsatzgebieten öffentlicher GIS.

¹¹⁹ Im Zeitpunkt des Verfassens in keinem Länder-GIS mehr abrufbar.

- Waldinventuren
- Flächenweise Feststellung der Baumhöhe, Bestockung sowie des Holzvorrates (Vorrats- und Zuwachsfestmeter)
- Schulungsmaßnahmen für neue Mitarbeiter (Ersichtlichmachung von Einsatzgebieten)
- Feststellung des Grenzverlaufs (Grundstücksgrenzen)
- Zuordnung von Liegenschaften iSv Eigentumsverhältnissen (Grundstücksnummer)
- Kataster-Abfragen¹²⁰

2.3.3 Art der erhobenen Daten

IM GIS spielt somit die Kategorie der „Geodaten“ eine entscheidende Rolle, wobei als Geodaten „*alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geographischen Gebiet*“ anzusehen sind.¹²¹ Geodaten können wiederum in Geobasisdaten, geotopographische Referenzdaten und Geofachdaten eingeteilt werden. Bei **Geobasisdaten** handelt es sich um raumbezogene Grundinformationen, die beispielsweise die Landschaft (Topographie; geotopographische Referenzdaten), Liegenschaften oder Gebäude „*anwendungsneutral in einem einheitlichen geodätischen Bezugssystem beschreiben*“ (zB digitale Höhenmodelle, Katastralmappen, Bodenkarte, kartographische Modelle).¹²² Darüber hinaus können Geodaten aber auch als **Geofachdaten** zu qualifizieren sein, die einen eigenständigen Aussagegehalt aufweisen und „*thematische Daten mit Ortsbezug [darstellen], der sowohl direkt durch die geographische[n] Koordinaten als auch indirekt, zum Beispiel durch Postleitzahlbezirk oder administrative Einheit, gegeben sein kann*“ (zB Liegenschaftsauskunft, Kanaldokumentation, Wasserdokumentation, Bauleitplanung, Umweltdokumentation etc).¹²³

Die GIS-Datenverarbeitung umfasst sowohl **Primärdaten** (unmittelbare Datenerhebung in der realen Welt) als auch **Sekundärdaten** (auf Grundlage bereits bestehender Daten).¹²⁴ Als

¹²⁰ Im Zeitpunkt des Verfassens in keinem Länder-GIS mehr abrufbar.

¹²¹ Vgl § 3 Abs 1 Z 2 Geodateninfrastrukturgesetz (GeoDIG).

¹²² Vgl *Interministerieller Ausschuss für Geoinformationswesen (IMAGI)*, Behördenleitfaden zum Datenschutz bei Geodaten und -diensten (2014) <https://www.imagi.de/SharedDocs/downloads/Webs/IMAGI/DE/Veroeffentlichungen/behoerdenleitfaden.pdf?__blob=publicationFile&v=3> (12.11.2020), Anhang, 1; siehe auch *Schaumberger*, GIS als Instrument für Forschung und Praxis in der Landwirtschaft, in *Kmetijsko Gozdarski Zavod Murska Sobota, Proceedings of the 15th Conference on Nutrition of Domestic Animals* (2006), 252 (254).

¹²³ Vgl *Bayrisches Staatsministerium der Finanzen*, Geoinformationssysteme – Leitfaden für kommunale GIS-Einsteiger (2003), 28.

¹²⁴ Vgl *Schaumberger*, GIS als Instrument für Forschung und Praxis in der Landwirtschaft, in *Kmetijsko Gozdarski Zavod Murska Sobota, Proceedings of the 15th Conference on Nutrition of Domestic Animals* (2006), 252 (254).

Grundlage für jedes GIS dienen dabei die Geobasisdaten. Diese werden durch **Feld-Sensordaten** (Orthofotos) ergänzt, um ein bestimmtes Gebiet über die rein kartographische Darstellung hinausgehend auch realitätsgetreu zu veranschaulichen. In vergleichbarer Weise werden auch **GNSS-Daten** (Global navigation satellite system) mit dem Karten-Bild-Material verknüpft, die eine Standortbestimmung ermöglichen. Insbesondere iZm agrarisch genutzten GIS können auch Daten über die **Standortbedingungen** (zB Boden- oder Pflanzenparameter) eines bestimmten Gebiets verarbeitet werden. Weiters besteht iZm unterschiedlichen GIS-Anwendungen die Möglichkeit der Verknüpfung von **betriebswirtschaftlichen Daten** (zB Bestockungsdichte/Holzvorrat, Fördermanagement, Schlagkartei etc).

2.3.4 Datenflüsse

Im Rahmen von GIS wird normalerweise eine Vielzahl von (Agrar-)Daten miteinander verknüpft (Verknüpfung durch Metadaten). Sofern man bereits in der Verknüpfung dieser großen Datensätze die Erstellung von Sekundärdaten erblicken möchte, stellen sämtliche iZm einem GIS verarbeiteten Daten Sekundärdaten dar. Im Normalfall werden die Geobasisdaten von GIS-Anbietern bei diesbezüglich spezialisierten Anbietern erworben. Im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Erhebung werden die **Geobasisdaten** als Primärdaten von den jeweiligen Anbietern gespeichert bzw aufbereitet, also verarbeitet (zB Copernicus-Erdbeobachtungsprogramm der EU). Diese werden den jeweiligen GIS-Anbietern in weiterer Folge entweder im Rahmen eines Erwerbsvorganges oder auf Grundlage gesetzlicher Regelungen zu Verfügung gestellt, also an diese übertragen (Datentransfer). Die (Erst-)Erhebung der Geodaten erfolgt dabei im Regelfall ohne das Wissen oder die Information allfällig betroffener Personen.

Bei den unterschiedlichen GIS-Anbietern selbst werden die für das Funktionieren der GIS-Anwendungen benötigten Daten meist auf lokalen (internen) Servern gespeichert, wobei auch die prinzipielle Möglichkeit der externen Speicherung auf Fremdservern besteht. Je nach Datenart können die verarbeiteten Daten entweder von den GIS-Anbietern selbst erhoben oder von Dritten erworben werden. Die (Erst-)Erhebung der Geodaten erfolgt dabei wiederum im Regelfall ohne das Wissen oder die Information allfällig betroffener Personen. Über die Speicherung hinausgehend werden die Geobasisdaten mit den verschiedenen Geofachdaten verknüpft und entweder der Allgemeinheit oder einem begrenzten Personenkreis entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

GIS-Nutzer können das aufbereitete und mit den verschiedenen Geofachdaten angereicherte Kartenmaterial über die GIS-Anwendung einsehen, speichern und – je nach Ausgestaltung

der Anwendung – selbst durch eigene (Agrar-)Daten ergänzen. Der Zugriff erfolgt dabei entweder entgeltlich oder unentgeltlich bzw mit oder ohne Verwendung eines Benutzerprofils. Während insbesondere bei öffentlichen GIS dieselben Daten im selben Umfang einem relativ breiten Personenkreis unter denselben Voraussetzungen zugänglich sind, wird der Zugang zu privaten GIS meist nur nach Zahlung eines Nutzungsentgelts und Erstellung eines Benutzerprofils gewährt. Insbesondere bei privaten und auf bestimmte Bereiche zugeschnittenen bzw spezialisierten GIS wird den Nutzern die Möglichkeit geboten, eigene Daten in die GIS-Anwendung einzupflegen. Je umfassender diese Möglichkeit ausgestaltet ist, desto näher rückt der Charakter der GIS-Anwendung in Richtung von Farmmanagement- und -informationssystemen (FMIS). Neben der Möglichkeit der Eingabe und Speicherung konkreter Daten des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs bieten GIS oft auch die Möglichkeit der Auswertung der eingegebenen Daten. Solche Analysen bzw Auswertungen der verarbeiteten Daten werden in ihrer Gesamtheit als Meta- bzw Sekundärdaten bezeichnet (zB Berechnung der Vorrats- und Zuwachsfestmeter in der Forstwirtschaft; Berechnung der Ertragsfähigkeit unterschiedlicher Ackernteilflächen iZm dem Acker- und Pflanzenbau; Auswertung des Schädlingsbefalls bei unterschiedlichen Bewirtschaftungsmethoden etc).

2.3.5 Involvierte Akteure

2.3.5.1 *Öffentliche Rechtsträger*

Insbesondere die erstmalige Generierung und Sammlung von Geo(basis-)daten wird meist von öffentlichen Rechtsträgern besorgt, wobei die Datenerhebung sowohl auf nationaler Ebene als auch im internationalen Staatenverbund erfolgen kann (zB regionale/nationale GIS wie insb DORIS,¹²⁵ NÖ Atlas,¹²⁶ KAGIS,¹²⁷ GIS-Steiermark¹²⁸ etc; unionsweites Copernicus-Erdbeobachtungsprogramm¹²⁹ zur satellitengestützten wie auch nicht-weltraumbasierten Beobachtung des Planeten und seiner Umwelt). Bei diesen Primärdaten handelt es sich vorwiegend um Feld-Sensor-Daten, dh um Lichtbildaufnahmen von Satelliten in unterschiedlicher Auflösung. Je nach Art der benötigten Satellitenaufnahmen bzw des Kartenmaterials können diese auch von privaten Anbietern bezogen werden. Für die GIS benötigte nicht-satelliten-basierte Daten wie zB Informationen über die Flächenwidmung, Liegenschaftsgrenzen, Wasserläufe, Höhenlinien oder naturschutzrechtliche Beschränkungen werden den öffentlichen GIS-Betreibern wiederum von den unterschiedlichen, für deren

¹²⁵ Siehe *Land Oberösterreich*, Digitales Oberösterreichisches Raum-Informationssystem (DORIS) <<https://www.doris.at/>> (14.6.2021).

¹²⁶ Siehe *Land Niederösterreich*, NÖ Atlas <<https://atlas.noel.gv.at/>> (14.6.2021).

¹²⁷ Siehe *Land Kärnten*, KAGIS <<https://kagis.ktn.gv.at/>> (14.6.2021).

¹²⁸ Siehe *Land Steiermark*, GIS-Steiermark <<https://gis.stmk.gv.at/wgportal/atlasmobile>> (14.6.2021).

¹²⁹ Vgl *Europäische Kommission*, Copernicus <<https://www.copernicus.eu/de>> (14.6.2021).

Ersterhebung zuständigen öffentlichen Rechtsträgern (zB Länder und Gemeinden) zur Verfügung gestellt.¹³⁰ Die entsprechenden Daten werden vom GIS-Betreiber lokal auf eigenen Servern gespeichert und – je nach Bedarf – aufbereitet, verknüpft und in das GIS eingebettet, wo sie vom jeweils zugangsberechtigten Personenkreis abgerufen werden können. Das auf diese Weise mit einer Vielzahl unterschiedlichster Informationen angereicherte Karten- und Bildmaterial kann sodann durch die Eingabe von Suchbegriffen durchforstet werden, wobei die gewünschte Information durch interaktive Auswahlmöglichkeiten zugänglich gemacht wird (zB „Mausklick“ auf die relevante Kartenregion und Abruf der gewünschten Information zum ausgewählten Gebiet). Bei gewissen öffentlichen GIS ist es den jeweiligen Nutzern auch möglich, Daten hinsichtlich des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs in die GIS-Anwendung einzugeben. Dies ist insbesondere bei GIS-Portalen zur Abwicklung des landwirtschaftlichen Fördermanagements der Fall. Sofern eine solche Funktion angeboten wird, ist für deren Nutzung die Erstellung eines Benutzerprofils erforderlich. Derartige Funktionen bzw Nutzungsmöglichkeiten stellen bei öffentlichen GIS grundsätzlich den Ausnahmefall dar.

2.3.5.2 Private GIS-Betreiber

Sowohl die Primärdatenerhebung als auch die Generierung von Sekundärdaten folgen bei privaten GIS grundsätzlich jener des öffentlichen Bereichs. Unterschiede können sich dahingehend ergeben, dass das Bild- bzw Kartenmaterial zwar von öffentlichen Anbietern stammen kann, diese jedoch nur eine von vielen unterschiedlichen Bezugsquellen darstellen. Aufgrund des hohen Kommerzialisierungsgrades sind private Agrar-GIS meist darauf ausgerichtet, für die das GIS nutzende Landwirtin Vorteile unterschiedlichster Art zu generieren. Die Möglichkeit der **individuellen Dateneingabe** auf Basis eines zuvor zu erstellenden Benutzerinnenprofils stellt sohin iZm privaten GIS den Regelfall dar.¹³¹ Die jeweiligen Funktionen können dabei ein breites Spektrum umfassen und reichen vom klassischen agrarischen Ertrags-Monitoring über das Fördermanagement bis hin zur statistischen Auswertung und Erstellung von Prognoserechnung bzgl der Bewirtschaftung bestimmter Schläge. Je nachdem, welche konkreten Funktionen das GIS umfasst, kann es Schnittstellen mit den Funktionen von klassischen Farmmanagement- und -informationssystemen aufweisen. Je nach Art des GIS erfolgt die Speicherung und Verarbeitung der Daten entweder auf lokalen Servern des Anbieters oder aber dezentral durch externe Dienstleister bzw Web-Server.¹³²

¹³⁰ Information basierend auf Ergebnissen der im Zuge der gegenständlichen Studie durchgeführten Expert*innen-Interviews.

¹³¹ Vgl *de Lange*, Geoinformatik in Theorie und Praxis (2020), 378 ff.

¹³² Zur Unterscheidung zwischen Mapserver und GIS-Server bei Web-GIS siehe *de Lange*, Geoinformatik in Theorie und Praxis (2020), 381 ff.

2.3.6 Herausforderungsperspektive des Datenschutzes

Der Aufbau wie auch die unterschiedlichen Funktionen und Einsatzgebiete von GIS bringen es mit sich, dass eine Vielzahl von Daten unterschiedlicher Datenarten „*digital erfasst, gespeichert, verwaltet, aktualisiert, analysiert und modelliert sowie alphanumerisch und graphisch präsentiert werden*“.¹³³ Als primäre datenschutzrechtliche Fragestellung ergibt sich daher idZ jene nach dem Vorliegen von Personenbezug der verarbeiteten Daten und somit nach der Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereiches der DSGVO.¹³⁴ Während nämlich reine Geometrie- bzw Topographiedaten in der Praxis aufgrund des fehlenden abstrakten Personenbezugs bzw der nicht vorliegenden Identifizierbarkeit einer natürlichen Person weitgehend als nicht-personenbezogene Daten angesehen werden, kann sich eine solche Identifizierbarkeit mit dem Hinzutreten zusätzlicher Geo(sach-)daten schrittweise „einschleichen“.¹³⁵ Vor diesem Hintergrund stellt sich iZm Agar-GIS insbesondere die Frage nach einer handhabbaren Beurteilungsmethode hinsichtlich der sachlichen Anwendbarkeit der DSGVO schlechthin, wobei die Herausarbeitung von Orientierungspunkten für die landwirtschaftliche Praxis im Vordergrund zu stehen hat.

Über die Fragen zum DSGVO-Anwendungsbereich hinausgehend birgt die Kumulierung großer Geo(agrar-)datenmengen in der land- und forstwirtschaftlichen Praxis auch vermehrt Unklarheiten betreffend die (fehlende) Information über die im Rahmen der GIS durchgeführte Verarbeitung der (Agrar-)Daten.¹³⁶ iZm GIS werden allfällige von der Datenverarbeitung betroffene Personen im Regelfall weder von der Erhebung noch von der weiteren Verarbeitung (Speicherung, Verknüpfung, Analyse etc) der sie betreffenden Daten in Kenntnis gesetzt. In der Praxis kommt es somit regelmäßig zu Situationen, in denen (aufgrund der Datenkumulierung) personenbezogene Daten verarbeitet werden und die jeweiligen betroffenen Personen ihre Betroffenenrechte nach Art 12 ff DSGVO von vornherein nicht ausüben können, da sie von der Datenverarbeitung keine Kenntnis haben.¹³⁷ Diesbezüglich ist insbesondere auf die Möglichkeiten der Einhaltung der Transparenz- und

¹³³ Vgl *de Lange*, Geoinformatik in Theorie und Praxis (2020), 375; *Back/Zischg/Bremer et al*, Einsatzmöglichkeiten von Geoinformationssystemen in der Siedlungswasserwirtschaft am Beispiel Einbindung dezentraler Entwässerungssysteme zur Entlastung des städtischen Abwassernetzes, Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft (2019) 71, 337 (337).

¹³⁴ Vgl Art 2 Abs 1 und Art 4 Z 1 DSGVO.

¹³⁵ Vgl zB *Forgó/Krügel*, Der Personenbezug von Geodaten – Cui bono, wenn alles bestimmbar ist?, MMR 2010, 17 (19 ff); siehe generell zum Thema des schleichenden Personenbezuges insbesondere iZm anonymisierten Daten: *Hornung/Wagner*, Der schleichende Personenbezug – Die Zwickmühle der Re-Identifizierbarkeit in Zeiten von Big Data und Ubiquitous Computing, Daten und Sicherheit 2019, 565 (565 ff).

¹³⁶ Basierend auf Ergebnissen der im Zuge der gegenständlichen Studie durchgeführten Expert*innen-Interviews und der Online-Fragebögen.

¹³⁷ Basierend auf Ergebnissen der im Zuge der gegenständlichen Studie durchgeführten Expert*innen-Interviews und der Online-Fragebögen.

Informationspflichten der Verantwortlichen einerseits als auch auf die Durchsetzbarkeit von Betroffenenrechten andererseits einzugehen. Besondere Herausforderungen ergeben sich auch in diesem Zusammenhang wieder mit dem Umstand, dass im Zeitpunkt der Generierung und erstmaligen Verarbeitung von Geodaten oft noch kein Personenbezug vorliegt, dieser sich jedoch durch das Hinzutreten weiterer Datensätze einschleichen kann.¹³⁸

Einer näheren Untersuchung bedürfen iZm Agrar-GIS außerdem die unterschiedlichen Rechtfertigungsgründe iSd Art 6 ff DSGVO, auf deren Grundlage die Datenverarbeitung überhaupt erst zulässig ist. Der Fokus hat dabei auf der Analyse zu liegen, ob bzw über welchen Zeitraum hinweg ein überwiegendes (öffentliches) Interesse an der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht und wie lange eine solche Verarbeitung als zulässig angesehen werden kann. Dies ist speziell für die Betroffenenrechte der Löschung und der Einschränkung der Datenverarbeitung von besonderer Relevanz.¹³⁹ Darüber hinausgehend stellen sich auch datenschutzrechtliche Fragen hinsichtlich der Handhabung des Rechts auf Datenübertragbarkeit, wenn beispielsweise personenbezogene Agrardaten von einer (öffentlichen) GIS-Anwendung auf einen privaten Anbieter übertragen werden sollen. Ein besonderes Augenmerk muss dabei auf der Bestimmung des Umfangs dieses Rechts als auch auf den Möglichkeiten zur Vermeidung von Rechtsmissbrauch liegen.

Abschließend ergeben sich auch bei Agrar-GIS Konstellationen, in denen die Rollen- und damit die Rechte- und Pflichtenverteilung nach der DSGVO nicht klar ersichtlich sein kann. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Landwirtin als Nutzerin der GIS-Anwendungen Daten bekanntgibt, die sich auf dritte Personen wie zB im Betrieb beschäftigte Mitarbeiter beziehen. In diesem Fall kann es sein, dass der Landwirtin schlagartig neben ihrer Stellung als betroffene Person auch die Rolle der (Mit-)Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zukommt. Ebenso ist zu untersuchen, wie sich die Rollenverteilung zwischen GIS-Betreibern, zuliefernden Datenerhebungsunternehmen, öffentlichen Rechtsträgern und den GIS-Nutzern darstellt.

2.4 Bodensensorik

Durch den Einsatz von Bodensensorik in der Landwirtschaft wird es Landwirt*innen ermöglicht, im Bereich des Acker- und Pflanzenbaus ihre Böden optimal auf die geplante Nutzung vorzubereiten und negativen Einwirkungen auf das Pflanzenwachstum entgegenzuwirken. Es

¹³⁸ Vgl zB *Forgó/Krügel*, Der Personenbezug von Geodaten – Cui bono, wenn alles bestimmbar ist?, MMR 2010, 17 (19 ff); siehe generell zum Thema des schleichenden Personenbezuges insbesondere iZm anonymisierten Daten: *Hornung/Wagner*, Der schleichende Personenbezug – Die Zwickmühle der Re-Identifizierbarkeit in Zeiten von Big Data und Ubiquitous Computing, Daten und Sicherheit 2019, 565 (565 ff).

¹³⁹ Vgl Art 6 ff DSGVO; Art 16, 17 und 18 DSGVO.

ist grundlegend zwischen stationären und mobilen Sensoren zu unterscheiden. Stationäre Sensoren liefern z.B. Daten hinsichtlich der Bodenfeuchtigkeit und ergänzen mobile Systeme durch zusätzliche Informationen. Der überwiegende Anteil an Bodensensorik ist aber als mobiles System ausgestaltet, das an einer Zug- oder Landmaschine angebracht wird. Diese Systeme werden während des Betriebs einer landwirtschaftlichen Maschine zur Echtzeitmessung von Bodenparametern verwendet, auf deren Basis durch die Maschine autonome Entscheidungen hinsichtlich der Dünger- oder Aussaatmenge getroffen werden können. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, erhobene Parameter zu speichern und auszuwerten. In letzterem Fall können die generierten Bodendaten in Applikationskarten übertragen werden, die im Rahmen von FMIS zur präzisen Planung der Feldbewirtschaftung verwendet werden.¹⁴⁰ Als besondere Gruppe der Bodensensorik sind „Pflanzensensoren“ hervorzuheben, die mit opto-elektronischen Verfahren Lichtreflexionen messen und dadurch Aussagen über Biomasse und Stickstoffversorgung des Bodens treffen.¹⁴¹

2.4.1 Technologiebeschreibung

Durch den Einsatz von Bodensensoren in der Landwirtschaft soll es Landwirtinnen ermöglicht werden, je nach Beschaffenheit des Bodens die Aussaat und Düngung gezielt und automationsunterstützt zu steuern. Ganz allgemein werden zu diesem Zweck Sensoren an eine Zugmaschine (zB Traktor, Zugfahrzeuge oder andere Landmaschinen) angebracht, mit welcher die Aussaat- bzw Düngungsbereiche der Felder schrittweise abgefahren werden. Die Bodensensoren messen dabei je nach Art des Sensors (zB elektrische Leitfähigkeit, Gammastrahlung, Nahinfrarot etc) unterschiedliche Parameter des Bodens und können dadurch Daten über dessen Beschaffenheit (zB Bodenart, organische Masse, Bodentextur, Wassersättigung oder Verdichtung) generieren.¹⁴²

¹⁴⁰ Vgl *Geoprospectors GmbH*, Produktbeschreibung „Topsoil Mapper“ <<http://www.geoprospectors.com/de/produkte-leistungen/landwirtschaft/>> (10.11.2021); *Göggerle*, Precision Farming: Sensor misst berührungslos den Boden, *agrarheute* 2019 <<https://www.agrarheute.com/technik/ackerbautechnik/precision-farming-SoilOptix-sensor-boden-562679>> (10.11.2021); *CNH Industrial Österreich GmbH*, Steyr SoilXplorer Bodensensor: Innovative Technik „vertieft“ das Wissen der Landwirte über ihre Böden und steigert die Effizienz der Bodenbearbeitung <<https://www.steyr-traktoren.com/de-at/landwirtschaft/News-Site/Pages/2018-11-21-STEYR-SOILXPLORER.aspx>> (10.11.2021).

¹⁴¹ Vgl *Geoprospectors GmbH*, Produktbeschreibung „Topsoil Mapper“ <<http://www.geoprospectors.com/de/produkte-leistungen/landwirtschaft/>> (10.11.2021).

¹⁴² Vgl zB *Geoprospectors GmbH*, Produktbeschreibung „Topsoil Mapper“ <<http://www.geoprospectors.com/de/produkte-leistungen/landwirtschaft/>> (11.11.2020); *Göggerle*, Precision Farming: Sensor misst berührungslos den Boden, *agrarheute* <<https://www.agrarheute.com/technik/ackerbautechnik/precision-farming-SoilOptix-sensor-boden-562679>> (11.11.2020); *Steyr*, Steyr SoilXplorer Bodensensor: Innovative Technik „vertieft“ das Wissen der Landwirte über ihre Böden und steigert die Effizienz der Bodenbearbeitung <<https://www.steyr-traktoren.com/de-at/landwirtschaft/News-Site/Pages/2018-11-21-STEYR-SOILXPLORER.aspx>> (11.11.2020).

Je nach eingesetzter Technologie, können die Bodensensoren die Bodenparameter in Echtzeit messen und direkt an die entsprechende Landmaschine bzgl der Aussaat/Düngung weitergeben oder aber die Daten speichern.¹⁴³ In letzterem Fall können die generierten Bodendaten in Applikationskarten übertragen werden, die im Rahmen von Farmmanagement- und -informationssystemen zur präzisen Planung der Feldbewirtschaftung verwendet werden können.

Von den vorgenannten „herkömmlichen“ Bodensensoren zu unterscheiden sind weiters Pflanzensensoren, die mithilfe von opto-elektronischen Verfahren (roter und nah-infraroter Wellenlängenbereich) die Lichtreflexion grüner Pflanzen messen und dadurch Aussagen über die Biomasse- bzw Stickstoffversorgung treffen können. Auf dieser Grundlage kann ein Vegetationsindex erstellt werden, der als Grundlage für die unmittelbare Steuerung der Dünger-Ausbringungsmenge verwendet werden kann. Dabei ist auch eine Verknüpfung mit den Daten aus einer zuvor erfolgten Bodensensormessung bzw mit den auf Basis derselben erstellten Applikationskarten möglich.¹⁴⁴

2.4.2 Einsatzfelder

(Land-)Maschinenbasierte Bodensensoren dienen vorwiegend der Erhebung und Beurteilung des Zustands des Bodens bzw des Erdreichs bestimmter Ackerflächen. Erhoben und beurteilt können dabei beispielsweise folgende Parameter werden:

- Beurteilung der Bodenart (zB Anteile von Sand, Lehm etc),¹⁴⁵
- Feststellung der Wassersättigung des Bodens,¹⁴⁶
- Feststellung des Verdichtungsgrades des Bodens,
- Erhebung des Nährstoffgehaltes (zB Makronährstoffe wie Kalium, Calcium, Magnesium und Phosphor oder Mikronährstoffe wie Bor, Kupfer, Eisen, Mangan, Natrium, Zink),
- Erhebung des pH-Werts des Bodens,
- Feststellung des Anteils organischer Substanz im Boden,
- Erstellung digitaler Höhenmodelle des Feldes,
- Kalibrierung von Modellen,¹⁴⁷
- etc

¹⁴³ Vgl *Geoprospectors GmbH*, Produktbeschreibung „Topsoil Mapper“ <<http://www.geoprospectors.com/de/produkte-leistungen/landwirtschaft/>> (11.11.2020).

¹⁴⁴ Vgl *Rudolph*, Sensortechnik – Ein Auge auf Boden und Bestand, eilbote 7/2013 <<http://www.geophilus.de/pdfs/Sensortechnik.pdf>> (11.11.2020).

¹⁴⁵ Basierend auf Ergebnissen der im Zuge der gegenständlichen Studie durchgeführten Expert*innen-Interviews.

¹⁴⁶ Basierend auf Ergebnissen der im Zuge der gegenständlichen Studie durchgeführten Expert*innen-Interviews.

¹⁴⁷ Basierend auf Ergebnissen der im Zuge der gegenständlichen Studie durchgeführten Expert*innen-Interviews.

2.4.3 Art der erhobenen Daten

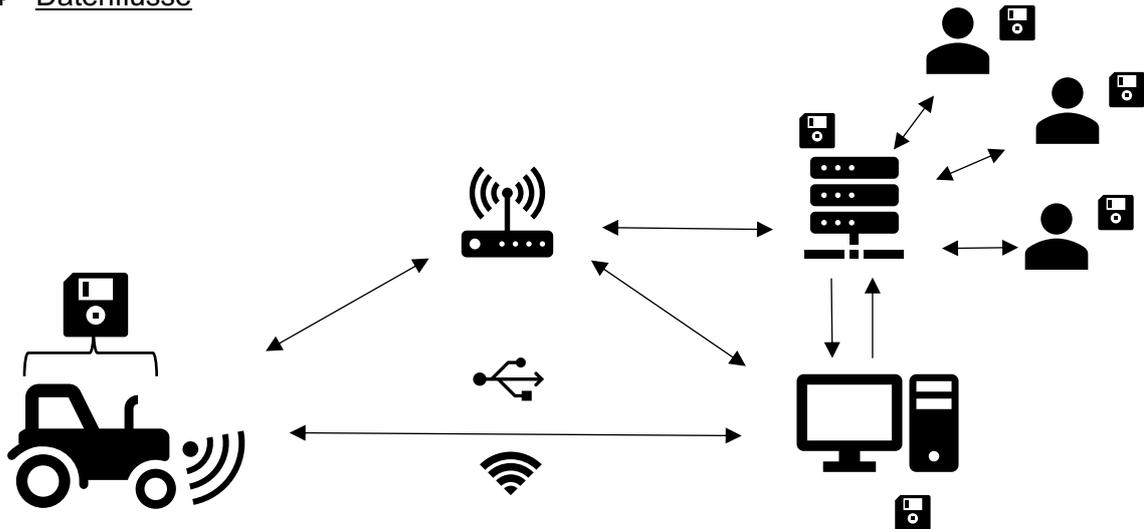
Grundsätzlich ist für die Nutzung mobiler, an der eingesetzten Landmaschine angebrachter Bodensensoren keine Erhebung bzw Eingabe von bodenspezifischen Basisdaten erforderlich. Je nach konkreter Anwendung kann es jedoch sein, dass vorab bereits **Standort- bzw Lokalisierungsdaten** eingegeben werden können (zB GPS-Daten; auch in Kombination mit automatisiert gesteuerten Landmaschinen möglich).

Durch die Bodensensoren selbst werden in erster Linie Daten über die Beschaffenheit und bestimmte Eigenschaften des Bodens als Primärdaten erstmals erhoben. Dabei werden vorwiegend **Feld-Sensor-Daten** (Bildmaterial von Boden und/oder Pflanzen) erzeugt. Mithilfe von opto-elektronischen Verfahren (roter und nah-infraroter Wellenlängenbereich) können zB die Lichtreflexion grüner Pflanzen gemessen und dadurch Aussagen über die Biomasse- bzw Stickstoffversorgung des Bodens getroffen werden. Je nach Art des Sensors können neben bildgebenden Technologien beispielsweise auch Gammastrahlung oder elektromagnetische Impulse zur Boden- und Pflanzenanalyse eingesetzt werden. In jedem Fall werden dadurch aber ausschließlich Daten in Bezug auf die Boden- und Pflanzenbeschaffenheit generiert und verarbeitet.

Auf Grundlage der Boden- und Pflanzensensormessungen kann ein Vegetationsindex erstellt werden, der für die unmittelbare Steuerung der Dünger-Ausbringungsmenge verwendet werden kann. IdZ ist auch eine Verknüpfung mit zuvor erhobenen Daten aus einer Bodensensormessung bzw aus auf dieser Basis erstellten Applikationskarten möglich.¹⁴⁸ Ganz grundlegend können die gesammelten Daten zu Boden- und Pflanzenparametern im Anschluss an ihre Generierung mithilfe ergänzender Software-Lösungen ausgewertet, verknüpft und in unterschiedlicher Art und Weise dargestellt werden. Die erzeugten Sekundärdaten geben beispielsweise Aufschluss über das Dünge- oder das Aussaatverhalten und können zur Optimierung derselben verwendet werden. Weiter besteht die Möglichkeit, die auf diese Weise ausgewerteten Daten in FMIS einzuspielen und sie so in eine noch größere Datenstruktur einzugliedern, wo sie mit diversen anderen Agrardaten verknüpft und abgeglichen werden können. Auch eine externe Analyse der vor Ort gesammelten Boden- und Pflanzendaten durch Technologieanbieter ist möglich. Die Möglichkeiten zur auf den gesammelten Boden- und Pflanzendaten basierenden Sekundärdaten sind grundsätzlich grenzenlos.

¹⁴⁸ Vgl *Rudolph*, Sensortechnik – Ein Auge auf Boden und Bestand, eilbote 7/2013 <<http://www.geophilus.de/pdfs/Sensortechnik.pdf>> abgerufen am 11.11.2020.

2.4.4 Datenflüsse



Nach ihrer Erzeugung können Daten von mobilen Boden- bzw Pflanzensensoren entweder lokal auf landwirtschaftseigenen Servern, extern in einer Cloud oder extern am Server des jeweiligen Technologieanbieters gespeichert werden. Die Speicherung der auf Basis der Primärdaten erzeugten Sekundärdaten erfolgt dabei zumeist durch dieselbe Stelle, die auch die Primärdaten speichert. Sofern die Daten zwar lokal gespeichert, jedoch von Dritten ausgewertet bzw weiterverarbeitet werden sollen, ist eine entsprechende Übertragung der Daten an den jeweils Verantwortlichen notwendig. Bei einer lokalen Auswertung der Primärdaten im Rahmen spezieller Software-Lösungen ist grundsätzlich keine solche Datenübertragung erforderlich.

Es ist denkbar, dass Daten aus Boden- und Pflanzensensoren künftig in Geoinformationssysteme eingebettet werden können, um die Bodenart und –beschaffenheit auch für die Allgemeinheit ersichtlich zu machen. Eine solche Möglichkeit der direkten Datenverknüpfung besteht im Zeitpunkt des Verfassens der gegenständlichen Studie noch nicht, ist jedoch grundsätzlich denkbar.

Im Rahmen von Forschungsprojekten erzeugte Daten aus Boden- und Pflanzensensoren werden in weiterer Folge meist im Rahmen von Studien, Forschungsberichten oder Fachpublikationen veröffentlicht.

2.4.5 Involvierte Akteure

Wie bei allen landwirtschaftlich eingesetzten Technologien werden auch bei Boden- und Pflanzensensoren sowohl die Hardware- als auch die Software-Komponenten durch AgriTech-

Unternehmen (Technologieanbieter) zur Verfügung gestellt. Bei Erwerb von mobilen Boden- bzw Pflanzensensoren wird oft auch ein Wartungsvertrag geschlossen, der entweder die regelmäßige Wartung der eingesetzten Technologie oder eine Wartung im Falle des Nicht-Funktionierens der Sensoren beinhaltet. Seitens der Technologieanbieter können auch Softwareupdates angeboten werden, die entweder automatisch (nur bei Internetverbindung) oder manuell durch die Landwirtin gestartet werden können. In einigen Fällen kann auch die Auswertung der Boden- und Pflanzendaten sowie die Erstellung von Applikationskarten bzw andere infrage kommende Datenverarbeitungsschritte durch den AgriTech-Anbieter durchgeführt werden. Nach der Rollenverteilung der DSGVO käme den AgriTech-Anbietern idZ wohl am ehesten die Rolle der Verantwortlichen zu.

Anwenderseitig sind es nach dem Erwerb der entsprechenden Sensoren die Landwirtinnen, die die erstmalige Datenerhebung durchführen. Die durch den Einsatz der Boden- bzw Pflanzensensoren generierten Daten werden dabei auf der eingesetzten Landmaschine, auf einem lokalen Server oder – insbesondere bei Cloud-basierten Technologien – auf einem externen Server gespeichert. Eine Übertragung der Daten kann über das Internet erfolgen, wobei eine entsprechende Internetverbindung dafür naturgemäß die Grundvoraussetzung ist. Je nach Art der Bodensensoren kann die Landwirtin mittels entsprechender Software-Lösungen die gesammelten Daten selbst lokal auswerten und analysieren; es ist allerdings auch denkbar, dass die weitere Verarbeitung (zB zur Erstellung von Applikationskarten) extern durch den Technologieanbieter oder Dritte erfolgt.

Sofern Dritte an der Auswertung der Daten beteiligt sind (zB Analyseunternehmen oder FMIS-Betreiber),¹⁴⁹ kommt diesen im Ausmaß ihrer Datenverarbeitungstätigkeit ebenfalls die Rolle von Verantwortlichen zu. Je nach Ausgestaltung der Verarbeitungsprozesse können Dritte daher allein Verantwortliche, gemeinsame Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter sein.

Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Betrieb können beim Einsatz von Boden- bzw Pflanzensensoren grundsätzlich als unbeteiligte Dritte qualifiziert werden, da sie ausschließlich die Landmaschinen bedienen bzw steuern. Die aufgezeichneten Bilddaten betreffen lediglich den Boden bzw die Pflanzen; Bilder von Menschen sind aufgrund der Ausrichtung der Sensoren grundsätzlich ausgeschlossen. Lediglich in jenen Fällen, in denen mobile Boden- bzw Pflanzensensoren auch die Fahrzeit, -geschwindigkeit oder Position der gesteuerten Landmaschine aufzeichnen, kann es sich um personenbezogene Daten handeln und die Mitarbeiterinnen wären gegebenenfalls als betroffene Personen zu qualifizieren.

¹⁴⁹ Vgl *Dorner*, Big Data und „Dateneigentum“, CR 2014, 617 (618).

2.4.6 Herausforderungsperspektive des Datenschutzes

Aufgrund der technischen Ausgestaltung von Boden- bzw Pflanzensensoren wird in der Praxis iZm der Generierung der Primärdaten (zB Boden- und Pflanzenparameter) in den seltensten Fällen von personenbezogenen Daten auszugehen sein, da es sich vorwiegend um reine Sachdaten handeln wird. Erst in Kombination mit weiteren Daten wie beispielsweise Standortdaten oder Benutzerprofilen kann sich, je nach konkreter Ausgestaltung, ein Personenbezug iSd DSGVO entwickeln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht kommt sohin der Frage nach der Abgrenzung zwischen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten und somit nach dem sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO besondere Bedeutung zu.¹⁵⁰

Je nachdem wie die generierten Boden- und Pflanzendaten nach ihrer erstmaligen Generierung verarbeitet (zB gespeichert, analysiert, verknüpft etc) werden, ergeben sich weiters Fragestellungen betreffend die Rollenverteilung zwischen den involvierten Akteuren iSd DSGVO (Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter, betroffene Person). Die Rollverteilung nach der DSGVO entscheidet in weiterer Folge auch darüber, welchen Akteuren welche (Betroffenen-)Rechte zukommen und welche Pflichten ihnen auferlegt werden.

2.5 **Tiersensorik**

2.5.1 Technologiebeschreibung

Im Rahmen der Tiersensorik sollen durch den Einsatz unterschiedlichster, zumeist am konkreten Nutztier angebrachter Sensoren verschiedene Parameter erfasst und durch die Verarbeitung der auf diese Weise gesammelten Daten der Gesundheitszustand des Tieres erfasst werden.¹⁵¹ Die Sensoren zur Vitalfunktionsüberwachung werden dabei beispielsweise am Ohr (zB Ohrmarke), am Hals (zB Halsband), an den Extremitäten oder im Verdauungstrakt

¹⁵⁰ Vgl Art 2 Abs 1 und Art 4 Z 1 DSGVO.

¹⁵¹ Vgl *Fasching*, Precision Livestock Farming – Überblick über Systeme in der Rinderhaltung und ihre Bedeutung für Tierwohl und Tiergesundheit, Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2016, 15 (15); *Berckmans*, General introduction to precision farming, *Animal Frontiers* 7/2017, 6 (6 ff); *Neethirajan*, The role of sensors, big data and machine learning in modern animal farming, *Sensing and Bio-Sensing Research* 29/2020, 2 ff; *Benjamin/Yik*, Precision Livestock Farming in Swine Welfare: A Review for Swine Practitioners, *Animals* 9/2019, 133 (136 ff); *Tullo/Finzi/Guarino*, Environmental impact of livestock farming and Precision Livestock Farming as a mitigation strategy, *Science of the Total Environment* 650/2019, 2751 (2755 ff); *Werkheiser*, Precision Livestock Farming and Farmers' Duties to Livestock, *Journal of Agricultural and Environmental Ethics* 31/2018, 181 (183 ff); *Neethirajan/Kemp*, Digital Livestock Farming, Sensing and Bio-Sensing Research 32/2021, 2 ff; *Norton/Chen/Larsen/Berckmans*, Precision livestock farming: building 'digital representations' to bring the animals closer to the farmer, *Animal* 13/2019, 3009 (3011 ff).

des Tiers (zB Pansensensor) angebracht, wo sie Parameter wie zB die Aktivität, das Trinkverhalten, die Körpertemperatur, die Wiederkautätigkeit oder die Körperkondition messen und aufzeichnen.¹⁵² Durch speziell für den gewünschten Zweck entwickelte Algorithmen können die gesammelten Sensordaten beispielsweise zur Brunsterkennung, zur Berechnung des ungefähren Abkalbezeitpunkts, zur Krankheitserkennung oder zur Lokalisierung der Nutztiere nutzbar gemacht werden.¹⁵³

Nachdem die Tierdaten durch Auslesegeräte im Stall erfasst wurden, können diese auf lokalen oder externen Servern gespeichert und durch speziell entwickelte Softwarelösungen ausgewertet und analysiert werden.¹⁵⁴ In erster Linie hat die jeweilige Landwirtin als Nutzerin über ein eigens eingerichtetes Benutzerprofil einerseits Zugriff auf die Primärdaten sowie andererseits auf die verarbeiteten und ausgewerteten Sekundärdaten.¹⁵⁵ Im Rahmen mancher Tiersensorik-Anwendungen ist es weiters möglich, dass Dritten wie zB Mitarbeiterinnen im landwirtschaftlichen Betrieb oder Tierärztinnen ebenfalls ein beschränkter Zugang zu den aktuellen Tierdaten eingeräumt wird. Auf diese Weise können zB Fütterungszyklen aufgezeichnet oder tierärztliche Unterstützung im Notfall bzw im Abkalbungszeitpunkt automatisch angefordert werden.¹⁵⁶ Eine Verständigung ist in letzterem Fall beispielsweise per Pushnachricht via SMS, E-Mail oder über eine App möglich.¹⁵⁷ Auf diese Weise ist eine Live-Überwachung der Vitalfunktionen der Nutztiere möglich, die sowohl die Tiergesundheit wie auch die Produktionsleistung (zB bei Milchkühen) zu steigern vermag. Während sich bereits gängige Tiersensorik-Anwendungen zum größten Teil auf die Überwachung von (Milch-)Kühen fokussiert, sind auch in anderen Bereich wie zB der Schweinemast bereits ähnliche Tendenzen erkennbar.¹⁵⁸ Auch GPS-Tracker zur Standortbestimmung werden mittlerweile für viele Nutztierarten angeboten.

2.5.2 Einsatzfelder

Im Zeitpunkt des Verfassens der gegenständlichen Studie beschränkt sich der Einsatz von Tiersensoren in der Praxis zum größten Teil auf Rinderwirtschaft, wobei innerhalb dieses

¹⁵² Vgl *Fasching*, Precision Livestock Farming – Überblick über Systeme in der Rinderhaltung und ihre Bedeutung für Tierwohl und Tiergesundheit, Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2016, 15 (15).

¹⁵³ Vgl *Fasching*, Precision Livestock Farming – Überblick über Systeme in der Rinderhaltung und ihre Bedeutung für Tierwohl und Tiergesundheit, Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2016, 15 (15).

¹⁵⁴ Information auf Basis von durchgeführtem Expert*innen-Interview.

¹⁵⁵ Information auf Basis von durchgeführtem Expert*innen-Interview.

¹⁵⁶ Information auf Basis von durchgeführtem Expert*innen-Interview.

¹⁵⁷ Information auf Basis von durchgeführtem Expert*innen-Interview; *Fasching*, Precision Livestock Farming – Überblick über Systeme in der Rinderhaltung und ihre Bedeutung für Tierwohl und Tiergesundheit, Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2016, 15 (15).

¹⁵⁸ Vgl *Benjamin/Yik*, Precision Livestock Farming in Swine Welfare: A Review for Swine Practitioners, *Animals* 9/2019, 133 (133 ff); *Werkheiser*, Precision Livestock Farming and Farmers' Duties to Livestock, *Journal of Agricultural and Environmental Ethics* 31/2018, 181 (182 f).

Einsatzgebiets ein Fokus auf die Milchkuhhaltung zu erkennen ist.¹⁵⁹ Neben der Rinderzucht haben ähnliche Entwicklungen aber auch bereits in der Schweinezucht Fuß gefasst.¹⁶⁰ Durch unterschiedliche Arten von Sensoren können grundsätzlich sämtliche Vitalfunktionen der überwachten Nutztiere gemessen und aufgezeichnet werden. Aktuell kommen vor allem folgende Tiersensoren regelmäßig in der Praxis zum Einsatz:¹⁶¹

- Halsbänder (zB mit Mikrofon zur Messung der Wiederkaufrequenz; Halfter mit Drucksensoren; Bewegungssensor zur Messung der Aktivität etc);
- Pedometer (Fesselgelenksensor zur Messung der Schrittzahl);
- Ohrmarke (zB zur Messung der Bewegungsaktivitäten; Temperaturmessung; Erfassung der Ohrbewegungen beim Wiederkauen etc);
- Pansensensor (Sensor im Verdauungstrakt zur Messung zB der Temperatur, der Wiederkautätigkeit, zur Brunsterkennung etc);
- GPS-Tracker zur Standortbestimmung;
- Wiegeplatten und Videoüberwachung (zB zur Erkennung lahrender Nutztiere).

2.5.3 Art der erhobenen Daten

Die Tiersensorik ieS fokussiert sich auf die Erhebung bzw Messung unterschiedlichster Vital-Parameter von Nutztieren (zB pH-Wert im Pansen, Bewegungsaktivität, Futter- bzw Flüssigkeitszufuhr, Körpertemperatur, Wiederkaufrequenz, Standortbestimmung etc),¹⁶² weshalb der absolut überwiegende Teil der generierten Primärdaten als Tier- und damit als Sachdaten qualifiziert werden kann. Im Zuge der weiteren Datenverarbeitung (zB Auswertung, Analyse, Verknüpfung etc) stellen die erzeugten Sekundärdaten zwar immer noch Tierdaten dar, durch das Hinzutreten weiterer Daten können darüber hinaus aber auch Rückschlüsse auf den bzw die Nutzer der Tiersensoren gezogen werden. In diesem Sinne können beispielsweise auch betriebswirtschaftliche Daten generiert und verarbeitet werden (zB Abkalbehäufigkeit, Milchproduktionsmenge, Eruiierung entwicklungssteigernder Faktoren etc). Ebenso können auf Grundlage der erzeugten Sekundärdaten Rückschlüsse auf den Umgang bzw die Behandlung der Nutztiere durch die Landwirtin getroffen werden, wobei es sich dabei

¹⁵⁹ Information auf Basis von durchgeführtem Expert*innen-Interview; *Fasching*, Precision Livestock Farming – Überblick über Systeme in der Rinderhaltung und ihre Bedeutung für Tierwohl und Tiergesundheit, Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2016, 15 (15 ff); *Eisenberger et al*, „Smart Farming“ – Rechtliche Perspektiven, in Norer/Holzer, Jahrbuch Agrarrecht 2020 (2020), 207 (210 f); *Neethirajan/Kemp*, Digital Livestock Farming, Sensing and Bio-Sensing Research 32/2021, 2.

¹⁶⁰ Vgl *Benjamin/Yik*, Precision Livestock Farming in Swine Welfare: A Review for Swine Practitioners, *Animals* 9/2019, 133 (133 ff); *Werkheiser*, Precision Livestock Farming and Farmers' Duties to Livestock, *Journal of Agricultural and Environmental Ethics* 31/2018, 181 (182 f).

¹⁶¹ Siehe *Fasching*, Precision Livestock Farming – Überblick über Systeme in der Rinderhaltung und ihre Bedeutung für Tierwohl und Tiergesundheit, Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2016, 15 (15 ff).

¹⁶² Vgl *Eisenberger et al*, „Smart Farming“ – Rechtliche Perspektiven, in Norer/Holzer, Jahrbuch Agrarrecht 2020 (2020), 207 (210 f).

einerseits um personenbezogene Daten und andererseits, wie insbesondere im Falle der Qualifikation eines bestimmten Verhaltens als „Tierquälerei“, um strafrechtsrelevante Daten iSd Art 10 DSGVO handeln kann.¹⁶³

Ganz grundlegend kann daher für die Tiersensor-Daten festgehalten werden, dass die erhobenen Tierdaten für sich genommen in den wenigsten Fällen Personenbezug aufweisen werden. IdZ fehlt bereits die abstrakte Voraussetzung des „Bezugs“ der Daten zu einer natürlichen Person.¹⁶⁴ Die typische Ausgestaltung der gängigen Tiersensor-Technologien bringt es jedoch mit sich, dass die Tierdaten im Kontext von Benutzerprofilen gesammelt und verarbeitet werden; sie sind also für den jeweiligen Technologieanbieter bzw für zugriffsberechtigte Dritte (zB Tierärzte, Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Betrieb, behördliche Überprüfungsstellen etc) eindeutig einer natürlichen Person – nämlich der jeweiligen Landwirtin – zuordenbar, weshalb von personenbezogenen Daten ausgegangen werden muss.¹⁶⁵

2.5.4 Datenflüsse

Bei der Sensortechnologie werden kontinuierlich (Vital-)Daten des jeweiligen Nutztiers aufgezeichnet. Je nach Ausgestaltung der spezifischen Sensorart werden diese entweder von den Auslesegeräten im Stall nahezu in Echtzeit erfasst oder aber vom Sensor selbst gespeichert, wobei diese in bestimmten Intervallen von (mobilen) Auslesegeräten abgerufen werden, wenn sich das Nutztier in ausreichendem Nahebereich des Auslesegeräts befindet.¹⁶⁶ Zweitere Ausleseart ist insbesondere bei der Weidehaltung von Nutztieren von besonderer Bedeutung.¹⁶⁷

Im Anschluss an die Erstgenerierung der Tierdaten werden diese durch das jeweilige System gespeichert. Je nach konkreter Anwendung kommen dabei unterschiedliche Speicherorte in Betracht, wobei die Daten entweder auf einem lokalen Server am Standort des landwirtschaftlichen Betriebs, auf einem externen, durch den Technologieanbieter betriebenen Server oder im Rahmen von Cloud-Lösungen gespeichert werden.¹⁶⁸ Mit jeder erfolgten Datenspeicherung erhalten unterschiedliche Software-Anwendungen unmittelbar Zugriff auf

¹⁶³ Vgl Art 10 DSGVO.

¹⁶⁴ Vgl *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 10 ff.

¹⁶⁵ Vgl *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 10 ff.

¹⁶⁶ Information auf Basis von durchgeführtem Expert*innen-Interview; siehe auch *Fasching*, Precision Livestock Farming – Überblick über Systeme in der Rinderhaltung und ihre Bedeutung für Tierwohl und Tiergesundheit, Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2016, 15 (19).

¹⁶⁷ Vgl *Fasching*, Precision Livestock Farming – Überblick über Systeme in der Rinderhaltung und ihre Bedeutung für Tierwohl und Tiergesundheit, Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2016, 15 (19).

¹⁶⁸ Information auf Basis der Angebotsrecherche unterschiedlicher Tiersensorik-Anbieter.

die Daten, wobei die Daten auf Grundlage verschiedener Algorithmen analysiert und für den konkret angestrebten Zweck ausgewertet werden.¹⁶⁹ Auch idZ kann zwischen Computer basierten Systemen und Terminal basierten Systemen unterschieden werden; während erstere Lösung regelmäßig eine Internetverbindung erfordert, erfolgt die Datenauswertung in zweiterem Fall unmittelbar am Terminal, eine Internetverbindung ist nicht zwingend erforderlich.¹⁷⁰

Die Ergebnisse der Datenanalyse werden der jeweiligen Nutzerin auf elektronischem Wege (in Echtzeit) zur Verfügung gestellt (zB via Computerzugriff, Push-Notification, SMS, E-Mail, Alarmleuchten oder akustische Signale im Stall etc).¹⁷¹ Zumindest bei manchen Systemen hat die Hauptnutzerin die Möglichkeit, dritten Personen ebenfalls (Echtzeit-)Zugang zu den Analyseergebnissen einzuräumen (zB Tierärzten, Behörden, Mitarbeitern etc).¹⁷² Auf diese Weise kann beispielsweise eine tierärztliche Versorgung im Notfall sichergestellt werden.

Je nach System können die Analysedaten auch Dritten für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden, wobei dies in anonymisierter oder pseudonymisierter Form erfolgen kann. Darüber hinaus ist eine Datenweitergabe auch für andere, zB kommerzielle Zwecke nicht ausgeschlossen. In jedem Fall ist aber im Vorhinein die Zustimmung der jeweils betroffenen Person vorab einzuholen.

2.5.5 Involvierte Akteure

Wie bereits ausgeführt ist als Hauptakteur und betroffene Person die jeweilige Landwirtin anzusehen. Ihr kommt – je nach Anwendung – die volle oder zumindest teilweise Datenhoheit zu, was bedeutet, dass sie jederzeit Zugriff und Entscheidungsgewalt über sämtliche bzw zumindest einen Teil der verarbeiteten Daten hat.¹⁷³ Der Landwirtin als Hauptanwenderin des Systems kommt schließlich auch die Entscheidung darüber zu, welchen dritten Personen Zugang zu den Analysedaten gestattet werden soll.

Neben der Landwirtin (Anwenderin) ist naturgemäß der jeweilige Technologieanbieter als weiterer datenschutzrechtlich relevanter Hauptakteur anzusehen. Da in den meisten Fällen die Auswertung bzw Analyse der Daten durch den Technologieanbieter bzw dessen Software

¹⁶⁹ Information auf Basis von durchgeführtem Expert*innen-Interview.

¹⁷⁰ Vgl *Fasching*, Precision Livestock Farming – Überblick über Systeme in der Rinderhaltung und ihre Bedeutung für Tierwohl und Tiergesundheit, Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2016, 15 (19).

¹⁷¹ Information auf Basis von durchgeführtem Expert*innen-Interview; vgl *Fasching*, Precision Livestock Farming – Überblick über Systeme in der Rinderhaltung und ihre Bedeutung für Tierwohl und Tiergesundheit, Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2016, 15 (19).

¹⁷² Information auf Basis von durchgeführtem Expert*innen-Interview.

¹⁷³ Information auf Basis von durchgeführtem Expert*innen-Interview.

erfolgt, wird dieser zumeist als Verantwortlicher iSd DSGVO zu qualifizieren sein. Je nach konkreter Ausgestaltung im Einzelfall trifft der Technologieanbieter grundlegende Entscheidungen über die Art und den Umfang der Datenverarbeitung und darüber, welche Hard- und Software zu diesem Zweck eingesetzt werden. Die Einflussnahme der Landwirtin auf diese Datenverarbeitungsprozesse kann beispielsweise vertraglich weiter oder enger ausgestaltet werden.¹⁷⁴

Neben den Hauptakteuren ist es bei vielen Tiersensorsystemen auch möglich, Dritten Zugriff auf die Analysedaten einzuräumen und auch die Benachrichtigungsfunktion für diese Personen freizuschalten. In diesem Sinne kann zB den betreuenden Tierärztinnen, der den Betrieb und die Tierhaltung überprüfenden Behörde, bestimmten Mitarbeitern im landwirtschaftlichen Betrieb, Forschungseinrichtungen oder grundsätzlich jeder beliebigen dritten Person ein solcher Zugang eingeräumt werden. Wie auch die Landwirtin selbst können Dritte zumeist nur über ein eigenes Benutzerkonto auf die Daten zugreifen. In einigen Fällen ist es auch möglich, dass Dritte selbst Daten (zB durch Mitarbeiter durchgeführte Fütterungen inkl Futtermengen und Intervalle) in das System eingeben.¹⁷⁵ In solchen Fällen muss darauf geachtet werden, dass die Landwirtin grundsätzlich als (Mit-)Verantwortliche iSd DSGVO zu qualifizieren sein kann, wenn es sich bei den eingegebenen Daten um personenbezogene Daten handelt.

2.5.6 Herausforderungsperspektive des Datenschutzes

IZm Tiersensoren stellt sich vom Datenschutzrechtsgesichtspunkt aus betrachtet die primäre Frage, ob bzw in welchem Umfang „reine“ Tierdaten als personenbezogene Daten angesehen werden müssen und daher die sachliche Anwendbarkeit der DSGVO bedingen. Noch stärker als bei anderen Agrartechnologien kommt es bei der Tiersensorik auf den Kontext der Datenverarbeitung im konkreten Einzelfall an. Während Tierdaten an sich nämlich als Sachdaten ohne jeglichen Personenbezug angesehen werden können, ist es im Einzelfall durchaus möglich, dass sich der Charakter der Daten durch das Hinzutreten weiterer Informationen bzw durch Verwendung von namentlich zuordenbaren Benutzerprofilen schleichend oder auch schlagartig ändern kann und die DSGVO (plötzlich) anwendbar wird. In diesem Sinne kommt der Herausarbeitung von Abgrenzungshilfen iZm Tierdaten eine bedeutende Rolle zu.

¹⁷⁴ Information auf Basis von durchgeführtem Expert*innen-Interview.

¹⁷⁵ Information auf Basis von durchgeführtem Expert*innen-Interview.

Ein weiterer wichtiger datenschutzrechtlicher Aspekt der Tiersensorik ist die vertragliche Ausgestaltung der Datenhoheit. In der Praxis zeigt sich, dass es besonders iZm Tierdaten ein sehr breites Spektrum an unterschiedlichen Regelungsansätzen gibt, das von der allumfassenden Datenhoheit der Landwirtin bis zur Nutzung der generierten (Tier-)Daten für kommerzielle Zwecke durch den Technologieanbieter oder Dritte reicht.¹⁷⁶ Vor diesem Hintergrund kommt der Erarbeitung von Vertragsmustern bzw der Evaluierung bereits verwendeter Datennutzungsverträge große Bedeutung zu.

Über diese Fragestellungen hinaus kann auch die potenzielle Doppelstellung der Landwirtin in der Praxis immer wieder von komplizierten Abwägungsfragen abhängig sein. Werden durch das System nämlich beispielsweise auch Daten Dritter, wie zB von Mitarbeitern oder Tierärzten, gesammelt und verarbeitet, stellt sich die Frage, ob die Landwirtin in dieser Konstellation zumindest als Mitverantwortliche in Bezug auf die Datenverarbeitung anzusehen ist und damit in dieser Hinsicht neben den Technologieanbieter (Verantwortlicher) tritt. IdZ müssen auch der Umfang und die Ausgestaltung der Betroffenenrechte näher betrachtet werden.

2.6 Farmmanagement- und -informationssysteme (FMIS)

2.6.1 Technologiebeschreibung

Landwirtschaftliche Betriebe sehen sich mit voranschreitender Digitalisierung des Agrarsektors zunehmend mit dem Problem konfrontiert, dass, obwohl Agrardaten aus den verschiedensten eingesetzten Technologien in unterschiedlichsten Ausgestaltungsformen vorhanden sind, diese lediglich fragmentiert vorliegen sowie nur schwierig und unter großem Zeitaufwand zu nutzen sind. Um diesem Problem entgegenzuwirken und eine betriebliche Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung sämtlicher zur Verfügung stehender Agrardaten zu ermöglichen, wurde bereits in den 1970er Jahren mit der Konzeption der ersten FMIS begonnen.¹⁷⁷

Unter FMIS werden Anwendungen verstanden, die auf verschiedene Datenquellen zugreifen und diese miteinander verknüpfen sowie analysieren können. Die daraus entstehenden Agrar-Parameter sollen insbesondere die strategische Entscheidungsfindung im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebs – wie auch immer dieser ausgestaltet ist – erleichtern. Neben der

¹⁷⁶ Information auf Basis von im Rahmen der Studie durchgeführtem Expert*innen-Interview.

¹⁷⁷ Vgl. *Fountas/Carli/Sorensen/Tsiropoulos/Cavalaris/Varsanidou/Liakos/Canavari/Wiebensohn/Tisserye*, Farm management information systems: Current situation and future perspectives, *Computer and Electronics in Agriculture* 2015, 40 (40 ff).

Planung und Analyse von Prozessen steht vor allem die Verwaltung von (Agrar-)Daten im Fokus von FMIS, wobei durch eine ganzheitliche Betrachtung des landwirtschaftlichen Betriebs eine möglichst nachhaltige Optimierung der Erträge wie auch die Verwaltung der Ressourcen erreicht und auf diese Weise Potentiale genutzt werden sollen. Gleichzeitig wird es durch FMIS ermöglicht, die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben durch die Dokumentation sämtlicher Maßnahmen und Prozesse innerhalb des Betriebs zu belegen.¹⁷⁸ Im Rahmen von behördlichen Kontrollen kann auf diese Weise unkompliziert „auf Knopfdruck“ nachgewiesen werden, dass sämtliche Auflagen und Vorschriften über einen bestimmten Zeitraum hinweg befolgt wurden.

Die genaue Systemausgestaltung ist von Anbieterin zu Anbieterin verschieden und divergiert auch je nach der Art des Betriebes, in dem es eingesetzt wird. Der Fokus von FMIS kann dabei auf der Dokumentation und Planung einerseits liegen oder bis hin zum Anwendungsbereich des Smart Farming andererseits erweitert werden.¹⁷⁹ Allen FMIS gemein ist die Funktion der Datensammlung, Planung, Steuerung und Identifizierung von Optimierungspotentialen.¹⁸⁰

2.6.2 Einsatzfelder

Die Einsatzfelder von FMIS sind in der Landwirtschaft breit gestreut und je nach Ausgestaltung des konkreten Systems verschieden. Im Zentrum sämtlicher Anwendungen steht allerdings das Datenmanagement, also die zielgerichtete (Agrar-)Datenerfassung, -verwaltung und -analyse.¹⁸¹ Anwendungsübergreifend können insbesondere die im Folgenden angeführten typischen Funktionen von FMIS identifiziert werden.

Typische Funktionen von FMIS:

- Stammdatenverwaltung
- Abbildung und Organisation von Ackerschlägen (Ackerschlagkartei)
- Monitoring und Wartung des Maschinenparks
- Einsatzplanung und Steuerung von Mitarbeitern, Maschinen und beauftragten Lohnunternehmern
- Die Verwaltung von Zugriffsrechten auf Daten

¹⁷⁸ Vgl. *Streimelweger/Handl/Hauer*, GIS-ELA-FMIS_Übersicht_2020, Bericht zum Forschungsprojekt GIS-ELA (2020) 2.

¹⁷⁹ Vgl. *Streimelweger*, Welchen Beitrag leistet ein FMIS für ein modernes Betriebsmanagement, Tagungsband 21. Arbeitswissenschaftliches Kolloquium 2018, 169 (170 f), *Streimelweger/Handl/Hauer*, GIS-ELA-FMIS_Übersicht_2020, Bericht zum Forschungsprojekt GIS-ELA (2020) 4 f.

¹⁸⁰ Siehe *Novkovic/Huseman/Zoranovic/Mutavdzic*, Farm Management Information Systems <www.ceur-ws.org/Vol-1498/HAICTA_2015_paper80.pdf> (26.06.2021).

¹⁸¹ Vgl. *Bericht der Plattform „Digitalisierung in der Landwirtschaft“ des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus*, Digitalisierung in der Landwirtschaft (2018), 13.

- Dokumentation von Arbeitsabläufen, Betriebsmitteleinsatz etc
- Information zu Agrarwetter, Bodenzustand oder Marktpreis von Getreide/Nutztieren etc
- Datenbasierte Entscheidungshilfe für optimalen Einsatz von Betriebsmitteln wie Saatgut, Dünger oder Pflanzenschutz (Warenmanagement)
- Überwachung und Verwaltung betriebswirtschaftlicher Kenngrößen
- Qualitätsmanagement

Tabelle 2: Funktionen von FMIS¹⁸²

Bei den verfügbaren FMIS kann zwischen Systemen für die Innenwirtschaft, die Außenwirtschaft sowie kombinierten Systemen, die diese zwei Bereiche zusammenführen und eine gesamtbetriebliche Betrachtung der einzelnen Landwirtschaft ermöglichen, unterschieden werden.¹⁸³

In der im Rahmen der gegenständlichen Studie durchgeführten Bedarfserhebung gaben 22% der Befragten an, FMIS zu nutzen um ihre Daten zu verwalten und die Planung im landwirtschaftlichen Betrieb zu verbessern. Dieser Wert unterscheidet sich nicht von dem der Landwirte-Mehrthemenumfrage der KeyQuest Marktforschung im Jahre 2018. Auch hier gaben 22% an, die – nicht zur Gänze mit den FMIS deckungsgleiche – Technologiegruppe der „digitalen Systeme zur Dokumentation für AMA & Co“ zu nutzen.¹⁸⁴

2.6.3 Art der erhobenen Daten

Die im Rahmen von FMIS verarbeiteten Datenarten können sich je nach Anwendung erheblich unterscheiden. Ganz grundlegend können jedoch zwei Gruppen von Daten unterschieden werden. Einerseits die Gruppe jener Daten, die zur Erstellung eines Nutzerprofils bzw für die grundsätzliche Funktionalität des Systems erforderlich sind. Solche sog Stammdaten sind zB:

- Namen der Nutzerin
- Adresse
- E-Mail-Adresse
- Betriebsdaten (zB Betriebsnummer, - art oder -größe)
- Betriebsstruktur (Personal und Maschinen)

¹⁸² Vgl *Ebner Stolz*, Smart Farming - Forecast Studie (2016) 19; *Streimelweger/Handl/Hauer*, GIS-ELA-FMIS_Übersicht_2020, Bericht zum Forschungsprojekt GIS-ELA (2020) 9 ff; *Streimelweger*, Welchen Beitrag leistet ein FMIS für ein modernes Betriebsmanagement, Tagungsband 21. Arbeitswissenschaftliches Kolloquium 2018, 169 (171 f); *Fountas/Carli/Sorensen/Tsiropoulos/Cavalari/Varsanidou/Liakos/Canavari/Wiebensohn/Tisserye*, Farm management information systems: Current situation and future perspectives, Computer and Electronics in Agriculture 2015, 40 (41).

¹⁸³ Einen Überblick über die am Markt befindlichen Systeme gibt *Streimelweger/Handl/Hauer*, GIS-ELA-FMIS_Übersicht_2020, Bericht zum Forschungsprojekt GIS-ELA (2020) 16 ff.

¹⁸⁴ Vgl *KeyQuest Marktforschung*, Landwirtschaft 4.0 (2018) Chart 28.

- Feldstücke bzw Schläge
- Bestandsverzeichnisse von Tieren oder Betriebsmittel¹⁸⁵

Die zweite große Gruppe von FMIS-Daten sind solche, die zur vollumfänglichen Anwendung des Systems eingelesen, verarbeitet, analysiert oder ausgewertet werden müssen. Wie bereits erwähnt, kann sich die Funktionalität der verschiedenen FMIS stark voneinander unterscheiden. Nicht jede Anwendung ist dazu geeignet, sämtliche der in einem Agrarbetrieb anfallenden Daten zu verwalten bzw zu bearbeiten.¹⁸⁶ Generell zeigt sich aber, dass durch FMIS eine breite Palette an Daten verarbeitet wird bzw werden kann, also beispielsweise:

- Maschinendaten
- GPS – Daten
- Wetterdaten und Prognosen
- Sensordaten aus den verschiedenen Bereichen (Daten aus der Bodensensorik in gleicher Weise wie Tiersensordaten)
- Ertrags-, Boden-, und Düngungsinformationen
- Daten aus Förderprogrammen
- Arbeitsaufzeichnung von Mitarbeiterinnen¹⁸⁷

Die meisten FMIS verstehen sich als zentrale „Verwaltungseinheit“ für Daten aus den verschiedensten landwirtschaftlichen Technologien wie zB (teil-)automatisierter Landmaschinen, Förderungsmanagement, Applikationskarten, Schlagkarteien oder Tiersensordaten. Es wird also auf Daten zugegriffen, die in erster Linie durch andere Anwendungen bzw Technologien generiert bzw verarbeitet wurden.¹⁸⁸ Als typische Schnittstellentechnologie besteht der Hauptzweck der FMIS somit darin, Agrardaten aus sämtlichen Bereichen eines landwirtschaftlichen Betriebes zusammenzuführen, diese zu verknüpfen und auf unterschiedliche Parameter hin zu analysieren. FMIS ähneln in dieser Hinsicht somit groß angelegten Big-Data-Anwendungen.

2.6.4 Datenflüsse

¹⁸⁵ Vgl *Streimelweger/Handl/Hauer*, GIS-ELA-FMIS_Übersicht_2020, Bericht zum Forschungsprojekt GIS-ELA (2020) 9.

¹⁸⁶ Zu den Kategorien von FMIS siehe *Streimelweger/Handl/Hauer*, GIS-ELA-FMIS_Übersicht_2020, Bericht zum Forschungsprojekt GIS-ELA (2020) 7.

¹⁸⁷ Vgl *Streimelweger/Handl/Hauer*, GIS-ELA-FMIS_Übersicht_2020, Bericht zum Forschungsprojekt GIS-ELA (2020) 9 ff; *Streimelweger*, Welchen Beitrag leistet ein FMIS für ein modernes Betriebsmanagement, Tagungsband 21. Arbeitswissenschaftliches Kolloquium 2018, 169 (175 ff); *Bericht der Plattform „Digitalisierung in der Landwirtschaft“ des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus*, Digitalisierung in der Landwirtschaft (2018) 13.

¹⁸⁸ Im Punkt der erhobenen Daten muss auch auf die obigen Technologiebeschreibungen verwiesen werden, denn diese Daten sind es, die in einem FMIS zusammengeführt, verarbeitet, analysiert und ausgewertet werden.

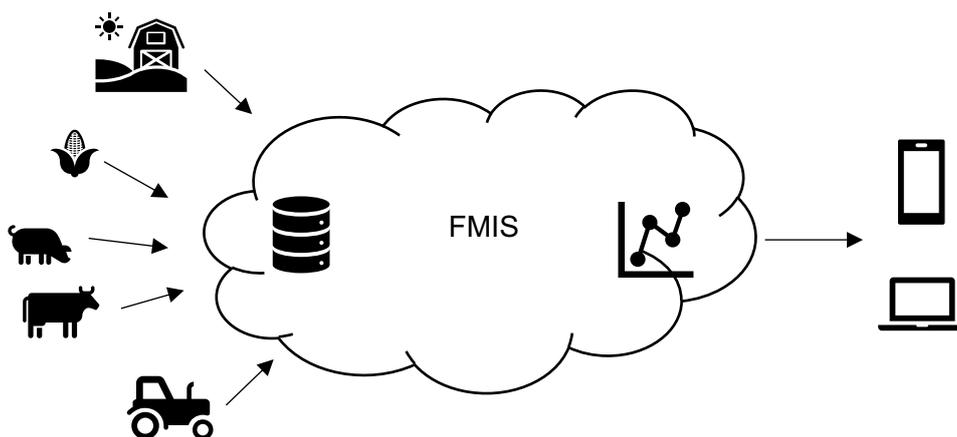


Abbildung 4: Beispielhafte Darstellung des Datenflusses bei Nutzung von FMIS

FMIS verstehen sich als „Datenverarbeitungszentrale“ für die durch betriebliche und agronomische Technologien und Tools eines landwirtschaftlichen Betriebs erzeugten Daten. Neben der möglichen Ausgestaltung als vollumfängliches Gesamtpaket, bei dem sämtliche in einem Agrarbetrieb anfallenden Daten gesammelt und verarbeitet werden, sind viele der derzeit am Markt befindlichen FMIS modular aufgebaut. Neben einem Basismodul, das grundlegende Dienste wie die Stammdatenverwaltung oder die Erstellung und Analyse von Anbauplänen ermöglicht, können für jeden landwirtschaftlichen Betrieb individuell Zusatzmodule erworben bzw. zusammengestellt werden, die je nach Bedarf des konkreten Betriebs unterschiedliche Daten verarbeiten können (zB Wetteraufzeichnungen, Tierdaten, Bodenbeschaffenheit, Schlagkarteien, Ertragsmenge etc).¹⁸⁹ Die Zusatzmodule können entweder „aus einer Hand“ stammen, also durch den jeweiligen Agritech-Anbieter zur Verfügung gestellt, oder aber in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern angeboten werden, die über Schnittstellen auf die Daten zugreifen können, wodurch sie auf den konkreten Betrieb abgestimmte Auswertungen der Daten durchführen können.¹⁹⁰

Die Basis für die Nutzung eines FMIS ist ein Nutzerprofil. Zuordnung und Speicherung der Daten finden über dieses Profil statt. Mit Blick auf datenschutzrechtliche Erfordernisse wird der Erstellung des Nutzerprofils meist eine Datenschutzerklärung hinsichtlich der verarbeiteten personenbezogene Daten sowie eine Nutzungsvereinbarung für nicht personenbezogene Daten zugrunde gelegt.¹⁹¹

¹⁸⁹ Vgl. *Streimelweger*, Welchen Beitrag leistet ein FMIS für ein modernes Betriebsmanagement, Tagungsband 21. Arbeitswissenschaftliches Kolloquium 2018, 169 (174), *Streimelweger/Handl/Hauer*, GIS-ELA-FMIS_Übersicht_2020, Bericht zum Forschungsprojekt GIS-ELA (2020) 8.

¹⁹⁰ Information auf Basis von im Rahmen der Studie durchgeführtem Expert*innen-Interview.

¹⁹¹ Information auf Basis von im Rahmen der Studie durchgeführtem Expert*innen-Interview.

Die FMIS selbst können als „klassisches“ lokales Programm entweder auf einem Endgerät, als webbasierte Online-Anwendung oder als Hybridlösung konzipiert sein. Die konkrete Ausgestaltung der Anwendung entscheidet auch darüber, wo die Daten gespeichert werden. Während die Speicherung der Daten bei lokalen Programmen direkt am Endgerät stattfindet, werden Daten bei webbasierten Anwendungen auf Servern in der „Cloud“ gespeichert. Bei hybriden Softwarelösungen werden die Daten wiederum auf dem Endgerät zwischengespeichert und in weiterer Folge bei Bestehen einer Internetverbindung mit einem externen Server synchronisiert, was eine Verwendung des FMIS auch bei lediglich intervallweise bestehender Internetverbindung ermöglicht.¹⁹² Bei webbasierten Anwendungen nutzen die meisten Systeme eigene oder zugekaufte Kapazitäten von zertifizierten externen Servern, wobei eine Datenverschlüsselung bei jeder Übertragung der Daten dem Standard entspricht.¹⁹³

Über die Speicherdauer der Daten bestimmt grundsätzlich der Nutzer selbst. Will er das System nicht mehr nutzen und löscht sein Nutzerprofil, werden auch die damit verbundenen Daten gelöscht.¹⁹⁴ Fraglich und vom jeweiligen eingesetzten System abhängig ist es dabei, ob der Zugriff und die Löschung lediglich die von der jeweiligen Nutzerin zur Verfügung gestellten Basis- bzw Primärdaten betrifft oder ob tatsächlich sämtliche, also auch die durch das FMIS erzeugten sekundären, Daten davon erfasst sind. IdZ kommt insbesondere der Frage nach der dauerhaften Anonymisierbarkeit der Daten große Bedeutung zu, da auf diese Weise ein Personenbezug der Daten ausgeschlossen werden kann, was eine Weiterverarbeitung grundsätzlich ermöglichen würde.

Die Dateneingabe kann auf verschiedene Weisen erfolgen, sowohl durch manuelle Eingabe als auch durch automatisierte Aufzeichnung (zB beim Einsatz von Sensoren). Im Sinne der Verknüpfung verschiedener Datenquellen nutzen FMIS Schnittstellen um auf Informationen verschiedener, mit dem FMIS verbundener Technologien direkt bzw teilweise automatisiert zugreifen zu können.¹⁹⁵ Um auch Dritten, etwa in die Datenverarbeitung eingebundenen Dienstleistern oder Mitarbeitern, Zugang zu den für sie relevanten Daten zu gewähren, verfügen einige FMIS über ein rollenbasiertes Zugriffssystem. Dabei entscheidet der Landwirt

¹⁹² Vgl *Streimelweger*, Welchen Beitrag leistet ein FMIS für ein modernes Betriebsmanagement, Tagungsband 21. Arbeitswissenschaftliches Kolloquium 2018, 169 (174 f), *Streimelweger/Handl/Hauer*, GIS-ELA-FMIS_Übersicht_2020, Bericht zum Forschungsprojekt GIS-ELA (2020) 8 f.

¹⁹³ Information auf Basis von im Rahmen der Studie durchgeführtem Expert*innen-Interview.

¹⁹⁴ Information auf Basis von im Rahmen der Studie durchgeführtem Expert*innen-Interview.

¹⁹⁵ Vgl *Bericht der Plattform „Digitalisierung in der Landwirtschaft“ des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus*, Digitalisierung in der Landwirtschaft (2018) 13.

selbst, welche Person welche Daten einsehen, verwalten oder verarbeiten darf.¹⁹⁶ In den Zugriff auf die entsprechenden Daten wird in diesem Fall zumeist bereits mit der Buchung des entsprechenden FMIS-Moduls eingewilligt.¹⁹⁷

Diese Vernetzung von Technologiedaten mit den Stammdaten des landwirtschaftlichen Betriebes und die daraus von der FMIS-Anwendung erzeugten Berichte, Auswertungen und sonstigen Analysedaten sind grundsätzlich der zentrale Nutzen des FMIS. Die Berichte und Auswertungen helfen im Sinne einer Stärkung des Betriebsmanagements eine Übersicht über die (betriebswirtschaftlichen) Abläufe zu erhalten, Kostenfaktoren zu identifizieren und so die Betriebsführung zu optimieren. Sie sind somit Grundlage einer fundierten Entscheidungsfindung.¹⁹⁸

2.6.5 Involvierte Akteure

Involvierte Akteurin beim Einsatz eines FMIS ist in erster Linie die Landwirtin selbst. Sie legt ein Nutzerprofil für ihren landwirtschaftlichen Betrieb an und stellt die ihren Betrieb betreffenden Daten zur Verarbeitung im FMIS zur Verfügung, um Unterstützung beim Betriebsmanagement zu erhalten. Die Verarbeitung der Daten findet somit in der Regel in ihrem Auftrag und mit ihrer Zustimmung statt.

Weiters in die Datenverarbeitung involviert ist die Betreiberin der FMIS (zB Agritech-Anbieterin). Sie stellt die Anwendung zur Verfügung und gibt als Dienstanbieterin vor, in welcher Weise die Verarbeitung der Daten erfolgt und welche Leistungen Dritter (mit Zustimmung der betroffenen Person) in Anspruch genommen werden. Da die FMIS-Betreiberin sohin in den meisten Fällen über die Art und die Mittel der Datenverarbeitung entscheidet, wird ihr in den meisten Fällen die Rolle der Verantwortlichen zukommen.

Bei der Aufbereitung der Daten innerhalb des FMIS können auch weitere (dritte) Personen eingebunden sein, sei es im Rahmen der Bereitstellung von Speicherkapazität auf Servern, Schnittstellen zu anderen Technologien oder zur Erstellung von für Nutzerinnen optimierter Auswertungen.

¹⁹⁶ Vgl *Streimelweger*, Welchen Beitrag leistet ein FMIS für ein modernes Betriebsmanagement, Tagungsband 21. Arbeitswissenschaftliches Kolloquium 2018, 169 (179), *Streimelweger/Handl/Hauer*, GIS-ELA-FMIS_Übersicht_2020, Bericht zum Forschungsprojekt GIS-ELA (2020) 11.

¹⁹⁷ Information auf Basis von im Rahmen der Studie durchgeführtem Expert*innen-Interview.

¹⁹⁸ Vgl *Streimelweger*, Welchen Beitrag leistet ein FMIS für ein modernes Betriebsmanagement, Tagungsband 21. Arbeitswissenschaftliches Kolloquium 2018, 169 (180), *Streimelweger/Handl/Hauer*, GIS-ELA-FMIS_Übersicht_2020, Bericht zum Forschungsprojekt GIS-ELA (2020) 12ff.

Nicht außer Acht gelassen werden dürfen auch Akteurinnen, die zwar nicht direkt mit dem FMIS in Kontakt stehen, deren Daten sich allerdings doch im System wiederfinden und damit verarbeitet werden. Zu denken ist etwa an Mitarbeiterinnen, Lieferantinnen, Lohnunternehmerinnen oder Tierärztinnen, deren Stamm- bzw Leistungsdaten im FMIS verarbeitet werden.¹⁹⁹

2.6.6 Herausforderungsperspektive des Datenschutzes

Auch iZm FMIS stellt sich primär die Frage nach dem (sachlichen) Anwendungsbereich der DSGVO, also danach, inwieweit die jeweils verarbeiteten Daten einen Personenbezug aufweisen.²⁰⁰ Dabei werden die zu Beginn bekanntzugebenden Daten, die zur Erstellung des Nutzerprofils benötigt werden, wohl jedenfalls einen Personenbezug zum konkreten Landwirt aufweisen. Für andere Daten muss einzelfallbezogen für das konkrete FMIS entschieden werden, welche Daten in welcher Weise genutzt werden und welche Rückschlüsse sich auf eine natürliche Person beziehen lassen; hiervon können auch Daten Dritter (zB Mitarbeiter oder Dienstleister) betroffen sein.²⁰¹ Ähnlich wie bei den GIS-Technologien ergibt sich auch iZm FMIS die Herausforderung, dass FMIS ihrer Struktur nach darauf ausgerichtet sind, große Datenmengen, die im Rahmen eines bestimmten landwirtschaftlichen Betriebs anfallen, nutzerprofilbasiert zu verarbeiten. Werden die gesammelten Agrardaten allerdings mit unterschiedlichen anderen Daten aus einer bestimmten Landwirtschaft – allen voran die Nutzerprofildaten – verknüpft, ist es insbesondere für den FMIS-Betreiber vergleichsweise einfach, diverseste Rückschlüsse auf die dahinterstehende Landwirtin zu ziehen, wodurch diese identifizierbar iSd Art 4 Z 1 DSGVO wird. Auch FMIS sind somit der speziellen Situation ausgesetzt, dass aufgrund der „Verschneidung“ großer Datenmengen ein großer Teil der die Landwirtschaft betreffenden Daten als personenbezogen qualifiziert werden muss und die DSGVO somit anwendbar ist.

Schwierige datenschutzrechtliche Fragen ergeben sich auch mit Blick auf Daten Dritter wie zB Mitarbeiterinnen im landwirtschaftlichen Betrieb. Über die Auswertung von Leistungsdaten und Maschinendaten kann ein, je nach Aufbau des FMIS, relativ genaues Bild über die Arbeitsweise der Mitarbeiterin gezeichnet werden. Fragen wie *Welche Leistung erbringt die Mitarbeiterin an welchem Tag bzw im Durchschnitt (Performance)? Wie verhält sich die Leistung des Mitarbeiters A im Vergleich zu Mitarbeiter B? Für welchen Arbeitsschritt benötigt die Mitarbeiterin wie lange?*, können unter Anwendung von FMIS somit unter Umständen

¹⁹⁹ Information auf Basis von im Rahmen der Studie durchgeführtem Expert*innen-Interview.

²⁰⁰ Vgl Art 2 Abs 1 iVm Art 4 Z 1 DSGVO.

²⁰¹ Zu den verarbeiteten Daten und ihrer Betrachtung mit Blick auf den Personenbezug siehe auch die weiteren Technologieausarbeitungen.

relativ einfach beantwortet werden, weshalb ein Personenbezug in diesen Fällen naheliegt. Es ist also auch idZ immer im Einzelfall danach zu fragen, ob es sich um personenbezogene Daten des Mitarbeiters (bzw eines Dritten) handelt und wenn ja, wie die datenschutzrechtlichen Rollen zu verteilen sind.²⁰² Dies führt zu dem Ergebnis, dass dem einzelnen Landwirt in Bezug auf die Anwendung eines FMIS eine datenschutzrechtliche Doppelrolle zukommen kann. In Hinblick auf seine personenbezogenen Daten, die beispielsweise durch den FMIS-Anbieter oder durch von diesem beauftragte Dritte verarbeitet werden, ist er betroffene Person iSd Art 4 Z 1 DSGVO. Hinsichtlich der Daten des Dritten kann er allerdings auch als (gemeinsamer) Verantwortlicher zu qualifizieren sein, wobei ihn diesfalls die entsprechenden in der DSGVO normierten Pflichten treffen.²⁰³

Eine weitere datenschutzrechtliche Herausforderungsperspektive von FMIS stellt das Recht auf Datenportabilität dar. IdZ stellt sich insbesondere die Frage, welche Pflichten den FMIS-Betreiber bei einem gewünschten Anbieterwechsel treffen und welche Daten das Recht auf Datenübertragbarkeit dem Grunde nach umfasst.²⁰⁴ Obwohl bei modernen Systemen zunehmend versucht wird, eine größtmögliche Interoperabilität der Systeme herzustellen, stellen die fehlende Konnektivität bzw die fehlenden Schnittstellen die Ausübung des Rechts auf Datenübertragbarkeit nach wie vor vor große Herausforderungen.²⁰⁵

Für den Betreiber des FMIS ist darüber hinaus entscheidend, dass Bedenken zu Datensicherheit und Datenhoheit der Nutzer effektiv begegnet wird.²⁰⁶ Dies kann beispielsweise durch eine entsprechende Technikausgestaltung (Privacy by Design) bzw durch entsprechende Software-Voreinstellungen (Privacy by Default) erreicht werden.²⁰⁷

3. Datenschutzrecht

Vom Standpunkt des Datenschutzrechts aus betrachtet, ergeben sich iZm dem Einsatz neuer Technologien in der Landwirtschaft verschiedene datenschutzrechtliche Fragestellungen, die je nach Technologieart sowohl hinsichtlich ihrer Art als auch ihrer Brisanz nach unterschiedlich ausgeprägt sein können. Im Sinne einer Querschnittsbetrachtung zeigt sich jedoch, dass sich

²⁰²Vgl *Fuchs/Hönigsberger*, Digitale Landwirtschaft. Datenschutzrechtliche Herausforderungen, RFG 2021/15 (85); *Eisenberger/Hödl/Huber/Lachmayer/Mittermüller*, „Smart Farming“ – Rechtliche Perspektiven, Jahrbuch Agrarrecht 2017, 207 (218 ff).

²⁰³ **Siehe Punkt 3.3.4.**

²⁰⁴ Zu den Betroffenenrecht und im Speziellen zur Frage der Datenportabilität siehe Punkt **3.4.**

²⁰⁵ Information auf Basis von im Rahmen der Studie durchgeführtem Expert*innen-Interview.

²⁰⁶ Zu den offenen Fragen, Herausforderungen und Problemstellungen des Datenschutzes siehe auch.

²⁰⁷ *Hackenberg*, Big Data und Datenschutz, in Hoeren/Sieber/Holznapel (Hrsg), Multimedia-Recht (48. Lfg), Rz 44 f.

die datenschutzrechtlichen Anknüpfungspunkte zu folgenden technologieübergreifenden Clustern zusammenfassen lassen:

- Fragen zum Anwendungsbereich der DSGVO;
- Fragen zur Datenverarbeitung und ihrer Rechtmäßigkeit;
- Fragen zur datenschutzrechtlichen Rollenverteilung;
- Fragen zu den einzelnen Betroffenenrechten und ihrer Ausgestaltung;
- Fragen zum datenschutzrechtlichen Rechtsschutz und zur Kontrolle der Einhaltung; sowie
- Fragen zum Dateneigentum und zur Datensouveränität.

Vor diesem Hintergrund orientiert sich der weitere Aufbau der gegenständlichen Untersuchung an diesen für die landwirtschaftlich-datenschutzrechtliche Praxis relevanten Themenclustern. Die hinsichtlich der einzelnen Technologien aufgeworfenen Fragestellungen werden auf Grundlage dieser Struktur einer systematischen Analyse zugeführt.

3.1 Anwendungsbereich der DSGVO

3.1.1 Räumlicher Anwendungsbereich²⁰⁸

Als EU-Sekundärrechtsakt gilt die DSGVO für das gesamte Unionsgebiet und baut dabei auf dem **Territorialitäts-**, dem **Niederlassungs-** und dem **Marktortprinzip** auf.²⁰⁹ ISd Territorialitätsprinzips sollen dabei sämtliche Sachverhalte erfasst werden, die sich innerhalb eines bestimmten Gebietes („Territorium“) zutragen. Dagegen soll nach dem Niederlassungsprinzip grundsätzlich jenes Recht zur Anwendung kommen, das in dem Staat der Niederlassung des jeweiligen datenschutzrechtlich relevanten Akteurs gilt, während das Marktortprinzip den Anwendungsbereich einer Rechtsnorm wiederum auf Personen eines bestimmten Marktes erstreckt.²¹⁰ Im Rahmen des Art 3 DSGVO wurden diese drei Grundprinzipien des räumlichen Anwendungsbereiches der DSGVO in unterschiedlicher Intensität und Umfang umgesetzt. Werden die Voraussetzungen des räumlichen Anwendungsbereiches der DSGVO nicht erfüllt, kommen weder ihre umfangreichen Betroffenenrechte noch die durch die VO vermittelten datenschutzrechtlichen (Verantwortlichen-)Pflichten zum Tragen; den Bestimmungen zum räumlichen – wie auch zum

²⁰⁸ Die nachstehenden Ausführungen waren bereits Teil des, im Zuge des gegenständlichen Projektes veröffentlichten, Beitrags *Graber/Hönigsberger*, .

²⁰⁹ Vgl Art 3 Abs 1 und 2 DSGVO; siehe auch *Leissler/Wolfbauer* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 3 DSGVO Rz 1 (Stand 1.10.2018).

²¹⁰ Vgl *Leissler/Wolfbauer* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 3 DSGVO Rz 1 (Stand 1.10.2018).

sachlichen – Anwendungsbereich kommt demnach grundlegende Bedeutung für die datenschutzrechtliche Praxis zu.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt Art 3 Abs 1 DSGVO klar, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten in den räumlichen DSGVO-Anwendungsbereich fällt, die „*im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt*“.²¹¹ Ob der Prozess der Datenverarbeitung selbst innerhalb der EU bzw dem EWR erfolgt, ist dabei irrelevant (Niederlassungsprinzip).²¹² Darüber hinaus ist die DSGVO aber auch in all jenen Fällen räumlich anwendbar, in denen der Verantwortliche bzw der Auftragsverarbeiter ihre Niederlassung zwar nicht innerhalb der EU bzw des EWR haben, sich die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person jedoch innerhalb der EU aufhält und die Datenverarbeitung mit dem Anbieten von Waren oder Dienstleistungen bzw mit der Beobachtung des Verhaltens der betroffenen Person zusammenhängt (Marktortprinzip).²¹³

Im Sinne einer möglichst umfangreichen und lückenlosen Schutzgewährung kommt es hinsichtlich ihrer räumlichen Anwendbarkeit somit nicht darauf an, ob eine Datenverarbeitung zur Gänze innerhalb der EU stattfinden oder sich lediglich auf innerhalb der EU befindliche betroffene Personen bezieht.²¹⁴ Letzterenfalls werden nämlich auch Datenverarbeitungsvorgänge von Verantwortlichen erfasst, die sich zwar außerhalb des Unionsgebiets befinden, jedoch Daten betroffener Personen innerhalb der EU mit dem Ziel des Anbietens von Waren oder Dienstleistungen oder der Beobachtung des Verhaltens betroffener Personen verarbeiten.²¹⁵ Vereinfachend kann daher festgehalten werden, dass wohl der weitaus überwiegenden Teil der Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten mit Unionsbezug in den räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO fällt.²¹⁶

Für die agrarische Nutzung neuer Technologien und die damit (oft) zusammenhängende Verarbeitung personenbezogener Daten bedeutet dies, dass es hinsichtlich der räumlichen Anwendbarkeit der DSGVO weder darauf ankommt, ob zB eine GPS-gesteuerte, selbstfahrende Landmaschine in einem EU-Mitgliedstaat erworben oder aber aus dem EU-Ausland importiert wurde. Solange sich die Landwirtin als betroffene Person innerhalb der EU

²¹¹ Vgl Art 3 Abs 1 DSGVO.

²¹² Solange der für die Datenverarbeitung Verantwortliche bzw der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung innerhalb der EU haben und die Verarbeitung im Rahmen dieser Niederlassung erfolgt, kann die Datenverarbeitung beispielsweise auch in den USA, China oder Argentinien erfolgen; die DSGVO wäre dennoch anwendbar.

²¹³ Vgl Art 3 Abs 2 lit a, b DSGVO.

²¹⁴ Vgl dazu auch *Leissler/Wolffbauer* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 3 DSGVO Rz 1 ff (Stand 1.10.2018); *Diregger*, *Handbuch Datenschutzrecht* (2018), 30.

²¹⁵ Vgl Art 3 Abs 2 lit a und b DSGVO.

²¹⁶ Vgl *ErwGr* 23-25 DSGVO.

befindet, wäre zumindest der räumliche Anwendungsbereich aufgrund des Marktortprinzips (Art 3 Abs 2 lit a DSGVO) oder, sofern der Agritech-Anbieter seine Niederlassung innerhalb der EU hat, aufgrund des Niederlassungsprinzips (Art 3 Abs 1 DSGVO) jedenfalls eröffnet. Gleiches gilt natürlich für sämtliche Agrartechnologien, seien es Drohnen, Geoinformationssysteme, Tiersensoren, Bodensensoren oder Farmmanagement- und -informationssysteme. Hinsichtlich des räumlichen Anwendungsbereiches der DSGVO ergeben sich somit keine Fragestellungen, die einer tiefergehenden juristischen Analyse im Rahmen der gegenständlichen Studie bedürften.

3.1.2 Sachlicher Anwendungsbereich

Anders als der räumliche Anwendungsbereich kommt es iZm der sachlichen Anwendbarkeit der DSGVO stark auf die Interpretation im konkreten Einzelfall an; eine glasklare Zuordnung ist selten möglich. Dies liegt vor allem daran, dass Art 2 Abs 1 DSGVO die sachliche Anwendbarkeit der VO an die zumindest teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten knüpft, wobei auch die nichtautomatisierte Verarbeitung solcher Daten erfasst wird, sofern diese in einem Dateisystem gespeichert sind oder in einem solchen gespeichert werden sollen.²¹⁷ Die vier Elemente des sachlichen Anwendungsbereiches der DSGVO sind daher:²¹⁸

- Es muss sich um **Daten** (iSv Informationen) handeln (Daten);
- diese müssen **ganz oder teilweise automatisiert verarbeitet** werden (Verarbeitung);
- Bezugspunkt der Verarbeitung muss eine **natürliche Person** sein (natürliche Person);
und
- die verarbeiteten Daten müssen sich auf diese natürliche Person beziehen (**Personenbezug**).

Um den durch die DSGVO vermittelten Schutz nicht übergebührlich einzuschränken, wurde der Wortlaut des Art 2 Abs 1 DSGVO denkbar weit und bewusst vage gefasst. Demnach bereitet die Auslegung der einzelnen Elemente des sachlichen Anwendungsbereiches Herausforderungen unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades. Während nämlich die ersten drei Voraussetzungen (Daten, [teil-]automatisierte Verarbeitung und natürliche Person) grundsätzlich sehr weit ausgelegt werden und ihre Interpretation insofern keine großen Schwierigkeiten bereitet, gestaltet sich die Lage hinsichtlich der Personenbezuges weitaus diffiziler. Wie im Folgenden gezeigt wird, bleibt dem jeweiligen Verantwortlichen daher im

²¹⁷ Vgl Art 2 Abs 1 DSGVO.

²¹⁸ Vgl Art 2 Abs 1 DSGVO.

Zweifelsfall iSd Risikominimierung oft nichts anderes übrig, als die DSGVO vorsorglich anzuwenden, um etwaige Repressalien von vornherein zu vermeiden.

3.1.2.1 Teilautomatisierte Verarbeitung von Daten²¹⁹

Als erstes Element zur Eingrenzung ihres sachlichen Anwendungsbereiches etabliert die DSGVO den Begriff der **(teil-)automatisierten Datenverarbeitung**.²²⁰ Das bedeutet, dass die DSGVO ausschließlich auf jene Fälle Anwendung findet, in denen auch tatsächlich Daten (iSv Informationen) automatisiert verarbeitet oder zumindest in einem Dateisystem gespeichert werden bzw werden sollen. Eine **Verarbeitung** ist gemäß Art 4 Z 2 DSGVO jedenfalls in der Erhebung, Erfassung, Organisation, des Ordnen, der Speicherung, Anpassung, Veränderung, des Auslesens, des Abfragens, der Verwendung, der Offenlegung durch Übermittlung, der Verbreitung oder einer anderen Form der Bereitstellung, des Abgleichs, der Verknüpfung, der Einschränkung, des Löschsens oder der Vernichtung personenbezogener Daten zu sehen.²²¹ Ob der Vorgang der Verarbeitung mit oder ohne Zuhilfenahme automatisierter Verfahren durchgeführt wird, ist für die Beurteilung der Verarbeitung selbst insofern nicht von Belang, als auch die nicht-automatisierte Verarbeitung von Informationen erfasst wird, sofern die Daten in einem Dateisystem gespeichert sind bzw gespeichert werden sollen.²²² Als solches Dateisystem ist gemäß Art 4 Z 6 DSGVO „jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird“, zu verstehen.²²³ Entscheidend ist demnach, dass die nicht-automatisiert verarbeiteten Daten einem formalen Ordnungsschema folgen, was bedeutet, dass sie zwar nicht geordnet, jedoch zumindest „ordnungsfähig“ sein müssen.²²⁴ Erfasst wird daher die strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach Kriterien aufgebaut ist, durch welche die Sammlung zugänglich wird (zB ausschließlich gleichartige Informationen wie bei einer Kundenkartei oder eine Ordnung nach Namen, Adressen oder physischen Merkmalen wie dem Geschlecht).²²⁵ Für die Zwecke der gegenständlichen Untersuchung kann sohin festgehalten werden, dass wohl der überwiegende Teil der im Zuge des Einsatzes neuer Technologien in der Landwirtschaft vonstattengehenden Umgangs mit Daten eine „Verarbeitung“ iSd Art 2 Abs 1 iVm

²¹⁹ Die nachstehenden Ausführungen waren bereits Teil des, im Zuge des gegenständlichen Projektes veröffentlichten, Beitrags *Graber/Hönigsberger*, .

²²⁰ Vgl Art 2 Abs 1 DSGVO.

²²¹ Vgl Art 4 Z 2 DSGVO.

²²² Vgl *Roßnagl* in *Simitis/Hornung/Spiecker* (Hrsg), *Datenschutzrecht – DSGVO mit BDSG*, Art 4 Z 2 DSGVO Rz 10.

²²³ Vgl Art 4 Z 6 DSGVO.

²²⁴ *Hödl* in *Knyrim* (Hrsg), *DatKomm*, Art 4 DSGVO Rz 73 (Stand 1.12.2018).

²²⁵ *Hödl* in *Knyrim* (Hrsg), *DatKomm*, Art 4 DSGVO Rz 72 ff (Stand 1.12.2018).

Art 4 Z 6 DSGVO darstellen wird und dieses Element des sachlichen Anwendungsbereiches in der Praxis zumeist zu bejahen sein wird.

Eine Legaldefinition der „**Automatisierung**“ der Verarbeitung liefert die DSGVO selbst zwar nicht, sie liegt aber jedenfalls immer bereits dann vor, wenn sie „*durch die Informationstechnik unterstützt wird und nicht vollständig manuell erfolgt*“; eine teilweise Automatisierung der Datenverarbeitung reicht sohin aus.²²⁶ Da die Auflistung von möglichen Verarbeitungsvorgängen in Art 4 Z 1 DSGVO lediglich als beispielhaft und nicht-abschließend zu qualifizieren ist, ist der Begriff der Verarbeitung denkbar weit auszulegen.²²⁷ IdS ist davon auszugehen, dass jeglicher Vorgang – und damit auch jeder Einsatz landwirtschaftlicher Digitalisierungstechnologien –, der in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten erfolgt, eine Verarbeitung iSd Art 2 Abs 1 DSGVO darstellt.²²⁸ Solange also der Personenbezug bestimmter Daten einmal feststeht, stellt die Abgrenzung aufgrund des Verarbeitungsbegriffs in der Praxis sohin zumeist kein Problem mehr dar.

Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff der **Information**, dem nach einhelliger Ansicht ein weites Begriffsverständnis zugrunde zu legen ist, weshalb auch sämtliche Informationen, Aussagen, Merkmale, Zustände oder sachliche Informationen darunter verstanden werden können, die sich in irgendeiner Weise auf eine natürliche Person beziehen.²²⁹ Dabei kommt es weder darauf an, ob es sich um objektive oder subjektive Informationen über eine Person handelt, noch darauf, in welcher Form ihre Verarbeitung erfolgt.²³⁰ Aufgrund des sehr weiten Verständnisses des Informationsbegriffs ist auch von diesem Begriffsmerkmal isoliert betrachtet wenig hinsichtlich der Begrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs der DSGVO zu gewinnen. Seine konkretisierende Wirkung erhält der Informationsbegriff erst in Verbindung mit den Elementen der „Verarbeitung“ und des „Personenbezuges“.²³¹ Eine signifikante Einschränkung des sachlichen Anwendungsbereiches kann sohin nur über den Personenbezug erfolgen, weshalb dessen Interpretation auch der mitunter größten Aufmerksamkeit bedarf.

Werden neue, digitale Technologien in der landwirtschaftlichen Praxis eingesetzt, werden die vorgenannten Elemente der zumindest teilautomatisierten Verarbeitung von Daten iSv

²²⁶ Vgl *Roßnagl* in Simitis/Hornung/Spiecker (Hrsg), Datenschutzrecht – DSGVO mit BDSG, Art 2 DSGVO Rz 14.

²²⁷ Vgl *Roßnagl* in Simitis/Hornung/Spiecker (Hrsg), Datenschutzrecht – DSGVO mit BDSG, Art 4 Z 2 DSGVO Rz 11.

²²⁸ Vgl *Roßnagl* in Simitis/Hornung/Spiecker (Hrsg), Datenschutzrecht – DSGVO mit BDSG, Art 4 Z 2 DSGVO Rz 11.

²²⁹ Vgl *Hödl* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 4 DSGVO Rz 9 (Stand 1.10.2018).

²³⁰ *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, 01248/07/DE - WP 136, 7 ff.

²³¹ Vgl Art 4 Z 1 DSGVO.

Informationen in den allermeisten Fällen vorliegen. Eine Abgrenzung des DSGVO-Anwendungsbereiches ist aufgrund dieser Elemente sohin nur in absoluten Ausnahmefällen möglich.

3.1.2.2 Personenbezug²³²

Nach der Regelungssystematik der DSGVO sollen – wie bereits erwähnt – ausschließlich spezifisch „**personenbezogene**“ **Daten** ihrem umfangreichen Regelungsregime unterworfen werden.²³³ Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass sich auch das in Art 8 Abs 1 GRC verankerte Grundrecht auf Datenschutz ausschließlich auf diese Art von Daten bezieht.²³⁴ Gerade das Kriterium des Personenbezugs von Daten ist es jedoch, dessen Auslegung in der datenschutzrechtlichen Praxis mitunter die meisten Probleme bereitet. Als Dreh- und Angelpunkt des europäischen Datenschutzrechts bildet Art 4 Z 1 DSGVO, der die Definition des personenbezogenen Datums enthält, somit die zentrale Grundlage des sachlichen Anwendungsbereiches der DSGVO. Demnach sind sämtliche „*Informationen, die sich auf eine **identifizierte** oder **identifizierbare** natürliche Person [...] beziehen*“ als personenbezogene Daten zu qualifizieren.²³⁵ Werden solche personenbezogenen Daten auch noch (teil-)automatisiert verarbeitet oder diese zumindest in einem Dateisystem gespeichert, ist die DSGVO in vollem Umfang anwendbar.²³⁶

Aus Art 4 Z 1 DSGVO ist grundsätzlich ableitbar, dass der Personenbezug neben einer Daten- bzw Verarbeitungskomponente auch aus einer Inhalts- sowie aus einer Identitätskomponente besteht.²³⁷ Während sich die Verarbeitungskomponente auf das Vorliegen von Daten bezieht, muss iSd Inhaltskomponente ein Bezug zu einer natürlichen Person, also einem Menschen, vorliegen, wobei nach der Identitätskomponente außerdem die Identifizierbarkeit dieser natürlichen Person vorliegen muss.²³⁸ Für den praktischen Anwendungsbereich neuer Technologien in der Agrarwirtschaft bringt eine strenge Unterscheidung zwischen Inhalts- und Identitätskomponente allerdings nur einen äußerst geringen Mehrwert, da bei Vorliegen der Identifizierbarkeit einer natürlichen Person in jedem Fall sowohl die Inhalts- als auch die Identitätskomponente gegeben sind, wodurch der Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet

²³² Die nachstehenden Ausführungen waren bereits Teil des, im Zuge des gegenständlichen Projektes veröffentlichten, Beitrags *Graber/Hönigsberger*, .

²³³ Vgl Art 2 Abs 1 und Art 4 Z 1 DSGVO.

²³⁴ Vgl Art 8 Abs 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABI C 326/2012, 391; siehe auch Art 16 Abs 1 Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI C 326/2012, 47; ErwGr 1 und 2 DSGVO.

²³⁵ Art 4 Z 1 DSGVO; Hervorhebungen durch die Verfasser.

²³⁶ Vgl Art 2 Abs 1 DSGVO.

²³⁷ Vgl *Hödl* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 4 DSGVO Rz 10 (Stand 1.10.2018).

²³⁸ Vgl *Hödl* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 4 DSGVO Rz 10 (Stand 1.10.2018).

wird. Ist im umgekehrten Fall zwar die Inhalts-, nicht jedoch die Identitätskomponente zu bejahen, kann auch nicht von einem Personenbezug der Daten ausgegangen werden. Vor dem Hintergrund der praxisorientierten Ausrichtung der gegenständlichen Studie sowie der verschwindend geringen Relevanz der Abgrenzung dieser Begrifflichkeiten kann eine Detailanalyse insbesondere der Inhaltskomponente an dieser Stelle unterbleiben. In weiterer Folge wird daher die Identifiziertheit bzw die Identifizierbarkeit als Hauptkriterium zur Abgrenzung des sachlichen Anwendungsbereiches der DSGVO im Detail behandelt.

3.1.2.2.1 IDENTIFIZIERTE UND IDENTIFIZIERBARE NATÜRLICHE PERSON

Während sich die Merkmale „Verarbeitung“ und „Information“ iSd vorstehenden Ausführungen nur bedingt zur Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereiches eignen, kommt dem Kriterium des „Personenbezuges“ eine ungleich stärkere Abgrenzungswirkung zu. Nur wenn ein Konnex zwischen einer Information und einer **natürlichen Person** hergestellt werden kann, gelangt die DSGVO überhaupt zur Anwendung.²³⁹ Daten juristischer Personen fallen von vornherein nicht unter die DSGVO, können jedoch in Hinblick auf hinter der juristischen Person stehende natürliche Personen personenbezogen sein und damit auf diese „durchschlagen“.²⁴⁰

Gemäß Art 4 Z 1 DSGVO liegt ein personenbezogenes Datum immer dann vor, wenn es sich auf eine bereits **identifizierte** oder aber eine zumindest **identifizierbare** Person bezieht.²⁴¹ Als identifiziert ist eine Person anzusehen, wenn die entsprechende Information in objektiv unverwechselbarer Weise auf die Person verweist bzw dieser zugeordnet werden kann, wie dies zB bei eindeutig zuordenbaren Namen, Fingerabdrücken oder Steuernummern der Fall ist.²⁴² Während sich der Status einer Person als „identifiziert“ vergleichsweise leicht feststellen lässt, stellt das Kriterium der Identifizierbarkeit die Rechtsprechung und Praxis kontinuierlich vor schwierige Auslegungsfragen. Von der Identifizierbarkeit einer Person ist nämlich bereits dann auszugehen, wenn die jeweilige natürliche Person „**direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert**

²³⁹ Art 4 Z 1 DSGVO.

²⁴⁰ Vgl Art 1 und 4 Z 1 DSGVO; Eßer in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 4 DSGVO Rz 12; *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 27.

²⁴¹ Vgl Art 4 Z 1 DSGVO.

²⁴² Vgl dazu EuGH 17.10.2013, Rs C-291/12, *Schwarz*, EU:C:2013:670, Rn 27; 19.10.2016, Rs C-582/14, *Breyer*, EU:C:2016:779, Rn 46; *Karg* in Simitis/Hornung/Spiecker (Hrsg), Datenschutzrecht – DSGVO mit BDSG, Art 4 DSGVO Rz 54.

werden kann“.²⁴³ Der Personenbezug von Daten besteht somit auch, wenn eine Information isoliert betrachtet zwar keine Verbindung zu einer natürlichen Person aufweist, ein solcher Konnex jedoch durch das Mitberücksichtigen von Zusatzwissen oder weiterer Verarbeitungsschritte hergestellt werden kann.²⁴⁴

Der Wortlaut des Art 4 Z 1 DSGVO legt also nahe, dass jedwede Beziehung zwischen einem Datum und einer natürlichen Person, mag sie auch noch so lose sein, automatisch das Vorliegen des Personenbezuges bedeutet. In Ablehnung eines allumfassenden Personenbezugsbegriffs hielt die sog *Art-29-Datenschutzgruppe* indessen dazu fest, dass „*der Anwendungsbereich der Datenschutzbestimmungen [...] nicht zu stark ausgeweitet werden*“ sollte.²⁴⁵ Eine allzu ausufernde Interpretation des Begriffes würde nämlich dazu führen, dass die strengen Datenschutzregeln der DSGVO auf den absoluten Großteil der verarbeiteten Daten anzuwenden wären. Dass dieses Ergebnis nicht der Intention des Unionsgesetzgebers entsprechen kann, der auf einen möglichst freien und ungehinderten Datenfluss innerhalb der EU bedacht ist, ist offensichtlich.²⁴⁶

3.1.2.2.2 ABSOLUTER VS RELATIVER PERSONENBEZUG

Zur Auflösung dieses Grundproblems des Datenschutzrechts wurden verschiedene **Theorien** entwickelt, von denen sich in der Praxis bisher jedoch keine vollends durchzusetzen vermochte. Gemäß ErwGr 26 DSGVO sollen bei der Beurteilung der Identifizierbarkeit einer Person alle Mittel berücksichtigt werden, „*die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren*“, wobei „*alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden*“ und die „*zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie und technologische Entwicklungen*“ in die Beurteilung miteinbezogen werden sollen.²⁴⁷ Gemessen an dieser Vorgabe könnte somit davon ausgegangen werden, dass sich der jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortliche bei der Beurteilung des Personenbezuges neben dem Wissen und den Mitteln, die ihm selbst

²⁴³ Siehe Art 4 Z 1 DSGVO; Hervorhebungen durch die Verfasser.

²⁴⁴ Vgl *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 15 f; *Karg* in Simitis/Hornung/Spiecker (Hrsg), *Datenschutzrecht – DSGVO mit BDSG*, Art 4 DSGVO Rz 57; siehe dazu auch EuGH 19.10.2016, Rs C-582/14, EU:C:2016:779, *Breyer*.

²⁴⁵ Vgl *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 5. Die *Art-29-Datenschutzgruppe* war eine unabhängige EU-Arbeitsgruppe, die auf Grundlage des Art 29 RL 95/46/EG (Datenschutz-RL) zur Beratung der Europäischen Kommission in datenschutzrechtlichen Fragen eingesetzt und mit Inkrafttreten der DSGVO am 25.5.2018 aufgelöst bzw durch den *Europäischen Datenschutzausschuss* ersetzt wurde.

²⁴⁶ Siehe dazu Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen/Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa vom 6.5.2015, COM(2015)192 final; Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aufbau eines gemeinsamen europäischen Datenraums vom 25.4.2018, COM(2018) 232 final; ErwGr 5 und 13 DSGVO.

²⁴⁷ ErwGr 26 DSGVO.

zur Verfügung stehen, auch das Wissen und die Mittel Dritter allumfassend zurechnen lassen muss. Bei „unverdünnter“ Annahme eines solchen **absoluten Personenbezuges** wäre die DSGVO bereits immer dann anwendbar, wenn die Mittel oder das Wissen zur Herstellung einer Beziehung zwischen den Daten und einer natürlichen Person im Zeitpunkt der Datenverarbeitung bei einer beliebigen Person irgendwo auf der Welt vorhanden wären, unabhängig davon, ob der Verantwortliche Zugang dazu hätte oder nicht; die abstrakte Möglichkeit der Identifikation würde diesfalls somit für die Annahme des Personenbezuges ausreichen.²⁴⁸ Als (einzige) Grenze des Personenbezugs wären dabei jene Fälle anzusehen, in denen das Wissen bzw die Mittel zur Identifizierung zwar theoretisch bei einem Dritten existierten, die Identifizierung der Person im konkreten Einzelfall aber einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten oder Arbeitskraft seitens des Verantwortlichen erfordern würde.²⁴⁹ Auch diese zusätzlichen Kriterien vermögen es jedoch nicht, der Theorie des absoluten Personenbezugs den nötigen Kontrast zu verleihen.²⁵⁰

Im Gegensatz dazu werden von Vertretern des **relativen Personenbezugs** in seiner Reinform ausschließlich jenes Wissen und jene Mittel bei der Beurteilung der Identifizierbarkeit berücksichtigt, die dem Verantwortlichen „*tatsächlich und im konkreten Einzelfall*“ zugänglich sind.²⁵¹ Insofern wird im Rahmen der relativen Theorie nicht auf das abstrakt verfügbare, weltweit vorhandene Wissen bzw die entsprechenden Mittel abgestellt, sondern vielmehr ausschließlich das bereits beim Verantwortlichen vorhandene bzw jenes Zusatzwissen in die Beurteilung des Personenbezugs miteinbezogen, das der Verantwortliche mit einem für ihn **nicht unverhältnismäßigen Aufwand auf legale Weise** erlangen kann.²⁵² Dies deckt sich zum Teil mit dem Wortlaut des ErwGr 26 DSGVO, wonach es „*nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich*“ sein muss, dass die Mittel bzw das Wissen Dritter für die Identifizierung von Personen genutzt werden.²⁵³ Wenn es daher als außerhalb jeglicher Lebenserfahrung anzusehen ist, dass der Verantwortliche das entsprechende Zusatzwissen jemals von einem bestimmten Dritten erlangen werde, so darf dieses Zusatzwissen nicht in die Beurteilung miteinbezogen werden und der Personenbezug wäre mangels Identifizierbarkeit der potenziell betroffenen Person zu verneinen. Die Wahrscheinlichkeitsprüfung nach ErwGr 26 DSGVO

²⁴⁸ Siehe dazu *Keppeler*, „Objektive Theorie“ des Personenbezugs und „berechtigtes Interesse“ als Untergang der Rechtssicherheit?, CR 2016, 360 (361).

²⁴⁹ Vgl ErwGr 26 DSGVO; EuGH 19.10.2016, Rs C-582/14, *Breyer*, EU:C:2016:779, Rn 46.

²⁵⁰ Vgl *Karg* in Simitis/Hornung/Spiecker (Hrsg), Datenschutzrecht – DSGVO mit BDSG, Art 4 DSGVO Rz 58; *Keppeler*, Objektive Theorie 361.

²⁵¹ Vgl *Karg* in Simitis/Hornung/Spiecker (Hrsg), Datenschutzrecht – DSGVO mit BDSG, Art 4 DSGVO Rz 59; dazu auch *Hornung*, Der Personenbezug biometrischer Daten, DuD 2004, 429 (430).

²⁵² Vgl *Eßer* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 4 DSGVO Rz 22.

²⁵³ Vgl *Hödl* in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 4 DSGVO Rz 14 (Stand 1.10.2018); siehe auch EuGH *Breyer* Rn 45 ff, zum ähnlich gefassten ErwGr 26 der RL 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABI L 281/1995, 31 (im Folgenden kurz: DS-RL).

wäre diesfalls so zu deuten, dass dabei auf den Aufwand an Zeit, Arbeitskraft oder Kapital, der für die Beschaffung des für den Verantwortlichen tatsächlich verfügbaren Zusatzwissens erforderlich wäre, abzustellen ist.²⁵⁴

3.1.2.2.3 DIE ELEMENTENTHEORIE

Während sich der EuGH nur schrittweise einer einheitlichen und nachhaltigen Interpretationsmethode des Personenbezuges annähert,²⁵⁵ werden in der Lehre als auch in der Praxis im Bereich „zwischen“ den Extrempositionen der absoluten und der relativen Theorie zahlreiche Abstufungen und Auslegungsvarianten vertreten, die alle das Ziel verfolgen, den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO iSd Rechtssicherheit zu konkretisieren.²⁵⁶ Schon lange vor Inkrafttreten der DSGVO wurde diesbezüglich seitens der *Art-29-Datenschutzgruppe* beispielsweise die **Elemententheorie** entwickelt, die ihrem Grundgedanken nach auch auf die aktuelle Rechtslage übertragbar ist.²⁵⁷ Nach Auffassung der *Art-29-Datenschutzgruppe* gliedert sich der Personenbezug von Daten demnach in drei alternative Elemente (Inhalts-, Zweck- und Ergebniselement), wobei von einem personenbezogenen Datum bereits immer dann auszugehen ist, wenn ein einziges dieser Elemente vorliegt.²⁵⁸

Das **Inhaltselement** stellt dabei auf den Bezug einer Information auf eine natürliche Person ab und kategorisiert sämtliche Informationen „über“ eine Person als personenbezogene Daten (zB Stammdaten und Arbeitszeitaufzeichnungen von Mitarbeitern im landwirtschaftlichen Betrieb).²⁵⁹ Unabhängig von diesem unmittelbaren Bezug können Informationen der *Art-29-Datenschutzgruppe* zufolge auch immer dann personenbezogene Daten darstellen, wenn sie „mit dem Zweck verwendet werden bzw. verwendet werden könnten, eine Person zu beurteilen, in einer bestimmten Weise zu behandeln oder ihre Stellung oder ihr Verhalten zu beeinflussen“.²⁶⁰ Insofern stellt das **Zweckelement** ausschließlich darauf ab, ob die Daten vom Verantwortlichen dazu verwendet werden sollen, um die betroffene Person in einer bestimmten Weise zu beurteilen, zu behandeln oder zu beeinflussen und rückt damit die (subjektiven) Intentionen des Verantwortlichen in den Vordergrund. Schließlich soll es sich nach der *Art-29-Datenschutzgruppe* im Rahmen des **Ergebniselementes** auch immer dann

²⁵⁴ Vgl Karg in Simitis/Hornung/Spiecker (Hrsg), Datenschutzrecht – DSGVO mit BDSG, Art 4 DSGVO Rz 59.

²⁵⁵ Siehe zB EuGH 19.10.2016, Rs C-582/14, EU:C:2016:779, Breyer.

²⁵⁶ Vgl zB Weichert, Geodaten 17 ff; Forgó/Krügel, Geodaten 19 ff.

²⁵⁷ Vgl dazu zB Eßer in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 4 DSGVO Rz 9 f; Karg in Simitis/Hornung/Spiecker (Hrsg), Datenschutzrecht – DSGVO mit BDSG, Art 4 DSGVO Rz 33 ff.

²⁵⁸ Vgl *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 11 ff; *Art-29-Datenschutzgruppe*, Arbeitspapier - Datenschutzfragen im Zusammenhang mit der RFID-Technik, 10107/05/DE – WP 105, 9.

²⁵⁹ Vgl *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 11.

²⁶⁰ Vgl *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 11 f.

um personenbezogene Daten handeln, wenn sich ihre Verwendung „unter Berücksichtigung aller jeweiligen Begleitumstände auf die Rechte und Interessen einer bestimmten Person auswirken“, die betroffene Person also aufgrund der Datenverarbeitung anders behandelt werden könnte als andere Personen.²⁶¹

Obschon die Elemententheorie auf den ersten Blick die Trennlinie zwischen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten vermeintlich schärft, ist dieser Eindruck wohl hauptsächlich dem Umstand geschuldet, dass sie die großteils verworrene Beziehung zwischen absoluten und relativen Ansätzen einer gewissen Struktur zuführt. Betrachtet man allerdings die drei Elemente isoliert voneinander, so fällt auf, dass sich auch durch die Elemententheorie gewisse (altbekannte) Fragen zur Abgrenzung des DSGVO-Anwendungsbereiches nicht restlos klären lassen. Während sich das Inhaltselement nämlich ausschließlich auf solche Daten bezieht, aus denen eine natürliche Person unmittelbar erkennbar ist (arg „identifiziert“), liegt nach dem Zweckelement ein personenbezogenes Datum vor, wenn dieses zur Beurteilung, Behandlung oder Beeinflussung einer Person verwendet wird bzw dazu „verwendet werden könnte“.²⁶² Da jedoch bereits die potenzielle Verwendung von Informationen zu den genannten Zwecken ausreichen würde, um diese als personenbezogene Daten anzusehen, ist die Abgrenzungswirkung insofern gering, als Daten vom Verantwortlichen grundsätzlich immer für alle denkbaren Zwecke verwendet werden können. Würde man diesbezüglich auf die subjektive potenzielle Verwendung gerade durch den konkreten Verarbeiter abstellen, würde dies bedeuten, dass Daten je nach behauptetem Verwendungszweck willkürlich dem Anwendungsbereich der DSGVO entzogen werden könnten.²⁶³ Große Unschärfen weist darüber hinaus auch das Ergebniselement auf, da die Datenschutzgruppe eine Erläuterung dahingehend vermissen lässt, wie beurteilt werden soll, wann die Möglichkeit der Andersbehandlung einer Person aufgrund der Datenverarbeitung vorliegen soll. Das grundlegende Abgrenzungsproblem des sachlichen Anwendungsbereiches der DSGVO wird durch die Elementen-Betrachtung somit nur auf den ersten Blick (teilweise) aufgelöst, im Ergebnis werden die Abgrenzungsfragen jedoch zu einem großen Teil nur auf eine andere Argumentationsebene verlagert.

3.1.2.2.4 SCHRITTWEISE KONKRETISIERUNG DURCH DIE JUDIKATUR

Neben der weithin diskutierten Elemententheorie haben sich auch weitere mögliche Abgrenzungsmethoden bzgl des Personenbezugs von Daten herausgebildet, aus denen

²⁶¹ Vgl Art-29-Datenschutzgruppe, WP 136, 13.

²⁶² Vgl Art-29-Datenschutzgruppe, WP 136, 12.

²⁶³ Vgl Pahlen-Brandt, Datenschutz braucht scharfe Instrumente – Beitrag zur Diskussion um „personenbezogene Daten“, DuD 2008, 34 (35).

durchaus valide Ansätze zur Klärung von Einzelaspekten des Personenbezugs gewonnen werden können; eine ganzheitliche, restlose Klärung des DSGVO-Anwendungsbereiches konnte bisher jedoch nicht erreicht werden. Ob es sich daher bei einer bestimmten Datenverarbeitung um personenbezogene Daten handelt oder nicht, ist somit weiterhin durch **Abwägung im konkreten Einzelfall** zu beurteilen. Seit dem EuGH-Urteil in der Rs *Breyer* ist jedoch zumindest geklärt, dass bei der Beurteilung des Personenbezuges wohl nicht auf das abstrakte Wissen bzw die Mittel der (gesamten) Weltbevölkerung abzustellen ist, sondern vielmehr darauf, ob diese im Einzelfall „vernünftigerweise“ zur Identifizierung einer Person eingesetzt werden könnten.²⁶⁴ Ausgeschlossen soll dies dem EuGH zufolge jedenfalls dann sein, wenn eine Identifizierung „*gesetzlich verboten oder praktisch nicht durchführbar wäre, z. B. weil sie einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskräften erfordern würde, so dass das Risiko einer Identifizierung de facto vernachlässigbar erschiene*“.²⁶⁵ Diese Feststellung lässt sich insofern auf die Rechtslage nach der DSGVO übertragen, als die faktisch unmögliche Identifizierung einer Person, selbst wenn das entsprechende Wissen oder die Mittel theoretisch bei irgendeinem Dritten vorhanden wären, wohl auch weiterhin nicht zu einem Personenbezug führen soll. Schließlich sollen gemäß ErwGr 26 DSGVO nur solche Mittel bzw solches Wissen Dritter berücksichtigt werden, die „*nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich [zur Identifizierung] genutzt werden*“;²⁶⁶ idS ist nicht davon auszugehen, dass eine faktisch nicht durchführbare Identifizierung als nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich angesehen werden kann. Das Risiko einer Identifizierung, auf das auch der EuGH abstellt, wäre in einem solchen Fall wohl als vernachlässigbar anzusehen.²⁶⁷

Differenzierter ist hingegen der pauschale Ausschluss **gesetzlich verbotener** Identifizierungen durch Drittwissen oder -mittel zu sehen, da die DSGVO im Gegensatz zur DS-RL auf die **Wahrscheinlichkeit** der Datennutzung zur Identifizierung von Personen abstellt.²⁶⁸ Vor dem Hintergrund immer häufiger vorkommender Phänomene wie Hacking oder Phishing ist es heute jedoch keineswegs mehr als unwahrscheinlich anzusehen, dass auch auf illegalem Weg erlangte Daten zur Identifizierung natürlicher Personen genutzt werden.²⁶⁹ Da nach dem Schutzzweck der DSGVO bei der Beurteilung des Personenbezuges primär auf das **Risiko der Identifizierbarkeit** betroffener Personen abzustellen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Unionsgesetzgeber auch solche Fallkonstellationen durch die Neufassung der Bestimmung von deren Schutzbereich erfasst wissen wollte.²⁷⁰ In

²⁶⁴ Vgl EuGH *Breyer* Rn 42 ff.

²⁶⁵ Vgl EuGH *Breyer* Rn 46.

²⁶⁶ Siehe ErwGr 26 DSGVO.

²⁶⁷ Vgl EuGH *Breyer* Rn 46.

²⁶⁸ Vgl ErwGr 26 DSGVO; ErwGr 26 DS-RL.

²⁶⁹ Vgl *Krügel*, Das personenbezogene Datum 459.

²⁷⁰ Vgl *Krügel*, Das personenbezogene Datum 459.

welchem Umfang sich die Judikatur des EuGH zu ErwGr 26 DS-RL in Bezug auf ErwGr 26 DSGVO künftig halten wird, bleibt abzuwarten. Als Zweifelsregel für die Praxis wird somit wohl weiterhin gelten, dass in Fällen, in denen unklar ist, ob ein personenbezogenes Datum vorliegt, der Personenbezug bejaht und die DSGVO angewendet werden sollte, um allfällige Repressalien von vornherein zu vermeiden.

3.1.2.3 Art der typischer Weise erhobenen Agrardaten und ihr Hybridcharakter

Anhand vorstehender Ausführungen wird klar, dass die Beurteilung des Personenbezuges von Daten und die dadurch bewirkte Einordnung derselben in die **binären Strukturen der DSGVO** mitunter ein diffiziles Unterfangen darstellen kann. Kompliziert sind dabei vor allem jene Fälle, in denen Daten auf den ersten Blick reine Sachdaten zu sein scheinen, sich ihre Natur allerdings durch das Hinzutreten oft nur unbedeutend anmutender Zusatzinformationen oder -umstände indes schlagartig ändern kann. Während dieses Phänomen prinzipiell bei jeglicher Art von Sachdaten auftreten kann, scheint ein solcher Doppel- oder Hybridcharakter von Agrardaten im Rahmen des Einsatzes neuer Technologien in der Landwirtschaft nicht die Ausnahme, sondern vielmehr die Regel zu sein.

3.1.2.3.1 PERSONENBEZUG BEI GEOINFORMATIONSSYSTEMEN (GIS)

Besonders anschaulich lässt sich das Problem des Personenbezugs iZm hybriden Agrardaten anhand des Beispiels von **Geoinformationssystemen (GIS)** darstellen, die aufgrund ihres breiten Einsatzgebietes und ihrer vielfältigen Funktionen einen besonderen Stellenwert unter den neuen landwirtschaftlichen Technologien einnehmen. Im Sinne ihrer Funktionsweise verbinden GIS verschiedenste geografische und topologische Daten miteinander und verknüpfen diese mit diversen (Geo-)Sachdaten, wodurch komplexe digitale Kartensysteme entstehen, aus denen unterschiedliche Informationen betreffend ein bestimmtes geografisches Gebiet abrufbar sind.²⁷¹

Denkt man nunmehr an die von den GIS verwendeten **Orthofotos** bestimmter geografischer Regionen, scheinen diese auf den ersten Blick keinerlei Personenbezug aufzuweisen, sind aus ihnen – zumindest bei Anwendung eines entsprechend großen Maßstabes – doch zumeist nur die ungefähren topografischen Gegebenheiten einer Landschaft aus der Vogelperspektive erkennbar. Werden solche Orthofotos im GIS jedoch mit geografischem und topografischem Kartenmaterial, Orientierungsrastern, Geo(positions-)daten, (Flächenwidmungs-)Plänen und

²⁷¹ Zur Funktionsweise von GIS siehe im Detail unter Punkt 2.3.

anderen Sachdaten wie zB Adressen, Grundstücksnummern oder direkten Verweisen auf die entsprechenden Grundbuchseinträge versehen, wird es mit jeder zusätzlich hinzugefügten Information immer einfacher Personen, die unmittelbar mit den Sachdaten in Verbindung stehen (wie zB Grundstückseigentümerinnen), zu identifizieren.²⁷² Wann die **Identifizierbarkeitsschwelle** erreicht bzw überschritten wird, ist – wie aus den obigen Ausführungen zum Personenbezug ersichtlich wird – nicht immer einfach zu beurteilen und muss grundsätzlich je nach Art des konkret verarbeiteten Geodatums bestimmt werden. Nach *Weichert* ist diesbezüglich von vier grundlegenden Kategorien **personenbezogener Geodaten** auszugehen; diese können insbesondere

- zur Lokalisation natürlicher Personen,
- zur Lokalisation beweglicher, einer bestimmten natürlichen Person zugeordneter Sachen,
- zur Bezeichnung eines Ortes, der von einer bestimmten natürlichen Person regelmäßig aufgesucht, genutzt bzw bewohnt wird oder
- zur Bezeichnung einer Liegenschaft, die im zivilrechtlichen Eigentum einer natürlichen Person steht,

verwendet werden.²⁷³

Umgelegt auf den **landwirtschaftlichen Kontext** bedeutet dies, dass die veröffentlichten Orthofotos, auf denen auch landwirtschaftliche Betriebe aus der Vogelperspektive in mehr oder minder großem Maßstab abgebildet sind, in den allermeisten Fällen als reine Sachdaten ohne jeglichen Personenbezug zu qualifizieren sind. Daran ändert sich prinzipiell auch nichts, wenn die Orthofotos mit geografischen und topografischen Daten zum abgebildeten Gebiet oder einem Koordinatenraster versehen werden. Sofern ansonsten keine, eine konkrete natürliche Person identifizierende Daten aus dem GIS ersichtlich sind, könnte ein Personenbezug der Daten sogar dann noch ausgeschlossen werden, wenn man die Ortho-Karten um Daten zur Nutzungskategorie der landwirtschaftlichen Flächen, zur Bewuchs- bzw Bestockungsdichte oder sogar zur jeweils maximal förderbaren landwirtschaftlichen Fläche erweitern würde. In all diesen Fällen wäre eine Identifizierbarkeit selbst unter Berücksichtigung der Mittel und des Wissens Dritter unter bestimmten Umständen grundsätzlich noch ausschließbar.

Anders verhält es sich jedoch, wenn – wie in den allermeisten GIS durchwegs üblich – Daten wie die im Grundbuch vermerkte Grundstücksnummer, ein direkter Verweis auf den

²⁷² Vgl *Forgó/Krügel*, Der Personenbezug von Geodaten – Cui bono, wenn alles bestimmbar ist?, MMR 2010, 17 (19).

²⁷³ Vgl *Weichert*, Geodaten 114.

entsprechenden Grundbuchseintrag oder die zu einer Liegenschaft gehörigen Adressdaten zusätzlich zu den vorstehend genannten Informationen zugänglich gemacht werden. Sobald solcherart Verknüpfungen aus dem GIS ersichtlich sind, wandelt sich der Charakter der vorgenannten Geosachdaten schlagartig zu personenbezogenen Geodaten, da jedenfalls nicht mehr ausgeschlossen werden kann, dass es „nach *allgemeinem Ermessen wahrscheinlich*“ ist, dass unter Einsatz der Mittel und/oder des Wissens Dritter die jeweilige Eigentümerin der betreffenden Liegenschaft identifiziert werden kann. Da die **Identifizierung** diesfalls unter schlichter Zuhilfenahme des Internets oder eines Telefonbuches erfolgen kann, wäre gerade kein besonderer Aufwand von Zeit, Kosten oder Arbeitskraft für die Identifizierung erforderlich, das Risiko der Identifizierung wäre nicht mehr vernachlässigbar und der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO wäre wohl zweifelsfrei eröffnet.²⁷⁴

Das Vorliegen von personenbezogenen Daten darf darüber hinaus nicht als statischer Zustand, sondern muss vielmehr immer vor dem Hintergrund der sich stetig weiterentwickelnden technischen Möglichkeiten zur Identifikation natürlicher Personen betrachtet werden. IdZ sind insbesondere Big Data Anwendungen zu nennen, im Zuge derer hochspezialisierte Unternehmen, die sowohl national als auch international tätig sein können, große Datensammlungen in kürzester Zeit verknüpfen, analysieren und daraus unterschiedlichste Aussagen über konkrete Individuen treffen können.²⁷⁵ Je mehr Daten im Rahmen der Digitalisierung und Globalisierung somit öffentlich zugänglich werden, desto einfacher fällt auch die Identifizierung natürlicher Personen durch eine entsprechende Datenverknüpfung. Dies gilt grundsätzlich nicht bloß für Big Data Anwendungen, sondern auch für Datenverknüpfungen, die durch das Internet ermöglicht werden. Wird bestimmten Liegenschaften daher im GIS eine Grundstücksnummer, eine Adresse oder ein direkter Link zum Grundbuch bzw zum Kataster zugeordnet, ist es heute bereits in wenigen einfachen Schritten über einen handelsüblichen PC mit Internetanschluss möglich, den dahinterstehenden Liegenschaftseigentümer – und somit auch die jeweilige Eigentümerin von Agrarflächen – zu identifizieren. Die DSGVO wäre in einem solchen Fall auf die dieserart verarbeiteten Daten anwendbar.²⁷⁶

IZm (agrarisches genutzten) GIS muss somit immer im Einzelfall beurteilt werden, welche (Agrar-)Daten durch das konkrete System verarbeitet werden und wann bzw ob die Schwelle zur Identifizierbarkeit einer natürlichen Person überschritten wird. Tendenziell wird es im Rahmen der meisten heute verfügbaren GIS-Anwendungen vergleichsweise leicht möglich sein, die

²⁷⁴ Vgl Art 4 Abs 1 DSGVO; ErwGr 26 DSGVO; siehe auch EuGH *Breyer* Rn 46.

²⁷⁵ Vgl *Eisenberger et al*, „Smart Farming“ – Rechtliche Aspekte, in Norer/Holzer (Hrsg), *Jahrbuch Agrarrecht* 2017 (2017), 207 (219 f).

²⁷⁶ Vgl Art 2 Abs 1 und Art 4 Z 1 DSGVO; ErwGr 26 DSGVO.

Eigentümerin einer bestimmten aus dem GIS ersichtlichen Liegenschaft zu identifizieren. Diejenigen Daten, die damit einen Personenbezug aufweisen, unterliegen somit der DSGVO. Ist dies der Fall, so ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die Datenverarbeitung rechtmäßig im Sinne des Art 6 DSGVO erfolgt. Ebenso sind im Fall der Anwendbarkeit der DSGVO sämtliche Betroffenenrechte zu wahren und die spiegelbildlichen Verantwortlichenpflichten einzuhalten.²⁷⁷

Hinsichtlich der Rollenverteilung nach der DSGVO kommt es darauf an, welche Personen an der Datenverarbeitung beteiligt sind. Ist eine Agrar-GIS-Anwendung ausschließlich über ein Benutzerprofil zugänglich, über das die einzelne Landwirtin die sie und ihre Landwirtschaft betreffenden Daten eingibt und verarbeiten lässt, kann der jeweilige GIS-Betreiber als Verantwortlicher iSd Art 4 Z 7 DSGVO und die Landwirtin als betroffene Person gemäß Art 4 Z 1 DSGVO qualifiziert werden. Ähnlich verhält es sich bei öffentlich zugänglichen GIS, wobei im Falle der weiteren Verarbeitung der Daten durch Dritte, die auf das GIS zugreifen, potenziell mehrere Personen die Rolle als Verantwortliche einnehmen können. Ob die konkrete Datenverarbeitung zulässig ist, ist wiederum unter Anwendung des Art 6 DSGVO (bzw bei „sensiblen“ Daten auch des Art 9 DSGVO) zu beurteilen.

3.1.2.3.2 PERSONENBEZUG BEI FARMMANAGEMENT- UND -INFORMATIONSSYSTEMEN (FMIS)

Aufgrund ihrer Konzeption als „Datenverarbeitungszentrale“ besteht bei FMIS grundsätzlich die Möglichkeit, sämtliche im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes anfallenden Daten konzentriert zu verarbeiten, zu verknüpfen, zu vergleichen, auszuwerten etc.²⁷⁸ Je nach konkreter Ausgestaltung eines FMIS, können daher unterschiedliche Datenarten aus verschiedenen Betriebs- bzw Technologiebereichen verarbeitet werden. Jene Daten, die als Stammdaten für den Betrieb des FMIS selbst von der Landwirtin zur Verfügung gestellt werden, um beispielsweise ein Benutzerprofil anzulegen, sind regelmäßig solche Daten, die bereits eine Identifiziertheit bzw zumindest Identifizierbarkeit der Landwirtin bedingen.²⁷⁹ In der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle werden Stammdaten zur Person bzw zum Betrieb der Landwirtin damit personenbezogene Daten iSd Art 4 Z 1 DSGVO sein, was grundsätzlich die Anwendbarkeit der DSGVO bedeutet.²⁸⁰ Werden die Daten seitens der Landwirtin freiwillig zur Verfügung gestellt, insbesondere um das FMIS für betriebliche Zwecke zu nutzen, liegt der

²⁷⁷ Vgl Art 12 ff DSGVO.

²⁷⁸ Information auf Basis von im Rahmen der Studie durchgeführtem Expert*innen-Interview.

²⁷⁹ Identifizierbarkeit ist dabei jedenfalls anzunehmen, wenn es sich um Datenkombinationen aus Namen, Geburtsdatum, Adresse, Betriebsnummer, Betriebskennzahlen etc handelt.

²⁸⁰ Vgl Art 2 Abs 1 DSGVO.

Datenverarbeitung grundsätzlich sowohl die Einwilligung sowie – wohl in den allermeisten Fällen – ein (Dienstleistungs-)Vertrag mit dem FMIS-Anbieter zugrunde.²⁸¹

Über die Stammdaten hinausgehend können sowohl personenbezogene als auch (originär) nicht-personenbezogene Daten durch FMIS verarbeitet werden. Aufgrund der technologiebedingt erfolgenden Verknüpfung der Daten mit dem jeweiligen Nutzerprofil, werden die Daten jedoch zwangsläufig einer bestimmten Person, nämlich der Landwirtin als Nutzerin des FMIS, zugeordnet. Dadurch wird ein Bezug der Daten zur Nutzerin, einer eindeutig identifizierten Person, hergestellt; auf diese Weise entsteht auch hinsichtlich originär nicht-personenbezogener Daten ein Personenbezug iSd Art 4 Z 1 DSGVO, was wiederum zur grundsätzlichen Anwendbarkeit der DSGVO führt.²⁸² Dieser Effekt des „Übergreifens“ des Personenbezugs wird insbesondere durch die Verarbeitung großer Datenmengen begünstigt, bei der Daten aus unterschiedlichen Bereichen gesammelt und mit klar personenbezogenen Daten verknüpft werden. Je umfangreicher die auf diese Weise geschaffene Datensammlung ausgestaltet ist, desto leichter ist es in der Praxis, jene natürliche Person, auf die sich die Daten beziehen, zu identifizieren (Reidentifizierung).²⁸³

In den meisten Praxisfällen wird damit die jeweilige Landwirtin als betroffene Person iSd DSGVO zu qualifizieren sein, wobei der Großteil der durch ein FMIS verarbeiteten Daten aufgrund ihrer Verknüpfung und Zuordnung zu einem Nutzerprofil Personenbezug aufweisen werden. Neben personenbezogenen Daten der FMIS-Nutzerin selbst ist es aber auch denkbar, dass im Rahmen der landwirtschaftlichen Praxis auch Daten Dritter verarbeitet werden, die unter Umständen ebenfalls Personenbezug aufweisen können. Obwohl rund 91% der landwirtschaftlichen Betriebe in Österreich in Form von Familienbetrieben geführt werden, kommt es – in welcher Konstellation auch immer – regelmäßig vor, dass auch von der (Haupt-)Nutzerin des FMIS verschiedene Personen im Betrieb tätig werden, mögen dies Familienmitglieder der Landwirtin oder aber externe Hilfskräfte (zB Saisonarbeiter:innen, Forstarbeiter:innen, Betriebshelfer:innen, Tierbetreuer:innen, Melker:innen etc) sein.²⁸⁴ Sofern die Daten solcher, im Betrieb beschäftigter Personen Personenbezug aufweisen, ist die DSGVO auch auf sie anwendbar. Diesfalls kann es allerdings zu einem Wechsel in der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung kommen, da zum klassischen bilateralen Verhältnis

²⁸¹ Vgl Art 6 lit a und b DSGVO.

²⁸² Vgl Art 2 Abs 1 DSGVO.

²⁸³ Vgl *Hackenberg*, Big Data und Datenschutz, in Hoeren/Sieber/Holznapel, Multimedia-Recht (48. Lfg), Rz 45; *Eisenberger et al*, „Smart Farming“ – Rechtliche Aspekte, in Norer/Holzer (Hrsg), Jahrbuch Agrarrecht 2017 (2017), 207 (219 f); zum Datenschutzrecht iZm Big Data Systemen siehe auch *Korschelt*, Big Data und Datenschutz, in Jahnel (Hrsg), Jahrbuch Datenschutzrecht 2016 (2016), 133 (133 ff).

²⁸⁴ Vgl dazu *Statistik Austria*, Agrarstrukturerhebung 2020 <https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/land_und_forstwirtschaft/agrarstruktur_flaechen_ertraege/betriebsstruktur/index.html> (26.1.2021).

(Landwirtin als betroffene Person vs FMIS-Anbieter als Verantwortlicher) eine weitere Ebene hinzutritt. Je nach Ausgestaltung des konkreten Einzelfalls kann in diesen Fällen beispielsweise die Landwirtin betroffene Person hinsichtlich ihrer eigenen personenbezogenen Daten sein, zeitgleich aber auch die Rolle der Verantwortlichen bzw der gemeinsam Verantwortlichen bezüglich der Daten der sonstigen im Betrieb beschäftigten Personen einnehmen, sofern sie – was die Regel bilden sollte – über die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung entscheidet.²⁸⁵

Ob die verarbeiteten Daten von Dritten personenbezogene Daten sind und damit unter das Regime der DSGVO fallen, kommt wiederum auf die Identifizierbarkeit der betreffenden natürlichen Personen an. Werden die jeweils betroffenen Personen beispielsweise im FMIS namentlich erfasst und weitere Daten dieser Kennung zugeordnet (zB Fütterungs- oder Melkintervalle; Betriebszeiten von (Land-)Maschinen; Arbeitszeitaufzeichnungen etc), so haben diese Personen auf dieser Grundlage jedenfalls als identifizierbar zu gelten und der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO ist eröffnet.²⁸⁶ Besonders in kleinen und mittelgroßen Betrieben wird eine Identifizierbarkeit von im Betrieb beschäftigten, von der Nutzerin des FMIS verschiedenen natürlichen Personen zumindest für die Landwirtin jedenfalls gegeben sein, sofern von den erfassten und verarbeiteten Daten auf die Arbeitsleistung bzw auf konkrete, von der betroffenen Person gesetzte Handlungen geschlossen werden kann.²⁸⁷ Die Grenze des Personenbezuges und somit der Anwendbarkeit der DSGVO wird in diesen Fällen dort verlaufen, wo reine Sachdaten verarbeitet werden, die keinen Rückschluss auf die beschäftigten Mitarbeiter bzw ihre Arbeitsleistung zulassen (zB Vital- oder Bewegungsdaten von Nutztieren). Solche Daten können sich allerdings wiederum auf die Landwirtin als Inhaberin des FMIS-Accounts beziehen; dies führt zu einer Änderung der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung, je nachdem, hinsichtlich welcher beteiligten natürlichen Person ein Personenbezug der Daten besteht.²⁸⁸

In die Überlegungen hinsichtlich der Ausgestaltung eines FMIS im Rahmen eines konkreten landwirtschaftlichen Betriebes miteinzubeziehen wären grundsätzlich die Möglichkeiten der Anonymisierung personenbezogener Daten.²⁸⁹ Ähnlich wie bei Big-Data-Anwendungen stellt

²⁸⁵ Vgl Art 2 Abs 1, Art 4 Z 1 und 7, Art 26 Abs 1 DSGVO; siehe dazu Punkt 3.3.4.

²⁸⁶ Vgl Art 2 Abs 1 iVm 4 Z 1 DSGVO; siehe dazu auch Art-29-Datenschutzgruppe, WP 136, 10 ff.

²⁸⁷ Vgl Härtel, Agrar-Digitalrecht für Agrarsysteme der Zukunft, at – Automatisierungstechnik 2021, 278 (279); Eisenberger et al, „Smart Farming“ – Rechtliche Aspekte, in Norer/Holzer (Hrsg), Jahrbuch Agrarrecht 2017 (2017), 207 (218 ff).

²⁸⁸ Siehe dazu oben Punkt 3.1.2.2; vgl Graber/Hönigsberger, Hybride Daten in binären Strukturen: Agrardaten im Lichte des DSGVO-Personenbezugs, in Norer/Holzer (Hrsg), Jahrbuch Agrarrecht 2021 (2021), 225; Härtel, Agrar-Digitalrecht für Agrarsysteme der Zukunft, at – Automatisierungstechnik 2021, 278 (279).

²⁸⁹ Vgl zB Härtel, Agrar-Digitalrecht für Agrarsysteme der Zukunft, at – Automatisierungstechnik 2021, 278 (279); Hornung/Wagner, Der schleichende Personenbezug, CR 2019, 565 (566 ff); Eßer in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 4 DSGVO Rz 72 ff.

sich dabei jedoch die Frage, ob eine absolute Anonymisierung – zumindest mit der heute verfügbaren Technologie – überhaupt möglich ist. Einerseits wird es durch die Sammlung und Verknüpfung großer Datenmengen zunehmend leichter, auch bezüglich anonymisierter Daten im Nachhinein den Personenbezug erneut herzustellen (Re-Identifizierbarkeit) und andererseits scheidet – wie oben bereits erwähnt – eine Anonymisierung aufgrund der vergleichsweise überschaubaren und fremdpersonalschwachen Strukturen der meisten österreichischen Landwirtschaften von vornherein aus.²⁹⁰

Vor diesem Hintergrund kann als Zwischenergebnis festgehalten werden, dass beim Einsatz von FMIS grundsätzlich sämtliche verarbeiteten Agrardaten zumindest hinsichtlich der betriebsführenden Landwirtin aufgrund der Zuordnung zu einem Nutzer:innenprofil Personenbezug aufweisen werden. Betreffend dritter, im Betrieb beschäftigter oder damit verbundener natürlicher Personen kommt es auf die grundlegende Identifizierbarkeit an, wobei eine solche aufgrund des Aufbaus des Großteils der österreichischen Landwirtschaften als kleine und mittelgroße Betriebe in den meisten Fällen vorliegen wird. Im Zweifel ist daher beim Einsatz von FMIS in der Praxis von der Verarbeitung personenbezogener Daten auszugehen; die datenschutzrechtliche Rollenverteilung ändert sich jedoch je nachdem, welche natürliche Person im konkreten Einzelfall als betroffene Person iSd Art 4 Z 1 DSGVO zu qualifizieren ist.

3.1.2.3.3 PERSONENBEZUG BEI DROHNEN

Wie unter Punkt 2.2 bereits ausgeführt, können Drohnen für eine Vielzahl landwirtschaftlicher Zwecke eingesetzt werden, die sich in zwei grundlegende Gruppen gliedern lassen: Einerseits werden mit bildgebenden Technologien ausgestattete Drohnen zur Beobachtung und Analyse bestimmter landwirtschaftlich genutzter Flächen verwendet und andererseits können mithilfe von Agrardrohnen landwirtschaftliche Betriebsmittel (zB Saatgut, Düngemittel, Herbizide/Pestizide etc) transportiert und auf der Agrarfläche ausgebracht werden.²⁹¹ Dabei werden grundsätzlich zweierlei Arten von Daten verarbeitet, nämlich Bild- und Standortdaten.²⁹² Im Regelfall werden diese Daten unmittelbar auf der Drohne gespeichert und verarbeitet und können manuell (zB mittels Datenträger oder über eine andere Schnittstelle) ausgelesen und verändert werden.²⁹³

²⁹⁰ Vgl Härtel, *Agrar-Digitalrecht für Agrarsysteme der Zukunft*, at – Automatisierungstechnik 2021, 278 (279); *Hornung/Wagner*, *Der schleichende Personenbezug*, CR 2019, 565 (566 ff).

²⁹¹ Vgl *Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)*, *Digitalisierung in der Landwirtschaft – Entwicklungen, Herausforderungen und Nutzen der neuen Technologien für die Landwirtschaft* (2018), 16; *Dt Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*, ... mit Drohnen – Unbemanntes Fliegen im Dienst von Mensch, Natur und Gesellschaft, 20 ff; *Sylvester*, *E-Agriculture in Action: Drones for Agriculture* (Food and Agriculture Organization of the United Nations and International Telecommunication Union 2018), 27 ff.

²⁹² Siehe dazu bereits unter Punkt 2.2.3.

²⁹³ Information auf Basis von im Rahmen der Studie durchgeführtem Expert*innen-Interview.

Der Großteil der beim Einsatz von Agrardrohnen gesammelten Daten stellt bei isolierter Betrachtung im Zeitpunkt ihres originären Entstehens reine Sachdaten ohne einen feststellbaren Personenbezug dar.²⁹⁴ Sowohl bei der ausschließlichen Verarbeitung von GPS-Daten und Koordinaten zur automatisierten Flugsteuerung als auch bei der Aufnahme reiner Orthofotos (Geländebilder) ist nicht ersichtlich, in welcher Weise eine natürliche Person daraus identifizierbar sein sollte.²⁹⁵ Entsprechend dem vorstehend dargestellten Hybridcharakter von Agrardaten und gegeben dem Umstand, dass eine solch strikt isolierte Betrachtung nicht der landwirtschaftlichen Praxis bzw dem durch den Drohneneinsatz intendierten Nutzen entspricht, kommt es jedoch hinsichtlich (Nicht-)Vorliegens des Personenbezugs der Daten auf die konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls an.

Werden beispielsweise die erzeugten Bilddaten unmittelbar mit den mit der Aufnahmestelle korrespondierenden Geopositionsdaten verknüpft, können die erhobenen (Bild-)Daten zumindest einer konkreten geografischen Position zugeordnet werden. Sowohl Geopositionsdaten als auch Bilddaten, auf denen keine natürliche Person erkennbar ist, wären in ihrer „Reinform“ grundsätzlich als Sachdaten ohne Personenbezug zu qualifizieren; aufgrund der mittels heute allgemein zugänglicher digitaler Hilfsmittel ist es jedoch vergleichsweise einfach, die Daten über eine Schnittstelle auszulesen, zu verknüpfen und zu verarbeiten. Werden die Daten über eine solche Schnittstelle von der Drohne auf einen externen Rechner übertragen, ist es beispielsweise mithilfe des Internets ein Leichtes, die zu den Geopositionsdaten zugehörige Adresse, den entsprechenden Grundbucheintrag und damit die bestehenden Eigentumsverhältnisse betreffend die beflogene Liegenschaft zu eruieren. Zur Feststellung, ob eine natürliche Person auf Grundlage der verarbeiteten Daten zumindest identifizierbar iSd Art 4 Z 1 DSGVO ist, *„sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren“*.²⁹⁶ Vor diesem Hintergrund wird somit bei Anwendung der absoluten Personenbezugstheorie jedenfalls von einer Identifizierbarkeit der hinter der von der Drohnenbefliegung betroffenen Liegenschaft stehenden natürlichen Person und damit vom Personenbezug der Daten auszugehen sein.²⁹⁷ Darüber hinaus wird im konkreten Fall des Agrardrohneneinsatzes durch beauftragte Dienstleistungsunternehmen aber auch unter Zugrundelegung eines relativen Personenbezugs von personenbezogenen Daten auszugehen sein, da diesfalls gerade der Verantwortliche über die Mittel verfügen wird, die

²⁹⁴ Vgl Art 2 Abs 1 iVm 4 Z 1 DSGVO.

²⁹⁵ Vgl Art 2 Abs 1 iVm 4 Z 1 DSGVO.

²⁹⁶ Vgl ErwGr 26 DSGVO.

²⁹⁷ Für Details zu den Personenbezugstheorien siehe bereits unter Punkt 3.1.2.2.

betroffene Person zu identifizieren.²⁹⁸ Dies betrifft jedenfalls solche Drohneneinsätze, bei denen mithilfe bildgebender Technologie bestimmte Parameter der landwirtschaftlich genutzten Fläche erhoben werden (zB Vegetations- und Wachstumsindizes, Reifegrad, Schädlingsbefall, Bestockungsdichte etc).²⁹⁹

Betrachtet man den Einsatz von Agrardrohnen im Lichte der Elemententheorie der vormaligen Art-29-Datenschutzkommission, kann sich im Einzelfall unter Umständen ein different strukturierteres, wenn auch nicht unbedingt eingegrenzteres Bild ergeben. Personenbezug weisen Daten nach dieser Theorie insbesondere dann auf, wenn sie eines von drei Elementen, nämlich ein Inhalts-, Zweck- oder Ergebniselement, aufweisen.³⁰⁰ In Bezug auf Drohnen spielt das **Inhaltselement** eine vergleichsweise untergeordnete Rolle, da von Agrardrohnen verarbeitete Daten nur in den allerwenigsten Fällen Daten „über“ eine natürliche Person selbst darstellen werden. Lediglich in jenen Konstellationen, in denen eine Drohnenbefliegung zum Zweck der Anfertigung von Luftbildern durchgeführt wird, ist es denkbar, dass – bei entsprechend hoher Auflösung des Bildmaterials – Personen aufgrund ihrer physischen Erscheinung darauf erkennbar und damit identifizierbar sein können.³⁰¹ Ist auf dem erzeugten Bildmaterial, sei es zB wegen der geringen Auflösung oder aufgrund einer durch die Art des Bildmaterials bedingte Unerkennbarkeit von Personen und deren physischer Merkmale, allerdings keine natürliche Person in einer Art und Weise erkennbar, die eine Identifikation zulassen würde, kann auch hier nicht von personenbezogenen Daten ausgegangen werden.³⁰² Im Gegensatz dazu muss der Kreis des Personenbezuges im Lichte des **Zweckelementes** wohl weiter gezogen werden, da es idZ darauf ankommt, ob die verarbeiteten Daten dem Zweck dienen, eine natürliche Person „zu beurteilen, in einer bestimmten Weise zu behandeln oder ihre Stellung oder ihr Verhalten zu beeinflussen“.³⁰³ Sowohl bei bildgebenden als auch bei als Transportmittel eingesetzten Agrardrohnen erfolgt die Verarbeitung der generierten bzw eingespielten Daten zuallermeist mit dem Zweck, den status quo von Agrarflächen zu erheben, Prognosen für die künftige Bewirtschaftung zu erstellen (zB hinsichtlich Düngung, zu erwartendem Ertrag, erforderlichem Herbizideinsatz etc) oder schlichtweg bestimmte Betriebsmittel auf spezifischen (Teil-)Flächen auszubringen.³⁰⁴ Der Verarbeitungszweck mag

²⁹⁸ Für Details zu den Personenbezugstheorien siehe bereits unter Punkt 3.1.2.2; siehe dazu auch EuGH 19.10.2016, Rs C-582/14, Breyer, EU:C:2016:779.

²⁹⁹ Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT), Digitalisierung in der Landwirtschaft – Entwicklungen, Herausforderungen und Nutzen der neuen Technologien für die Landwirtschaft (2018), 16.

³⁰⁰ Siehe dazu im Detail unter Punkt 3.1.2.2.3.

³⁰¹ Vgl Schmidl, Unbemannte Luftfahrzeuge und Datenschutz – Auswirkungen der DSGVO auf die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen, ZVR 2018, 457 (458).

³⁰² Vgl Schmidl, Unbemannte Luftfahrzeuge und Datenschutz – Auswirkungen der DSGVO auf die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen, ZVR 2018, 457 (458).

³⁰³ Vgl Art-29-Datenschutzgruppe, WP 136, 11 f.

³⁰⁴ Information auf Basis von im Rahmen der Studie durchgeführtem Expert*innen-Interview; siehe auch Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT), Digitalisierung in der Landwirtschaft – Entwicklungen, Herausforderungen und Nutzen der neuen Technologien für die Landwirtschaft (2018), 16; Dt

sich somit zwar nicht unmittelbar auf eine natürliche Person beziehen, jedoch kann auf der so geschaffenen Datenverarbeitungsgrundlage eine Vielzahl unterschiedlicher Aussagen über die durch eine natürliche Person bewirtschaftete (und oft in ihrem Eigentum stehende) Agrarfläche, die konkreten Bewirtschaftungspraktiken, den zu erwartenden Ertrag etc getroffen werden. Eine „Beurteilung“ der hinter den Agrarflächen stehenden Landwirtin ist sohin in jedem Fall denkbar. Ebenso zielt gerade die analytische Datenverarbeitung darauf ab, das Verhalten der Landwirt*innen, die eine Drohnenbefliegung samt damit verbundener Analyse in Auftrag geben, insofern zu beeinflussen, als sie ihre Bewirtschaftungsmethoden nach den Ergebnissen der Datenverarbeitung ausrichten und diese gegebenenfalls daran anpassen. Darüber hinaus ist es auch denkbar, dass solche Datenerhebungen künftig auch von Versicherungsgesellschaften im landwirtschaftlichen Bereich angeboten und in weiterer Folge dafür verwendet werden könnten, um Versicherungsprämien oder -laufzeiten je nach Analyseergebnis entsprechend auszugestalten. Aus der Perspektive des Zweckelements können somit die beim Agrardrohneinsatz verarbeiteten Daten in vielen Fällen potenziell als personenbezogene Daten qualifiziert werden. Selbst in Fällen, in denen Analysedaten durch Agrardrohnen nicht mit dem primären Zweck einer solchen Beurteilung generiert werden, können diese mit Blick auf das **Ergebniselement** nichtsdestoweniger potenziell für eine solche Bewertung von Versicherungsprämien oder beispielsweise für die Berechnung von Förderleistungen herangezogen werden. Dadurch kann sich die Datenverarbeitung „*unter Berücksichtigung aller jeweiligen Begleitumstände auf die Rechte und Interessen einer bestimmten Person auswirken*“,³⁰⁵ weshalb der Personenbezug der Daten in solchen Fällen wiederum zu bejahen wäre.

Jedenfalls weisen durch Drohnen generierte Bild- und Geopositionsdaten Personenbezug auf, wenn sie im Rahmen der Tätigkeit eines Dienstleisters erhoben werden.³⁰⁶ Beauftrag nämlich eine Landwirtin einen Dienstleister mit der Befliegung ihrer Agrarflächen und der Auswertung der so erhobenen Daten, so ist es dem Dienstleister bereits aufgrund des Auftragsverhältnisses jedenfalls möglich, die Daten einer bestimmten natürlichen Person zuzuordnen, die Landwirtin als Auftraggeberin ist daher als identifiziert iSd Art 4 Z 1 DSGVO anzusehen.

Fraglich kann iZm dem Einsatz bildgenerierender Agrardrohnen außerdem das Vorliegen von Personenbezug sein, wenn es um die – meist nicht intendierte – Aufnahme dritter Personen

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, ... mit Drohnen – Unbemanntes Fliegen im Dienst von Mensch, Natur und Gesellschaft, 20 ff; *Sylvester, E-Agriculture in Action: Drones for Agriculture* (Food and Agriculture Organization of the United Nations and International Telecommunication Union 2018), 27 ff.

³⁰⁵ Vgl *Art-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 11 f.

³⁰⁶ Information auf Basis von im Rahmen der Studie durchgeführtem Expert*innen-Interview.

bzw von Sachen, die nicht im Eigentum des Verantwortlichen stehen (zB fremde Liegenschaften oder Teile davon, Fahrzeuge, Häuser etc) geht. Die (zufällige) Aufnahme von Bildern Dritter bedeutet an sich noch nicht, dass zwangsläufig ein Personenbezug der (Bild-)Daten vorliegen muss. Wie vorstehend bereits ausgeführt, kommt es dabei verstärkt auf die Auflösung des Bildmaterials und die Erkennbarkeit iSd Identifizierbarkeit der natürlichen Person an.³⁰⁷ Ist die Auflösung nicht hoch genug und ist es dadurch unmöglich, eine aufgenommene natürliche Person anhand besonderer Merkmale zu identifizieren, liegen auch keine personenbezogenen Daten vor und die DSGVO ist nicht anwendbar.³⁰⁸

3.1.2.3.4 PERSONENBEZUG BEI GPS-GESTEUERTEN MASCHINEN (INKL AUTOMATISCHE TEILBREITENSCHALTUNG)

GPS-Lenksysteme sind aus der heutigen, auf Effizienz getrimmten Landwirtschaft nicht mehr wegzudenken. Die auf den ersten Blick sehr simple Aufgabe z.B. eine landwirtschaftliche Zugmaschine möglichst ohne Überlappungen der Spurlinien auf einem Feld fahren zu lassen, hat sich zu einem viel größeren Einsatzbereich weiterentwickelt. Mit ihnen können Flächen genau vermessen und kartiert werden, Anbaugeräte sorgen autonom auf vorprogrammierten Routen für die Ausbringung von Düngemitteln und dokumentieren die durchgeführten Arbeiten. Zusätzlich können die gesammelten Messwerte und Maschinendaten Aufschlüsse über die Effizienz und Effektivität der durchgeführten Maßnahmen geben. Hierdurch entsteht ein komplexes System, das einerseits für sich genommen detaillierte Informationen hinsichtlich der Betriebsabläufe beim Einsatz der jeweiligen Maschine liefert und andererseits potenziell in die Datenverarbeitung des Gesamtbetriebes zB in Form eines FMIS eingegliedert werden kann; die Möglichkeiten der Verknüpfung und Verarbeitung der generierten Daten sind damit grundsätzlich grenzenlos.

Um die Frage des Personenbezugs der im Rahmen der GPS-Steuerung erzeugten und verarbeiteten Daten zu klären, ist wiederum auf den „hybriden“ Charakter dieser Daten besonders Bedacht zu nehmen.³⁰⁹ Reine Sachdaten unterliegen nicht der DSGVO und können daher ohne Einschränkungen verarbeitet werden. Der Sachbezug oder Personenbezug eines

³⁰⁷ Vgl *Schmidl*, Unbemannte Luftfahrzeuge und Datenschutz, ZVR 2018, 457 (458); *Hofmann/Hödl*, Datensammeln aus der Luft: Rechtliche und gesellschaftliche Implikationen von Drohnen, in Taeger (Hrsg), Big Data & Co. Neue Herausforderungen für das Informationsrecht, Tagungsband Herbstakademie, Oldenburg 2014 (2014), 407 (412 f).

³⁰⁸ Vgl *Schmidl*, Unbemannte Luftfahrzeuge und Datenschutz, ZVR 2018, 457 (458); *Hofmann/Hödl*, Datensammeln aus der Luft: Rechtliche und gesellschaftliche Implikationen von Drohnen, in Taeger (Hrsg), Big Data & Co. Neue Herausforderungen für das Informationsrecht, Tagungsband Herbstakademie, Oldenburg 2014 (2014), 407 (412 f).

³⁰⁹ Siehe dazu bereits vorstehend unter Punkt 3.1.2.3.

Datums muss vielmehr im **Kontext der Verarbeitung** gesehen werden.³¹⁰ Wendet man diese Erkenntnis auf GPS-Lenksysteme an, kann aus der reinen Kartierung eines Schlags, den Geodaten der Zugmaschine oder dem automatischen Lenken auf der vorberechneten Route (Precision Farming) jeweils für sich genommen wohl (noch) kein Personenbezug angenommen werden. Gleiches gilt für rein maschinenbezogene Daten (wie zB Geschwindigkeit, Fahrdauer, Kraftstoffverbrauch), dem mit entsprechenden Fahrspuren versehenen Kartenmaterial und den Aufzeichnungen hinsichtlich der ausgebrachten Menge an Betriebsmitteln. In all diesen Fällen ist, zumindest auf den ersten Blick, weder ein konkreter Bezug zu einer natürlichen Person noch die Identifizierbarkeit einer solchen gegeben.³¹¹

Dies ändert sich allerdings schlagartig, wenn man die Erzeugung und Verarbeitung der Daten vor dem Hintergrund der komplexen Verarbeitungsabläufe in der Praxis betrachtet. Die vorstehend erwähnten Datengenerierungs- und -verarbeitungsprozesse finden in der landwirtschaftlichen Praxis nämlich nicht isoliert iSv zeitlich bzw räumlich getrennt voneinander statt, sondern sind vielmehr eng verzahnt, aufeinander abgestimmt und – in gewisser Weise wie die Einzelteile der Landmaschine selbst – miteinander verbunden. Unter Berücksichtigung dieser Verbindung und des Umstandes, dass darüber hinausgehend auch noch weitere externe Daten in den Prozess mit einfließen und gemeinsam mit den bestehenden bzw neu generierten Daten verarbeitet werden, kann sich ein Personenbezug in unterschiedlicher Weise ergeben oder über einen bestimmten Zeitraum hinweg „einschleichen“.³¹² Daher gilt auch iZm der (Agrar-)Datenverarbeitung beim Einsatz GPS-unterstützter Landmaschinen, dass Daten, die im Zeitpunkt ihrer Ersterzeugung oder -verarbeitung reine Sachdaten darstellen, durch das Hinzutreten weiterer Informationen zu personenbezogenen Daten werden können.³¹³

Für den in Österreich überwiegenden Fall des Einsatzes GPS-gesteuerter Traktoren im bilateralen Verhältnis zwischen Agritech-Anbieter und Landwirtin bedeutet das, dass letztere für den möglichst präzisen Einsatz dieser Technologie Basisdaten (zB Feldgrenzen; Schlagkarteien etc) zur Verfügung stellen muss, die durch den Anbieter zu virtuellen Karten mit konkreten, nach GPS-Koordinaten ausgerichteten Fahrspuren zusammengefasst und idS verarbeitet werden. Das Verhältnis zwischen Agritech-Anbieter und Landwirtin wird dabei im Wesentlichen durch das dieser Beziehung jeweils zugrundeliegende Vertragsverhältnis determiniert. Werden Daten somit an den Anbieter zur Weiterverarbeitung übertragen, ist die

³¹⁰ Art. 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, 10.

³¹¹ Art. 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, 11ff.

³¹² Siehe dazu *Hornung/Wagner*, Der schleichende Personenbezug – Die Zwickmühle der Re-Identifizierbarkeit in Zeiten von Big Data und Ubiquitous Computing, Daten und Sicherheit 2019, 565 (567).

³¹³ Vgl *Graber/Hönigsberger*, Hybride Daten in binären Strukturen: Agrardaten im Lichte des DSGVO-Personenbezugs, in *Norer/Holzer* (Hrsg), Jahrbuch Agrarrecht 2021 (2021), 225 (235 ff).

natürliche Person, deren Daten verarbeitet werden, diesem somit von vornherein bekannt, also als „identifiziert“ iSd Art 4 Z 1 DSGVO anzusehen, weshalb von einem Personenbezug auszugehen ist.

Über das archetypische Anbieter*innen/Nutzer*innen-Verhältnis hinausgehend können beim Einsatz selbstfahrender Landmaschinen jedoch auch Informationen über die konkreten Aktivitäten dritter Personen, etwa betreffend ihre Arbeitsleistung oder ihr soziales Verhalten gesammelt, aufgezeichnet, ausgewertet und/oder gespeichert werden.³¹⁴ Zeichnet die eingesetzte Maschine beispielsweise ihre Bewegungsprofile auf und werden diese mit einer Zeitachse versehen, mit Maschinendaten (Treibstoffverbrauch, Geschwindigkeit) verknüpft oder automatisch mit Effizienzkriterien hinsichtlich der durchgeführten Agrarmaßnahmen abgeglichen, so lassen sich auf dieser Datengrundlage konkrete Aussagen über die jeweils tätigkeitsausführende Person, ihren Arbeitseifer und die damit verbundene Effizienz treffen.³¹⁵ Auch in solchen Fällen ist von einem Personenbezug der verarbeiteten Daten auszugehen.³¹⁶ Somit kann es durchaus vorkommen, dass auch im mehrpersonalen Verhältnis (wie zB im Falle von im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigter Mitarbeiter*innen oder Dritten, denen die selbstfahrende Maschine geborgt oder vermietet wurde) die DSGVO anwendbar ist, was eine grundlegende Neubeurteilung der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung erforderlich macht.³¹⁷ Besonders kann dabei auch Landwirt*innen die Rolle des „(gemeinsam) Verantwortlichen“ iSd DSGVO zukommen, wodurch die von der Datenverarbeitung betroffene natürliche Person ebendiese Rolle, nämlich die der „betroffenen Person“, einnimmt.³¹⁸ In kleineren Betrieben wird die Identifizierbarkeit eines Mitarbeiters oder Familienmitglieds aufgrund des äußerst beschränkten Personalstandes aufgrund der Verknüpfung von Dienstzeiten und der Benutzung der automatisierten Landmaschine im konkreten Einzelfall möglich sein. In größeren Betrieben, in denen es grundsätzlich der Norm entspricht, ist eine solche Rückführbarkeit der Bedienung der jeweiligen Maschine nicht mehr ohne weiteres möglich, da grundsätzlich jede*r der sich gleichzeitig im Dienst befindlichen Mitarbeiter*innen oder Familienmitglieder die Maschine bedient haben konnte. Auch in solchen Fällen ist jedoch davon auszugehen, dass die jeweilige Landwirtin über die nötigen Mittel bzw das Wissen verfügen wird, um vergleichsweise rasch eruieren zu können, wer die automatisiert gesteuerte

³¹⁴ Vgl *Forgó/Krügel*, Der Personenbezug von Geodaten – Cui bono, wenn alles bestimmbar ist?, MMR 2010, 17 (21).

³¹⁵ Vgl *Eisenberger/Hödl/Huber/Lachmayer/Mittermüller*, „Smart Farming“ – Rechtliche Perspektiven, Jahrbuch Agrarrecht 2017, 207 (218 f).

³¹⁶ Art 4 Z 1 DSGVO; ErwGr 26 DSGVO.

³¹⁷ Siehe grundlegend zur Problemstellung bereits *Forgó/Krügel*, Der Personenbezug von Geodaten – Cui bono, wenn alles bestimmbar ist?, MMR 2010, 17 (19).

³¹⁸ Vgl Art 4 Z 1 und 7, Art 26 DSGVO.

Maschine im Einzelfall bedient hat.³¹⁹ Eine solche Identifizierung der Arbeitnehmer ist unter schlichter Zuhilfenahme des Dienstplans, anderer betrieblicher Arbeitserfassungssysteme oder Befragung des Vorgesetzten möglich und jedenfalls als „nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich“ im Sinne der EUGH-Rechtsprechung zu beurteilen. Der Verantwortliche hat daher gerade keine besonderen Anstrengungen für eine Identifizierung auf sich zu nehmen.³²⁰

Dies zeigt sich besonders bei einer automatischen Zusammenführung dieser einzelnen Datensätze über eine Applikation des GPS-Lenkensystems, die die gewünschten Informationen aufbereitet und (grafisch) darstellt. Steht daher ein Traktor jeden Tag zweimal 15 Minuten still während der Dienstzeit einer Arbeitnehmerin, so kann auf eine Pause der Arbeiterin geschlossen werden. Fährt die Maschine den Rest des Tages schneller, um die verlorene Zeit aufzuholen, kann der höhere Treibstoffverbrauch (Kosten des Betriebes) wieder der Mitarbeiterin zugerechnet und ihre Arbeitsleistung hinterfragt werden. Eine solche Verknüpfung des Bewegungsprofils einer Landmaschine mit einer Zeitachse, GPS-Koordinaten und den zugehörigen Maschinendaten oder Messwerten wird somit in den meisten Fällen den Personenbezug der Daten bewirken. Im Rahmen der DSGVO ist in Bezug auf hybride Daten aber stets eine Einzelfallbeurteilung notwendig, je nach Ausgestaltung des betroffenen Lenksystems. Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO ist daher grundsätzlich als eröffnet anzusehen, wenn die Identifizierungen, wie oben gezeigt, keinen besonderen Aufwand von Zeit, Kosten oder Arbeitskraft erfordert.³²¹

In der Rollenverteilung im Regime der DSGVO ist je nach Einzelfall zu unterscheiden und zu beurteilen. In der einfachsten bilateralen Konstellation sind die Nutzer dieser Systeme (also die Landwirte in einem Betrieb ohne Mitarbeiter), welche einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit einem Anbieter geschlossen haben auch gleichzeitig die Betroffenen gemäß Art 4 Z 1 DSGVO. Spiegelbildlich kann der Dienstleister, daher als Verantwortlicher iSd Art 4 Z 7 DSGVO qualifiziert werden, wenn er die oben angesprochen personenbezogenen Daten der Landwirte verarbeitet. Dem Landwirt stehen daher die umfassenden Betroffenenrechte, wie das Recht auf Löschung, Richtigstellung und Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten zu.³²² Liegt hingegen ein größerer Betrieb vor, in dem auch Dritte beschäftigt werden, ermöglicht die Nutzung des GPS-Lenkensystems, wie oben bereits behandelt, auch identifizierbare Rückschlüsse auf solche Personen. Eine entsprechende Analyse und Auswertung der Daten kann in diesen Fällen durch die Landwirtin

³¹⁹ Siehe ErwGr 26 DSGVO; vgl. *Eisenberger/Hödl/Huber/Lachmayer/Mittermüller*, „Smart Farming“ – Rechtliche Perspektiven, *Jahrbuch Agrarrecht* 2017, 207 (218 f).

³²⁰ EuGH 19.10.2016, Rs C 582/14, EU:C:2016:779, *Breyer*, Rn 46.

³²¹ Vgl. Art 4 Abs 1 DSGVO; ErwGr 26 DSGVO; siehe auch EuGH *Breyer* Rn 46.

³²² Vgl. Art 12 ff DSGVO; dazu im Detail unter Punkt 3.4.

selbst oder aber durch den Agritech-Anbieter stattfinden, womit sie zu für die Datenverarbeitung (gemeinsam) Verantwortlichen werden können.³²³ Sie sind daher den betroffenen Personen gegenüber verpflichtet, sämtliche Vorgaben der DSGVO einzuhalten.³²⁴ Je nach Ausgestaltung der konkreten Fallkonstellation kann der Agritech-Anbieter aber auch „bloßer“ Auftragsverarbeiter sein, den die datenschutzrechtlichen Pflichten nur in eingeschränkter Form treffen. Grundvoraussetzung dafür wäre allerdings, dass der Agritech-Anbieter ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen (Landwirtin) handelt und ihm damit keine entsprechende Entscheidungsmacht hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung zukommt.³²⁵ Letztendlich wird es bzgl der Rollenzuteilung immer auf die konkrete vertragliche Ausgestaltung der Beziehung zwischen Agritech-Anbieter und Landwirtin ankommen.³²⁶

3.1.2.3.5 PERSONENBEZUG IZM BODENSENSORIK

Wie unter Punkt 2.4 im Detail ausgeführt, können Bodensensoren in der Landwirtschaft entweder mobil oder statisch ausgestaltet sein. Während die mobilen Sensoren eine Einheit mit der jeweils eingesetzten Land- oder Zugmaschine bilden, verbleiben die statischen Sensoren im Erdreich und geben Auskunft über diverse, für das optimale Wachstum der Nutzpflanzen maßgebliche, Parameter. Mithilfe von Bodensensoren können beispielsweise die Zusammensetzung, Verdichtung, Wassersättigung sowie der Nährstoffgehalt und PH-Wert des Bodens erhoben werden.³²⁷ Zusätzlich können Bilder von Boden und Pflanzen aufgenommen, Standortdaten, Standortbedingungsdaten sowie Maschinendaten erfasst und Informationen über Dünge- und Aussaatverhalten der Landwirt*innen gesammelt werden. Weiters liefern die oben bereits angesprochenen opto-elektronischen Sensoren Aussagen über Wachstum und Gesundheit der Pflanzen.³²⁸ Alle gesammelten und gespeicherten Daten können in Applikationskarten eingearbeitet und dadurch Aussagen über den zukünftigen Dünge- oder Aussaatbedarf getroffen werden. Dies stellt eine große Möglichkeit zur Ertragssteigerung dar und kann Bodenschäden durch Überdüngen verhindern. Eine

³²³ Vgl Art 4 Z1 und Art 26 DSGVO.

³²⁴ Vgl Art 15 und Art 12 ff DSGVO.

³²⁵ *Fuchs/Hönigsberger*, Digitale Landwirtschaft. Datenschutzrechtliche Herausforderung, RFG 2021/15, 86.

³²⁶ Vgl *Bogendorfer in Knyrim*, DatKomm Art 28 DSGVO, Rz 65; *Horn in Knyrim*, Dat Komm Art 26 DSGVO. Gemeinsame Verantwortliche, Rz 26.

³²⁷ Siehe dazu bereits oben unter Punkt 2.4.

³²⁸ *Hinck*, Ermittlung pflanzenbaulich relevanter Bodenkenndaten mit Hilfe von ausgewählter Bodensensorik, 3ff <<https://d-nb.info/1024894851/34>> (10.11.2021); Universität Potsdam Institut für Erd- und Umweltwissenschaften, Precision Farming mit Hochauflösender Bodensensorik AZ 25315-34 <<https://www.dbu.de/OPAC/ab/DBU-Abschlussbericht-AZ-25315.pdf>> (10.11.2021).

Verknüpfung mit einem bereits im Betrieb eingesetzten Farmmanagement- und -Informationssystem ist möglich.³²⁹

Betrachtet man jedes erhobene Datum einzeln, so handelt es sich mangels jeglicher Anhaltspunkte für Personenbezug um ein reines Sachdatum. Reine Sachinformationen wie zB die exakte Temperatur oder der Kaliumgehalt des Bodens beziehen sich grundsätzlich nicht auf eine natürliche Person, wobei auch eine Identifizierbarkeit selbst unter Berücksichtigung der Mittel und des Wissens Dritter – zumindest auf den ersten Blick – weitestgehend ausgeschlossen werden kann.³³⁰ Gleiches hat beispielsweise für Zusammensetzung und Verdichtung des Bodens, Maschinendaten und den Bildaufnahmen von Pflanzen zu gelten.

Wie auch hinsichtlich der vorstehend bereits behandelten Technologien, kann zumindest im Verhältnis Agritech-Anbieter und Landwirtin von der Verarbeitung personenbezogener Daten ausgegangen werden, wenn die Datenverarbeitung auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages durch den Anbieter erfolgt. Bietet beispielsweise der Hersteller von Bodensensoren gleichzeitig den Service an, die aufgezeichneten Boden- und Pflanzenparameter auszuwerten und darauf basierend entsprechende Prognosen oder Applikationskarten (zB für den Dünger-, Herbizid- oder Pestizideinsatz) zu erstellen, ist dem Dienstleister sein Vertragspartner bekannt. In diesem Fall beziehen sich die verarbeiteten Daten auf die Agrarflächen der Landwirtin, diese ist für den Agritech-Anbieter als klar **identifiziert** anzusehen und die verarbeiteten Daten werden daher als personenbezogene Daten zu qualifizieren sein. Die DSGVO ist in diesen Fällen damit sachlich anwendbar.³³¹ Dies wird grundsätzlich auch für jene Fälle zu gelten haben, in denen mithilfe von Bodensensoren erhobene Daten, die nicht unmittelbar zur Auswertung an einen Agritech-Anbieter übermittelt werden, selbst am Standort (durch stationäre Softwarelösungen) ausgewertet und im Anschluss in ein generelles FMIS eingespielt werden. Im Verbund mit der durch das FMIS verarbeiteten Datenfülle wird auch die (unzweifelhafte) Zuordnung reiner Boden- und Pflanzendaten zu einer natürlichen Person, nämlich der Landwirtin, ermöglicht. Auch in diesen Fällen muss daher vom Personenbezug der Daten und der dadurch bedingten DSGVO-Anwendbarkeit ausgegangen werden.³³²

Ganz generell ist damit davon auszugehen, dass bei Vorliegen „reiner“ Boden- und Pflanzendaten wie zB der Bodentemperatur, dem Nährstoffgehalt, dem pH-Wert oder der

³²⁹ Vgl. *Rudolph*, Sensortechnik – Ein Auge auf Boden und Bestand, eilbote 7/2013 <<http://www.geophilus.de/pdfs/Sensortechnik.pdf> (10.11.2021).

³³⁰ Art. 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“ (WP 136), 11ff.

³³¹ Vgl. Art 4 Z 1 und ErwGr 26 DSGVO.

³³² Vgl. Art 4 Z 1 und ErwGr 26 DSGVO.

Wassersättigung des Bodens, der Positionierung und der Ausbreitung von Unkraut oder Schädlingen etc ohne Hinzutreten weiterer „identifizierender“ Daten von Sachdaten ohne Personenbezug ausgegangen werden kann. Treten zu den erhobenen Boden- bzw Pflanzendaten somit keine weiteren Daten hinzu, die eine konkrete Zuordnung der Informationen zu einer bestimmten natürlichen Person ermöglichen und verfügen weder der Agritech-Anbieter noch dritte Personen über die Mittel oder das Wissen, einen solchen Konnex nachträglich herzustellen, handelt es sich um nicht-personenbezogene Daten und die DSGVO ist nicht anwendbar.³³³ Von einer solchen Konstellation wäre beispielsweise bei Daten über die Bodenzusammensetzung auszugehen, da es jedenfalls nicht „nach *allgemeinem Ermessen wahrscheinlich*“ ist, dass unter Einsatz der Mittel und/oder des Wissens Dritter die jeweilige Landwirtin des betroffenen Bodens identifiziert werden kann.³³⁴ Der erforderliche Aufwand, jede bestehende Bodenzusammensetzung von Agrarflächen in Österreich zu analysieren und einer bestimmten Liegenschaft zuzuordnen wäre – selbst unter der Annahme der grundsätzlich Möglichkeit einer solchen Zuordnung ausschließlich auf Grundlage der Bodendaten – als nicht mehr verhältnismäßig anzusehen.³³⁵

Dieser Ansicht kann nicht mehr gefolgt werden, wenn weitere Daten hinzutreten, die beispielsweise eine Identifizierung unter schlichter Zuhilfenahme des Internets ermöglichen und keinen besonderen Aufwand von Zeit, Kosten oder Arbeitskraft verursachen.³³⁶ Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn zusätzlich zu den bereits verarbeiteten Boden- bzw Pflanzendaten zB Positionsdaten, Höhenprofile oder umfangreiche Applikationskarten in die Verarbeitung mit einfließen. Über diverse Internet-Suchmaschinen, Online-Kartendienste und einer ergänzenden – ebenso internetbasierten – Einsicht ins Grundbuch kann die Landwirtin als mit der Liegenschaft in Verbindung stehende natürliche Person (zB Eigentümerin oder Pächterin), auf die sich die Boden- und Pflanzendaten beziehen, identifiziert werden. Die DSGVO wäre in solchen Fällen wiederum anwendbar.³³⁷

Moderne Bodensensorik setzt natürlich nicht nur auf die Erhebung einzelner, isolierter Werte, sondern soll entweder eine Ergänzung zu bereits bestehenden FMIS darstellen, Prognosen über Wachstum und Bodenentwicklung liefern oder genaue Angaben machen können, welche Fläche in welcher Form (zB Düngung oder Schädlingsbekämpfung) behandelt werden muss. In diesen Fällen liegen im Zweifel personenbezogene Daten vor, wenn eine Identifizierbarkeit im Einzelfall nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es muss daher jeweils im

³³³ Vgl Art 4 Z 1 und ErwGr 26 DSGVO.

³³⁴ Siehe ErwGr 26 DSGVO.

³³⁵ EuGH *Breyer* Rn 46.

³³⁶ Vgl ErwGr 26 DSGVO; siehe auch EuGH *Breyer* Rn 46

³³⁷ Vgl Art 4 Abs 1 DSGVO; ErwGr 26 DSGVO; siehe auch EuGH *Breyer* Rn 46.

konkreten Einzelfall ermittelt werden, ob bzw wann die Schwelle zur Identifizierbarkeit einer natürlichen Person überschritten wird. Die entsprechende Prüfung wird sich iZm Bodensensoren vorwiegend auf die Beziehung zwischen Landwirtin und Agritech-Anbieter beschränken, da im Falle der Boden- und Pflanzensensorik nicht ersichtlich ist, inwieweit die an sich bereits wenig identifikationsgeeigneten Daten eine Identifizierbarkeit dritter Personen wie zB Mitarbeiterinnen im Betrieb oder für konkrete Arbeiten engagierte Dienstleister zulassen. Nichtsdestotrotz muss das Vorliegen von Personenbezug immer im konkreten Einzelfall geprüft werden.

3.1.2.3.6 PERSONENBEZUG IZM TIERSENSOREN

Ähnlich dem Bereich der Boden- und Pflanzensensorik werden durch intern oder extern an Nutztieren angebrachten (Tier-)Sensoren deren Vitalfunktionen gemessen und aufgezeichnet, um dadurch Aufschlüsse über funktions- und effizienzsteigernde Faktoren wie Futterintervalle und -zusammensetzung, Körper- und Stalltemperatur, Wasseraufnahme, Bewegungsmuster oder (drohende) Gesundheitsbeeinträchtigungen zu erhalten.³³⁸ Im Zentrum der durch Tiersensoren generierten Daten stehen damit die Tiervital- oder Tiergesundheitsdaten. Primäres Ziel des Einsatzes von Tiersensoren ist es damit, die Tiergesundheit bestmöglich zu fördern, um dadurch gleichzeitig auch die Effizienz (zB in der Milchviehwirtschaft) zu steigern und längerfristige Ertragsausfälle aufgrund von Beeinträchtigungen und Krankheitserscheinungen von vornherein zu vermeiden.³³⁹

Wie unter Punkt 2.5 bereits im Detail beschrieben, kommt aktuell bereits eine Vielzahl unterschiedlicher Sensoren (zB Halsbänder, Ohrmarken, Pansensoren usw) an verschiedenen Nutztierarten (zB Rinder, Schweine, tlw Geflügel etc) zum Einsatz. Ihnen allen ist gemein, dass die aufgezeichneten Daten, isoliert im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Generierung betrachtet, zum allergrößten Teil ausschließlich tierbezogene Daten und damit reine Sachdaten ohne Bezug zu einer natürlichen Person darstellen.³⁴⁰ Da die einzelne Landwirtin aus den auf diese Weise gesammelten Tier-Rohdaten aber weder für die überwachten Nutztiere noch für ihren Betrieb einen Mehrwert gewinnen kann, müssen die

³³⁸ Siehe *Benjamin/Yik*, Precision Livestock Farming in Swine Welfare: A Review for Swine Practitioners, *Animals* 9/2019, 133 (135 ff); *Härtel*, Künstliche Intelligenz in der nachhaltigen Landwirtschaft, *NuR* 2020, 439 (441); *Fasching*, Precision Livestock Farming – Überblick über Systeme in der Rinderhaltung und ihre Bedeutung für Tierwohl und Tiergesundheit, Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2016, 15 (15 ff).

³³⁹ Siehe dazu *Eisenberger et al*, „Smart Farming“ – Rechtliche Perspektiven, in *Norer/Holzer* (Hrsg), *Jahrbuch Agrarrecht* (2017), 207 (210 f und 218); *Fasching*, Precision Livestock Farming – Überblick über Systeme in der Rinderhaltung und ihre Bedeutung für Tierwohl und Tiergesundheit, Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2016 (2016), 15 ff.

³⁴⁰ Vgl *Eisenberger et al*, „Smart Farming“ – Rechtliche Perspektiven, in *Norer/Holzer* (Hrsg), *Jahrbuch Agrarrecht* (2017), 207 (210 f).

Tierdaten in der Praxis verarbeitet, ausgewertet, verknüpft, analysiert und mit weiteren Referenzdaten abgeglichen werden, um möglichst genaue Aussagen über den (Gesundheits-)Zustand des konkreten Nutztiers treffen zu können.³⁴¹ Diese Datenverarbeitungsschritte erfolgen in den meisten Fällen durch den Anbieter der Sensortechnologie selbst bzw durch spezialisierte Drittunternehmen, die im Auftrag oder in Kooperation mit dem Agritech-Anbieter aufgrund der Einwilligung bzw der Datenschutzvereinbarung mit der Landwirtin als betroffener Person tätig werden.³⁴² Zu diesem Zweck werden die gesammelten Tiersensordaten unter einem dem Landwirt zugeordneten Benutzerprofil mithilfe einer Internetverbindung an den Agritech-Anbieter übermittelt, der wiederum je nach Ausgestaltung des Dienstleistungsvertrags entsprechende Datenverarbeitungsschritte selbst durchführt; für Datenverarbeitungsvorgänge, die durch Dritte gesetzt werden, besteht meist die Möglichkeit, den Zugriff der Drittunternehmen durch das System zu gestatten.³⁴³ Nach erfolgreicher Datenanalyse bzw -auswertung gelangen die auf dieser Grundlage erstellten Ergebnisse wiederum über die Online-Plattform und das Benutzerprofil zurück an den Landwirt, der sie entsprechend verwenden bzw einsetzen kann.

Werden die – isoliert betrachtet – ursprünglich nicht-personenbezogenen Daten gemeinsam verarbeitet und mit einem Benutzerprofil verknüpft, wandelt sich der Charakter der meisten auf diese Weise verarbeiteten Tierdaten grundlegend, da eine Identifizierung der hinter den Daten stehenden natürlichen Person (Landwirtin) für die Agritech-Anbieterin jederzeit vergleichsweise einfach und unter sehr geringem Einsatz von Hilfsmitteln möglich ist. Unter Anwendung der Elemententheorie der ehem Art-29-Datenschutzgruppe kann die Prüfung des Vorliegens von Personenbezug der Agrardaten in strukturierter Weise durchgeführt werden. Während unter den Vorzeichen des Inhaltselements bei reinen Tierdaten noch kein Personenbezug vorliegen wird, da sich die Identität der Landwirtin als hinter den Daten stehender Person nicht aus diesen selbst erschließen lässt, verhält sich dies hinsichtlich des Zweckelementes grundlegend anders, da der Zweck, für den die Daten verwendet werden (Analyse und Auswertungen der Tiergesundheit) dazu verwendet werden könnte, um die Landwirtin als betroffene Person anders zu behandeln;³⁴⁴ dies vor allem in Hinblick auf die möglichen Rückschlüsse auf die Behandlung der Tiere, wobei hier (Verwaltungs-)Strafen, der Entzug von Klassifizierungen (zB Bio) der erzeugten Produkte oder der Verlust von Förderungen möglich ist. Dies entspricht wohl einer „anderen“ Behandlung aufgrund des

³⁴¹ Vgl *Fasching*, Precision Livestock Farming – Überblick über Systeme in der Rinderhaltung und ihre Bedeutung für Tierwohl und Tiergesundheit, Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2016 (2016), 15 (15 ff).

³⁴² Informationen basierend auf Ergebnissen der im Zuge der gegenständlichen Studie durchgeführten Expert*innen-Interviews; siehe zur Technologiebeschreibung im Detail unter Punkt 2.5.

³⁴³ Informationen basierend auf Ergebnissen der im Zuge der gegenständlichen Studie durchgeführten Expert*innen-Interviews.

³⁴⁴ Vgl Art-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“ (2007), WP 136, 11 f.

Zwecks der Datenverarbeitung. Ähnlich verhält es sich aber auch aus der Warte des Ergebniselementes, bezüglich dessen zu fragen ist, ob sich die „*Verwendung [der Daten] unter Berücksichtigung aller jeweiligen Begleitumstände auf die Rechte und Interessen einer bestimmten Person auswirken könnte*“, was hinsichtlich der Landwirtin klar der Fall ist, da sich – je nach Handhabung der Daten bzw der Analyseergebnisse – für die Landwirtin versicherungsrechtliche, (verwaltungs-)strafrechtliche oder förderungsrechtliche Konsequenzen daraus ergeben können.³⁴⁵ Insofern ist mit der ehem Art-29-Datenschutzgruppe in der wohl überwiegenden Zahl der Fälle vom Vorliegen personenbezogener Daten auszugehen.

Selbst ohne Anwendung der Elemententheorie wird sich jedoch aufgrund der unter dem Schirm eines Benutzerprofils zusammengefassten Verarbeitung der Tierdaten die Identifizierbarkeit der Landwirtin als betroffener Person ergeben, da die Sensortechnikanbieterin selbst bereits über die Mittel verfügt, sie zu identifizieren und qualifizierte Aussagen über die Führung der Landwirtschaft, den Umgang der betroffenen Person mit ihren Tieren oder den Ertrag des landwirtschaftlichen Betriebs zu treffen. Insofern ist bei einer auf dieser Grundlage funktionierenden Tiersensortechnologie grundsätzlich vom Personenbezug der verarbeiteten Daten auszugehen. Dieser vergleichsweise weitläufige Personenbezug der verarbeiteten Tierdaten hat in der Praxis vor allem Auswirkungen im Hinblick auf die Geltendmachung von Betroffenenrechten wie insb dem Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO.³⁴⁶

Wie in weiterer Folge zur Rollenverteilung iSd DSGVO noch näher ausgeführt wird, kann es auch im Bereich der Tiersensorik außerdem vorkommen, dass dritte Personen wie beispielsweise Mitarbeiter im Betrieb oder Veterinärmediziner bzw deren Personal mit den Tieren in Berührung kommen und damit auch deren Handlungen mit bzw an den Nutztieren durch die Sensoren aufgezeichnet werden.³⁴⁷ Dies betrifft beispielsweise die Futtergabe durch Mitarbeiter*innen oder die Verständigung einer Veterinärmedizinerin im Notfall bzw die durch diese durchgeführten Behandlungsschritte, die vom System erfasst werden können.³⁴⁸ Im Abgleich mit Dienstplänen bzw bei Bestehen einer konkreten Aufgabenverteilung in Betrieben mit nur wenigen Mitarbeiter*innen, können die bezüglich der Tiere gesetzten Arbeitsschritte auf Grundlage der Datenanalyse teilweise exakt nachvollzogen werden; eine Identifizierbarkeit

³⁴⁵ Vgl Art-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“ (2007), WP 136, 13.

³⁴⁶ Siehe dazu im Detail unter Punkt 3.4 (Betroffenenrechte).

³⁴⁷ Informationen basierend auf Ergebnissen der im Zuge der gegenständlichen Studie durchgeführten Expert*innen-Interviews.

³⁴⁸ Informationen basierend auf Ergebnissen der im Zuge der gegenständlichen Studie durchgeführten Expert*innen-Interviews.

der natürlichen Person liegt damit vor, was auch den Personenbezug der verarbeiteten Daten bedingt. Ähnlich verhält es sich mit dem Tätigwerden Dritter, wie zB von Veterinärmediziner*innen, deren Behandlungsschritte durch die Sensoraufzeichnungen minutiös nachvollziehbar sind. Wird dritten Personen darüber hinaus noch ein eigener Zugang in Form eines Sub-Benutzerkontos eingeräumt, unter dem konkrete Daten gespeichert und verarbeitet werden, ist der Personenbezug dieser Daten umso offenkundiger.³⁴⁹ In solchen Fällen kann es – je nach Ausgestaltung der Verfügungsgewalt über die Daten bzw die Entscheidungsbefugnis über die Zwecke und Mittel ihrer Verarbeitung – vorkommen, dass die Landwirtin im Verhältnis zu Dritten die Rolle der (gemeinsamen) Verantwortlichen einnimmt, wodurch sie gleichzeitig zum Bezugspunkt der Geltendmachung jener Betroffenenrechte wird, die den vorgenannten dritten Personen potenziell zustehen.³⁵⁰

3.1.2.4 Exkurs: Anonymisierung und Pseudonymisierung von Agrardaten

Wie vorstehend dargestellt, ist die DSGVO ausschließlich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anwendbar.³⁵¹ Da der Personenbezug keine statische Größe, sondern vielmehr ein sich dynamisch-wandelnder Grundcharakter von Daten schlechthin ist, führt der nachträgliche Entfall dieser Eigenschaft konsequenterweise dazu, dass auch der Personenbezug (wieder) wegfällt. Gleiches gilt natürlich, wenn der Eintritt des Personenbezuges von vornherein (zB durch technische Mittel) verhindert wird; auch in diesen Fällen werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet und die DSGVO ist nicht anwendbar. Diese Vermeidung des Personenbezugs kann unter dem Begriff der „Anonymisierung“ der Daten zusammengefasst werden, der zwar ein im Datenschutzrecht anerkanntes Konzept darstellt, in der DSGVO selbst aber nicht definiert, sondern lediglich in ErwGr 26 DSGVO beschrieben wird. IdS wird in ErwGr 26 fünfter Satz DSGVO festgehalten, dass die DSGVO auf von vornherein „anonyme“ Daten als auch auf im Nachhinein „anonymisierte“ Daten, die keinen Bezug zu einer natürlichen Person aufweisen, keine Anwendung finden soll.³⁵² Sofern es der jeweilige Verantwortliche daher mithilfe entsprechender technischer Einrichtungen, den Einsatz von spezieller Software udgl schafft, die von ihm verarbeiteten Daten bereits von vornherein in anonymer Form zu erheben bzw den Personenbezug nachträglich im Wege der Anonymisierung zu „entfernen“, verarbeitet er

³⁴⁹ Vgl Art 4 Z 1 iVm ErwGr 26 DSGVO; Art-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“ (2007), WP 136, 11 ff.

³⁵⁰ Sieh unten unter Punkt 3.3 (Rollenverteilung) und 3.4 (Betroffenenrechte).

³⁵¹ Siehe dazu im Detail unter Punkt 3.1.2.2, vgl auch Art 2 Abs 1 iVm Art 4 Z 1 DSGVO.

³⁵² Vgl ErwGR 26 fünfter und sechster Satz DSGVO: „Die Grundsätze des Datenschutzes sollten daher nicht für anonyme Informationen gelten, d.h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Diese Verordnung betrifft somit nicht die Verarbeitung solcher anonymer Daten, auch für statistische oder für Forschungszwecke.“

(ausschließlich) nicht-personenbezogene Daten und muss dabei die durch die DSGVO vorgegebenen Grundsätze des Datenschutzes grundsätzlich nicht einhalten.³⁵³

Um zu eruieren, welche Voraussetzungen für den Eintritt einer vollständigen Anonymisierung der Daten vorliegen müssen, muss aufgrund der fehlenden Definition in der DSGVO selbst auf andere, verwandte Rechtsakte zurückgegriffen werden.³⁵⁴ IdS regelt beispielsweise Art 2 Z 7 Open-Data-Richtlinie 2019/1024,³⁵⁵ dass „Anonymisierung“ einen Prozess beschreibt, im Zuge dessen Dokumente so umgewandelt werden, dass sie *„sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten so anonym gemacht werden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann“*.³⁵⁶ Konkrete Daten(-sätze) sollen demnach immer dann als anonym gelten, wenn eine inhaltliche Aussage **nicht mehr** oder **nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand** (Zeit, Kosten, Personalaufwand) auf eine bestimmte natürliche Person bezogen werden kann.³⁵⁷ Im Umkehrschluss kann im landwirtschaftlichen Kontext von keiner Anonymisierung gesprochen werden, wenn beispielsweise ein Tiersensorik-Anbieter Namen und Adressen seiner Kunden unwiderruflich entfernt, aber anhand anderer verarbeiteter Daten eine (Re-)Identifikation des Landwirts mit **verhältnismäßigen Mitteln** möglich bleibt. Dies gilt besonders für Merkmale wie die Anzahl der Nutztiere (inklusive einer evtl Unterscheidung nach der Leistung oder dem Alter der Tiere), spezifische Medikationen der Tiere, Daten über die verabreichte Futtermischung oder die Effizienz der Tiere hinsichtlich der Milcherzeugung.

Die „Anonymisierung“ stellt damit einen Vorgang bzw eine Maßnahme dar, durch den bzw die hinsichtlich der verarbeiteten Daten der Zustand der vollständigen Anonymität erreicht werden soll.³⁵⁸ Dazu stehen (dem Verantwortlichen) grundsätzlich unterschiedliche Mittel zur Verfügung, die im Regelfall darauf gerichtet sind, identifizierende Merkmale der verarbeiteten Daten weitestmöglich zu entfernen. Darüber hinaus kann eine Anonymisierung aber auch durch das Aggregieren von Daten zu großen Datenclustern erreicht werden, aus denen in weiterer Folge Durchschnittswerte ermittelt werden, wobei darauf zu achten ist, dass die zusammengefasste Datenmenge einen Umfang erreicht, der eine (Re-)Identifizierung einzelner natürlicher Personen aus dieser Gruppe ausgeschlossen erscheinen lässt.³⁵⁹

³⁵³ Vgl *Eßer* in *Eßer/Kramer/v. Lewinski* (Hrsg), *Auernhammer DSGVO – BDSG Kommentar*⁷, Art 4 DSGVO Rz 71;

³⁵⁴ Vgl *Eßer* in *Eßer/Kramer/v. Lewinski* (Hrsg), *Auernhammer DSGVO – BDSG Kommentar*⁷, Art 4 DSGVO Rz 72.

³⁵⁵ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI L 2019/172, 15 (im Folgenden kurz: *Open-Data-RL* bzw *Open-Data-RL (EU) 2019/1024*).

³⁵⁶ Vgl Art 2 Z 7 *Open-Data-RL (EU) 2019/1024*.

³⁵⁷ Vgl *Hackenberg*, *Big Data und Datenschutz*, in *Hackenberg* (Hrsg), *Handbuch Multimedia-Recht* (2019) Rz 53; Vgl *Haidinger*, *Was sind personenbezogene Daten?*, *Dako* 2014/7, 17; *Korschelt*, *Big Data und Datenschutz*, in *Jahnel* (Hrsg), *Jahrbuch Datenschutzrecht* (2016), 143.

³⁵⁸ Vgl *Ziebarth* in *Sydow* (Hrsg), *Europäische Datenschutzgrundverordnung*², Art 4 DSGVO Rz 28.

³⁵⁹ Vgl *Ziebarth* in *Sydow* (Hrsg), *Europäische Datenschutzgrundverordnung*², Art 4 DSGVO Rz 27.

Verfügt beispielsweise eine mit bildgebender Technik ausgestattete Agrar-Drohne über eine eingebaute KI-Software, die bei der Befliegung landwirtschaftlicher Flächen allfällig aufgezeichnete natürliche Personen (zB Mitarbeiter*innen, Spaziergeher*innen, Nachbar*innen etc) erkennt und bereits im Zeitpunkt der Aufnahme unkenntlich macht, sind die Daten grundsätzlich – zumindest hinsichtlich der aufgezeichneten Person – als nicht-personenbezogene Daten zu qualifizieren und die DSGVO ist darauf nicht anzuwenden. Als anonymisiert können idS wohl auch aufgezeichnete Maschinendaten wie zB die Motordrehzahl, der Treibstoffverbrauch oder die Geschwindigkeit von Traktoren angesehen werden, wenn das Aufzeichnungssystem die Daten ohne eine konkrete zeitliche Zuordnung lediglich für längere Zeiträume speichert und auswertet und aus den aggregierten Daten Durchschnittswerte hinsichtlich der Effizienz iZm dem Einsatz der Maschinen zieht und diese statistisch erfasst. Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine entsprechende Anonymisierungswirkung ausschließlich dann eintritt, wenn die aufzeichnende Maschine von einer größeren Anzahl natürlicher Personen genutzt wird und eine Zuordnung einzelner Effizienzkriterien zu konkreten Personen (zB durch Abgleich mit Dienstplänen) nicht möglich ist; besteht diese Möglichkeit, ist hingegen wiederum von personenbezogenen Daten auszugehen.

Das Problem der **Re-Identifizierbarkeit** stellt sich aktuell insb iZm dem immer weitläufiger werdenden Einsatz von Big-Data-Anwendungen, im Rahmen derer enorme Datenmengen verarbeitet werden und die es hinsichtlich der meisten Daten durch die Anwendung entsprechender Analyse-Algorithmen vergleichsweise rasch und ohne größeren Aufwand ermöglichen, diese einer konkreten natürlichen Person zuzuordnen, selbst wenn die entsprechenden Daten zuvor anonymisiert wurden.³⁶⁰ Damit stellt sich die grundlegende Frage, ob eine absolute Anonymisierung vor dem Hintergrund der aktuell bereits am Markt verfügbaren (Big-Data-)Technologien überhaupt noch verlässlich möglich ist.³⁶¹ Darüber hinaus kann außerdem davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihres (Schutz-)Zwecks auch (noch) anonymisierte Daten immer dann als personenbezogene Daten behandelt und der DSGVO unterworfen werden müssen, wenn aufgrund von Big-Data-Analysemöglichkeiten eine konkrete Gefährdungslage einer **De-Anonymisierung** bzw **Re-Identifizierung** besteht.³⁶² Auch bei der Re-Identifizierung natürlicher Person werden allerdings – wie bei der Beurteilung des Personenbezuges ganz generell – zur Beurteilung der Mittel, die nach allgemeinem Ermessen zur Identifizierung einer natürlichen Person eingesetzt werden, *„alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche*

³⁶⁰ Vgl *Härtel*, Künstliche Intelligenz in der nachhaltigen Landwirtschaft, NuR 2020, 439 (444).

³⁶¹ Vgl *Baeriswyl*, „Big Data“ ohne Datenschutz-Leitplanken, *digma* 2013, 14 (15).

³⁶² Siehe *Härtel*, Künstliche Intelligenz in der nachhaltigen Landwirtschaft, NuR 2020, 439 (444).

Zeitaufwand“ sowie die im Beurteilungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Technologien herangezogen werden müssen.³⁶³ Dabei ist zu beachten, dass der EuGH idZ von einer sehr weiten Interpretation ausgeht und von einem Personenbezug der Daten bereits dann ausgeht, wenn der jeweilige Verantwortliche lediglich rechtlich über die Möglichkeit verfügt, Zusatzinformationen zu erlangen, die in Kombination mit bereits von ihm verarbeiteten Daten eine Identifikation der natürlichen Person zulassen.³⁶⁴

Gesamthaft betrachtet kann auf dieser Grundlage daher kaum noch von einer realen Möglichkeit der „absoluten“ Anonymisierung ausgegangen werden.³⁶⁵ Diese Meinung wird durch eine Studie der Fachzeitschrift *Nature* bestätigt, hier konnte in 80 % aller Fälle anhand dreier Merkmale wie dem Geschlecht, Geburtsdatum und der Postleitzahl eine Re-Identifikation natürlicher Personen bei vermeintlich anonymisierten Datensätzen erfolgreich durchgeführt werden. Zusätzliche Probleme bereitet bei einer hypothetischen „absoluten Anonymisierung“, dass durch diesen gewollten Zustand auch nur mehr entsprechend allgemeine und eingeschränkte Verarbeitungsergebnisse aus den Daten gewonnen werden können, deren Nutzen sich für den Verantwortlichen in vielen Fällen in Grenzen halten wird. Ähnlich schwierig gestaltet sich die Anonymisierung personenbezogener Daten, wenn diese bereits in großen Datenbankstrukturen eingepflegt sind. Dabei ist es aufgrund des unverhältnismäßigen (Zeit-)Aufwandes meist unmöglich, jedes einzelne personenbezogene Datum aus der Gesamtdatenbank herauszufiltern und zu anonymisieren.³⁶⁶ Bestehen daher Zweifel hinsichtlich der Möglichkeit der Re-Identifizierung bzw De-Anonymisierung, empfiehlt es sich, die verarbeiteten Daten als personenbezogene Daten zu behandeln und die diesbezüglichen Vorgaben der DSGVO einzuhalten, um darauf etwaig erfließende Negativfolgen bestmöglich zu vermeiden.

Im Gegensatz zur Anonymisierung stellt die **Pseudonymisierung** personenbezogener Daten den Vorgang der Trennung von Identitäts- und Informationsdaten dar.³⁶⁷ Dadurch sollen insbesondere Datenschutz-Risiken bei der Datenverarbeitung weitestgehend reduziert bzw entschärft werden, ohne die (etwaigen) Nachteile einer vollkommenen Entfernung des Personenbezugs in Kauf nehmen zu müssen.³⁶⁸ Der Personenbezug von Daten (iSd Verunmöglichung der Identifizierung natürlicher Personen) wird im Rahmen der Pseudonymisierung somit nicht vollends entfernt, sondern die Identifizierung vielmehr durch ein Schlüssel-Schloss-Prinzip erschwert, bei der eine Zuordnung eines Datums zu einer

³⁶³ Siehe ErwGr 26 vierter Satz DSGVO.

³⁶⁴ Vgl EuGH 19.10.2016, Rs C-582/14, *Breyer*, EU:C:2016:779, Rn 46 ff.

³⁶⁵ *Korschelt*, Big Data und Datenschutz, in Jahnelt (Hrsg), Jahrbuch Datenschutzrecht (2016), 144.

³⁶⁶ *Korschelt*, Big Data und Datenschutz, in Jahnelt (Hrsg), Jahrbuch Datenschutzrecht (2016), 144.

³⁶⁷ Art 4 Nr 5 DSGVO; *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm Art 4 DSGVO Rz 54 (2021).

³⁶⁸ *Eßer* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG Kommentar⁷, Art 4 DSGVO Rz 71.

natürlichen Person ohne Kenntnis oder Nutzung des entsprechenden Schlüssels (Identitätsinformationen) nicht mehr möglich ist.³⁶⁹ Im Regelfall verfügt nach der Pseudonymisierung nur mehr ein (sehr) eingeschränkter Personenkreis über den Schlüssel zur Herstellung eines Konnexes zwischen den Daten und der dahinterstehenden natürlichen Person, was einen verstärkten Schutz der personenbezogenen Daten zur Folge hat. Dabei bleibt der Personenbezug der Daten grundsätzlich aufrecht und damit die Rolle des – die Pseudonymisierung vornehmenden – Verantwortlichen bestehen, da er (jederzeit) in der Lage ist, die Pseudonymisierung nach Belieben rückgängig zu machen.³⁷⁰ Die DSGVO ist daher weiter anzuwenden, jedoch kommen dem Verantwortlichen umfassende Privilegierungen hinsichtlich des Schutzstandards bzgl der Daten zugute.³⁷¹

3.1.2.5 Ausnahmen vom Anwendungsbereich der DSGVO

Neben dem grundlegenden Abgrenzungskriterium des Personenbezuges sieht die DSGVO außerdem konkrete Ausnahmen von deren Anwendungsbereich vor, wonach die DSGVO auf bestimmte Fälle der Verarbeitung personenbezogener Daten keine Anwendung findet.³⁷² Den für den Bereich des Agrar-Datenschutzes einschlägigsten dieser Ausnahmetatbestände stellt die „Haushaltsausnahme“ nach Art 2 Abs 2 lit c DSGVO dar, weshalb dieser folgend in gebotener Kürze näher behandelt werden soll. Art 2 Abs 2 lit c DSGVO stellt idS auf die Datenverarbeitung „*durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten*“ ab.³⁷³ Die Haushaltsausnahme verfolgt vor allem den Zweck des Schutzes natürlicher Personen vor den umfangreichen und schwer überblickbaren Pflichten der DSGVO, sofern personenbezogene Daten ausschließlich für private Zwecke bzw im familiären Rahmen verarbeitet werden.³⁷⁴ Die DSGVO selbst enthält keine nähere Definition der Begriffe „privat“ und „familiär“, wobei von einer strengen Trennung insofern abgesehen werden kann, als beide Begriffe die grundrechtlich geschützte Privatsphäre betreffen.³⁷⁵ Eine weitaus gewichtigere Rolle spielt hingegen die Abgrenzung des privaten bzw familiären Bereiches zur beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, wobei idZ die Zurechnung zur Sphäre der privaten Lebensführung als Schlüsselkriterium der zu treffenden Abgrenzung anzusehen ist.³⁷⁶ Da juristische Personen von vornherein über keinen privaten Lebensbereich verfügen,

³⁶⁹ Hackenberg, Big Data und Datenschutz, in Hackenberg (Hrsg), Handbuch Multimedia-Recht (2019) Rz 54.

³⁷⁰ Siehe Hackenberg, Big Data und Datenschutz, in Hackenberg (Hrsg), Handbuch Multimedia-Recht (2019) Rz 54.

³⁷¹ Siehe Haidinger in Knyrim (Hrsg), DatKomm Art 4 DSGVO Rz 61-62 (2021).

³⁷² Vgl Art 2 Abs 2 lit a-d DSGVO.

³⁷³ Vgl Art 2 Abs 2 lit c DSGVO; siehe auch Heißl in Knyrim (Hrsg), DatKomm Art 2 DSGVO, Rz 63 (Stand 1.12.2018).

³⁷⁴ Siehe Zerdick in Ehmann/Selmayr (Hrsg), DS-GVO², Art 2 DSGVO Rz 10.

³⁷⁵ Vgl Kühling/Raab in Kühling/Buchner (Hrsg), DS-GVO/BDSG³, Art 2 DSGVO Rz 23.

³⁷⁶ Siehe Ennöckl in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Art 2 DSGVO Rz 11.

bezieht sich der Ausnahmetatbestand ausschließlich auf die private Datenverarbeitung natürlicher Personen.³⁷⁷ Ob eine konkrete Datenverarbeitung tatsächlich privater Natur ist und daher unter die Haushaltsausnahme fällt, entscheidet sich im Einzelfall nach der Verkehrsanschauung, wobei Verarbeitungsvorgänge wie zB die Erstellung von Urlaubsfotoalben, Kontaktdatenansammlungen (zB Namen, Telefonnummern, Adressen etc) für Freundesgruppen oder die Bildgestaltung im Rahmen der Hobby-Fotografie jedenfalls darunter zu subsumieren sind.³⁷⁸ Gleichfalls ist auch die Datenverarbeitung im Rahmen der privaten Kontoführung im Familienverband als unter die Haushaltsausnahme fallend zu betrachten; das jeweilige Kreditinstitut gilt gegenüber der Kontoinhaberin allerdings wiederum als Verantwortlicher iSd DSGVO, die in diesem Verhältnis vollinhaltlich zur Anwendung gelangt.³⁷⁹ Auch die Aktivitäten natürlicher Personen auf sozialen Netzwerken fallen grundsätzlich in deren privaten Bereich, jedoch unterliegt der Plattformbetreiber wiederum den Bestimmungen der DSGVO. Sofern allerdings natürliche Personen personenbezogene Daten Dritter veröffentlichen und diese dadurch einem großen bzw unbeschränkten Adressat*innenkreis zur Verfügung stellen, fällt dieses Verhalten nicht mehr unter die Haushaltsausnahme und die DSGVO ist anzuwenden und einzuhalten.³⁸⁰ Selbiges gilt auch für Videoaufnahmen des privaten Lebensbereiches, wenn dabei auch gleichzeitig größere Teile des öffentlichen Raumes mitaufgezeichnet werden.³⁸¹

Im Kontext der digitalisierten Landwirtschaft kann vor diesem Hintergrund davon ausgegangen werden, dass wohl der absolut überwiegende Teil der Datenverarbeitungsvorgänge, die mit der Führung des jeweiligen Agrarbetriebes zusammenhängen, nicht dem rein privaten bzw familiären Bereich zuzuordnen sein werden. Dies betrifft jedenfalls die Beziehung zwischen der einzelnen Landwirtin und der Agritech-Anbieterin, da die entsprechenden Kauf- bzw Dienstleistungsverträge im Regelfall der Betriebsführung dienen und somit dem erwerbswirtschaftlichen Bereich zuzuordnen sein werden. Gleiches gilt im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter im Rahmen des Betriebs (zB Mitarbeiter*innen, Tierärzt*innen, Dienstleister*innen etc); idZ kann unter Umständen auch der einzelne Landwirt als Verantwortlicher zu qualifizieren sein.³⁸²

³⁷⁷ Vgl *Kühling/Raab* in *Kühling/Buchner* (Hrsg), DS-GVO/BDSG³, Art 2 DSGVO Rz 23; siehe auch *Ennöckl* in *Sydow* (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Art 2 DSGVO Rz 11.

³⁷⁸ Vgl *Kühling/Raab* in *Kühling/Buchner* (Hrsg), DS-GVO/BDSG³, Art 2 DSGVO Rz 24.

³⁷⁹ Vgl *von Lewinski* in *Eßer/Kramer/von Lewinski* (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 2 DSGVO Rz 28 mwN.

³⁸⁰ Vgl *Zerdick* in *Ehmann/Selmayr* (Hrsg), DS-GVO², Art 2 DSGVO Rz 11; siehe auch EuGH 6.11.2013, Rs C-101/01, *Lindqvist*, EU:C:2003:596.

³⁸¹ Vgl *Zerdick* in *Ehmann/Selmayr* (Hrsg), DS-GVO², Art 2 DSGVO Rz 11; siehe auch EuGH 11.12.2014, Rs C-212/13, *Ryneš*, EU:C:2014:2428.

³⁸² Siehe dazu im Detail unter Punkt 3.3.4.

Schwierige Abgrenzungsfragen ergeben sich insb in Situationen des „Dual Use“, also der Verwendung personenbezogener Daten sowohl für private als auch berufliche Zwecke. In solchen Konstellationen kommt es zur vollen Anwendbarkeit der DSGVO, da eine Trennung in familiären und beruflichen Teil nicht möglich ist; auch eine nur teilweise berufliche Verarbeitungskomponente schlägt somit auf die Datenverarbeitung in ihrer Gesamtheit durch.³⁸³ Problematisch ist diese Ansicht beispielsweise im Falle von auf einem Mobiltelefon gespeicherten Kontaktdaten, die einerseits für berufliche und andererseits für private Anrufe verwendet werden; die Anwendbarkeit der DSGVO muss dabei immer nach der konkreten Lagerung des Einzelfalls beurteilt werden.³⁸⁴

3.2 Die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten und ihre Rechtmäßigkeit

3.2.1 Die Grundsätze der Datenverarbeitung nach Art 5 DSGVO

Als zentraler Dreh- und Angelpunkt legt Art 5 Abs 1 DSGVO die allgemeinen Verarbeitungsgrundsätze für personenbezogene Daten innerhalb des Anwendungsbereiches der DSGVO fest.³⁸⁵ Dabei handelt es sich einerseits um teilweise unbestimmte Prinzipien, die erst durch eine Zusammenschau mit weiteren Bestimmungen konkretisiert werden, andererseits aber auch um verbindliche Vorgaben, denen durch die Rechtsunterworfenen entsprochen werden muss.³⁸⁶ Sie stellen im Wesentlichen die Anforderungen an jede Verarbeitung personenbezogener Daten dar und müssen zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden. Dies gilt jedoch nicht nur für Verantwortliche, sondern erfasst vielmehr auch Datenverarbeitungsvorgänge durch Auftragsverarbeiter*innen.³⁸⁷ Durch die Einhaltung der in Art 5 DSGVO enthaltenen Grundsätze wird darüber hinaus den Grundrechten (Art 7 und 8 iVm Art 52 GRC) der betroffenen Person Rechnung getragen.³⁸⁸

Art 5 Abs 1 lit a DSGVO normiert idS die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Transparenz und der Verarbeitung nach Treu und Glauben.³⁸⁹ Eine Datenverarbeitung ist in diesem Kontext **rechtmäßig**, wenn ein entsprechender Tatbestand der DSGVO eine Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt. Der Grundsatz der Rechtmäßigkeit wird in weiterer Folge in Art 6 DSGVO durch die Auflistung der unterschiedlichen Rechtmäßigkeitsgründe

³⁸³ Siehe *Ennöckl* in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Art 2 DSGVO Rz 13.

³⁸⁴ Siehe *Kühling/Raab* in Kühling/Buchner (Hrsg), DS-GVO/BDSG³, Art 2 DSGVO Rz 26.

³⁸⁵ Art 5 Abs 1 DSGVO.

³⁸⁶ Siehe *Kramer* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO / BDSG⁷, Art 5 DSGVO Rz 1 (2020).

³⁸⁷ *Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz* in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 5 DSGVO Rz 1, 9 (Stand 7.5.2020).

³⁸⁸ Vgl EuGH 09.11.2010, Rs C-92/09 und C-93/09, *Volker und Markus Schecke und Eifert*, EU:C:2010:662.

³⁸⁹ Art 5 Abs 1 lit a DSGVO.

konkretisiert.³⁹⁰ **Transparent** ist eine Datenverarbeitung immer dann, wenn die betroffene Person eine so umfassende Kenntnis über die Datenverarbeitungsvorgänge hat, dass sie auf dieser Grundlage ohne größere Hindernisse ihre Betroffenenrechte nach Art 15 bis 22 DSGVO) ausüben kann.³⁹¹ Von einer transparenten Datenverarbeitung ist auszugehen, wenn für die betroffene Person erkennbar ist, dass eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten stattfindet, welche Art von Daten verarbeitet werden, ihr der Verarbeitungszweck bekannt ist, die Identität des Verantwortlichen offengelegt wurde und Klarheit in Bezug auf die weitere Übermittlung der gespeicherten Daten herrscht.³⁹² Das bedeutet, dass eine Datenverarbeitung immer dann als transparent zu gelten hat, wenn der Verantwortliche seinen Informationspflichten nach Art 13 und 14 DSGVO nachgekommen ist bzw laufend nachkommt.³⁹³ Wie die anderen Grundsätze ist auch der Grundsatz von Treu und Glauben im Kontext der DSGVO aber autonom auszulegen.³⁹⁴ Es handelt sich nach der Konzeption der DSGVO um einen Auffangtatbestand, der die Anwendung fragwürdiger Praktiken durch die Verantwortlichen in den Bereich der Rechtswidrigkeit rücken soll.³⁹⁵ Aus den ErwGr der DSGVO lässt sich ableiten, dass gegen den Grundsatz von Treu und Glauben wohl immer dann verstoßen wird, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person nicht jenen Erwartungen entspricht, die der Verantwortliche bei der betroffenen Person geweckt hat.³⁹⁶ Für die Beurteilung eines Verstoßes gegen diesen Grundsatz sind demnach die „vernünftigen Erwartungen“ der betroffenen Person zu berücksichtigen.³⁹⁷ Eine Datenverarbeitung muss daher auch in Übereinstimmung mit allen anderen Grundsätzen so ausgestaltet sein, dass die betroffenen Personen mit den Konsequenzen eines Datenverarbeitungsvorgangs rechnen konnten und dieser den Darstellungen des Verantwortlichen entspricht.³⁹⁸

Art 5 Abs 1 lit b DSGVO normiert weiters den Grundsatz der Zweckbindung, der eines der zentralen Elemente der DSGVO zu Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt. Dem Grundsatz folgend muss jede Verarbeitung personenbezogener Daten zwingend auf einem (validen) Verarbeitungszweck beruhen; darüber hinaus muss in Fällen, in denen sich die Datenverarbeitung ändert, geprüft werden, ob diese noch auf der Grundlage

³⁹⁰ Vgl *Hötendorfer/Tschohl/Kastelitz* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 5 DSGVO Rz 12 (Stand 7.5.2020).

³⁹¹ So bereits zur DS-RL der GA in seinen Schlussanträgen, EuGH 9.7.2015, Rs C-201/14, *Bara u.a.*, EU:C:2015:638, Rn 74.

³⁹² Siehe *Hötendorfer/Tschohl/Kastelitz* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 5 DSGVO Rz 18 (Stand 7.5.2020).

³⁹³ Vgl *Kramer* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), *Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar*⁷, Art 5 DSGVO Rz 19 (2020); siehe dazu näher auch die Ausführungen zu Art 13 und 14 DSGVO unter Punkt 3.4.1.

³⁹⁴ Vgl *Kramer* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), *Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar*⁷, Art 5 DSGVO Rz 14 (2020).

³⁹⁵ Siehe *Reimer* in Sydow (Hrsg), *Europäische Datenschutzgrundverordnung*² Art 5 Rz 14; aA *Ennöckl*, *Der Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Datenverarbeitung* (2014) 356.

³⁹⁶ ErwGr 47 S 1 DSGVO.

³⁹⁷ Vgl *Voigt* in Taeger/Gabel (Hrsg), *DSGVO-BDSG-TTDSG*⁴, Art 5 Rz 14 f.

³⁹⁸ Vgl *Hötendorfer/Tschohl/Kastelitz* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 5 DSGVO Rz 16 (Stand 7.5.2020).

des ursprünglich vereinbarten Zwecks fortgeführt werden kann (kompatible Datenverwendung).³⁹⁹ Der entsprechende Verarbeitungszweck muss im Zeitpunkt der Aufnahme der Verarbeitungstätigkeit eindeutig feststehen bzw zumindest hinreichend bestimmt sein, damit eine Abgrenzung der zulässigen Datenverarbeitungsvorgänge möglich ist.⁴⁰⁰ Nicht ausreichend wären idZ aufgrund ihrer zu allgemeinen Formulierung beispielsweise Zwecke wie „Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit“, „Marketingzwecke“, „Zwecke der IT-Sicherheit“ und „künftige Forschung“.⁴⁰¹ Eine einseitige nachträgliche Änderung des einmal festgelegten Verarbeitungszwecks ist grundsätzlich ausgeschlossen,⁴⁰² wobei eine Weiterverarbeitung zu einem mit dem ursprünglichen Zweck kompatiblen Zweck möglich ist.⁴⁰³

Der in Art 5 Abs 1 lit c DSGVO verkörperte Grundsatz der **Datenminimierung** verlangt wiederum, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten auf das absolut Notwendigste zu beschränken ist und ergänzt damit insb den Zweckbindungsgrundsatz.⁴⁰⁴ Ein Verantwortlicher hat daher im Fall einer bevorstehenden Datenverarbeitung festzustellen, ob das gleiche Ergebnis nicht in zumutbarer Weise mit gelinderen Mitteln erreicht werden kann (Angemessenheit) und hat in einem weiteren Schritt zu prüfen, welche und wie viele Daten für den die Erreichung des Verarbeitungszwecks tatsächlich notwendig sind (Erforderlichkeit).⁴⁰⁵ Kann das angestrebte Ziel in gleicher Weise zB durch die Verarbeitung eines kleineren Datenumfanges erreicht werden, muss die verarbeitete Datenmenge reduziert werden (Datensparsamkeit).⁴⁰⁶

Art 5 Abs 1 lit d DSGVO enthält weiters den Grundsatz der **Richtigkeit** und legt fest, dass verarbeitete personenbezogene Daten sachlich richtig sein müssen und erforderlichenfalls auch auf dem neuesten Stand zu halten sind. Sachlich richtig sind Daten, wenn sie den realen Gegebenheiten entsprechen.⁴⁰⁷ Der Anwendungsbereich beschränkt sich auf Tatsachenangaben, da Werturteile objektiv nicht überprüft sind.⁴⁰⁸ Als unrichtig sind beispielsweise auch unvollständige Daten anzusehen, weshalb den Verantwortlichen die Pflicht trifft, bereits im Zeitpunkt ihrer Erhebung die Richtigkeit der erhobenen Daten zu überprüfen; ist die Unrichtigkeit der Daten indiziert, hat der Verantwortliche dem nachzugehen

³⁹⁹ Vgl *Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 5 DSGVO Rz 20 (Stand 7.5.2020).

⁴⁰⁰ Vgl *Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 5 DSGVO Rz 22 (Stand 7.5.2020).

⁴⁰¹ Vgl *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 03/2013 zur Zweckbindung (WP 203), 16.

⁴⁰² Vgl *Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 5 DSGVO Rz 28 (Stand 7.5.2020).

⁴⁰³ Art 6 Abs 4 DSGVO.

⁴⁰⁴ Vgl *Herbst* in Kühling/Buchner (Hrsg), *DS-GVO/BDSG*², Art 5 DSGVO, Rz 56.

⁴⁰⁵ Vgl *Kramer* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), *Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar*⁷, Art 5 DSGVO Rz 35 (2020); *Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 5 DSGVO Rz 39 (Stand 7.5.2020).

⁴⁰⁶ Vgl *Wolff* in Schantz/Wolff, *Das neue Datenschutzrecht* (2017), Rz 427.

⁴⁰⁷ Vgl *Kramer* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), *Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar*⁷, Art 5 DSGVO Rz 41 (2020).

⁴⁰⁸ Vgl *Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 5 DSGVO Rz 44 (Stand 7.5.2020).

und sie zu beheben.⁴⁰⁹ Gleiches gilt, wenn es darum geht, Daten auf dem neuesten Stand zu halten. Allerdings ist idZ aufgrund des oft raschen Wandels von Datensätzen kein allzu strenger Maßstab anzulegen, sodass zB eine jährliche Nachfrage bei den betroffenen Landwirt*innen, ob ihre personenbezogenen Daten noch aktuell sind, wohl ausreichen wird.⁴¹⁰ Zur Feststellung der andauernden Richtigkeit der Daten ist daher die Mitwirkung der betroffenen Personen faktisch geboten und erforderlich.⁴¹¹

Art 5 Abs 1 lit e DSGVO legt den essenziellen Grundsatz der **Speicherbegrenzung** fest. Dieser steht in einem engen Verhältnis mit dem bereits erwähnten Grundsatz der Datenminimierung und konkretisiert diesen in Bezug auf die notwendige Speicherdauer der Daten.⁴¹² Demnach sind generierte, gesammelte und weiterverarbeitete Daten umgehend zu löschen, sobald der vereinbarte Verarbeitungszweck erfüllt ist.⁴¹³ Erstreckt sich die Verarbeitung über einen längeren Zeitraum (zB im Rahmen von Dienstleistungsverträgen), ist bereits im Zeitpunkt der Datenerhebung eine Frist festzulegen, innerhalb derer die personenbezogenen Daten jedenfalls zu löschen sind. Kann eine solche Frist nicht von vornherein bestimmt werden, weil deren Dauer von künftigen, ungewissen Umständen abhängt (unbefristete Verträge), sind Kriterien für die entsprechende Löschung festzulegen und diese regelmäßig zu prüfen.⁴¹⁴ Ausnahmen davon bestehen nur im Fall von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder öffentlichen Interessen.⁴¹⁵ Die erforderliche Löschung muss nicht zwangsläufig in einer völligen Zerstörung oder Entfernung der Daten bestehen, sondern kann in manchen Fällen⁴¹⁶ auch durch eine Anonymisierung der Daten erreicht werden.⁴¹⁷

Abschließend ist auf den Grundsatz der **Integrität und Vertraulichkeit** (Art 5 Abs 1 lit f DSGVO) einzugehen. Erfasst wird über die Vertraulichkeit hinaus der umfassende Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der personenbezogenen Daten.⁴¹⁸ Der Begriff der Integrität kann mit der Unverfälschtheit oder Unversehrtheit der Daten gleichgesetzt werden, was bedeutet, dass Daten nicht unbeabsichtigt (von Unbefugten) verändert oder gelöscht werden dürfen.

⁴⁰⁹ Vgl *Hötendorfer/Tschohl/Kastelitz* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 5 DSGVO Rz 45-46 (Stand 7.5.2020).

⁴¹⁰ Vgl *Hötendorfer/Tschohl/Kastelitz* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 5 DSGVO Rz 47 (Stand 7.5.2020).

⁴¹¹ Vgl *Kramer* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), *Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar*⁷, Art 5 DSGVO Rz 45 (2020).

⁴¹² Vgl *Heberlein* in Ehmman/Selmayr (Hrsg), *DS-GVO*², Art 5 Rz 25.

⁴¹³ Vgl *Kramer* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), *Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar*⁷, Art 5 DSGVO Rz 52 (2020).

⁴¹⁴ Vgl *Hötendorfer/Tschohl/Kastelitz* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 5 DSGVO Rz 50 (Stand 7.5.2020).

⁴¹⁵ Vgl *Kramer* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), *Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar*⁷, Art 5 DSGVO Rz 54 (2020).

⁴¹⁶ Zur Problematik der Re-Identifizierbarkeit siehe näher unter Punkt 3.1.2.4.

⁴¹⁷ Vgl *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 17 DSGVO Rz 63 (Stand 1.12.2021); zur Löschung siehe näher unter Punkt 3.4.5.

⁴¹⁸ *Reimer* in Sydow (Hrsg) *Europäische Datenschutzgrundverordnung*², Art 5 Rz 48.

Vertraulichkeit bedeutet hingegen, dass Daten nicht von Unbefugten gelesen oder verarbeitet werden dürfen. Die Integrität und Vertraulichkeit der Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen des Verantwortlichen sicherzustellen.⁴¹⁹

3.2.2 Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung iSd Art 6 DSGVO

Art 6 DSGVO enthält eine erschöpfende und abschließende Liste⁴²⁰ von sechs Tatbeständen, bei deren Vorliegen eine Datenverarbeitung als rechtmäßig iSd DSGVO angesehen werden kann.⁴²¹ Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auf dieser Grundlage immer dann als rechtmäßig zu qualifizieren, wenn⁴²²

- die betroffene Person ihre Einwilligung für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu einem oder mehreren bestimmten Zweck(en) erteilt hat;
- die Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist oder vorvertragliche Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Person durchgeführt werden sollen;
- die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen notwendig ist;
- die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich ist;
- die Datenverarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- die Datenverarbeitung für die Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person, die den Schutz der personenbezogenen Daten erforderlich machen, überwiegen, insb dann, wenn es sich bei den betroffenen Personen um Kinder handelt.

Im Kontext der digitalisierten Landwirtschaft kommt es primär zum Erwerb bzw zum Einsatz digitaler Technologien, durch die personenbezogene Daten verarbeitet werden (können). In den meisten dieser Anwendungsfälle kommt es daher wesentlich zum Erwerb besagter Technologien, der wiederum zuallermeist auf Kauf- bzw Dienstleistungsverträgen beruht. Vor diesem Hintergrund sind daher im Bereich der digitalen Landwirtschaft insb die Rechtmäßigkeitstatbestände des Art 6 Abs 1 lit a, b, c und f DSGVO (Einwilligung,

⁴¹⁹ *Hötendorfer/Tschohl/Kastelitz* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 5 DSGVO Rz 55 (Stand 7.5.2020).

⁴²⁰ EuGH 19.10.2016, Rs C-582/14, *Breyer*, EU:C:2016:779, Rz 57.

⁴²¹ *Kastelitz/Hötendorfer/Tschohl* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 6 DSGVO Rz 2 (Stand 7.5.2020).

⁴²² Vgl Art 6 Abs 1 lit a-f DSGVO.

Vertragserfüllung, rechtliche Verpflichtung und berechtigte Interessen) von besonderer Relevanz, weshalb diese auch im Folgenden näher untersucht werden sollen.

3.2.2.1 Einwilligung in die Datenverarbeitung

Den ersten und wohl wichtigsten Rechtmäßigkeitstatbestand bildet die Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zu einem bestimmten Verarbeitungszweck.⁴²³ Wann eine gültige Einwilligung iSd DSGVO vorliegt, beurteilt sich durch eine Zusammenschau der Art 6 Abs 1 lit a, Art 4 Z 11 sowie Art 7 DSGVO, die sich inhaltlich an den Kriterien der Freiwilligkeit, Bestimmtheit, Informiertheit, Verständlichkeit, leichten Zugänglichkeit sowie der Verwendung einer klaren und einfachen Sprache ausrichten.⁴²⁴

Von besonderer Bedeutung ist idZ die „**Freiwilligkeit**“ der Einwilligung, die jedenfalls die vorangehende umfassende Information der betroffenen Person über die Datenverarbeitungsvorgänge und -zwecke voraussetzt.⁴²⁵ Freiwillig ist eine Einwilligung in die Datenverarbeitung nur dann, wenn sie weder unter Zwang noch unter Druck erfolgt, die betroffene Person also keine Nachteile für den Fall befürchten muss, dass sie ihre Einwilligung verweigert.⁴²⁶ Die Voraussetzung der Freiwilligkeit erfordert es weiters, dass der betroffenen Person eine „echte“ Wahlmöglichkeit offensteht und sie nicht vor vollendete Tatsachen gestellt wird.⁴²⁷ Eine besondere Ausformung solcher Drucksituationen wird durch das Koppelungsverbot in Art 7 Abs 4 DSGVO adressiert, das insb Situationen unterbinden soll, in denen der Vertragsabschluss an eine Einwilligung in Datenverarbeitungsprozesse geknüpft wird, die für die Vertragserfüllung selbst nicht erforderlich sind.⁴²⁸ Knüpft beispielsweise eine Technologie-Anbieterin den Vertragsabschluss (zB Kauf- oder Dienstleistungsvertrag) daran, dass die Einwilligung auch die Weiterleitung personenbezogener Daten an Dritte zu Werbezwecken umfassen soll und gibt es am Markt auch keine gleichwertige Alternative zur konkret infragestehenden Agrartechnologie, so kann von einem Verstoß gegen das Koppelungsverbot des Art 7 Abs 4 DSGVO ausgegangen werden.⁴²⁹

⁴²³ Art 6 Abs 1 lit a DSGVO.

⁴²⁴ DSB 31.7.2018, DSB-D213.642/0002-DSB/2018; *Kramer* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), *Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar*⁷, Art 6 DSGVO Rz 21; *Buchner/Petri* in Kühling/Buchner (Hrsg), *DS-GVO/BDSG*³, Art 6 Rz 18.

⁴²⁵ Vgl *Taeger* in *Taeger/Gabel* (Hrsg), *DSGVO-BDSG-TTDSG*⁴, Art 6 Rz 32 ff;

⁴²⁶ Vgl *Taeger* in *Taeger/Gabel* (Hrsg), *DSGVO-BDSG-TTDSG*⁴, Art 7 Rz 89.

⁴²⁷ Vgl *Art-29-Datenschutzgruppe*, Arbeitspapier über eine gemeinsame Auslegung des Artikels 26 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995, 2093-01/05/DE – WP 114, 13.

⁴²⁸ Vgl Art 7 Abs 4 DSGVO.

⁴²⁹ Siehe dazu zB *Heckmann/Paschke* in *Ehmann/Selmayr* (Hrsg), *Datenschutz-Grundverordnung*², Art 7 Rz 96 ff; *Taeger* in *Taeger/Gabel* (Hrsg), *DSGVO-BDSG-TTDSG*⁴, Art 7 Rz 94 ff.

Eng mit der Freiwilligkeit der Einwilligung verbunden ist – wie bereits erwähnt – der Informationsstand der betroffenen Person (**Transparenz**). Um nämlich in die konkrete Datenverarbeitung tatsächlich rechtsgültig einwilligen zu können, muss die betroffene Person zuvor über sämtliche für die Einwilligung relevanten Umstände des Einzelfalls informiert worden sein, damit sie ihre Einwilligung „in Kenntnis der Sachlage“ erteilen kann.⁴³⁰ Die betroffene Person wird dabei zumindest darüber in Kenntnis zu setzen sein, wer als Verantwortlicher anzusehen ist und zu welchen Zwecken ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden.⁴³¹ Darüber hinaus werden der betroffenen Person aber auch Informationen wie zB die Art der erhobenen und verarbeiteten Daten oder Hinweise bzgl der jederzeitigen Widerrufbarkeit der Einwilligung, der (geplanten) Anwendung automatisierter Entscheidungsfindung oder den mit der Datenübermittlung in Drittländer verbundenen Risiken durch den Verantwortlichen vorab zu erteilen sein, damit eine Einwilligung als informiert und freiwillig angesehen werden kann.⁴³² Ob eine Einwilligung tatsächlich als informiert und freiwillig beurteilt werden kann, richtet sich grundsätzlich nach den jeweiligen Gegebenheiten im konkreten Einzelfall, wobei je nach dessen Lagerung auch umfassendere Informationen zu erteilen sein können.⁴³³ Die DSGVO enthält jedoch keine Vorschriften darüber, in welcher Form die notwendigen Informationen im Vorfeld der Einwilligung zur Verfügung gestellt werden müssen. Das bedeutet, dass sie der betroffenen Person sowohl schriftlich oder mündlich als auch in Form von Audio- oder Videobotschaften zur Kenntnis gebracht werden können, was jedoch keinesfalls eine Abschwächung des Klarheits- und Verständlichkeitsstandards bedeutet.⁴³⁴ Da der Einsatz digitaler Agrar-Technologien zumeist mit dem Anfall großer Datenmengen, dem Entstehen dementsprechender Datenströme sowie einer damit korrespondierenden Anzahl unterschiedlicher Datenverarbeitungsvorgänge verbunden ist, sollte der betroffenen Person zur Erfüllung insb der Nachweispflicht iSd Art 6 Abs 2 DSGVO immer eine **schriftliche Kopie** der erteilten Informationen ausgehändigt werden.

Einwilligungserklärungen der betroffenen Person, aus denen nicht abgeleitet werden kann, welche konkreten Datenverarbeitungsvorgänge die Einwilligung rechtfertigen soll, sind demnach als rechtswidrig zu qualifizieren und stellen daher keine valide Rechtsgrundlage für

⁴³⁰ Vgl Art 4 Z 11 und ErwGr 42 DSGVO.

⁴³¹ Siehe ErwGr 42 DSGVO.

⁴³² Siehe dazu *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 6 DSGVO Rz 29 (Stand 7.5.2020); ErwGr 42 DSGVO; *Art-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 15/2011 zur Definition von Einwilligung, 01197/11/DE – WP 187, 19 f; *Art-29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679, 17/DE – WP 251 rev.01.

⁴³³ Vgl *Art-29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien in Bezug auf die Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, 17/DE – WP 259 rev.01, 16; *Europäischer Datenschutzausschuss*, Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679 (Version 1.1), Rz 65.

⁴³⁴ Vgl *Art-29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien in Bezug auf die Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, 17/DE – WP 259 rev.01, 16.

die Verarbeitung dar.⁴³⁵ Im Rahmen der digitalisierten Landwirtschaft führt insb die Voraussetzung der „informierten“ Einwilligung oft zu gravierenden Problemen. Während es Landwirt*innen in der Praxis primär auf den effizienzsteigernden Einsatz von Agrar-Technologien im Rahmen ihres Betriebes ankommt, werden sie beim Erwerb bzw vor dem Einsatz der Technologien oftmals mit unfänglich als auch gestalterisch schwer bis gar nicht überblickbaren Datenschutzerklärungen bzw -vereinbarungen konfrontiert, deren Unterzeichnung Grundvoraussetzungen für den Technologieerwerb bzw die Technologienutzung ist. Formal werden sie damit zwar über die Rahmenbedingungen, die Zwecke und die an der Datenverarbeitung beteiligten Personen informiert, aufgrund der Informationsflut sowie der nutzerunfreundlichen Gestaltung der Dokumente kann jedoch oft nicht von einer faktisch informierten Einwilligung gesprochen werden. Im Rahmen von Soft-Law-Regelwerken und künftigen Gesetzesänderungen sollte daher auf diesen Umstand Bedacht genommen und eine klare und verständliche Aufbereitung der Informationen vorgeschrieben werden. Auf eine klare und verständliche Aufbereitung der für die Einwilligung notwendigen Informationen verweist auch ErwGr 42 DSGVO, nach dem *„vom Verantwortlichen vorformulierte Einwilligungserklärung[en] in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung gestellt werden“* und *„keine missbräuchlichen Klauseln beinhalten“* sollen.⁴³⁶ Darauf aufbauend folgerte auch die ehem Art-29-Datenschutzgruppe, dass die der Einwilligung vorangehende Information in einer *„möglichst einfachen Art und Weise unter Vermeidung komplexer Satz- und sprachlicher Strukturen bereitgestellt“* und abstrakte, mehrdeutige oder komplizierte Begriffe bzw Interpretationsspielräume vermieden werden sollten.⁴³⁷ Auch die Europäische Datenschutzgruppe hält diesbezüglich in ihren Leitlinien fest, dass die erteilten Informationen *„für den Durchschnittsbürger und nicht nur für Rechtsanwälte leicht verständlich sein sollte[n]“* und Verantwortliche daher *„keine langen Datenschutzbestimmungen verwenden [dürfen], die schwierig zu verstehen oder mit juristischen Fachausdrücken gespickt sind“*.⁴³⁸ Vor dem Hintergrund der besonderen Anforderungen der digitalisierten Landwirtschaft sowie des Umstandes, dass in der Praxis ein großer Teil der verarbeiteten Agrardaten Personenbezug aufweisen wird, wäre es ratsam, diese Ansätze der möglichst einfachen und verständlichen Gestaltung von Datenschutzvereinbarungen aufzugreifen, auszuweiten und entsprechende Verpflichtungen – zumindest teilweise – verbindlich zu regeln.

⁴³⁵ Vgl *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in *Knyrim* (Hrsg), *DatKomm*, Art 6 DSGVO Rz 28 (Stand 7.5.2020); DSB 16.11.2018, DSB-D213.692/0001-DSB/2018, *Allergie-Tagesklinik*, *ecolex* 2019/241 (*Knyrim*) = *jusIT* 2019/44 (*Jahnel*) = *Dako* 2019/29 (*Haidinger*) = *RdM* 2019/61 (*Gabauer*) = *MR* 2019, 75 (*Knotzer*).

⁴³⁶ Vgl ErwGr 42 dritter Satz DSGVO.

⁴³⁷ Vgl *Art-29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679, 17/DE – WP 260 rev.01, Rz 12.

⁴³⁸ Vgl *Europäischer Datenschutzausschuss*, Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679 (Version 1.1), Rz 67.

Basiert die Datenverarbeitung auf dem Rechtmäßigkeitsgrund der Einwilligung nach Art 6 Abs 1 lit a DSGVO, so ist darüber hinaus insbesondere darauf zu achten, dass die Datenverarbeitung ausschließlich für bestimmte Zwecke erfolgen darf (**Zweckbindung**); auf diese Zwecke hat sich infolge auch die Einwilligung zu beziehen.⁴³⁹ Das bedeutet, dass die vorab zu erteilende bzw einzuholende Einwilligung grundsätzlich sämtliche Zwecke zu umfassen hat, zu denen die personenbezogenen Agrardaten in weiterer Folge verarbeitet werden sollen. Eine über diese konsentierten Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung wäre demnach als rechtswidrig zu qualifizieren, sofern sie nicht auf einen anderen Rechtmäßigkeitsgrund nach Art 6 Abs 1 DSGVO gestützt werden kann. Die strenge Zweckbindung der DSGVO führt in der landwirtschaftlichen Praxis seitens mancher Verantwortlicher gelegentlich dazu, dass Datenschutzvereinbarungen möglichst weit formuliert werden, um bei der Datenverarbeitung ein Maximum an Flexibilität zu erhalten. Da solche weiten Formulierungen allerdings im Einzelfall zuallermeist dem Bestimmtheitsgebot des Art 6 Abs 1 lit a DSGVO widersprechen werden, ist von ihrer Verwendung generell abzuraten. Von Seiten der betroffenen Personen ist darüber hinaus vor Erteilung der Einwilligung achtsam zu prüfen, welche Datenverarbeitungszwecke davon erfasst werden, um etwaigen späteren Konfliktsituationen frühestmöglich vorzubeugen.

Während die DSGVO die Gültigkeit der Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich nicht an bestimmte Formerfordernisse knüpft,⁴⁴⁰ empfiehlt sich für die im Einzelfall erforderliche Nachweisbarkeit ihrer Erteilung sowie der Verarbeitungszwecke, in die eingewilligt wurde, die Einhaltung der Schriftform (Rechenschaftspflicht).⁴⁴¹ Die Einwilligung ist prinzipiell **vor dem Beginn** der Datenverarbeitung zu erteilen und muss spätestens im Zeitpunkt der ersten Verarbeitung vorliegen. Fraglich ist bzgl der Form der Einwilligung weiters, ob diese mit anderen (vertraglichen) Erklärungen wie insb Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) kombiniert werden können. Während der OGH die Möglichkeit der Einbettung von Einwilligungen in die Verarbeitung personenbezogener Daten in AGB nicht als von vornherein unzulässig beurteilt,⁴⁴² sieht die ehem Art-29-Datenschutzgruppe es nicht als eindeutige Einwilligung iSd DSGVO an, wenn eine solche gemeinsam mit der Zustimmung zu den AGB erteilt wird.⁴⁴³ Für eine DSGVO-konforme Einwilligung ist demnach eine **eigenständige Zustimmungserklärung** erforderlich. Auch Konstruktionen wie bereits vorangekreuzte Kästchen bei elektronischer Einwilligungserteilung oder unterschiedliche Opt-

⁴³⁹ Siehe Art 6 Abs 1 lit a und ErwGr 32 DSGVO.

⁴⁴⁰ *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 6 DSGVO Rz 22 (Stand 7.5.2020).

⁴⁴¹ Dies ergibt sich auch bereits aus der Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen nach Art 5 Abs 2 DSGVO; siehe auch ErwGr 42 DSGVO.

⁴⁴² Vgl *Kastelitz* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 7 DSGVO Rz 23 (7.5.2020); OGH 31. 8. 2018, 6 Ob 140/18h; 24. 10. 2019, 6 Ob 56/19g.

⁴⁴³ Siehe *Art-29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien in Bezug auf die Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, 17/DE – WP 259 rev.01, 19.

out-Mechanismen, die ein Handeln der betroffenen Person erforderlich machen, um die Einwilligung zu versagen, sind nach dieser Ansicht jedenfalls als Verstoß gegen die DSGVO anzusehen.⁴⁴⁴ Verantwortliche haben idZ weiters zu beachten, dass AGB und Vertragsmuster – und damit auch vorformulierte Einwilligungserklärungen – der allgemeinen zivilrechtlichen AGB-Kontrolle unterliegen.⁴⁴⁵

Für den Einsatz von Agrar-Technologien bedeutet dies einerseits, dass Agritech-Anbieter bei der Gestaltung von Vertragsmustern für Kauf- und/oder Dienstleistungsverträge darauf achten sollten, die Datenschutzvereinbarung bzw -erklärung getrennt von sonstigen Vertragsinhalten anzuführen und sowohl gestalterisch als auch inhaltlich so aufzubereiten, dass deren Inhalte für die betroffene Person leicht erkennbar und verständlich dargestellt werden. Andererseits sollten wiederum Landwirt*innen vor Abschluss solcher Vereinbarungen diese möglichst genau prüfen, um beispielsweise benachteiligende oder zu weit gefasste Einwilligungserklärungen in vorformulierten Vertragsmustern noch vor dem Vertragsschluss zu erkennen und diese – wenn nötig – beanstanden zu können. IdZ empfiehlt sich – je nach Möglichkeit im Einzelfall – der Vergleich unterschiedlicher Technologie-Anbieter am Markt. Sollten Mängel in der vorgenannten Weise nachträglich erkannt werden, hält die DSGVO verschiedene Instrumente zur Behebung derselben bereit. Kann beispielsweise keine Einigung zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person erzielt werden, steht letzterer jederzeit die Möglichkeit einer Beschwerde an die Datenschutzbehörde offen.⁴⁴⁶

Vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen für eine gültige Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten äußerst vielschichtig sind und die Einwilligung in der Praxis daher nicht pauschal für sämtliche Fälle der Verarbeitung personenbezogener Daten als Rechtmäßigkeitsgrundlage herangezogen werden sollte. Obgleich eine Vielzahl an Voraussetzungen für eine gültige Einwilligung zu erfüllen sind, eignet sie sich insb im Falle klar vordefinierter Datenverarbeitungsprozesse als Rechtmäßigkeitsgrundlage, da sie in schriftlicher Form vorab eingeholt werden kann und – bei entsprechend klarer und ausführlicher Formulierung – die Grenzen der zulässigen Datenverarbeitungsvorgänge für sämtliche Beteiligten übersichtlich abbildet. Darüber hinaus

⁴⁴⁴ Siehe Art 7 Abs 2 DSGVO; *Art-29-Datenschutzgruppe*, Arbeitsunterlage 02/2013 mit Leitlinien für die Einholung der Einwilligung zur Verwendung von Cookies, 1676/13/DE – WP 208, 3 ff; *Art-29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien in Bezug auf die Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, 17/DE – WP 259 rev.01, 19.

⁴⁴⁵ Vgl ErwGr 42 dritter Satz DSGVO; siehe auch *Kastelitz* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 7 DSGVO Rz 24 (7.5.2020); siehe auch §§ 864a, 879 Abs 3 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, JGS 946/1811 idF BGBl I 175/2021 (infolge kurz: ABGB); im Falle von B2C-Geschäften siehe auch § 6 Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz – KSchG), BGBl 140/1979 idF BGBl I 74/2022 (infolge kurz: KSchG); vgl zB auch OGH 20. 3. 2007, 4 Ob 221/06;., 22.9.2015 4 Ob 135/15d.

⁴⁴⁶ Vgl Art 77 DSGVO iVm § 24 Abs 1 und 4 DSG.

kann die Einwilligung auch bei kurzfristig erforderlichen Änderungen der Verarbeitungsmodalitäten oder -zwecke vergleichsweise einfach angepasst werden. Sind die durchzuführenden Datenverarbeitungsvorgänge bzw -zwecke im Vorhinein noch nicht klar absehbar, so eignet sich eine „pauschale“ Einwilligung nicht als (Massen-)Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung. Insb bei komplexen Verarbeitungsprozessen ist es schwer möglich, jede Eventualität der potentiell erforderlich werdenden Datenverarbeitung vorherzusehen und für die betroffene Person leicht verständlich darzustellen. In solchen Fällen empfiehlt es sich daher, die Verarbeitung personenbezogener Daten neben der Einwilligung auch noch auf andere Rechtmäßigkeitsgrundlagen zu stützen, wie beispielsweise auf jene der Vertragserfüllung. Auf diese Weise kann zumindest die mit der Erfüllung des jeweiligen Vertrages zusammenhängende Datenverarbeitung rechtskonform durchgeführt werden. Über den Vertragsrahmen hinausgehende Datenverarbeitungsprozesse bedürfen diesfalls jedoch wiederum der gesonderten Einwilligung der betroffenen Person.

Um Missverständnissen und Unklarheiten vorzubeugen, sollte es seitens des Verantwortlichen über die vorstehenden Ausführungen hinausgehend außerdem vermieden werden, iSe vermeintlichen Risikominimierung Rechtmäßigkeitsgründe vorsorglich zu „sammeln“ bzw zu „horten“. In der Praxis wird diesbezüglich des Öfteren versucht, potentiellen Verstößen gegen die DSGVO vorzubeugen, indem die Verarbeitung personenbezogener (Agrar-)Daten auf so viele Rechtmäßigkeitstatbestände wie möglich gestützt wird. Obwohl die Datenverarbeitung in solchen Fällen bereits auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung, zur Wahrung berechtigter Interessen oder zur Erfüllung eines Vertrages rechtmäßig durchgeführt werden kann, wird seitens der Verantwortlichen zusätzlich eine Einwilligung der betroffenen Person mit der Intention eingeholt, die Datenverarbeitung notfalls auch auf diese Grundlage stützen zu können. Diese Vorgehensweise kann jedoch bei – im Datenschutzrecht meist nicht versierten – betroffenen Personen den Eindruck hervorrufen, dass die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ausschließlich von ihrer Zustimmung abhängt und diese durch einen entsprechenden Widerruf der Einwilligung jederzeit gestoppt werden könnte; diese Annahme wäre in den vorstehend beschriebenen Fällen allerdings verfehlt.⁴⁴⁷ Agritech-Anbieter*innen ist daher anzuraten, sich mit den Rechtmäßigkeitsgrundlagen, auf die sie die jeweiligen Datenverarbeitungsvorgänge stützen, eingehend auseinanderzusetzen und nicht davor zurückzuscheuen, Tatbestände abseits von Art 6 Abs 1 lit a DSGVO als solche heranzuziehen. Eine entsprechende Bewertung hat dabei jeweils bezogen auf den konkreten Einzelfall zu erfolgen und ist laufend zu evaluieren, um allfällige Änderungen der

⁴⁴⁷ Siehe *Taeger* in *Taeger/Gabel* (Hrsg), DSGVO-BDSG-TTDSG⁴, Art 6 DSGVO Rz 51.

Datenverarbeitungsrealität im Rahmen der rechtlichen Bewertung gebührend berücksichtigen zu können.

3.2.2.2 Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages

Gerade im Bereich der digitalisierten Landwirtschaft wird die Verarbeitung von (personenbezogenen) Agrardaten in den allermeisten Fällen – in welcher Form und Ausprägung auch immer – mit der Erfüllung eines Kauf- bzw Dienstleistungsvertrages zusammenhängen. Dieser Realität des Datenschutzes begegnet Art 6 Abs 1 lit b DSGVO insoweit, als darin der Rechtmäßigkeitstatbestand der Datenverarbeitung „für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist“ bzw „zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen“ auf Antrag der betroffenen Person, geregelt ist.⁴⁴⁸ Während die Verarbeitung personenbezogener Daten daher im erstgenannten Fall auf Grundlage von zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person konsensual abgeschlossenen Verträgen erfolgen kann, ist für die vorvertragliche Datenverarbeitung ein ausdrücklicher Auftrag bzw eine diesbezügliche Anfrage der betroffenen Person erforderlich (zB Anfragen auf Erstellung eines Angebots oder Kostenvoranschlags oder Informationsaustausch).⁴⁴⁹ Ob eine Datenverarbeitung auf Grundlage des Art 6 Abs 1 lit b DSGVO als rechtmäßig beurteilt werden kann, ist nicht auf Grundlage einer Interessenabwägung, sondern vielmehr danach zu beurteilen, ob die Verarbeitung objektiv als „erforderlich“ angesehen werden kann.⁴⁵⁰ Mit der Entscheidung der betroffenen Person ein Schuldverhältnis mit dem Verantwortlichen einzugehen soll damit die Entscheidung einhergehen, dass auch die für die Abwicklung dieses Schuldverhältnisses erforderlichen Daten verarbeitet werden sollen. Obgleich dieses Konzept auf den ersten Blick vergleichsweise unproblematisch erscheinen mag, kommt es insb in der landwirtschaftlichen Praxis immer wieder zu Konstellationen, die vom Standpunkt des Datenschutzrechts aus betrachtet als kritisch einzustufen sind. Der Rechtmäßigkeitsgrund der Vertragserfüllung ist insb deshalb von besonderer Relevanz, da sich die allgemeine Vertragspraxis kontinuierlich weg von herkömmlichen Vertragstypen wie zB Kauf-, Miet- oder Dienstleistungsverträgen entwickelt und immer vielfältigere (Gegen-)Leistungen vereinbart werden.⁴⁵¹ Leistungen wie die Auswertung von Daten, die Betreuung der eingesetzten Agrar-Technologien, die Speicherung großer Datenmengen, die regelmäßige Systemwartung, die Verknüpfung eigener Daten mit (Dritt-)Daten oder die Analyse und Korrektur der Betriebsführung sind nur einige Leistungen, die in Form von Dauerschuldverhältnissen zu erbringen sind. Je umfangreicher aber die (potentiell) zu erbringenden Leistungen im

⁴⁴⁸ Vgl Art 6 Abs 1 lit b DSGVO.

⁴⁴⁹ Vgl *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 6 DSGVO Rz 35 (Stand 7.5.2020).

⁴⁵⁰ Vgl *Taeger* in *Taeger/Gabel* (Hrsg), *DSGVO-BDSG-TTDSG*⁴, Art 6 DSGVO Rz 56.

⁴⁵¹ Vgl dazu *Buchner/Petri* in *Kühling/Buchner* (Hrsg), *DS-GVO/BDSG*³, Art 6 DSGVO Rz 26.

jeweiligen Vertrag festgelegt werden, desto umfassender tritt auch der Rechtmäßigkeitstatbestand der Vertragserfüllung an die Stelle jenes der Einwilligung nach Art 6 Abs 1 lit b DSGVO, wodurch das Risiko besteht, dass der hohe Schutzstandard der DSGVO im Einzelfall verwässert wird. Dieses Risiko ist vor allem in dem Umstand begründet, dass Verträge – oft unter Anschluss umfangreicher AGB – von betroffenen Personen „massenhaft und ohne hinreichend qualifiziertes Erklärungsbewusstsein“ abgeschlossen werden.⁴⁵² Wie im Folgenden näher ausgeführt wird, kann diesem Risiko insb durch die enge Auslegung des **Erforderlichkeitskriteriums** nach Art 6 Abs 1 lit b DSGVO begegnet werden.⁴⁵³

Festzuhalten ist iZm mit der Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages, dass es sich für die Anwendbarkeit des Art 6 Abs 1 lit b DSGVO um vertragliche Schuldverhältnisse handeln muss und einseitige Rechtsgeschäfte daher nicht erfasst sind.⁴⁵⁴ Darüber hinaus ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann nach Art 6 Abs 1 lit b DSGVO gerechtfertigt, wenn sie tatsächlich **für die Erfüllung zumindest eines der vereinbarten Vertragszwecke erforderlich** und dieser nicht bloß dienlich oder nützlich ist.⁴⁵⁵ Ist beispielsweise die Bereitstellung von Tiersensoren, das Echtzeit-Monitoring der Tiergesundheit sowie die Auswertung der gesammelten Daten zum Zwecke der Optimierung der Futterintervalle und der Effizienzsteigerung vereinbart, so wäre die Speicherung der Kundenpräferenzen (zB hinsichtlich der verwendeten Futtermittelart oder eingesetzter sonstiger Betriebsmittel wie Melkroboter etc) zum Zweck von Marketingmaßnahmen oder zur Kundenbindung nicht als für die Erfüllung des Vertragszweckes erforderlich anzusehen.⁴⁵⁶ Sämtliche über den vereinbarten Vertragszweck hinausgehenden Datenverarbeitungsmaßnahmen wären demnach auf einen gesonderten Erlaubnistatbestand zu stützen, wobei idZ wiederum die gesonderte Einwilligung nach Art 6 Abs 1 lit a DSGVO in Betracht kommt. Ebenso wie die nicht vereinbarte Verwendung der Daten zu Marketingzwecken wird beispielsweise auch die gezielte Überwachung der Tätigkeit von Landwirt*innen (zB durch die längerfristige Aufzeichnung von Fahrten mit Traktoren durch GPS-Tracking) als nicht für die Vertragserfüllung erforderlich zu werten sein, sofern diese nicht im Einzelfall für die Optimierung des Spurhaltesystems erforderlich ist. Anders sind wiederum FMIS zu beurteilen, deren Zweck es gerade ist, die Tätigkeiten im landwirtschaftlichen Betrieb möglichst umfassend aufzuzeichnen und auszuwerten, um eine möglichst effiziente Betriebsführung zu gewährleisten. Beim Einsatz solcher Systeme ist sowohl seitens der

⁴⁵² Vgl *Wendehorst/Graf v. Westphalen*, Das Verhältnis zwischen Datenschutz-Grundverordnung und AGB-Recht, NJW 2016, 3745 (3746).

⁴⁵³ Siehe *Buchner/Petri* in Kühling/Buchner (Hrsg), DS-GVO/BDSG³, Art 6 DSGVO Rz 26 und 38 ff.

⁴⁵⁴ Vgl *Buchner/Petri* in Kühling/Buchner (Hrsg), DS-GVO/BDSG³, Art 6 DSGVO Rz 27 f.

⁴⁵⁵ Siehe *Heberlein* in Ehmann/Selmayr (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung², Art 6 DSGVO Rz 13.

⁴⁵⁶ Siehe dazu auch *Heberlein* in Ehmann/Selmayr (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung², Art 6 DSGVO Rz 13.

Agritech-Anbieterin als auch des einzelnen Landwirtes darauf zu achten, dass Verarbeitungsprozesse, welche die Grenzen der Erforderlichkeit für die Erfüllung der Vertragszwecke überschreiten, auf andere Erlaubnistatbestände gestützt werden, um eine DSGVO-konforme Datenverarbeitung sicherzustellen.

3.2.2.3 Datenverarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung

Während sich die Erlaubnistatbestände des Art 6 Abs 1 lit a und b DSGVO auf ein aktives Tun bzw auf eine bewusste Entscheidung der betroffenen Person gründen, sie betreffende personenbezogene Daten verarbeiten zu lassen, soll die Verarbeitung nach Art 6 Abs 1 lit c DSGVO auch in all jenen Fällen rechtmäßig sein, in denen sie aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt, welcher der Verantwortliche unterliegt.⁴⁵⁷ Damit eine bestimmte Datenverarbeitung auf Grundlage dieses Tatbestandes als rechtmäßig erachtet werden kann, muss iSd Art 6 Abs 3 DSGVO die rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen entweder im Unionsrecht oder aber im nationalen Recht eines Mitgliedstaaten begründet sein;⁴⁵⁸ auf privatautonome geschlossenen Rechtsgeschäften beruhende Verpflichtungen, die ausschließlich den Verantwortlichen und dessen Verhältnis zu dritten Personen betreffen, rechtfertigen die Datenverarbeitung somit nicht.⁴⁵⁹ Das bedeutet, dass die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung im objektiven Recht verortet sein muss, worunter wohl Gesetze und Verordnungen, darüber hinaus aber wohl auch Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen zu subsumieren sein werden.⁴⁶⁰ Trotz der grundsätzlich strengen Bindung an konkrete Rechtsgrundlagen wird in ErwGr 45 DSGVO ausdrücklich festgehalten, dass nicht jeder einzelne Verarbeitungsvorgang spezifisch gesetzlich geregelt sein muss, sondern vielmehr eine objektive Rechtsnorm die Rechtsgrundlage für eine Vielzahl von Datenverarbeitungsvorgängen bilden kann.⁴⁶¹ Typische rechtliche Verpflichtungen, die eine Datenverarbeitung iSd Art 6 Abs 1 lit c DSGVO rechtfertigen können, sind beispielsweise gesetzliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten unterschiedlicher Art, zB hinsichtlich der Arbeitszeit von Mitarbeiter*innen, der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln oder iZm der Nutztierhaltung, die Pflicht zur Übermittlung personenbezogener Daten an die zuständigen

⁴⁵⁷ Vgl Art 6 Abs 1 lit c DSGVO.

⁴⁵⁸ Siehe ErwGr 45 DSGVO.

⁴⁵⁹ Vgl Art 6 Abs 3 DSGVO; siehe auch *Heberlein* in Ehmann/Selmayr (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung², Art 6 DSGVO Rz 16.

⁴⁶⁰ Siehe *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 6 DSGVO Rz 39 (Stand 7.5.2020).

⁴⁶¹ Vgl ErwGr 45 DSGVO; siehe auch *Albers/Veit* in Wolff/Brink (Hrsg), BeckOK Datenschutzrecht (40. Edition), Art 6 DSGVO Rz 49 (Stand 1.11.2021).

Finanzämter und Sozialversicherungsträger oder sonstige gesetzlichen Informationspflichten.⁴⁶²

Vergleichbar mit dem Rechtmäßigkeitsgrund des Art 6 Abs 1 lit b DSGVO stellt auch jener der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung darauf ab, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten für diese Pflichterfüllung **erforderlich** sein muss.⁴⁶³ Durch das Erforderlichkeitskriterium soll wiederum sichergestellt werden, dass personenbezogene Agrardaten nur im absolut notwendigen Ausmaß verarbeitet werden. Geht eine konkrete Verarbeitungsmaßnahme über dieses Maß hinaus, ist sie nicht mehr durch Art 6 Abs 1 lit c DSGVO gedeckt und muss daher auf einen alternativen Erlaubnistatbestand gestützt werden, widrigenfalls die Datenverarbeitung als rechtswidrig zu qualifizieren ist. IdS muss sich der Zweck der Datenverarbeitung unmittelbar aus der rechtlichen Verpflichtung selbst ergeben, wobei grundsätzlich eine **Anonymisierung** der Daten durchzuführen ist, sofern der Rechtsvorschrift auch durch die Verarbeitung anonymisierter Daten entsprochen werden kann.⁴⁶⁴

Im Bereich des „Digital Farmings“ bedeutet das, dass sämtliche in Betracht kommende Verantwortliche (zumeist Agritech-Anbieter*innen, im Einzelfall jedoch möglicherweise auch Landwirt*innen) die sie treffenden rechtlichen Verpflichtungen, zu deren Erfüllung eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, erheben und die entsprechenden Verarbeitungsvorgänge, die das Erforderlichkeitskriterium erfüllen, auf den Rechtmäßigkeitstatbestand des Art 6 Abs 1 lit c DSGVO stützen. Da sich insb aus Gesetzen und Verordnungen entspringende rechtliche Verpflichtungen mit der Zeit ändern können, ist eine regelmäßige Re-Evaluierung sowohl der Verpflichtungen als auch der damit verbundenen Verarbeitungsmaßnahmen unerlässlich. Zu beachten ist dabei außerdem, dass die Pflicht zur Datenverarbeitung klar aus dem Zweck der objektiven Rechtsnorm hervorgehen muss. Ist die jeweilige Norm zu offen formuliert oder statuiert sie keine ausdrückliche Verarbeitungspflicht, so kann die damit vermeintlich zusammenhängende Datenverarbeitung nicht auf den Erlaubnistatbestand des Art 6 Abs 1 lit c DSGVO gestützt werden.

3.2.2.4 Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen

Gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO können personenbezogene Daten auch dann rechtmäßig verarbeitet werden, wenn „die Verarbeitung [ist] zur Wahrung der berechtigten Interessen des

⁴⁶² Siehe dazu auch *Buchner/Petri* in Kühling/Buchner (Hrsg), DS-GVO/BDSG³, Art 6 DSGVO Rz 96 ff; *Heberlein* in Ehmann/Selmayr (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung², Art 6 DSGVO Rz 16; *Taeger* in Taeger/Gabel (Hrsg), DSGVO-BDSG-TTDSG⁴, Art 6 DSGVO Rz 79 ff.

⁴⁶³ Siehe ErwGr 39 DSGVO.

⁴⁶⁴ Vgl *Taeger* in Taeger/Gabel (Hrsg), DSGVO-BDSG-TTDSG⁴, Art 6 DSGVO Rz 88 mwN. Dies entspricht insb dem Grundsatz der Datenminimierung nach Art 5 Abs 1 lit c DSGVO.

„Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich“ ist und nicht die Interessen und grundrechtlich geschützten Positionen der betroffenen Person betreffend den Schutz personenbezogener Daten überwiegen.⁴⁶⁵ Ob dieser Rechtmäßigkeitsgrund als Auffangtatbestand angesehen und nur subsidiär zur Rechtfertigung einer Datenverarbeitung herangezogen werden soll, oder ob er als eigenständiger Erlaubnistatbestand auch primär neben den restlichen Tatbeständen zur Anwendung gelangen soll, ist innerhalb der Lehre Thema kontroverser Diskussionen.⁴⁶⁶ Dem ungeachtet kann allerdings festgehalten werden, dass der Erlaubnistatbestand der berechtigten Interessen aufgrund seiner weiten Formulierung und der Breite der potentiellen Anwendungsfälle zu einem der zentralen Rechtmäßigkeitsgründe im Anwendungsbereich der DSGVO geworden ist.⁴⁶⁷ ISd Art 6 Abs 1 UAbs 2 DSGVO soll dieser Tatbestand allerdings keine Anwendung auf die Datenverarbeitung durch Behörden in Erfüllung öffentlicher Aufgaben finden; diese sind daher auf die einschlägigen Erlaubnistatbestände des Art 6 Abs 1 DSGVO verwiesen.⁴⁶⁸ Für die Anwendbarkeit des Rechtmäßigkeitsgrundes nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO müssen folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:⁴⁶⁹

- es muss ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten an der Verarbeitung der infragestehenden personenbezogenen Daten vorliegen (berechtigtes Interesse);
- die Datenverarbeitung muss zur Wahrung dieses berechtigten Interesses erforderlich sein (Erforderlichkeit); und
- die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die grundsätzlich den Schutz ihrer personenbezogenen Daten erfordern würden, dürfen die berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder Dritten an der Datenverarbeitung nicht überwiegen (Interessenabwägung).

Liegt eines dieser Kriterien im Einzelfall nicht vor, so muss die Datenverarbeitung auf einen anderen Erlaubnistatbestand gestützt werden oder hat zu unterbleiben. Um ein berechtigtes Interesse nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO zu begründen, reicht es nicht aus, dass der Verantwortliche lediglich einen Nutzen – welcher Art auch immer – aus der Datenverarbeitung ziehen kann, sondern das Interesse muss als „berechtigtes“ qualifizierbar sein.⁴⁷⁰ In dem weiten Begriffsverständnis kann ein berechtigtes Interesse sowohl einen rechtlichen als auch

⁴⁶⁵ Vgl Art 6 Abs 1 lit f DSGVO.

⁴⁶⁶ Für die Kategorisierung als eigenständiger Tatbestand siehe zB *Taeger* in *Taeger/Gabel* (Hrsg), DSGVO-BDSG-TTDSG⁴, Art 6 DSGVO Rz 106; *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in *Knyrim* (Hrsg), *DatKomm*, Art 6 DSGVO Rz 50 (Stand 7.5.2020). Für die Einstufung als Auffangtatbestand plädierend hingegen beispielsweise *Kramer* in *Eßer/Kramer/von Lewinski* (Hrsg), *Auernhammer DSGVO – BDSG*⁷, Art 6 DSGVO, Rz 64.

⁴⁶⁷ Vgl *Kramer* in *Eßer/Kramer/von Lewinski* (Hrsg), *Auernhammer DSGVO – BDSG*⁷, Art 6 DSGVO, Rz 64.

⁴⁶⁸ Vgl Art 6 Abs 1 UAbs 2 DSGVO.

⁴⁶⁹ Vgl Art 6 Abs 1 lit f DSGVO; *ErwGr* 47 DSGVO.

⁴⁷⁰ Siehe *Heberlein* in *Ehmann/Selmayr* (Hrsg), *Datenschutz-Grundverordnung*², Art 6 DSGVO Rz 25.

gleichermaßen einen wirtschaftlichen, tatsächlichen oder ideellen Hintergrund haben.⁴⁷¹ Als Grobfilter zur Abgrenzung dient dabei das Rechtmäßigkeitskriterium, nach dem nur solche Interessen als berechtigt iSd Art 6 Abs 1 lit f DSGVO angesehen werden können, die mit der geltenden Rechtsordnung im Einklang stehen.⁴⁷² Ein berechtigtes Interesse soll der ehem Art-29-Datenschutzgruppe zufolge immer dann vorliegen, wenn der „*Verantwortliche dieses Interesse in einer Art verfolgen kann, die in Einklang mit dem Datenschutzrecht und dem sonstigen Recht steht*“ und es daher als „rechtlich zulässig“ angesehen werden kann.⁴⁷³ Da auch nach Anwendung dieses weit formulierten Abgrenzungskriteriums noch eine Vielzahl an möglichen berechtigten Interessen übrig bleibt, zählt sowohl die DSGVO in den ErwGr als auch die ehem Art-29-Datenschutzgruppe beispielhaft Interessen auf, die im Einzelfall als berechtigt angesehen werden können. Darunter finden sich zB Interessen wie die Verarbeitung zur Gewährleistung und Wahrnehmung des Grundrechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit, Verhinderung von Betrug, Direktwerbung, Arbeitnehmer*innenüberwachung aus Sicherheitsgründen, zu Forschungs- oder Archivzwecken oder zur Meldung und Behebung mutmaßlicher Missstände.⁴⁷⁴

Liegen solche grundsätzlich berechtigten Interessen vor, muss die Datenverarbeitung darüber hinaus aber auch zur Wahrung derselben **erforderlich** sein. Die Erforderlichkeit der Verarbeitung wird dabei immer dann gegeben sein, wenn kein gelinderes, gleich effektives Mittel zur Interessenwahrung zur Verfügung steht.⁴⁷⁵ Dem EuGH – zur Auslegung einer Vorgängervorschrift – folgend, müssen sich in Fällen, in denen eine Datenverarbeitung auf den Rechtmäßigkeitsgrund der berechtigten Interessen gestützt wird, die „*Einschränkungen beim Datenschutz ‚auf das absolut Notwendige‘ beschränken*“; das Kriterium der Erforderlichkeit ist idS eng auszulegen, wobei eine bloße Zweckdienlichkeit oder ein Effizienzgewinn zu deren Begründung nicht ausreichen sollen.⁴⁷⁶ Wann die Erforderlichkeit einer konkreten Datenverarbeitung vorliegt entscheidet sich demgemäß immer durch eine Gesamtschau sämtlicher Aspekte des Einzelfalls.

⁴⁷¹ Siehe *Buchner/Petri* in Kühling/Buchner (Hrsg), DS-GVO/BDSG³, Art 6 DSGVO Rz 156a mwN.

⁴⁷² Vgl *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 6 DSGVO Rz 54 (Stand 7.5.2020) mwN; siehe auch *Art-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG, 844/14/EN – WP 217, 31 f.

⁴⁷³ Vgl *Art-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG, 844/14/EN – WP 217, 32.

⁴⁷⁴ Vgl ErwGr 47 DSGVO; *Art-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG, 844/14/EN – WP 217, 31 f.

⁴⁷⁵ Vgl *Buchner/Petri* in Kühling/Buchner (Hrsg), DS-GVO/BDSG³, Art 6 DSGVO Rz 147a mwN.

⁴⁷⁶ Vgl *Buchner/Petri* in Kühling/Buchner (Hrsg), DS-GVO/BDSG³, Art 6 DSGVO Rz 147a; EuGH 11.12.2019, Rs C-708/18, *Asociația de Proprietari bloc M5A-ScaraA*, EU:C:2019:1064, Rn 46; 4.5.2017, Rs C-13/16, *Rīgas satiksme*, EU:C:2017:336, Rn 30.

Liegen sowohl berechnigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten vor und ist die Datenverarbeitung auch zu deren Wahrung erforderlich, ist für die Anwendbarkeit des Art 6 Abs 1 lit f DSGVO in einem dritten Schritt noch eine **Interessenabwägung** dergestalt durchzuführen, dass die berechtigten Interessen an der Verarbeitung gegen jene der betroffenen Person an ihrem Unterbleiben abzuwägen sind. Kritisch ist die Interessenabwägung deshalb zu sehen, da sie allein vom Verantwortlichen durchzuführen ist. Der Verantwortliche hat also seine eigenen gegen fremde Interessen abzuwägen, was die Objektivität dieses Vorgangs im Einzelfall zumindest zweifelhaft erscheinen lässt. Es besteht insb das Risiko, dass der Verantwortliche sich argumentativer Scheinkonstruktionen bedient, um seine eigenen Interessen als höherwertig darzustellen.⁴⁷⁷ Wird sich die betroffene Person im Einzelfall daher gewahr, dass sie betreffende personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen auf Grundlage des Art 6 Abs 1 lit f DSGVO verarbeitet werden, sollte sie in Ausübung der ihr zukommenden Betroffenenrechte der Art 15 ff DSGVO überprüfen, inwieweit eine Interessenabwägung überhaupt durchgeführt wurde, welche Interessen einbezogen und wie diese bewertet wurden. Ergibt diese Überprüfung, dass die Interessenabwägung fälschlicherweise zugunsten des Verantwortlichen ausgegangen ist und ist auch kein anderer Erlaubnistatbestand des Art 6 Abs 1 DSGVO einschlägig, so wäre die Datenverarbeitung als rechtswidrig zu qualifizieren und die betroffene Person könnte die entsprechenden Rechtsmittel ergreifen. Seitens des Verantwortlichen empfiehlt es sich daher im jeweiligen Einzelfall, die Interessenabwägung so transparent, nachvollziehbar und objektiv wie möglich durchzuführen, um etwaige nachträglichen Repressalien bestmöglich von vornherein zu vermeiden.

Insgesamt kann den Interessen eines Verantwortlichen innerhalb der Abwägung auch dadurch mehr Gewicht zukommen, dass dieser nicht nur rein im eigenen geschäftlichen Interesse handelt, sondern die Verarbeitung auch im Interesse der breiteren Öffentlichkeit liegt. Dies trifft beispielsweise auf das berechnigte Interesse an der Reduzierung von Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz (berechtigtes Interesse von Arbeitnehmer*innen) oder der Eindämmung der Verbreitung eines Infektionsrisikos (berechtigtes Interesse der Allgemeinheit) zu.⁴⁷⁸ Zu beachten ist dabei, dass die herangezogenen berechtigten Interessen nicht spekulativ sein dürfen, sondern tatsächlich und gegenwärtig vorliegen müssen.⁴⁷⁹ Die Bejahung des Vorliegens eines berechtigten Interesses darf jedoch nicht zum reinen Selbstzweck verkommen, vielmehr kommt es auf eine Abwägung der Interessen des Verantwortlichen

⁴⁷⁷ Vgl *Kramer* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 6 DSGVO, Rz 67.

⁴⁷⁸ *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 6 DSGVO Rz 54 (Stand 7.5.2020).

⁴⁷⁹ *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 6 DSGVO Rz 55 (Stand 7.5.2020).

gegen die Interessen und Grundrechte der betroffenen Person im Einzelfall an.⁴⁸⁰ Darüber hinaus kommt es zu einer weiteren Abwägung zwischen den Grundrechten der betroffenen Person und des berechtigten Interesses des Verantwortlichen. Die Gewichtung hat vom Standpunkt eines objektiven Dritten aus zu erfolgen.⁴⁸¹ Insb durch die Erhebung zusätzlicher Datenschutzmaßnahmen (zB Verschlüsselung, Anonymisierung,) kann die Abwägung im Einzelfall zugunsten des Verantwortlichen beeinflusst werden.⁴⁸²

3.2.2.5 Exkurs: Die Sonderfälle des Datenschutzbeauftragten, der Datenschutz-Folgenabschätzung und des Profiling

3.2.2.5.1 DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Den jeweiligen Verantwortlichen trifft die allgemeine Pflicht, die Einhaltung der DSGVO zu gewährleisten und ein dementsprechendes **Organisationssystem** implementieren. Ein*e **Datenschutzbeauftragte*r** ist vom Verantwortlichen bzw vom Auftragsverarbeiter immer dann zu bestellen, wenn⁴⁸³

- die Datenverarbeitung durch eine Behörde oder öffentliche Stelle durchgeführt wird (nicht jedoch Gerichte in Ausübung ihrer justiziellen Tätigkeit); oder
- die **Kerntätigkeit**⁴⁸⁴ des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Datenverarbeitungsprozessen besteht, die eine umfangreiche regelmäßige und systematische **Überwachung** von betroffenen Personen erfordern; oder
- die **Kerntätigkeit** des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung **besonderer Kategorien** von Daten (Art 9 DSGVO) oder von **strafrechtlichen Verurteilungen** und Straftaten (Art 10 DSGVO) besteht.⁴⁸⁵

Einschlägig ist im Bereich der digitalisierten Landwirtschaft insbesondere der zweitgenannte Fall der verpflichtenden Bestellung. Je nach Ausgestaltung der konkret eingesetzten Technologie ist eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von Landwirt*innen grundsätzlich möglich, wobei die geforderte **Intensität** der Beobachtung wohl

⁴⁸⁰ Siehe dazu insb *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG, 844/14/EN – WP217, 70 ff.

⁴⁸¹ *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 6 DSGVO Rz 51 (Stand 7.5.2020).

⁴⁸² *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 6 DSGVO Rz 55 (Stand 7.5.2020).

⁴⁸³ Vgl Art 37 Abs 1 DSGVO.

⁴⁸⁴ Kerntätigkeit ist im Sinne von „Haupttätigkeit“ zu verstehen und meint zB nicht die Datenverarbeitung als Nebentätigkeit.; siehe dazu ErwGr 97 DSGVO.

⁴⁸⁵ Eine solche Kerntätigkeit liegt jedenfalls vor, wenn ihr Unternehmens- bzw Produktzweck in der Analyse oder Bereitstellung von digitalen Inhalten liegt (zB FIMS, Tiersensorik, etc..)

nur in der Minderzahl der Fälle erreicht werden wird.⁴⁸⁶ Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im Unternehmen sind in Art 39 DSGVO nicht abschließend geregelt. Zu den wichtigsten Aufgaben des Datenschutzbeauftragten zählen dabei die **Beratung** des Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters und der datenverarbeitenden Mitarbeiter*innen im Betrieb bzgl der sie treffenden **datenschutzrechtlichen Verpflichtungen** (die sich vorwiegend aus der DSGVO ergeben), die **Überwachung der Einhaltung** dieser Pflichten, die **Beratung iZm der Datenschutzfolgenabschätzung** sowie die **Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde**, für die der Datenschutzbeauftragte die erste Anlaufstelle im Betrieb bilden soll.⁴⁸⁷

Über diese Bestellungspflicht des Verantwortlichen hinaus ist die **freiwillige Bestellung** eines Datenschutzbeauftragten auch ohne das Vorliegen der genannten Voraussetzungen **jederzeit möglich**. Zu beachten ist dabei allerdings, dass auch bei einer freiwilligen Bestellung sämtliche damit zusammenhängenden Pflichten und Voraussetzungen – zB betreffend die Verantwortungsbereiche und die Stellung des Datenschutzbeauftragten im Unternehmen des Verantwortlichen – einzuhalten sind. Nähere Informationen zu den Bestellungsbedingungen, die eine Person für die Position des Datenschutzbeauftragten erfüllen muss, sowie zu den von diesem zu erfüllenden Aufgaben finden sich in Art 37 bis 39 DSGVO.

3.2.2.5.2 DIE DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG

Den Verantwortlichen trifft weiters die grundlegende Pflicht sicherzustellen, dass sämtliche Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten im Einklang mit der DSGVO erfolgen.⁴⁸⁸ Zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Zielvorschriften hält die DSGVO das Instrument der **Datenschutz-Folgenabschätzung** bereit, deren Einsatz bzw Durchführung grundsätzlich jedem Verantwortlichen offensteht. Obligatorisch ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung immer dann durchzuführen, wenn die geplante Datenverarbeitung aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs, der (Begleit-)Umstände oder der Verarbeitungszwecke voraussichtlich ein **hohes Risiko** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben wird.⁴⁸⁹ Die Einschätzung, ob ein hohes Datenschutz-Risiko vorliegt, ist durch den Verantwortlichen selbst

⁴⁸⁶ Zu denken ist dabei insbesondere an Technologien, bei denen es zu Profilbildungen bzw kontinuierlichen Überwachung von Vorgängen im landwirtschaftlichen Betrieb kommt. Dies kann beispielsweise beim Einsatz von FMIS oder verschiedenen Sensor-Technologien (zB Tier-, Boden- oder Pflanzensensorik) der Fall sein, da es im Zuge des Einsatzes dieser Technologien gegebenenfalls zu einer umfangreichen, regelmäßigen und systematischen Überwachung des Verhaltens der Landwirt*innen kommen kann.

⁴⁸⁷ Vgl Art 39 Abs 1 DSGVO.

⁴⁸⁸ Vgl Art 24 Abs 1 und Art 5 Abs 2 DSGVO; siehe auch *Reibach* in Taeger/Gabel (Hrsg), DSGVO-BDSG-TTDSG⁴, Art 35 DSGVO Rz 2.

⁴⁸⁹ Vgl Art 35 Abs 1 DSGVO.

zu treffen, bejahendenfalls eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen ist. Konkretisierend führt Art 35 Abs 3 DSGVO aus, dass eine Datenschutzfolgenabschätzung insbesondere in folgenden Fällen erforderlich ist:

- bei einer systematischen und umfassenden Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen auf Grundlage automatisierter Datenverarbeitungsvorgänge, sofern diese die Grundlage von Entscheidungen bilden, die gegenüber natürlichen Personen Rechtswirkungen entfalten;
- bei umfangreicher Verarbeitung sensibler Daten (Art 9 Abs 1 DSGVO) oder strafrechtlich relevanter Daten (Art 10 DSGVO); und
- bei systematischer und umfangreicher Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche (Videoüberwachung).⁴⁹⁰

Auch ohne das Vorliegen eines hohen Datenschutzrisikos ist die **regelmäßige Durchführung** einer Datenschutz-Folgenabschätzung durch den Verantwortlichen empfehlenswert, da auf diese Weise potenzielle Folgen der Datenverarbeitung für den Schutz personenbezogener Daten sichtbar werden und auf diese Weise rechtzeitig für den Eintritt von Ernstfällen vorgesorgt werden kann. Weiters kann dadurch die Einhaltung des entsprechenden Sorgfaltsmaßstabes im Umgang mit personenbezogenen Daten zu jeder Zeit nachgewiesen werden.

Zur besseren Orientierung, welche Datenverarbeitungsvorgänge eine Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung auslösen können, wurden durch die Datenschutzbehörde zwei unterschiedliche Listen in Form von Verordnungen veröffentlicht. Auf der sogenannten „**Black List**“ finden sich demnach Datenverarbeitungsvorgänge, bei deren Vorliegen jedenfalls eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen ist.⁴⁹¹ Demgegenüber enthält die veröffentlichte „**White List**“ Verarbeitungsprozesse, die jedenfalls keine solche Verpflichtung hervorrufen.⁴⁹²

Im Zuge der Datenschutzfolgenabschätzung haben sich Verantwortliche insb die Frage zu stellen, **welches Datenschutzrisiko besteht** und **wie schwerwiegend** dieses Risiko für die

⁴⁹⁰ Vgl Art 35 Abs 3 DSGVO.

⁴⁹¹ Siehe Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V), BGBl II 278/2018. Auf dieser Black-List finden sich Tatbestände wie zB die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Einstufung natürlicher Personen (einschließlich Profiling) auf Grundlage ihrer Arbeitsleistung, ihres Ortsaufenthaltes bzw von Ortswechseln, ihrer persönlichen Vorlieben, ihrer Zuverlässigkeit oder ihrer wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Lage.

⁴⁹² Siehe Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV), BGBl II 108/2018. Auf der White List finden sich zB Tatbestände wie die Datenverarbeitung zur Kund*innenverwaltung, zur Personalverwaltung, zur Verwaltung von Zugriffsdaten oder zur Archivierung oder wissenschaftlichen Forschung.

Rechte natürlicher Personen ist, wenn neue Prozesse und Technologien eingesetzt werden. Werden auch **Auftragsverarbeiter** beigezogen, um die angebotenen Datenverarbeitungs-Dienstleistungen zu erfüllen, so ist auch deren Tätigkeit in die Risikobewertung bzw in die Datenschutz-Folgenabschätzung miteinzubeziehen. Da sich die Risikobeurteilung laufend ändern kann, ist zumindest eine jährliche **Re-Evaluierung** erforderlich, um faktische, technologische oder inhaltliche Neuerungen mitberücksichtigen zu können.

Die **Anforderungen** an die Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung werden in Art 35 DSGVO sowie in den ErwGr 84, 90, 91, 92 und 93 DSGVO angeführt. Die Einhaltung einer strikten Vorgangsweise bzw eines vorgegebenen Verfahrens ist nicht notwendig, sofern sämtliche Voraussetzungen erfüllt werden.

Im **Ergebnis** sollte die Datenschutz-Folgenabschätzung zur Erstellung eines gesammelten Dokumentes führen, in dem

- die **beabsichtigten Zwecke** der Datenverarbeitungsvorgänge dargestellt werden;
- sämtliche **Datenflüsse** offengelegt werden;
- beschrieben wird, welche **Risiken** dadurch bestehen; sowie
- dargelegt wird, welche **Maßnahmen** gesetzt und **Vorkehrungen** getroffen werden, um diese Risiken für die betroffenen Personen (bestmöglich) zu minimieren.

Wurde eine Datenschutz-Folgenabschätzung korrekt durchgeführt, können die darin berücksichtigten Datenverarbeitungsvorgänge unter Einhaltung der zu ergreifenden Schutzvorkehrungen durchgeführt werden. Sofern aus der Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Datenverarbeitung ein **hohes Risiko** zur Folge hätte, hat der Verantwortliche die zuständige Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde⁴⁹³) darüber zu konsultieren, sofern er keine Maßnahmen zur Risikoeindämmung trifft.⁴⁹⁴ Ist die Datenschutzbehörde in weiterer Folge der Ansicht, dass die Datenverarbeitung nicht mit den Vorgaben der DSGVO in Einklang zu bringen ist, kann sie dem Verantwortlichen innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Konsultationsersuchens schriftliche Empfehlungen aussprechen und von ihren Befugnissen nach Art 58 DSGVO Gebrauch machen.⁴⁹⁵

3.2.2.5.3 PROFILING

Der Begriff des Profilings setzt sich gem Art 4 Z 4 DSGVO aus drei Elementen zusammen:

- eine Datenverarbeitung findet **automatisiert** statt;

⁴⁹³ Vgl § 18 Abs 1 DSGVO.

⁴⁹⁴ Vgl Art 36 Abs 1 DSGVO.

⁴⁹⁵ Vgl Art 36 Abs 2 DSGVO.

- es werden **personenbezogene** Daten verarbeitet; und
- durch die Verarbeitung sollen bestimmte **persönliche Aspekte** der jeweiligen betroffenen Person **bewertet** werden (Zweck).⁴⁹⁶

Während sich das erste und zweite Kriterium mit der Beurteilung des Personenbezugs von verarbeiteten Daten decken, bildet die Voraussetzung der Bewertung persönlicher Aspekte der betroffenen Person das entscheidende Abgrenzungskriterium zwischen regulären Datenverarbeitungsvorgängen und „Profiling“. Bewertbare persönliche Aspekte natürlicher Personen sind nach der Diktion des Art 4 Z 4 DSGVO beispielsweise deren Arbeitsleistung, ihre wirtschaftliche Situation, ihr Gesundheitszustand, Informationen über ihre persönlichen Vorlieben oder Interessen, ihre Zuverlässigkeit, ihr Verhalten oder ihren Aufenthaltsort.⁴⁹⁷ Für die Beurteilung eines Datenverarbeitungsprozesses als Profiling spielt es weiters keine Rolle, welche Technologie dafür eingesetzt wird, da die Begriffsdefinition **technologieneutral** formuliert ist.⁴⁹⁸

Ein entsprechendes Profil entsteht, wenn bestimmte Merkmale wie IP-Adressen, Cookie-Kennungen oder sonstige Kennungen wie Personalnummern einer natürlichen Person zugeordnet werden können (zB Anmelde Daten für den Betrieb einer landwirtschaftlichen Maschine). Soll die betroffene Person in weiterer Folge auf Grundlage der im Profil enthaltenen Daten in irgendeiner Art und Weise bewertet werden, sind die damit verbundenen Datenverarbeitungsvorgänge als „Profiling“ iSd Art 4 Z 4 DSGVO zu werten. Selbiges gilt, wenn das Verhalten der betroffenen Person über einen bestimmten Zeitraum hinweg beobachtet, die dabei entstehenden Daten aufgezeichnet, einem Profil hinzugefügt und weiterverarbeitet werden. Sofern auf Grundlage dieser Daten eine Bewertung der betroffenen Person bzw ihres Verhaltens stattfinden soll, wäre auch diese Datenverarbeitung unter den Begriff des Profilings zu subsumieren.

Blickt man vor diesem Hintergrund auf den landwirtschaftlichen Regelbetrieb, wird klar, dass iZm vielen Agrartechnologien zumindest die Möglichkeit besteht, das Verhalten natürlicher Personen, die mit der jeweiligen Technologie in Kontakt kommen, durch die Verarbeitung der generierten Agrardaten zu bewerten. Werden beispielsweise GPS-unterstützte oder -gesteuerte Landmaschinen von Landwirt*innen oder deren Mitarbeiter*innen bedient, stellt sich die Frage, inwieweit die Aufzeichnung und Auswertung von Daten durch die Maschine als Profiling gewertet werden kann. Werden beispielsweise die genauen

⁴⁹⁶ Siehe ErwGr 71 DSGVO; vgl auch *Arning/Rothkegel* in Taeger/Gabel (Hrsg), DSGVO-BDSG-TTDSG⁴, Art 4 DSGVO Rz 118.

⁴⁹⁷ Vgl Art 4 Z 4 DSGVO.

⁴⁹⁸ Siehe *Arning/Rothkegel* in Taeger/Gabel (Hrsg), DSGVO-BDSG-TTDSG⁴, Art 4 DSGVO Rz 123.

Fahrspuren, die Motordrehzahl, der Treibstoffverbrauch, die Stehzeiten und/oder der Einsatz sonstiger Betriebsmittel (zB Pestizid-, Fungizid-, Herbizid- oder Düngemittleinsatz) aufgezeichnet und unter dem Argument der Effizienzsteigerung abgestimmt auf die einzelne Nutzerin ausgewertet, wäre im Regelfall von einer Bewertung des Verhaltens natürlicher Personen auszugehen und die Datenverarbeitung wäre als Profiling iSd Art 4 Z 4 DSGVO zu werten, da auf diese Weise konkrete Aussagen (zB Prognosen, Effizienzkennzahlen, Analysen etc) über die die Maschine bedienende natürliche Person getroffen werden können.⁴⁹⁹

Solange dabei sämtliche allgemeinen Vorgaben der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden, ist der Vorgang des Profilings selbst nicht verboten. Allerdings verbietet Art 22 Abs 1 DSGVO die automatisierte Entscheidungsfindung – einschließlich dem Profiling – insoweit, als die Entscheidung der betroffenen Person gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in sonstiger Weise erheblich beeinträchtigt.⁵⁰⁰ Für den Bereich der Agrardatenverarbeitung bedeutet dies, dass auf Basis der in einem Profil (zB von Mitarbeiter*innen oder den Landwirt*innen selbst) gespeicherten und verarbeiteten Daten keine solchen, rein automatisierten Entscheidungen getroffen werden dürfen. Schlagend würde dieses Verbot beispielsweise in Fällen werden, in denen Versicherungsprämien automatisiert auf Grundlage eines aufgezeichneten Verhaltens von Landwirt*innen (zB durch FMIS) rein automatisiert angehoben werden. Ebenso wäre eine auf Basis von Effizienzdaten rein automatisiert getroffene Entscheidungen hinsichtlich einer Gehaltserhöhung von Mitarbeiter*innen oder betreffend ihren Verbleib im Betrieb zu beurteilen. Da sich solche automatisierten Entscheidungsfindungen oftmals über einen längeren Zeitraum hinweg auch in bestehende Systeme und Prozesse einschleichen können, ist es insb von Seiten des Verantwortlichen ratsam, die entsprechenden Verarbeitungsvorgänge regelmäßig zu überprüfen, um allfällige (unbeabsichtigte) Verstöße gegen dieses Verbot und die damit verbundenen Repressalien von vornherein zu vermeiden.

3.2.3 Dateneigentum und Datensouveränität

3.2.3.1 *Allgemeines*

Bereits seit geraumer Zeit wird sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis die Frage kontrovers diskutiert, inwieweit auf Grundlage der geltenden Rechtsordnung eine ausschließliche Zuordnung von Daten zu bestimmten Personen in Form von Nutzungs-, Besitz- oder Eigentumsrechten möglich ist und darüber hinaus, ob klarere Zuordnungsregeln

⁴⁹⁹ Vgl Hödl in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 4 DSGVO Rz 53 (Stand 1.12.2018).

⁵⁰⁰ Vgl Art 22 Abs 1 DSGVO.

geboten wären oder ob dies den freien Warenverkehr behindern würde. Die grundlegende Frage nach der personellen Zuordnung generierter und verarbeiteter Daten stellt sich dabei sowohl hinsichtlich der Ausübung unterschiedlicher Rechte „an“ den Daten (zB jederzeitiger Datenzugang, entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung der Daten an ausgewählte Personen, unbeschränkte Vernichtbarkeit der Daten, Zugänglichmachung der Daten für die Allgemeinheit oder bestimmte Personen bzw Personengruppen etc) als auch bezüglich der (fairen) finanziellen Beteiligung an den durch eine konkrete Datenverarbeitung lukrierten Erlösen durch diejenige Person, auf die sich die Daten beziehen (zB Beteiligung am Verkaufserlös bei Weitergabe [personenbezogener] Daten an Dritte zu Analyse-, Statistik- oder Marketingzwecken). Dem durch die rasant voranschreitende Digitalisierung der (Welt-)Wirtschaft stetig wachsenden Bedürfnis nach einer rechtlichen Regelung dieser Fragestellungen zum Trotz existieren aktuell weder sondergesetzliche Rechtsgrundlagen, auf die sich die Annahme einer Datenhoheit bzw eines Dateneigentums stützen könnte, noch ist es im rechtswissenschaftlichen Diskurs bisher zufriedenstellend gelungen, solche Rechte aus der geltenden Rechtsordnung in praxistauglicher Weise abzuleiten. Diskutiert wird in diesem Zusammenhang beispielsweise die Annahme des sachenrechtlichen „Eigentums“ an (Agrar-)Daten, da dieses umfassendste Recht an einer Sache es dem jeweiligen Eigentümer erlaubt, mit „seinen“ Sachen (= Daten) nach Belieben zu verfahren und jeden anderen von ihrer Benutzung auszuschließen.⁵⁰¹ Problematisch ist idZ allerdings der Umstand, dass die österreichische Rechtsordnung ein Eigentumsrecht an unkörperlichen Sachen, als welche „Daten“ zweifelsfrei zu qualifizieren sind, nicht kennt.⁵⁰² Diskutabel erscheint weiters die Annahme (bloßer) „Besitzrechte“ an Daten, wobei die gewünschten Effekte einer klaren personellen Zuordnung und einer Stärkung der Kontrollrechte derjenigen Person, auf die sich die Daten beziehen, aufgrund der vergleichsweise leicht zu erfüllenden Besitzvoraussetzungen und der prinzipiell uneingeschränkten Vervielfältigungsmöglichkeit von (Agrar-)Daten in der Praxis ohne eine datenrechtliche Spezifizierung wohl nur bedingt herbeigeführt werden würden.⁵⁰³ Über die rein sachenrechtliche Einordnung von Daten hinausgehend liegt außerdem die Einräumung von Datenrechten nahe, die den Immaterialgüterrechten (insb Urheberrecht) nachgebildet sind. Im Folgenden soll daher einerseits die rechtswissenschaftliche Ist-Situation betreffend die Rechte an Daten dargestellt und die verschiedenen Zugänge auf ihre Praxistauglichkeit im Agrar-Bereich untersucht werden.

⁵⁰¹ Vgl § 354 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS 946/1811 idF BGBl 16/2020 .

⁵⁰² Vgl *Holzner* in *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON^{1.05} § 353 ABGB Rz 1 (Stand 1.2.2020).

⁵⁰³ Vgl *Dürager*, Sind Daten ein schutzfähiges Gut?, ÖBI 2018, 260 (262).

Mit den sich stetig weiterentwickelnden Technologien im Bereich der digitalen Landwirtschaft ist das Entstehen einer enormen Menge an personenbezogenen als auch nicht personenbezogenen Daten verbunden. In unterschiedlichen Konstellationen wohnt dabei zunehmend jedem verarbeiteten Datum auch ein bestimmter wirtschaftlicher Wert inne.⁵⁰⁴ Allerdings materialisiert sich dieser „fiktive“ (Daten-)Wert in der Wirtschaftspraxis selten für jene Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, sondern vielmehr für den Datenverarbeiter oder dritte Datennutzer, die diese generieren, speichern, analysieren, verarbeiten, veräußern oder anderweitig gewinnbringend nutzen (können). Das wohl prominenteste Beispiel für eine solche Wertschöpfung aus der Verarbeitung von (Fremd-)Daten sind dabei Geschäftsmodelle, bei denen digitale Leistungen (zB in Form von Apps, Programmen, Softwarelösungen etc) „kostenlos“ angeboten und als „Gegenleistung“ lediglich die Verarbeitung und Weitergabe der durch die Anwendung generierten bzw gesammelten Nutzungsdaten vereinbart wird („Daten als Leistung“).⁵⁰⁵ Solche Konzepte finden sich aktuell vorwiegend im Bereich von Smartphones und Internet-Plattformen (insb „Social Media“), bei denen durch die Nutzung der jeweiligen Applikation – nicht ausschließlich, jedoch überwiegend personenbezogene – Daten generiert, verarbeitet und weiterveräußert werden. Die entsprechende Einwilligung in die Datenverarbeitungsvorgänge wird zuallermeist im Vorfeld der Nutzung des jeweiligen Geräts, der Anwendung oder der Applikation eingeholt, wobei den Anwender*innen der Zugang zur gewünschten Anwendung verwehrt bleibt, solange sie nicht den Zwecken der Datenverarbeitung und der Verarbeitung und Weitergabe der generierten Daten ausdrücklich zugestimmt hat. Die rasante Fortentwicklung digitaler Technologien hatte schließlich zur Folge, dass heute nahezu sämtliche Lebensbereiche in der ein oder anderen Art und Weise von der Digitalisierung erfasst werden, was dazu führte, dass sich eigene Geschäftsmodelle bildeten, die sich ausnahmslos auf die Sammlung, Analyse und das Zurverfügungstellen von Daten konzentrieren.⁵⁰⁶

Auch im Agrarsektor besteht heute die grundsätzliche Möglichkeit, jeden Traktor, jedes Nutztier, sämtliche landwirtschaftlichen Ressourcen und den Agrarbetrieb in seiner Gesamtheit nahezu vollständig elektronisch zu erfassen und laufend Informationen über unterschiedlichste (Effizienz-)Parameter zu sammeln, aus denen wiederum verschiedenste Sekundär- bzw Analysedaten gewonnen werden können.⁵⁰⁷ Nicht zu Unrecht werden daher Daten auch als das „Öl des 21. Jahrhundert“ bezeichnet, auch wenn diese Einschätzung von

⁵⁰⁴ Siehe *Knyrim/Maurer*, Ist das Modell "Daten gegen gratis" wirklich fair?, *Dako* 2019/54, 99.

⁵⁰⁵ Siehe *Zöchling-Jud* in *Forgó/Zöchling*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter (2018), 239 ff.

⁵⁰⁶ Vgl *Flume*, Digitale Leistungen, *ÖJZ* 2022, 137 (137); *Bußmann-Welsch/Tholey*, Der Handel mit personenbezogenen Daten auf dezentralen Datenmarktplätzen, *InTeR* 2020, 225 (227 ff); *Knyrim/Maurer*, Ist das Modell „Daten gegen gratis“ wirklich fair?, *Dako* 2019, 98.

⁵⁰⁷ Siehe *Fuchs/Hönigsberger*, Digitale Landwirtschaft. Datenschutzrechtliche Herausforderungen, *RFG* 2021/15, 84; *Eisenberger et al*, „Smart Farming“ – Rechtliche Perspektiven, *Jahrbuch Agrarrecht* 2017 (2017), 207 (218 ff).

einem rechtlichen Standpunkt aus zu weit geht.⁵⁰⁸ Öl kann nämlich verbraucht werden und ist daher nur durch einen einzelnen Akteur nutzbar, während Daten grundsätzlich einer Vielzahl von Personen (gleichzeitig) zugänglich sind, ihre Nutzung durch eine bestimmte Personen nicht die Nutzung der Daten durch andere Personen beeinträchtigt oder stört und sie darüber hinaus durch die Datennutzung – in welcher Intensität auch immer – nicht abgenutzt werden und ihre Qualität grundsätzlich beibehalten.⁵⁰⁹ Wie im Folgenden näher ausgeführt wird, ist die Einordnung von Daten in das sachenrechtliche Regime des ABGB – insb iZm dem Sach- und Eigentumsbegriff – aufgrund dieser besonderen Eigenschaften zuweilen problematisch und führt nur zu unzureichenden Ergebnissen. Daher sollen einerseits die aktuell einschlägigen Rechtsgrundlagen für den Handel mit Daten dargestellt und darüber hinaus verschiedene Ansätze für den Umgang mit bestehenden Regelungslücken diskutiert werden.

Vorweg ist diesbezüglich festzuhalten, dass die Verfügungs- bzw Nutzungsgewalt über (Agrar-)Daten auf unterschiedliche Weise und unter Anwendung verschiedener Instrumente eingeräumt bzw sichergestellt werden kann. In diesem Kontext werden in der einschlägigen Fachliteratur häufig Begriffe wie „Dateneigentum“, „Datensouveränität“ oder „Datenhoheit“ verwendet, wobei diese aufgrund ihrer unterschiedlichen Inhalte in der folgenden Diskussion strikt auseinanderzuhalten sind. Wie bereits erwähnt, kommen diesbezüglich zivilrechtliche Überlegungen in Form einer besitz- oder eigentumsrechtlichen Zuordnung von Daten zu konkreten Personen in Betracht. Darüber hinaus kann der Umgang bzw die Übertragung und der Handel mit Daten aber auch aus dem Blickwinkel des Immaterialgüterrechts – insb des Urheberrechts – betrachtet werden, um daran angelehnte Zuordnungs- und Nutzungsregeln auch für die Verarbeitung von Daten zu implementieren. Letztlich vermittelt aber auch das – bereits geltende – Datenschutzrecht der betroffenen Person durch die Einräumung konkreter Betroffenenrechte (zB Datenzugang, Datenübertragbarkeit etc) eine gewisse Form der „Datenhoheit“, was insbesondere in Kombination mit bereits in Ausarbeitung befindlichen Unionsrechtsakten betreffend den Zugang und die Übertragbarkeit produktbezogener Daten⁵¹⁰ das Potenzial birgt, Produktnutzer*innen – wozu auch digitale Technologien einsetzende Landwirt*innen zählen – eine umfassende Verfügungsgewalt über „ihre“ Daten einzuräumen. Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch die in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage gängig gewordene Praxis näher zu beleuchten, über den Umgang bzw die

⁵⁰⁸ *Forgó/Zöchling-Jud*, Einleitung, in *Forgó/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter (2018), 64.

⁵⁰⁹ *Forgó*, Daten als Gegenstand, in *Forgó/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter (2018), 353.

⁵¹⁰ Vgl Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz), COM(2022) 68 final.

Nutzungsrechte an generierten (Agrar-)Daten vertraglich zu disponieren, soweit diese Möglichkeit nicht durch die DSGVO eingeschränkt bzw ausgeschlossen wird.⁵¹¹

IdS beschreibt der Begriff „Datenhoheit“ die faktische Verfügungsmacht über im Rahmen eines Verarbeitungsprozesses generierte, gesammelte und verarbeitete Daten.⁵¹² Aktuell stellt sich die Sachlage so dar, dass in den meisten Fällen des Einsatzes digitaler Agrar-Technologien die jeweiligen Technologie-Anbieter*innen faktisch über die erzeugten Roh- und personenbezogenen Daten verfügen, da diese zwar bei den jeweiligen Landwirt*innen erhoben, jedoch in weiterer Folge an die Server der Anbieter*innen oder Dritter übertragen und dort analysiert, ausgewertet oder auf sonstige Weise weiterverarbeitet werden. Die Datenverarbeitung unmittelbar vor Ort (zB unmittelbar auf einem Server der Landwirtin) findet in der Praxis zwar durchaus Anwendung, stellt dabei aber die absolute Minderzahl der Fälle dar. Da die originär-faktische Verfügungsgewalt über die Daten sohin in den meisten Fällen bei der jeweiligen Technologie-Anbieterin zu verorten ist, bemisst sich der Umfang der den Landwirt*innen tatsächlich zukommenden Datenhoheit einerseits nach den ihnen durch die DSGVO eingeräumten Betroffenenrechten (insb Recht auf Auskunft, Löschung und Datenübertragbarkeit) und andererseits nach der vertraglichen Datennutzungs- bzw Datenverarbeitungsvereinbarung, die mit der Technologie-Anbieterin vor dem tatsächlichen Einsatz der konkreten Agrar-Technologie abgeschlossen wurde.

Im Gegensatz dazu beschreibt der Begriff „Dateneigentum“ die rechtliche Zuordnung einer Sache zu einer natürlichen bzw juristischen Person, an die konkrete Rechtsfolgen geknüpft werden. Ein Eigentümer genießt dabei das Vollrecht einer konkreten Sache und kann daher jeden anderen von deren Nutzung ausschließen, mit der Sache nach Belieben verfahren und diese sogar vernichten.⁵¹³ Wie im Folgenden gezeigt wird, kommt ein solches Eigentumsrecht an Daten aufgrund ihrer spezifischen Charakteristika vor dem Hintergrund der geltenden Zivilrechtsordnung nicht in Betracht. Es ist daher im Weiteren zu hinterfragen, ob die Schaffung des Instituts eines „Dateneigentums“ für die agrardatenschutzrechtliche Praxis tatsächlich einen Mehrwert zu generieren vermag oder ob auch mit anderen Instrumenten das Auslangen gefunden und den speziellen Anforderungen der Agrardatenwirtschaft besser entsprochen werden kann.

⁵¹¹ Siehe dazu zB *Härtel*, Diskussionspapier zum Thema „Europäische Leitlinien bzw. Regeln für Agrardaten“ (European Agricultural Data Governance) (2020) <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Digitalisierung/agrardaten-diskussionspapier-haertel.pdf?__blob=publicationFile&v=1> (30.3.2022), 2 ff.

⁵¹² Siehe *Vogel*, Datenhoheit in der Landwirtschaft 4.0, in *Gandorfer/Meyer-Aurich/Bernhardt/Maidl/Fröhlich/Floto* (Hrsg), 40. GIL-Jahrestagung (2020), 333.

⁵¹³ Siehe *Welser/Kletečka*, Grundriss des bürgerlichen Rechts I¹⁵, Rz 987 ff.

3.2.3.2 Dateneigentum

Betreffend das Eigentum an (Agrar-)Daten ist festzuhalten, dass ein solches nach der hM auf Grundlage der geltenden Rechtsordnung ausgeschlossen ist. Dies folgt primär aus der vorherrschenden Auffassung, dass Daten im Allgemeinen als unkörperliche Sachen iSd § 292 ABGB zu qualifizieren sind, sofern sie nicht auf einem Datenträger gespeichert sind und (nur) durch dessen Übergabe übertragen werden.⁵¹⁴ Dem Wortlaut des § 353 ABGB folgend, wären zwar grundsätzlich körperliche als auch unkörperliche Sachen als eigentumsfähig anzusehen, jedoch wird in der hL die einhellige Ansicht vertreten, dass auf Grundlage der dem § 353 ABGB nachfolgenden Bestimmungen, die großteils auf die Körperlichkeit von Sachen abstellen, ausschließlich an körperlichen Sachen Eigentum begründet werden kann.⁵¹⁵ Ob Sachen als körperlich oder unkörperlich zu qualifizieren sind, ist gem § 292 ABGB zu beurteilen, nach dessen Wortlaut alle Sachen, die „in die Sinne fallen“, als körperliche Sachen anzusehen sind. Obwohl § 292 ABGB nicht weiter spezifiziert, welche Sinne damit gemeint sind, geht die hM davon aus, dass Sachen körperlich iSv „räumlich abgegrenzt“ wahrnehmbar sein müssen, um das Körperlichkeitskriterium zu erfüllen.⁵¹⁶ Eine solche räumliche Abgrenzbarkeit ist bei Daten – insb bei fehlender Bindung an einen Datenträger – nicht gegeben, weshalb sie die Voraussetzungen der Körperlichkeit nicht erfüllen. Daraus folgt, dass Daten aufgrund des dem bürgerlichen Recht zugrundeliegenden weiten Sachbegriffs gem § 285 ABGB zwar grundsätzlich als „Sachen“ iSd geltenden Zivilrechtsordnung anzusehen sind.⁵¹⁷ Da sie aber nach weitaus überwiegender Auffassung als unkörperliche Sachen iSd § 292 ABGB qualifiziert werden müssen,⁵¹⁸ ist ein Eigentumserwerb an Daten grundsätzlich

⁵¹⁴ Vgl dazu zB *Helmich* in *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON^{1.04}, § 292 ABGB Rz 6 (Stand 1.7.2018); *Holzner* in *Rummel/Lukas* (Hrsg), ABGB⁴, § 292 ABGB Rz 2 (Stand 1.7.2016); *Eccher/Riss* in *Koziol/Bydliński/Bollenberger* (Hrsg), *Kurzkommentar zum ABGB*⁵, § 292 ABGB Rz 1 (Stand Jänner 2020); *Zoppel* in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), *ABGB Praxiskommentar*⁵, § 292 ABGB Rz 5 (Stand Oktober 2019); *Holzner* in *Rummel/Lukas* (Hrsg), ABGB⁴, § 285 ABGB Rz 4 (Stand 1.7.2016); *Holzner* in *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON^{1.02}, § 353 ABGB Rz 1 (Stand 1.9.2014); *Kodek* in *Schwimann/Neumayr* (Hrsg), *ABGB Taschenkommentar*⁵, § 285 ABGB Rz 2 f (Stand April 2020); *Welser/Kletečka* (Hrsg), *Grundriss des bürgerlichen Rechts I*¹⁵ (2018), Rz 766; *P. Bydliński*, *Der Sachbegriff im elektronischen Zeitalter: zeitlos oder anpassungsbedürftig?*, AcP 198, 287 (291); *Staudegger*, *Datenhandel – Ein Auftakt zur Diskussion*, ÖJZ 2014, 107 (108 f); *Dürager*, *Sind Daten ein schutzfähiges Gut?*, ÖBl 2018, 260 (262 f); *Forgó*, *Daten als Gegenstand*, in *Forgó/Zöchling-Jud*, *Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter* (2018), 354; *Andreewitch/Steiner*, *Outsourcing - Herausgabe der Daten bei Vertragsbeendigung?*, *ecolex* 2005, 358; *Fleißner*, *Eigentum an unkörperlichen Sachen am Beispiel von Bitcoins*, ÖJZ 2018, 437 (438).

⁵¹⁵ Siehe *Fleißner*, *Eigentum an unkörperlichen Sachen am Beispiel von Bitcoins*, ÖJZ 2018, 437 (438); *P. Bydliński*, *Der Sachbegriff im elektronischen Zeitalter: zeitlos oder anpassungsbedürftig?*, AcP 198, 287 (291).

⁵¹⁶ Vgl *Andreewitch/Steiner*, *Outsourcing - Herausgabe der Daten bei Vertragsbeendigung?*, *ecolex* 2005, 358; siehe auch); *Eccher/Riss* in *Koziol/Bydliński/Bollenberger* (Hrsg), *Kurzkommentar zum ABGB*⁵, § 292 ABGB Rz 1 (Stand Jänner 2020); *Holzner* in *Rummel/Lukas* (Hrsg), ABGB⁴, § 292 ABGB Rz 2 (Stand 1.7.2016); *Helmich* in *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON^{1.04}, § 292 ABGB Rz 1 (Stand 1.7.2018).

⁵¹⁷ Gem § 285 ABGB wird „[a]lles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, [...] im rechtlichen Sinne eine Sache genannt“, weshalb auch (unkörperliche) Daten unter diesen Sachbegriff subsumierbar sind.

⁵¹⁸ Siehe *Helmich* in *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON^{1.04}, § 292 ABGB Rz 6 (Stand 1.7.2018); *Holzner* in *Rummel/Lukas* (Hrsg), ABGB⁴, § 292 ABGB Rz 2 (Stand 1.7.2016); *Eccher/Riss* in *Koziol/Bydliński/Bollenberger* (Hrsg), *Kurzkommentar zum ABGB*⁵, § 292 ABGB Rz 1 (Stand Jänner 2020); *Zoppel* in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), *ABGB Praxiskommentar*⁵, § 292 ABGB Rz 5 (Stand Oktober 2019).

ausgeschlossen.⁵¹⁹ Diskutiert wird dabei allerdings seit längerem, ob ein Eigentumserwerb an Daten, die mit einem Datenträger verbunden sind und daher einen Bestandteil dessen darstellen, möglich sein soll.⁵²⁰ Als **Zwischenergebnis** kann vor diesem Hintergrund festgehalten werden, dass ein Eigentumserwerb an (Agrar-)Daten auf Grundlage der aktuell in Geltung stehenden Zivilrechtsordnung ausscheidet, wodurch auch damit verbundene eigentumsrechtliche Herausgabeansprüche⁵²¹ iZm Daten wegfallen.

Unstrittig ist demgegenüber, dass Daten als Rechtssachen **verkehrsfähig** sind und sie einen bestimmten **Vermögenswert** bilden bzw bilden können.⁵²² In diesem Sinne können Daten grundsätzlich Gegenstand eines Kaufvertrags sein, wobei rechtlich nicht geklärt ist, wie die mit dem Kaufvertrag gem § 1053 ABGB zwangsläufig verbundene Einräumung von Eigentum rechtlich im konkreten Einzelfall funktioniert.⁵²³ Da Daten – wie vorstehend dargestellt – im Allgemeinen als nicht eigentumsfähig anzusehen sind, wäre zur Herstellung der Verfügungsgewalt im Einzelfall an den (faktischen) Datenbesitz zu denken. IdZ scheidet allerdings der **Sachbesitz** an Daten wiederum deshalb aus, da dieser ausschließlich an körperlichen Sachen begründet werden kann.⁵²⁴ Darüber hinaus wird auch das Institut des **Rechtsbesitzes** anerkannt, wobei es diesbezüglich strittig ist, ob dieser lediglich iZm mit einer körperlichen Sache vorliegen oder ob der jeweilige Bezugspunkt auch eine unkörperliche Sache sein kann.⁵²⁵ Die überwiegende Lehre geht aktuell davon aus, dass auch für den Rechtsbesitz die Innehabung einer körperlichen Sache einherzugehen hat; der Rechtsbesitz muss sich demnach auf ein Recht an einer körperlichen Sache beziehen,⁵²⁶ obwohl diese Ansicht von Teilen der Lehre angezweifelt wird.⁵²⁷ Geht man davon aus, dass zumindest der Rechtsbesitz an Daten möglich ist, muss das konkrete Recht mit dem Willen, es als das eigene zu haben, ausgeübt werden; die Besitzausübung muss demgemäß so ausgestaltet sein, dass die Ausübung des konkreten Rechts für dritte, potenziell in das Recht eingreifende Personen

⁵¹⁹ Vgl *Fleißner*, Eigentum an unkörperlichen Sachen am Beispiel von Bitcoins, ÖJZ 2018, 437 (438); *Andreewitch/Steiner*, Outsourcing - Herausgabe der Daten bei Vertragsbeendigung?, *ecolex* 2005, 358 (358 ff); *Staudegger*, Datenhandel – Ein Auftakt zur Diskussion, ÖJZ 2014, 107 (109 f).

⁵²⁰ Siehe insb *Kisslinger* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), ABGB Klang-Kommentar³, § 292 ABGB Rz 15 ff; *P. Bydlinski*, Der Sachbegriff im elektronischen Zeitalter: zeitlos oder anpassungsbedürftig?, *AcP* 198, 287 (314 ff).

⁵²¹ ZB nach § 366 ABGB.

⁵²² Vgl *Dürager*, Sind Daten ein schutzfähiges Gut?, *ÖBl* 2018, 260 (262).

⁵²³ Vgl *Staudegger*, Datenhandel – Ein Auftakt zur Diskussion, ÖJZ 2014, 107 (110) mwN.

⁵²⁴ Siehe *Kodek* in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON^{1.03}, § 311 ABGB Rz 2 (Stand 1.1.2018); *Anzenberger* in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁵, § 311 ABGB Rz 2 (Stand Oktober 2019); *Holzner* in Rummel/Lukas (Hrsg), ABGB⁴, § 311 ABGB Rz 1 (Stand 1.7.2016); *Welser/Kletečka* (Hrsg), Grundriss des bürgerlichen Rechts I¹⁵ (2018), Rz 816.

⁵²⁵ Vgl *Dürager*, Sind Daten ein schutzfähiges Gut?, *ÖBl* 2018, 260 (263); *Welser/Kletečka* (Hrsg), Grundriss des bürgerlichen Rechts I¹⁵ (2018), Rz 820; *Anzenberger* in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁵, § 311 ABGB Rz 5 (Stand Oktober 2019); *Kodek* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), ABGB Klang-Kommentar³, § 311 ABGB Rz 15 ff.

⁵²⁶ Vgl *Kodek* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), ABGB Klang-Kommentar³, § 311 ABGB Rz 15 ff; *Welser/Kletečka* (Hrsg), Grundriss des bürgerlichen Rechts I¹⁵ (2018), Rz 820.

⁵²⁷ Siehe *Kodek* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), ABGB Klang-Kommentar³, § 311 ABGB Rz 17 ff mwN.

erkennbar ist.⁵²⁸ IZm der Verarbeitung von Daten wäre damit vom Datenbesitz jener Person auszugehen, die als Datenerzeugerin die Daten als erstes erzeugt und speichert, weil durch diesen Vorgang für Dritte erkennbar wird, dass die Erzeugerin die Daten innehaben möchte. Dadurch kommt der Datenerzeugerin die originäre Verfügungsgewalt über die Daten zu.⁵²⁹ Die Zuordnung der Daten zu einer Person würde damit über den „Skripturakt“ erfolgen,⁵³⁰ was wiederum in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle dazu führen würde, dass der Technologie-Anbieter als faktischer Datenbesitzer und damit als Verfügungsberechtigter anzusehen wäre. Selbst wenn man allerdings von der Rechtsbesitzfähigkeit von Daten ausgeht, wird dadurch kein dem Eigentum vergleichbares Ausschließlichkeitsrecht begründet, das der betroffenen Person eine umfassende Verfügungs- bzw Entscheidungshoheit über ihre Daten einräumen würde.

Vor diesem Hintergrund wurde in jüngerer Vergangenheit verschiedentlich die gesetzliche Implementierung eines neuen Instituts des „Dateneigentums“ iSd sachenrechtlichen Definition gefordert. Aufgrund der vorstehend beschriebenen speziellen Charakteristika von Daten, durch die sie sich wesentlich von körperlichen Sachen unterscheiden, stellen sich insb iZm der Ausschließlichkeitwirkung des Eigentumsrechts weiterführende Anschlussfragen, die sich in der datenschutzrechtlichen Praxis nur schwer zufriedenstellend lösen lassen und unter Umständen den freien Datenverkehr (noch weiter) behindern könnten. Zu denken ist dabei beispielsweise an die Frage nach dem Fortbestand der Verfügungs- bzw Nutzungsbefugnis von „früheren“ Eigentümern oder Inhabern bestimmter Daten in dem Fall, dass das Dateneigentum an eine dritte Person übertragen wird.⁵³¹ Bleibt eine unbeschränkte Nutzungsbefugnis bestehen, kann schwer von einem eigentumstypischen „Ausschließlichkeitsrecht“ gesprochen werden; wird es allerdings vollends ausgeschlossen, stellt sich einerseits die Frage nach der Form der Unterrichtung sämtlicher Datennutzer und -inhaber von der Eigentumsübertragung und andererseits danach, ob diese die bei ihnen vorliegenden Daten vernichten – iSv löschen – müssen. Darüber hinaus müsste der Umstand berücksichtigt werden, dass sich Daten dynamisch weiterentwickeln und unterschiedlichste Aussagen und Ergebnisse auf der Grundlage von Rohdaten generiert werden können. IdZ ist es fraglich, ob mit der Übertragung des Eigentums an den Rohdaten auch jenes an den Sekundärdaten (zB Analysedaten) übergehen soll oder ob das Eigentum an diesen Daten jedenfalls getrennt voneinander zu betrachten ist.⁵³² Daran anknüpfend stellt sich die ebenso komplexe Frage nach der Handhabung von – teils in sehr großen Zahlen bestehenden –

⁵²⁸ Vgl *Dürager*, Sind Daten ein schutzfähiges Gut?, ÖBI 2018, 260 (263).

⁵²⁹ Vgl *Dürager*, Sind Daten ein schutzfähiges Gut?, ÖBI 2018, 260 (263).

⁵³⁰ Vgl *Dürager*, Sind Daten ein schutzfähiges Gut?, ÖBI 2018, 260 (263).

⁵³¹ Vgl *Müller*, Dateneigentum in der vierten industriellen Revolution?, DuD 2019, 159 (165).

⁵³² Siehe *Müller*, Dateneigentum in der vierten industriellen Revolution?, DuD 2019, 159 (165).

Datenkopien und der Möglichkeit der Begründung von Miteigentum an den Daten, nach der allfälligen Möglichkeit der Erzeugung bzw Herstellung einer (sachenrechtlich) „neuen“ Sache durch untrennbare Vermengung unterschiedlicher Daten, der Möglichkeit der Pfändung vermögenswerter Daten im Falle der Vermögensexekution, die Möglichkeit der Begründung von Pfandrechten an Daten oder der Möglichkeit der generellen „Kapitalisierung“ von Daten als Teil des Vermögens einer bestimmten (natürlichen oder juristischen) Person.⁵³³ Darüber hinaus sind außerdem – zumindest im Falle personenbezogener Daten – die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO auf die Daten anwendbar, was die freie Übertragbarkeit und Handhabbarkeit beschränkt, selbst wenn die Daten im Eigentum einer Person stehen würden, die jedoch nicht gleichzeitig als betroffene Person iSd DSGVO zu qualifizieren ist. Zusammenfassend erscheint die Schaffung eines eigenen Instituts des Dateneigentums nach sachenrechtlichem Vorbild als äußerst komplex und praxisfern, ein tatsächlicher Mehrwert ist daher – auch für den Agrarsektor – nicht erkennbar.

3.2.3.3 Exklusive Zuordnung von Daten nach dem Vorbild des Urheberrechts?

Vor allem aufgrund ihrer Nähe zu den **Immaterialgüterrechten** erscheint – wollte man die Datenhoheit rechtlich explizit verankern – die Schaffung eines dem Urheberrecht vergleichbaren Pendants für Daten im Vergleich zum Dateneigentum um ein Vielfaches praktikabler, da sich idZ die Abgrenzungsfrage nach der Körperlichkeit von Daten von vornherein nicht stellt. IdS wurde in der Literatur verschiedentlich der Versuch unternommen, Daten als Immaterialgüter zu verstehen und auf diese Weise abseits des sachenrechtlichen Eigentums die Möglichkeit der Einräumung von Ausschließlichkeitsrechten sui generis an ihnen zu argumentieren.⁵³⁴

Auf Basis der geltenden Rechtsordnung erscheint dabei insbesondere das Urheberrecht als einschlägiger Anknüpfungspunkt für etwaige Ausschließlichkeits- bzw Verwertungsrechte an Daten. Der urheberrechtliche Schutz umfasst gemäß § 1 Abs 2 UrhG⁵³⁵ ausschließlich Werke iSd § 1 Abs 1 UrhG. Als „Werke“ werden demgemäß allerdings ausnahmslos „*eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst*“ anerkannt.⁵³⁶ Versucht man nunmehr Rohdaten, die beispielsweise durch Tier-, Boden- oder Maschinensensoren aufgezeichnet werden oder von der einzelnen Landwirtin

⁵³³ Vgl Müller, Dateneigentum in der vierten industriellen Revolution?, DuD 2019, 159 (165).

⁵³⁴ Siehe zB Dürager, Sind Daten ein schutzfähiges Gut?, ÖBI 2018, 260 (263 f); Dörner, Big Data und „Dateneigentum“ – Grundfragen des modernen Daten- und Informationshandels, CR 2014, 617 (621 ff); Klammer, Dateneigentum – Das Sachenrecht der Daten (2019), 263 ff.

⁵³⁵ Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl I 111/1936 idF BGBl I 244/2021 (in weiterer Folge kurz: UrhG).

⁵³⁶ Vgl § 1 Abs 1 UrhG.

selbst erhoben und in ein softwarebasiertes System eingegeben werden, unter diesen Werksbegriff zu subsumieren, zeigt sich, dass Daten keines seiner Voraussetzungen (vollends) erfüllen. Weder ist das bloße (sensorbasierte) Aufzeichnen und Anzeigen von Daten als geforderte Schöpfungsleistung zu qualifizieren, da die Aufzeichnungs- und Anzeigeleistung zumeist durch eingesetzte Computer bzw die von ihnen verwendete Softwareanwendung erbracht wird, noch wohnt auf diese Weise generierten Daten eine besondere Eigentümlichkeit inne oder ist ihr Entstehen mit einem spezifischen geistigen Schöpfungsprozess verbunden.⁵³⁷ Der OGH geht hinsichtlich des Schutzes von Urheberrechten weites davon aus, dass die „*Methode des Schaffens*“ und damit auch „*Erfindungen, Lehren, Methoden und Systeme*“ keinen urheberrechtlichen Schutz genießen.⁵³⁸ Auf dieser Grundlage kam der Gerichtshof weiters zu dem Schluss, dass es sich bei Kennzahlen, auf die sich eine wissenschaftliche Studie stützt, keinesfalls als urheberrechtlich geschütztes Werk angesehen werden können, da „*ihre Originalität [...] allein darin liegt, dass sie auf eine bestimmte Weise gewonnen*“ wurden, die „*Methode des Schaffens [...] aber nie schutzfähig*“ sei.⁵³⁹ Während daher wissenschaftliche Studien als „wissenschaftliche Sprachwerke“ sehr wohl vom Urheberrechtsschutz gedeckt sind, entfällt ein solcher für die (Roh-)Daten, auf denen die Studie basiert.⁵⁴⁰ Gleiches hat grundsätzlich für „veredelte“ Sekundärdaten zu gelten, die beispielsweise das Ergebnis einer Big-Data-Analyse einer großen Menge an Rohdaten sind. Auch hier verarbeitet, analysiert, bewertet und verknüpft eine Softwareanwendung die zuvor generierten Daten und zieht daraus unterschiedlichste Schlüsse bzw stellt die Daten je nach gewünschter Aussage in einer bestimmten Art und Weise dar. Dadurch wird zwar ein spezifischer Nutzen aus den Rohdaten generiert, wodurch sie auch einen bestimmten wirtschaftlichen Wert erlangen können, eine eigentümliche geistige Schöpfung „*auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst*“ iSd § 1 Abs 1 UrhG wird aus ihnen dadurch allerdings nicht. Unabhängig davon, ob verarbeitete Agrar-Daten Personenbezug aufweisen oder nicht, scheidet ein urheberrechtlicher Schutz derselben bereits deshalb aus, da sie nicht als eigentümliche geistige Schöpfung und daher auch nicht als „Werk“ iSd § 1 Abs 1 UrhG qualifiziert werden können.

Anderes gilt hingegen für „*Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind*“ („Datenbanken“),⁵⁴¹ wenn diese „*infolge der*

⁵³⁷ Siehe *Dürager*, Sind Daten ein schutzfähiges Gut?, ÖBI 2018, 260 (263); *Forgó* in *Forgó/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter, 20. ÖJT Band II/1, 360; *Andreewitch/Steiner*, Outsourcing - Herausgabe der Daten bei Vertragsbeendigung?, *ecolex* 2005, 358 (358 ff).

⁵³⁸ Vgl OGH 29.6.1982, 4 Ob 386/81; 9.11.1999, 4 Ob 282/99w.

⁵³⁹ Vgl OGH 9.11.1999, 4 Ob 282/99w.

⁵⁴⁰ Vgl OGH 9.11.1999, 4 Ob 282/99w.

⁵⁴¹ Vgl § 40f Abs 1 UrhG.

Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung“ darstellen und daher als „Datenbankwerke“ zu qualifizieren sind.⁵⁴² Als solche genießen sie iSd § 40f Abs 2 UrhG urheberrechtlichen Schutz als Sammelwerke gemäß § 6 UrhG.⁵⁴³ Die im Urheberrecht geforderte Eigentümlichkeit von Datenbankwerken ergibt sich dabei aus der konkreten Auswahl, Anordnung und Zusammenstellung der Datenbank, weshalb diese in ihrer Gesamtheit als urheberrechtliches Datenbankwerk geschützt sein soll.⁵⁴⁴ Der umfassende Urheberrechtsschutz bezieht sich im Falle von Datenbankwerken daher nicht auf die konkreten Inhalte der Datenbank, sondern auf ihre eigentümliche Struktur;⁵⁴⁵ Einzeldaten bleibt der Schutz nach § 40f UrhG damit verwehrt. Kann die Eigenschaft als „Datenbankwerk“ bejaht werden, kommen dem Ersteller der Datenbank die umfassenden Rechte der Verbreitung, Verwertung, Vervielfältigung etc gemäß §§ 14 ff UrhG zu.

Neben dem besonderen Schutz für Datenbankwerke enthält das UrhG darüber hinaus auch einen Leistungsschutz für „schlichte“ Datenbanken, die die Schwelle der eigentümlichen geistigen Schöpfung zwar nicht erreichen, deren Erstellung jedoch nichtsdestoweniger mit einem gewissen Aufwand sowohl in finanzieller Hinsicht als auch in puncto Arbeitskraft oder technischer Einrichtungen verbunden war.⁵⁴⁶ Im Gegensatz zu Datenbankwerken iSd § 40f Abs 2 UrhG wird bei schlichten Datenbanken nach § 76c Abs 1 UrhG nicht die eigentümliche Schöpfung, sondern vielmehr die Investition in die Zusammenstellung einer Datensammlung geschützt; dieser „Investitionsschutz“ soll ausschließlich derjenigen Person zukommen, die eine wesentliche Investition welcher Art auch immer auf eigenes Risiko getätigt hat.⁵⁴⁷ Dieser *sui generis* Investitionsschutz kann dabei auch parallel zum *sui generis* Urheberrechtsschutz eines Datenbankwerkes bestehen, da die jeweiligen Rechte unterschiedliche Schutzzwecke verfolgen.⁵⁴⁸ Auf dieser Grundlage soll es Dritten insbesondere verboten sein, die gesamte Datenbank oder zumindest wesentliche Teile davon ohne die Zustimmung des Datenbankerstellers zu entnehmen und weiterzuverwenden, wobei wiederholte und systematische Verwertungshandlungen, die sich lediglich auf unwesentliche Teile der Datenbank beziehen, dem gleichgestellt und daher ebenso verboten sind.⁵⁴⁹ Der Stoßrichtung der Datenbank-RL⁵⁵⁰, auf der die einschlägigen Bestimmungen des UrhG

⁵⁴² Vgl § 40f Abs 2 UrhG.

⁵⁴³ Vgl § 40f Abs 1 und 2 UrhG.

⁵⁴⁴ Vgl *Woller* in Kucsko/Handig (Hrsg), urheber.recht², § 40f UrhG Rz 12 (Stand 1.4.2017).

⁵⁴⁵ Vgl OGH 27.11.2001, 4 Ob 252/01i; siehe weiters *Dürager*, Sind Daten ein schutzfähiges Gut?, ÖBI 2018, 260 (264); zu Datenbankwerken iSd § 4 Abs 2 dUrhG siehe *Müller*, Dateneigentum in der vierten industriellen Revolution?, DuD 2019, 159 (163).

⁵⁴⁶ Vgl *Woller* in Kucsko/Handig (Hrsg), urheber.recht², § 40f UrhG Rz 9 (Stand 1.4.2017); *Woller* in Kucsko/Handig (Hrsg), urheber.recht², § 76c UrhG Rz 14 (Stand 1.4.2017).

⁵⁴⁷ Vgl *Woller* in Kucsko/Handig (Hrsg), urheber.recht², § 76c UrhG Rz 8 (Stand 1.4.2017).

⁵⁴⁸ Vgl *Woller* in Kucsko/Handig (Hrsg), urheber.recht², § 76c UrhG Rz 9 (Stand 1.4.2017).

⁵⁴⁹ Vgl § 76d Abs 1 UrhG.

⁵⁵⁰ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl L 1996/77, 20 (folgend kurz: Datenbank-RL).

basieren, entspricht es, dass es der Datenbankherstellerin durch diesen speziellen Leistungsschutz ermöglicht werden soll, ihre Investitionskosten durch entsprechende Verwertungshandlungen zu amortisieren, ohne dass wesentliche Datenbankteile durch Dritte veröffentlicht und dadurch die Einkünfte des Investierenden geschädigt werden.⁵⁵¹ Dieser Schutz bezieht sich allerdings – wie bereits erwähnt – ausschließlich auf „wesentliche“ Teile der Datenbank, wohingegen unwesentliche Teile derselben – von der systematischen und wiederholten Verwendung abgesehen – auch ohne die Zustimmung der Berechtigten entnommen bzw weiterverwendet werden können.⁵⁵² Insofern schützt § 76d Abs 1 UrhG auch die Entnahme von Teilen der Datenbank, wodurch zumindest „kleinere“ Teile der verarbeiteten Daten dem besonderen Investitionsschutz unterliegen. Beachtet werden muss iZm den Leistungsschutzrechten nach §§ 76c ff UrhG, dass diese ausschließlich die **Investition in die Datenbank** schützen, die in der Datenbank zusammengefassten Informationen als auch der Vorgang ihrer ursprünglichen Generierung darüber hinaus aber nicht von diesem Schutz erfasst sind.⁵⁵³ Als nach § 76c Abs 1 UrhG geschützt ist daher lediglich die Investition in die Beschaffung der Datenbankinhalte iS „der Ermittlung und Zusammenstellung von vorhandenen Elementen“ anzusehen, nicht aber ihre Erzeugung; Investitionen in die Generierung von Daten durch Sensoren, Beobachtungs- oder Aufzeichnungsvorgänge sind daher nicht geschützt.⁵⁵⁴ Das bedeutet, dass §§ 76c ff UrhG zwar gewisse Ansätze eines Leistungsschutzrechts an Daten enthält, in Summe aber auch durch diese Bestimmung niemandem ein Ausschließlichkeitsrecht an den Einzeldaten eingeräumt wird.⁵⁵⁵ Darüber hinaus stellen auch die §§ 76c ff UrhG auf die Investition in die Herstellung von Datenbanken ab und sagen nichts darüber aus, woher die Daten, mit denen die Datenbank befüllt wird, stammen, auf welche Weise sie generiert wurden und bei wem sie erhoben wurden. Auch dieses Leistungsschutzrecht stellt daher hinsichtlich der Zuweisung der Rechte an der Datenbank auf den „Skripturakt“ ab, was in das datenschutzrechtliche System der DSGVO übersetzt eine umfassende Datenhoheit des jeweiligen Verantwortlichen bedeuten würde, da dieser in den allermeisten Fällen jene technischen Mittel zur Verfügung stellt, durch die Daten überhaupt erst erzeugt werden und er damit zuallermeist auch den für die Datenzuordnung relevanten Skripturakt setzt. Dies wäre zwar einer von mehreren möglichen Zugängen, um iZm der Datenhoheit mehr Rechtssicherheit zu schaffen, ein fairer Interessenausgleich zwischen den beteiligten Stakeholdern folgt daraus aber nicht.

⁵⁵¹ Vgl *Dürager*, Sind Daten ein schutzfähiges Gut?, ÖBI 2018, 260 (264); *Woller* in Kucsko/Handig (Hrsg), urheber.recht², § 76d UrhG Rz 10 ff (Stand 1.4.2017).

⁵⁵² Vgl *Woller* in Kucsko/Handig (Hrsg), urheber.recht², § 76d UrhG Rz 10 ff (Stand 1.4.2017).

⁵⁵³ Vgl *Dürager*, Sind Daten ein schutzfähiges Gut?, ÖBI 2018, 260 (264).

⁵⁵⁴ Vgl *Woller* in Kucsko/Handig (Hrsg), urheber.recht², § 76c UrhG Rz 16 (Stand 1.4.2017).

⁵⁵⁵ Siehe zur deutschen Rechtslage *Dörner*, Big Data und „Dateneigentum“ – Grundfragen des modernen Daten- und Informationshandels, CR 2014, 617 (622).

Als weiteres Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass (Agrar-)Daten auch vor dem Hintergrund des Urheberrechts *de lege lata* in keiner Weise geschützt werden. Sowohl die Zuordnung von Daten zu bestimmten Rechtssubjekten als auch die Datenverwendung stehen damit zur freien Disposition der jeweils beteiligten Parteien und werden lediglich durch das geltende Datenschutzrecht beschränkt. Im personenbezogenen Agrardaten bedeutet dies, dass innerhalb der Grenzen der DSGVO die Verwendung als auch jegliche Verarbeitung derselben vertraglich zwischen der jeweiligen Agritech-Anbieterin und dem Landwirt als Technologie-Anwender geregelt werden kann.

3.2.3.4 Exklusive Zuordnung von Daten auf Grundlage des Datenschutzrechts?

Wie aus den vorstehenden Ausführungen bereits hervorgeht, ist hinsichtlich der Zuordnungswirkung des Datenschutzrechts grundlegend zwischen personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten zu unterscheiden. IdZ vermittelt die – auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anwendbare – DSGVO der von der Datenverarbeitung betroffenen Person insb durch die Einräumung unterschiedlicher Betroffenenrechte⁵⁵⁶ eine gewisse Verfügungsgewalt über „ihre“ Daten. Durch das Auskunftsrecht nach Art 15 DSGVO wird beispielsweise ein Transparenzrahmen geschaffen, innerhalb dessen die betroffene Person sich grundsätzlich jederzeit darüber informieren kann, welche sie betreffenden personenbezogenen Daten zu welchem Zeitpunkt in welcher Art und Weise vom Verantwortlichen verarbeitet werden.⁵⁵⁷ Durch das umfangreiche Recht auf Löschung von verarbeiteten personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen des Art 17 DSGVO wird der betroffenen Person die Entscheidungsgewalt über Daten eingeräumt, deren ursprünglicher Verarbeitungszweck weggefallen ist oder sich grundlegend geändert hat.⁵⁵⁸ Ergänzt werden diese Rechte außerdem durch das Recht auf Datenberichtigung im Falle der Verarbeitung fehlerhafter oder falscher personenbezogener Daten gemäß Art 16 DSGVO sowie das Recht, auf Grundlage des Art 21 DSGVO aus besonderen Gründen gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.⁵⁵⁹

All diesen „klassischen“ Betroffenenrechten ist jedoch gemein, dass sie in keiner Weise eine exklusive Zuordnung personenbezogener Daten zur betroffenen Person oder dem Verantwortlichen zum Ziel haben. Vielmehr soll die einzelne betroffene Person einerseits in eine Position versetzt werden, in einer zunehmend digitalisierten Welt einen Überblick über die Verarbeitung jener Daten zu erhalten, die ihre Person betreffen und damit von ihrem

⁵⁵⁶ Siehe dazu näher unter Punkt 3.4.

⁵⁵⁷ Siehe Art 15 DSGVO; siehe dazu weiters im Detail unter Punkt 3.4.2.

⁵⁵⁸ Siehe dazu näher unter Punkt 3.4.5.

⁵⁵⁹ Siehe dazu näher unter Punkt 3.4.4 und 3.4.6.

Grundrecht auf Datenschutz iSd Art 8 Abs 1 GRC umfasst sind.⁵⁶⁰ Andererseits soll der betroffenen Person die Möglichkeit eingeräumt werden, über die Zwecke der Datenverarbeitung bis zu einem gewissen Grad mitzuentcheiden und zweckwidrige Verarbeitungsvorgänge zu unterbinden. Dieser primäre Schutzzweck der DSGVO wird durch das klare Bekenntnis des Ordnungsgebers ergänzt, dass durch die Schaffung der DSGVO der freie Datenverkehr gefördert und die „*Verarbeitung personenbezogener Daten [grundsätzlich] im Dienste der Menschheit stehen*“ soll.⁵⁶¹ Die DSGVO ist daher in keiner Weise darauf gerichtet, Daten in exklusiver Form bestimmten Personen zuzuordnen, da solcherart eingeräumte Ausschließlichkeitsrechte den freien Datenverkehr nicht fördern, sondern vielmehr wesentlich behindern würden.

Nichtsdestoweniger wird der betroffenen Person durch die Gesamtheit der in ihr geregelten Betroffenenrechte eine Form von Datenhoheit eingeräumt, die es ihr erlaubt, auf die Verarbeitung von sie betreffenden Daten durch den bzw die Verantwortlichen Einfluss zu nehmen. Diese mitunter starke Stellung der betroffenen Person wurde mit Erlassung der DSGVO zusätzlich durch das – das System der reinen Schutzgewährung in gewisser Weise durchbrechende – neue Recht auf Datenübertragbarkeit bzw -portabilität gemäß Art 20 DSGVO aufgewertet. Wie unter Punkt 3.4.3 im Detail ausgeführt, wird der betroffenen Person durch Art 20 DSGVO das Recht eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen die von ihr dem Verantwortlichen zur Verfügung gestellten Daten entweder sich selbst in Kopie übertragen zu lassen, die Übertragung der Daten vom Verantwortlichen direkt an einen neuen Verantwortlichen zu fordern oder diese beiden Möglichkeiten zu kombinieren.⁵⁶² Obwohl daraus zwar keine exklusive Zuordnung der Daten zur einzelnen betroffenen Person erfolgt oder ihr eine umfassende Verfügungsmacht über die sie betreffenden personenbezogenen Daten eingeräumt wird, wird ihre Datenhoheit insofern gestärkt, als sie zumindest frei darüber entscheiden kann, von welchem Verantwortlichen die Daten (nicht) verarbeitet werden sollen. Kombiniert mit dem parallel zur Datenportabilität bestehenden Recht auf Löschung kann die betroffene Person somit innerhalb der Ausübungsgrenzen der Einzelbestimmungen und unter Berücksichtigung besonderer Interessen des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung über den Verbleib und die weitere Verarbeitung ihrer Daten entscheiden. Zu beachten ist idZ allerdings, dass auch das Recht auf Datenübertragbarkeit mitunter einschneidenden Beschränkungen unterliegt, die insb darin begründet sind, dass Art 20 Abs 1 DSGVO ausschließlich „zur Verfügung gestellte“ personenbezogene Daten umfasst, worunter vom Verantwortlichen erzeugte Sekundärdaten (zB Analyse- und Auswertungsdaten) regelmäßig

⁵⁶⁰ Vgl Art 1 und ErwGr 1 DSGVO.

⁵⁶¹ Vgl ErwGr 4 DSGVO; siehe auch Art 1 Abs 3 DSGVO.

⁵⁶² Vgl Art 20 Abs 1 und 2 DSGVO.

nicht zu subsumieren sind.⁵⁶³ Insoweit sind auch der durch Art 20 DSGVO vermittelten Verfügungshoheit der betroffenen Person über den Verbleib der sie betreffenden Daten Grenzen gesetzt. Dieser Umstand wurde auch von der EU-Kommission erkannt und im Rahmen eines Vorschlages für ein EU-Datengesetz⁵⁶⁴ aufgegriffen. Demnach soll Nutzer*innen von Produkten künftig eine umfassende Zugangs-, Informations- und Übertragungshoheit bezüglich sämtlicher beim Einsatz dieser Produkte generierter als auch auf dieser Basis weiterverarbeiteter Daten unabhängig von deren Personenbezug zukommen.⁵⁶⁵ Sofern das Datengesetz in dieser (umfassenden) Form in Kraft tritt, würde dies einen Paradigmenwechsel im europäischen Datenschutzrecht bedeuten, durch den zwar keine exklusive Zuordnung von Daten zu einer bestimmten Person erfolgt, Produktnutzer*innen jedoch eine weitreichende Datenhoheit einräumt, die mit einer umfangreichen Verfügungsmacht einhergeht. Aufgrund der Bedeutung des Vorschlages zum EU-Datengesetz soll folgend auf die Eckpunkte desselben näher eingegangen und die potenziellen Auswirkungen auf den europäischen Datenverkehr und die digitale Landwirtschaft skizziert werden.

3.2.3.5 Exkurs: Das europäische Datengesetz (Data Act)

Am 23.2.2022 wurde seitens der Europäischen Kommission der Vorschlag für ein „Europäisches Datengesetz“ (EU Data Act) veröffentlicht, das als eines der Kernelemente erstmals den „Wert“ von Daten adressiert. Nach der erklärten Intention der Kommission soll mit dem Datengesetz primär die Wertschöpfung aus verarbeiteten Daten zwischen den Akteur*innen der Datenwirtschaft in gerechter bzw fairer Weise verteilt und gleichzeitig sowohl der Zugang als auch die Nutzung von Daten gefördert werden.⁵⁶⁶ Dieses übergeordnete Ziel soll insbesondere durch die Erleichterung des Datenzugangs, der Datennutzung als auch der Datenweitergabe erreicht werden.⁵⁶⁷ Darüber hinaus nutzte die Kommission den VO-Vorschlag gleichzeitig dazu, öffentlichen Stellen den Zugriff auf sich im Besitz von Unternehmen befindlichen Daten in Situationen außergewöhnlicher Notwendigkeit zu ermöglichen und die rasche Entwicklung einheitlicher Interoperabilitätsstandards von Daten anzustoßen.⁵⁶⁸ Obwohl das Europäische Datengesetz damit unterschiedliche Zielsetzungen in sich vereint, sind im Rahmen der gegenständlichen Untersuchung primär die geplanten

⁵⁶³ Vgl. Schürmann in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 20 Rz 25; siehe dazu näher unter Punkt 3.4.3.

⁵⁶⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz), COM(2022) 68 final (folgend kurz: Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final).

⁵⁶⁵ Vgl. Art 1 Abs 1 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁵⁶⁶ Vgl. Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final, 3.

⁵⁶⁷ Vgl. Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final, 3.

⁵⁶⁸ Vgl. Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final, 3 f.

Regelungen zu Datenzugang, der Datennutzung sowie der Datenweitergabe von Relevanz. Im Folgenden werden daher jene Teile des Vorschlags zum Datengesetz näher behandelt, die potenziell Auswirkungen auf die Verteilung der Verfügungsmacht über verarbeitete Daten haben können und damit die Datenhoheit betreffen.

Im Groben soll sich das Datengesetz auf „**vernetzte Produkte**“ und damit „**verbundene Dienste**“ beziehen, wie sie insbesondere für das Internet of Things (IoT) typisch sind. Das bedeutet, dass grundsätzlich solche Produkte umfasst sein sollen, die bei ihrem Einsatz Daten unterschiedlicher Art generieren und diese selbstständig auf elektronischem Wege weiterleiten bzw. -übermitteln können.⁵⁶⁹ Hinsichtlich der von solchen Produkten erzeugten (personenbezogenen als auch nicht personenbezogenen) Daten sollen der jeweiligen Produktnutzerin verschiedene Zugangs-, Nutzungs- und Weitergaberechte eingeräumt werden.⁵⁷⁰ Die auf diese Weise geschaffene Datenhoheit der Produktnutzer*innen, zu denen im Bereich der digitalisierten Landwirtschaft unter Umständen auch Landwirt*innen zählen können, mag zwar auf den ersten Blick weitreichend erscheinen, wird allerdings vor allem durch die Regelungen zum Anwendungsbereich und die engen Begriffsdefinitionen der VO stark beschränkt.

3.2.3.5.1 DER ANWENDUNGSBEREICH DES EU-DATENGESETZES

Nach der Intention der EU-Kommission soll das EU-Datengesetz nicht den Datenzugang bzw. die Datennutzung sämtlicher innerhalb der EU verarbeiteter Daten schlechthin regulieren, sondern ausschließlich solche Daten betreffen, „*die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden*“.⁵⁷¹ In diesem Rahmen soll die Verordnung grundsätzlich sämtliche Akteur*innen umfassen, die mit durch vernetzte Produkte erzeugten Daten in Kontakt kommen, nämlich insbesondere

- „*Hersteller von Produkten und Erbringer verbundener Dienste, die in der Union in Verkehr gebracht werden, und die Nutzer solcher Produkte oder Dienste;*
- *Dateninhaber, die Datenempfängern in der Union Daten bereitstellen;*
- *Datenempfänger in der Union, denen Daten bereitgestellt werden;*
- *öffentliche Stellen und Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, die von Dateninhabern verlangen, Daten bereitzustellen, sofern diese Daten wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe von öffentlichem*

⁵⁶⁹ Siehe Art 2 Z 2 und Art 1 Abs 1 Vorschlag EU-Datengesetz, COM/2022/68 final; vgl auch *Gerpott*, Vorschlag für ein europäisches Datengesetz – Überblick und Analyse der Vorgaben für vernetzte Produkte, CR 2022, 271 (274).

⁵⁷⁰ Vgl Art 3 ff Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁵⁷¹ Vgl Art 1 Abs 1 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

Interesse benötigt werden, sowie die Dateninhaber, die solche Daten auf ein solches Verlangen hin bereitstellen; [sowie]

- *Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, die Kunden in der Union solche Dienste anbieten.*⁵⁷²

Während der Begriff der „Daten“ im VO-Vorschlag mit jenem der DSGVO vergleichbar und daher sehr weit gefasst ist,⁵⁷³ sollen künftig lediglich solche „Produkte“ vom Anwendungsbereich der VO erfasst sein, die⁵⁷⁴

- selbst körperliche bewegliche Gegenstände darstellen oder
- in einem unbeweglichen Gegenstand verbaut bzw integriert sind und
- Daten über ihre Nutzung oder Umgebung erlangen, erzeugen oder sammeln,
- diese über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst übermitteln können und
- deren Hauptfunktion nicht die Speicherung und Verarbeitung von Daten ist.

Produkte müssen demnach einerseits bereits im Rahmen ihres Einsatzes Daten erlangen, generieren oder sammeln und andererseits in der Lage sein, diese auch über einen **öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienst** weiter zu übermitteln, wobei zu solchen Kommunikationsdiensten insb terrestrische Telefonnetze, Fernseekabelnetze, Satellitennetze und Nahfeldkommunikationsnetze zählen sollen.⁵⁷⁵ Daher dürften voraussichtlich sämtliche Produkte, die nicht in der Lage sind, miteinander oder mit einem externen Dienst zu kommunizieren, von vornherein nicht unter den Anwendungsbereich der VO fallen. Darüber hinaus wird auch der Begriff der öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienste nicht trennscharf definiert,⁵⁷⁶ weshalb es auch offen bleibt, ob die Anwendbarkeit der VO beispielsweise dadurch umgangen werden kann, dass Produkte so ausgestaltet werden, dass sie ausschließlich über nicht-öffentliche Teile öffentlicher Netze (zB im Falle virtueller Subnetze innerhalb von 5G-Mobilfunknetzen) mit externen Geräten bzw anderen Stellen kommunizieren.⁵⁷⁷

Aufgrund des in Art 2 Z 2 des VO-Vorschlags geforderten Kriteriums der „**Körperlichkeit**“ von Produkten würden außerdem **rein digitale Produkte bzw Dienste** und die von ihnen

⁵⁷² Vgl Art 1 Abs 2 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁵⁷³ Siehe Art 2 Z 1 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁵⁷⁴ Vgl Art 2 Z 2 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁵⁷⁵ Siehe ErwGr 14 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁵⁷⁶ Vgl Art 2 Z 2 und ErwGr 14 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁵⁷⁷ Eine solche Nutzung virtueller Subnetze im 5G-Mobilfunkbereich wird auch als „Network-Slicing“ bezeichnet. Siehe dazu auch *Gerpott*, Vorschlag für ein europäisches Datengesetz – Überblick und Analyse der Vorgaben für vernetzte Produkte, CR 2022, 271 (274 f).

generierten und verarbeiteten Daten von vornherein nicht vom Datengesetz erfasst sein. Darüber hinaus wird der Produktbegriff – und damit der Anwendungsbereich der VO – weiters durch den Umstand eingeschränkt, dass davon explizit keine Geräte, Maschinen oder ähnlich vernetzte Produkte umfasst sein sollen, deren Hauptfunktion in der **Speicherung und Verarbeitung von Daten** liegt.⁵⁷⁸ Aus den ErwGr ergibt sich diesbezüglich, dass darunter insbesondere Produkte zu subsumieren sein sollen, „*die in erster Linie dazu bestimmt sind, Inhalte anzuzeigen oder abzuspielen oder diese – unter anderem für die Nutzung durch einen Online-Dienst – aufzuzeichnen und zu übertragen*“, worunter zB „*Personalcomputer, Server, Tablets und Smartphones, Kameras, Webcams, Tonaufnahmesysteme und Textscanner*“ zu verstehen sein sollen.⁵⁷⁹ Begründend wird dazu außerdem ausgeführt, dass solche Technologien für die Erzeugung unterschiedlicher Daten einen „*menschlichen Beitrag*“ erfordern würden, was scheinbar ausreichen soll, dass solcherlei Datenverarbeitungsvorgänge nicht von der VO erfasst sein sollen.⁵⁸⁰ Werden vor diesem Hintergrund beispielsweise durch eine mit Spektalkameras ausgestattete Agrardrohne Orthofotos von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche angefertigt und lokal auf der Festplatte der Drohne gespeichert, bevor sie mithilfe von Datenträgern entnommen und auf einem externen Server ausgewertet und weiterverarbeitet werden, würde dies eine Tätigkeit darstellen, die nach der Definition des Art 2 Z 2 Vorschlag EU-Datengesetz wohl nicht von der VO erfasst wäre.

Wenngleich nicht durch den Wortlaut des VO-Vorschlags selbst gedeckt, wird in dessen ErwGr 14 festgehalten, dass sich die Regelungen des Datengesetzes ausschließlich auf durch vernetzte Produkte erzeugte „Rohdaten“ beziehen soll und daraus abgeleitete oder gefolgerte Informationen nicht davon erfasst sein sollen.⁵⁸¹ Folgt man dieser Auslegung, würde dies zu einer ähnlichen Beschneidung des VO-Anwendungsbereiches führen, wie die Formulierung des Art 20 Abs 1 DSGVO iZm den „bereitgestellten“ Daten.⁵⁸² Obwohl auch Rohdaten für den einzelnen Produktnutzer von großem Wert sein können, ergibt sich oft gerade aus der Auswertung und Analyse der generierten Daten der größte Vorteil bzw Mehrwert, da auf ihrer Grundlage beispielsweise bestimmte Maßnahmen ergriffen werden können oder der Betrieb in einer bestimmten Art und Weise geführt werden kann. Sollten daher Sekundärdaten tatsächlich nicht vom Datengesetz umfasst sein, würde bereits durch diese Auslegung ein beträchtlicher Teil der für die einzelne Landwirtin wichtigen Daten aus dem

⁵⁷⁸ Siehe Art 2 Z 2 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁵⁷⁹ Siehe ErwGr 15 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁵⁸⁰ Vgl ErwGr 15 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁵⁸¹ Siehe ErwGr 14 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁵⁸² Siehe dazu näher unter Punkt 3.4.3.

Anwendungsbereich der VO herausfallen, wodurch sie wiederum in der faktischen Verfügungsgewalt der Technologieanbieterin verbleiben würden.

Neben vernetzten Produkten sollen nach der Diktion des VO-Entwurfs allerdings auch mit vernetzten Produkten „**verbundene**“ **Dienste** von den Bestimmungen des Datengesetzes erfasst sein.⁵⁸³ Darunter sollen digitale Dienste, einschließlich Software, verstanden werden, die auf eine Art und Weise in ein Produkt verbaut oder (elektronisch) mit ihm verbunden sind, dass das Produkt ohne den konkreten Dienst zumindest eine seiner Funktionen nicht erfüllen könnte.⁵⁸⁴ Auf Basis dieser Begriffsdefinition ist davon auszugehen, dass beispielsweise die (automatische) Wartung von GPS-gesteuerten Traktoren oder anderen Landmaschinen, die automatische Lieferung und Auffüllung von Futter- oder Betriebsmitteln nach Meldung durch das vernetzte Produkt oder das elektronische Auslesen von Stromzählern oder anderen sensorbasierten Agrar-Technologien als solche verbundenen Dienste zu qualifizieren wären.⁵⁸⁵ IdZ lässt es die Kommission offen, ob unter den „Funktionen“, die ein vernetztes Produkt ohne den verbundenen Dienst nicht ausführen könnte, sämtliche Haupt- und Nebenfunktionen des Produktes verstanden werden müssen oder ob vielmehr rein auf die Hauptfunktionen des Produktes abzustellen ist.⁵⁸⁶ Je nach Auslegung kann der Anwendungsbereich der VO in weiterer Folge (stark) variieren.

Darüber hinaus eröffnet auch der Begriff des „Nutzers“ vernetzter Produkte aufgrund der vagen Formulierung der Begriffsdefinition einen breiten Auslegungsspielraum, der in der landwirtschaftlichen Praxis potenziell zum Nachteil von Landwirt*innen und an der Datenverarbeitung beteiligter dritter Personen (zB Mitarbeiter*innen, Dienstleister*innen etc) (aus-)genutzt werden könnte.⁵⁸⁷ Diesbezüglich wird in Art 2 Z 5 Vorschlag EU-Datengesetz festgehalten, dass darunter natürliche und juristische Personen zu verstehen sein sollen, die ein vernetztes Produkt besitzen, mieten oder leasen oder eine damit verbundene Dienstleistung in Anspruch nehmen.⁵⁸⁸ Wie insb aus ErwGr 18 des VO-Vorschlags hervorgeht, ist dabei aber nicht der Produktbesitzer iSd österreichischen Sachenrechts⁵⁸⁹ gemeint. Vielmehr stellt das EU-Datengesetz auf den Titel ab, unter dem das vernetzte Produkt gebraucht wird und verweist diesbezüglich auf Kauf-, Miet- und Leasingverträge.⁵⁹⁰ Vor diesem

⁵⁸³ Siehe Art 1 Abs 1 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁵⁸⁴ Vgl Art 2 Z 3 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁵⁸⁵ Vgl dazu auch *Gerpott*, Vorschlag für ein europäisches Datengesetz – Überblick und Analyse der Vorgaben für vernetzte Produkte, CR 2022, 271 (274).

⁵⁸⁶ Vgl Art 2 Z 3 und ErwGr 16 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁵⁸⁷ Siehe dazu *Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.*, Verbraucher:innen beim Data Act im Blick behalten <https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-05/22-05-13_vzbv-Stellungnahme_Data-Act.pdf> (30.5.2022), 9 ff.

⁵⁸⁸ Vgl Art 2 Z 5 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁵⁸⁹ Siehe § 309 ABGB.

⁵⁹⁰ Vgl ErwGr 18 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

Hintergrund muss allerdings der Nutzerbegriff dahingehend eingeschränkt werden, dass sich nicht jede faktische Nutzerin bzw sachenrechtliche Besitzerin eines vernetzten Produktes auf die durch das Datengesetz vermittelte Rechtsposition hinsichtlich der Datennutzung stützen kann, sondern die darin enthaltenen Rechte ausschließlich den Eigentümer*innen vernetzter Produkte sowie solchen Personen zukommen sollen, denen quasi-dingliche Rechte am Produkt zukommen (zB Mieter*innen und Leasingnehmer*innen).⁵⁹¹ Werden vernetzte Produkte daher von Personen verwendet, denen keine dinglichen bzw quasi-dinglichen Rechte daran zukommen, wären sie nicht als Nutzer iSd Art 2 Z 5 Vorschlag EU-Datengesetz zu qualifizieren und könnten daher auch die entsprechenden Datenzugangs- und Datennutzungsrechte nicht geltend machen. Diese Auslegung hätte im landwirtschaftlichen Kontext insb dort gravierende Konsequenzen, wo vernetzte Maschinen von einer Dachorganisation bzw einem gemeinschaftlich geführten Unternehmen erworben und in weiterer Folge von einzelnen, in dieser Organisation zusammengeschlossenen Landwirt*innen abwechselnd genutzt werden. Sofern der Maschinennutzung kein entsprechender Miet- oder Leasingvertrag zugrunde liegt, wären die Landwirt*innen nicht als Nutzer*innen iSd des Datengesetzes anzusehen und die Rechte an den Daten könnten ausschließlich durch die Organisation als Eigentümerin der Maschinen gesammelt geltend gemacht werden. Dies würde auch für Fälle gelten, in denen Agrar-Technologien lediglich kurzfristig ausgeliehen werden (zB an benachbarte Betriebe); idZ könnten die jeweiligen Eigentümer*innen der Maschinen die Datennutzungs- bzw -zugangsrechte hinsichtlich jener Daten geltend machen, die von der jeweiligen Leihnehmerin beim Einsatz der Maschine im Rahmen ihres Betriebes generiert wurden.

Als **Zwischenergebnis** kann vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen festgehalten werden, dass der Anwendungsbereich des EU-Datengesetzes insb durch die enge Formulierung der Begriffsdefinitionen stark eingeschränkt wird. Dabei sind die ausschließliche Anwendbarkeit der VO auf vernetzte Produkte und damit verbundene Dienste iSd IoT sowie die geforderte Körperlichkeit dieser Produkte einerseits und der pauschale Ausschluss von Geräten zur Datenspeicherung und -verarbeitung andererseits als einschneidendste Beschränkungen des Anwendungsbereiches anzusehen. Darüber hinaus werfen die in vielerlei Hinsicht äußerst vage gehaltenen Begriffsdefinitionen des VO-Vorschlags eine Reihe schwierig zu lösender Fragen auf, was zu einer sehr verdünnten Rechtssicherheit in der Praxis führen könnte. Auf Grundlage dessen stellt sich idZ die Frage, welchen tatsächlichen Mehrwert das EU-Datengesetz für die europäische Datenwirtschaft im Allgemeinen und die Agrar-

⁵⁹¹ Vgl Art 2 Z 5 iVm ErwGr 18 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final; siehe auch *Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Verbraucher:innen beim Data Act im Blick behalten* <https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-05/22-05-13_vzbv-Stellungnahme_Data-Act.pdf> (30.5.2022), 9.

Datenwirtschaft im Speziellen haben wird. Für den Bereich der digitalen Landwirtschaft würde sich die Situation vor diesem Hintergrund aller Wahrscheinlichkeit nach so darstellen, dass beim Einsatz bestimmter Produkte, die das Kriterium der Vernetztheit sowie sämtliche darüber hinausgehende Voraussetzungen erfüllen, die Regelungen des Datengesetzes einzuhalten wären. Alle anderen Datenverarbeitungsvorgänge wären hingegen wiederum gar nicht oder ausschließlich durch die DSGVO reguliert, wobei sich diese wiederum nur auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beschränkt. Obwohl vernetzte Produkte auch in der digitalen Landwirtschaft immer häufiger eingesetzt werden, ist bereits absehbar, dass die durch das Datengesetz geforderte Vernetzung von Produkten in vielen Bereichen noch eine geraume Zeit benötigen wird, bis diese tatsächlich den Großteil der landwirtschaftlichen Prozesse durchdringen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wären insb die Landwirt*innen als hauptsächliche Produktnutzer*innen auf die vertragliche Regelung ihrer Datenzugangs- und Datennutzungsrechte verwiesen, wobei sie ihre in der Regel schwächere Verhandlungsposition in Kauf nehmen müssten und faktisch weiterhin nicht in fairer Weise am Wert „ihrer“ Daten partizipieren könnten. IdS wäre eine allgemeine Stärkung der Datenhoheit derjenigen Personen wünschenswert gewesen, bei denen die Daten erzeugt werden bzw die die verarbeiteten Daten tatsächlich betreffen. Dies könnte beispielsweise durch eine breitere Ausgestaltung des Anwendungsbereiches des Datengesetzes oder durch die Schaffung spezifischer Regelungskomplexe für konkrete Wirtschaftsfelder (zB Automobilbranche, Landwirtschaft, Energiebranche etc) erreicht werden.

3.2.3.5.2 EINRÄUMUNG VON ZUGANGS-, NUTZUNGS- UND ÜBERTRAGUNGSRECHTEN

Eines der Hauptziele des EU-Datengesetzes ist es, die Position von Nutzer*innen vernetzter Produkte (IoT) durch die Einräumung einer größeren Verfügungsgewalt hinsichtlich der beim Produkteinsatz generierten Daten zu stärken, sie dadurch zu einem gewissen Grad in die Entscheidung, wer „ihre“ Daten verarbeitet bzw verarbeiten darf, einzubinden und sie dadurch am Wert der Daten partizipieren zu lassen. Im Folgenden wird allerdings gezeigt, dass dieses Ziel durch den aktuellen Vorschlag des EU-Datengesetzes nur zum Teil verwirklicht wird.

ISd Art 3 Abs 1 Vorschlag EU-Datengesetz soll Hersteller vernetzter Produkte künftig die Pflicht treffen, diese in einer Art und Weise zu konzipieren, dass die durch das Produkt *„erzeugten Daten standardmäßig für den Nutzer einfach, sicher und – soweit relevant und angemessen – direkt zugänglich sind“*.⁵⁹² Aufgrund der offenen Formulierung und des Fehlens einer Konkretisierung, ab wann der Datenzugang als „einfach, sicher und möglichst direkt“

⁵⁹² Vgl Art 3 Abs 1 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

gelten soll, ist aktuell schwer abschätzbar, ab wann diese Pflicht als eingehalten angesehen werden kann, was sich wiederum unmittelbar auf die Rechtssicherheit auswirkt. Tatsächliche Verstöße gegen diese Vorgabe werden voraussichtlich nur in jenen Bereichen auftreten, in denen Produktnutzer*innen bisher überhaupt kein direkter Datenzugang gewährt wird und dieser Zustand entgegen den Bestimmungen des Datengesetzes aufrechterhalten wird. Entgegen der Verpflichtung zur Verfügungstellung einer Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Art 15 Abs 3 DSGVO, werden Dateninhaber gem Art 3 Abs 1 Vorschlag EU-Datengesetz ausschließlich dazu verpflichtet, den Produktnutzer*innen direkten Zugang zu den durch das jeweilige vernetzte Produkt erzeugten Daten einzuräumen. Sobald ein elektronischer Datenzugang eröffnet wurde, wird die Pflicht des Dateninhabers sohin als erfüllt anzusehen sein. Zu beachten ist idZ jedoch, dass im Falle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten jedenfalls auch Art 15 DSGVO einzuhalten sein wird. Werden daher im Einzelfall sowohl personenbezogene als auch nicht personenbezogene Daten verarbeitet, würde den Dateninhaber somit einerseits die Pflicht zur direkten Zugangseinräumung zu sämtlichen produktgenerierten Daten nach Art 3 Abs 1 Vorschlag Datengesetz treffen, wobei er andererseits parallel nach Art 15 Abs 3 DSGVO verpflichtet wäre, aufgrund eines entsprechenden Verlangens der Produktnutzerin eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Würde ein Datenverarbeiter also sowohl die Rolle des Dateninhabers iSd VO-Vorschlags als auch jene des Verantwortlichen nach der DSGVO in sich vereinen, müssten künftig sämtliche daraus erfließenden Verpflichtungen gegenüber der Nutzerin als zeitgleich betroffener Person eingehalten werden. Diese Zweigleisigkeit kann im Einzelfall zu einer schwer zu überblickenden Pflichtenkumulation führen, die in der Praxis eine erhöhte Fehleranfälligkeit und damit eine geminderte Rechtssicherheit auf der Seite der Dateninhaber zur Folge haben könnte.

Weiters wird in Art 3 Abs 2 Vorschlag Datengesetz festgelegt, dass die Produktnutzer*innen vor dem Abschluss eines einschlägigen Titelgeschäftes (zB Kaufvertrag etc) über ein bestimmtes vernetztes Produkt ein Mindestmaß an Informationen in einem klaren und verständlichen Format bereitgestellt werden sollen, wobei die nach der Auffassung der Kommission jedenfalls erforderlichen Informationen explizit angeführt werden.⁵⁹³ Wie auch die DSGVO folgt der Vorschlag des EU-Datengesetzes damit dem Grundsatz, dass betroffenen Personen bzw idF Nutzer*innen das Treffen einer **informierten Entscheidung** über die Einwilligung ermöglicht werden soll, indem ihnen im Vorfeld der Entscheidung bereits sämtliche dafür notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden.⁵⁹⁴ Die Erfahrungen

⁵⁹³ Vgl Art 3 Abs 2 lit a-h Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁵⁹⁴ Siehe dazu zB Art 5 Abs 1 lit a (Transparenzgrundsatz) sowie Art 13-15 DSGVO.

im Umgang mit den Informationspflichten nach den einschlägigen Bestimmungen der DSGVO legen nahe, dass die geforderten Informationen zwar in verständlicher Sprache erteilt werden können, betroffene Personen aber aufgrund des schwer überblickbaren Umfangs der Informationen diese in vielen Fällen gar nicht bzw – wenn überhaupt – nur oberflächlich lesen und zur Kenntnis nehmen und in weiterer Folge Datenschutzerklärungen trotz ihres augenscheinlich nicht hinreichendem Informationsstand zustimmen.⁵⁹⁵ Um solche nicht intendierten Effekte iZm dem Datengesetz zu vermeiden, wäre beispielsweise die Vergabe von Zertifikaten unabhängiger und vertrauenswürdiger Einrichtungen bei Einhaltung konkreter Standards zur Wahrung der Nutzer*inneninteressen eine praktikable Möglichkeit zum Schutz derselben vor Übervorteilung und Ausnutzung des geringeren Informationsstandes der Produktnutzer*innen.⁵⁹⁶

Der Zugang zu den generierten Daten wird darüber hinaus in Art 4 Abs 1 Vorschlag EU-Datengesetz dahingehend **erweitert**, dass auch Daten, auf die der Produktnutzer nicht aus eigenem direkt zugreifen kann, vom Datenhalter „*unverzüglich, kostenlos und gegebenenfalls kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung*“ zu stellen sind.⁵⁹⁷ IdZ geht der VO-Vorschlag in zweifacher Hinsicht über die Regelungen der DSGVO⁵⁹⁸ betreffend personenbezogene Daten hinaus, da er einerseits sowohl **personenbezogene** als auch **nicht personenbezogene** Daten umfasst und andererseits den **kontinuierlichen Datenzugang in Echtzeit** vorsieht.⁵⁹⁹ Der Datenzugang soll weiters dadurch erleichtert bzw abgesichert werden, dass keine unverhältnismäßigen Anforderungen an die **Feststellung der Identität** der Nutzerin gestellt werden,⁶⁰⁰ erforderliche Maßnahmen zur Wahrung von **Geschäftsgeheimnissen** Dritter getroffen werden sowie,⁶⁰¹ dass etwaige personenbezogene Daten, die (auch) vom Nutzer verschiedene Personen betreffen, ausschließlich **DSGVO-konform** verarbeitet werden.⁶⁰² Zum **Schutz von Herstellern** wird in Art 4 Abs 4 Vorschlag EU-Datengesetz weiters ein Verbot für Nutzer*innen normiert, die ihnen zugänglich gemachten Daten zur Entwicklung eines **Konkurrenzproduktes** zu verwenden.⁶⁰³ Dieser Schutz wird indes dadurch abgeschwächt, als Nutzer*innen lediglich die Datenverwendung zur „Entwicklung“ von Konkurrenzprodukten verboten wird, nicht jedoch der reine Vertrieb solcher Produkte oder die

⁵⁹⁵ Siehe dazu *Gerpott*, Wirkungen von Formatvariationen bei Erklärungen zum Schutz personenbezogener Daten auf betroffene Personen, CR 2020, 650 (650 ff) mwN.

⁵⁹⁶ Vgl *Gerpott*, Vorschlag für ein europäisches Datengesetz – Überblick und Analyse der Vorgaben für vernetzte Produkte, CR 2022, 271 (275) mwN.

⁵⁹⁷ Vgl Art 4 Abs 1 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁵⁹⁸ IdZ ist insb Art 20 DSGVO einschlägig.

⁵⁹⁹ Vgl Art 4 Abs 1 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁶⁰⁰ Vgl Art 4 Abs 2 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁶⁰¹ Vgl Art 4 Abs 3 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁶⁰² Vgl Art 4 Abs 5 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁶⁰³ Vgl Art 4 Abs 3 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

Beteiligung an Gesellschaften, deren Zweck die Herstellung von Konkurrenzprodukten ist.⁶⁰⁴ Ebenso würde es Produktnutzer*innen wohl freistehen, die ihr zugänglich gemachten Rohdaten zur Entwicklung anderer Produkte zu verwenden, die nicht mit dem von ihr genutzten Produkt im Wettbewerb stehen.⁶⁰⁵

Sowohl das Recht auf direkten Datenzugang gem Art 3 wie auch das Recht auf Zugang und Nutzung der produktbezogenen Rohdaten nach Art 4 Vorschlag EU-Datengesetz betreffen nach der aktuellen Konzeption dieser Bestimmungen jeweils den **Dateninhaber**. Dieser kann, muss aber nicht mit der Produktherstellerin identisch sein, weshalb es für den einzelnen Produktnutzer für die Geltendmachung seiner Rechte essenziell ist zu wissen, wer im konkreten Einzelfall als Dateninhaber und somit als Adressatin etwaig geltend zu machender Datenzugangs- und -nutzungsrechte zu qualifizieren ist. Diesbezüglich normiert Art 3 Abs 2 lit e Vorschlag EU-Datengesetz eine mit diesem Bedürfnis korrespondierende Informationspflicht des Verkäufers, Vermieters oder Leasinggebers bereits vor dem Vertragsabschluss.⁶⁰⁶

Nach dem Vorbild des Art 20 Abs 2 DSGVO soll der Produktnutzerin im Rahmen des Datengesetzes außerdem das Recht eingeräumt werden vom Dateninhaber zu verlangen, dass dieser die beim Einsatz des vernetzten Produktes erzeugten (Roh-)Daten unmittelbar an einen von der Nutzerin ausgewählten Dritten überträgt (**Datenportabilität**).⁶⁰⁷ Dabei hat die **unmittelbare** Übertragung **unverzüglich** nach der Äußerung des Übertragungsverlangens, **kostenlos**, in **derselben Datenqualität**, die auch dem Dateninhaber zu Verfügung steht sowie gegebenenfalls **kontinuierlich** und in **Echtzeit** zu erfolgen.⁶⁰⁸ Dadurch soll die Datenhoheit der Produktnutzer*innen ausgeweitet und ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, Dienstleistungen von Drittanbieter*innen, die mitunter kostengünstiger sein können als die der Produkthersteller*innen, zu nutzen.⁶⁰⁹ Auch dieses Datenübertragungsrecht gilt grundsätzlich für personenbezogene wie auch nicht personenbezogene Daten gleichermaßen, wobei betreffend erstere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen insb der DSGVO voll aufrecht bleiben und daher einzuhalten sein sollen.⁶¹⁰ Zu beachten ist idZ außerdem, dass die Datenübertragung nicht wie nach Art 20 DSGVO ohne sonstige Bedingungen zu erfolgen hat, sondern vielmehr zwischen dem zur Datenübertragung verpflichteten Dateninhaber und dem

⁶⁰⁴ Siehe dazu auch *Gerpott*, Vorschlag für ein europäisches Datengesetz – Überblick und Analyse der Vorgaben für vernetzte Produkte, CR 2022, 271 (276).

⁶⁰⁵ Vgl Art 4 Abs 4 und ErwGr 29 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁶⁰⁶ Vgl Art 3 Abs 2 lit e Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final; bei der Nennung des „Mieters“ handelt es sich augenscheinlich um ein Redaktionsversehen, da idZ augenscheinlich nur der Vermieter gemeint sein kann.

⁶⁰⁷ Vgl Art 5 Abs 1 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁶⁰⁸ Vgl Art 5 Abs 1 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁶⁰⁹ Vgl zB ErwGr 28 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁶¹⁰ Siehe ErwGr 7 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

dritten Datenempfänger gem Art 8 Abs 2 Vorschlag Datengesetz ein Vertrag geschlossen werden soll, in dem die genauen Bedingungen der Datenbereitstellung vereinbart werden.⁶¹¹ Dateninhaber und Datenempfänger sind zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung verpflichtet und haben es damit grundsätzlich in der Hand, innerhalb der zulässigen Grenzen ihre Beziehung zueinander „privatautonom“ zu regeln. Explizit angesprochen werden idZ **Gegenleistungen** für die Datenbereitstellung, die nach Art 9 Abs 1 Vorschlag Datengesetz angemessen zu sein haben und im Falle von Kleinunternehmen bzw von kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs) nicht höher angesetzt werden sollen als die **Kosten**, „*die mit der Bereitstellung der Daten für den Datenempfänger unmittelbar zusammenhängen und dem Verlangen zuzurechnen sind*“.⁶¹² Für den Fall, dass sich Dateninhaber und Datenempfängerin nicht auf die Modalitäten der Datenbereitstellung einigen können, sollen sie Zugang zu in den Mitgliedstaaten (MS) einzurichtenden **Streitbeilegungsstellen** haben, die jedenfalls den Kriterien des Art 10 Abs 2 lit a bis d Vorschlag Datengesetz entsprechen sollen.⁶¹³

Weitere Problematiken iZm Datenzugangs-, Datennutzungs- und Datenübertragungsrechten könnten sich außerdem aus dem Umstand ergeben, dass der Vorschlag des Datengesetzes zwar für **personenbezogene** wie auch für **nicht personenbezogene** Daten gleichermaßen gelten soll, jedoch gleichzeitig festgelegt wird, dass das der DSGVO entspringende und ausschließlich personenbezogene Daten betreffende **Datenschutzrecht weder eingeschränkt noch modifiziert** wird.⁶¹⁴ Die datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO bleiben daher auf die zumindest teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten voll anwendbar. Dies kann vor allem in solchen Situationen zu Komplikationen führen, in denen Produktnutzer*innen nach Art 5 Abs 1 Vorschlag Datengesetz die Übertragung der produktgenerierten Daten verlangen, sich darunter aber personenbezogene Daten befinden, die sich auf dritte Personen beziehen, die nicht gleichzeitig Nutzer*innen des jeweiligen Produktes sind. Bezüglich der Datenverarbeitung durch den vom Nutzer ausgewählten Dritten sieht Art 6 Abs 1 Vorschlag Datengesetz vor, dass die Verarbeitung der „*bereitgestellten Daten nur für die Zwecke und unter den Bedingungen, die er mit dem Nutzer vereinbart hat, und – soweit personenbezogene Daten betroffen sind – vorbehaltlich der Rechte der betroffenen Person*“ erfolgen dürfen und eine Datenlöschung durchgeführt werden soll, sobald die Daten für den vereinbarten Zweck nicht mehr benötigt werden.⁶¹⁵ Beziehen sich die übertragenen Daten aber auf eine dritte Person, greift diesbezüglich die DSGVO und die Datenverarbeitung dürfte ausschließlich unter den dort in Art 6 und 9 DSGVO angeführten

⁶¹¹ Vgl Art 8 Abs 1 und 2 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁶¹² Vgl Art 9 Abs 1 und 2 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁶¹³ Vgl Art 10 Abs 1 und 2 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁶¹⁴ Siehe Art 1 Abs 3 und ErwGr 7 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁶¹⁵ Vgl Art 6 Abs 1 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

Rechtmäßigkeitsgründen erfolgen. Je nach Ausgestaltung des konkreten Einzelfalls hätte daher entweder der Nutzer oder der Dritte (oder beide) zu prüfen,⁶¹⁶ ob die übertragenen und verarbeiteten Daten Personenbezug aufweisen und falls dies zutrifft weiters zu eruieren, wer als betroffene Person iSd Art 4 Z 1 DSGVO infrage kommt, um allfällige Einwilligungen in die Datenverarbeitung einzuholen, widrigenfalls ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegen würde.⁶¹⁷ Dies würde in der Praxis aufgrund der vielen potenziell betroffenen Personen ein für viele Dienstleister*innen unmögliches Unterfangen darstellen.

Problematisch erscheint vor dem Hintergrund des Datenschutzgedankens weiters, dass Art 6 Abs 1 Vorschlag Datengesetz zwar die grundsätzliche Pflicht des Dritten festlegt, mit der jeweiligen Produktnutzerin eine **Vereinbarung über Zwecke und Bedingungen** der Datenverarbeitung zu schließen, jedoch darüber hinaus keinerlei Einschränkungen der zulässigen Verarbeitungszwecke enthält.⁶¹⁸ Während die Verarbeitungszwecke zumindest iZm personenbezogenen Daten durch die DSGVO limitiert werden, wäre es im Gegensatz dazu hinsichtlich nicht personenbezogener Daten grundsätzlich möglich, diese den jeweiligen Nutzer*innen um einen geringen Preis „abzukaufen“, daraus Profile zu erstellen und diese gewinnbringend weiter zu veräußern, solange dies in der Vereinbarung zwischen der einzelnen Nutzerin und dem Dritten festgehalten wurde; ein weitergehender Schutz gegen einen solchen Datenhandel besteht nach dem Vorschlag des Datengesetzes nicht.⁶¹⁹ Dies könnte dazu führen, dass Produktnutzer*innen letzten Endes gerade nicht – wie durch das Datengesetz intendiert – am wahren Wert ihrer Daten partizipieren, sondern ihre Daten um einen Bruchteil dessen aufgeben, wobei durch dritte Datenhändler um ein Vielfaches höhere Umsätze lukriert werden.

Ogleich der Vorschlag des Datengesetzes die Regelung der Verwendung der Daten durch einen Dritten der Vereinbarung zwischen diesem und dem Produktnutzer belässt, enthält Art 6 Abs 2 Vorschlag Datengesetz eine Auflistung von Verboten, die die Datennutzung durch die dritte Datenempfängerin insoweit beschränken, als sie⁶²⁰

- die Autonomie und Entscheidungsfreiheit des Nutzers nicht untergraben oder beeinträchtigen,
- die ihr übermittelten Daten zu Zwecken des Profiling nutzen,

⁶¹⁶ Je nachdem, wie sich die Rollenverteilung im Einzelfall gestaltet (betroffene Person – Verantwortlicher – Auftragsverarbeiterin).

⁶¹⁷ Vgl Art 6 Abs 1 DSGVO.

⁶¹⁸ Vgl Art 6 Abs 1 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁶¹⁹ Siehe dazu auch *Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.*, Verbraucher:innen beim Data Act im Blick behalten <https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-05/22-05-13_vzbv-Stellungnahme_Data-Act.pdf> (30.5.2022), 16 f.

⁶²⁰ Vgl Art 6 Abs 2 lit a bis f Vorschlag EU-Datengesetz, COM (2022) 68 final.

- die Daten eigenmächtig einem anderen Dritten oder einem Gatekeeper (zentraler Plattformdienst) bereitstellen,
- die Daten zur Entwicklung eines Konkurrenzproduktes nutzen oder
- den Nutzer an der Datenbereitstellung an andere Datenempfänger hindern dürfen soll.

3.2.3.5.3 SCHUTZSTANDARDS BZGL DER VERARBEITUNG NICHT PERSONENBEZOGENER DATEN

Wie vorstehend bereits näher erläutert, soll das künftige Datengesetz die Anwendung der DSGVO in keiner Weise beeinflussen und damit den Schutz personenbezogener Daten nicht aufweichen. Produktnutzer*innen iSd Art 2 Z 5 Vorschlag Datengesetz soll damit im Falle der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten ein Plus an Rechten eingeräumt werden, da das Datengesetz die Betroffenenrechte der DSGVO bestehen lässt und diese punktuell ausgeweitet werden, wie dies insb durch den kontinuierlichen Echtzeit-Datenzugang und das umfangreiche Recht auf Datenübertragung geschehen soll.⁶²¹ Während personenbezogene Daten damit weiterhin einen vergleichsweise hohen Schutzstandard genießen sollen, wird ein solcher für nicht personenbezogene Daten auch durch den Vorschlag des Datengesetzes nicht eingeführt. Diesbezüglich wird in Art 4 Abs 6 Vorschlag Datengesetz lediglich festgelegt, dass die Dateninhaberin die bei der Nutzung des vernetzten Produktes generierten Daten „*nur auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Nutzer nutzen*“ dürfen soll.⁶²² Sofern dies also vertraglich vereinbart wurde, kann die faktisch bereits bestehende Verfügungsmacht des Dateninhabers dadurch verfestigt werden, ohne dass der VO-Vorschlag die Nutzung der nicht personenbezogenen Daten auf spezifische Gründe beschränken oder diese unter Einhaltung besonderer Voraussetzungen erlauben würde. Eine Einschränkung erfährt das vertraglich frei ausgestaltbare Datennutzungsrecht lediglich durch Art 4 Abs 6 zweiter Satz Vorschlag Datengesetz, wonach der Dateninhaber die Nutzungsdaten nicht dazu verwenden darf, „*um daraus Einblicke in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte und Produktionsmethoden des Nutzers oder in die Nutzung durch den Nutzer zu erlangen, wenn dies die gewerbliche Position des Nutzers auf den Märkten, auf denen dieser tätig ist, untergraben könnte*“.⁶²³ Für die Anwendbarkeit dieses vage formulierten Verbotes ist demnach eine Prognoseentscheidung erforderlich, ob die konkret vereinbarte Datennutzung durch die Dateninhaberin die gewerbliche Position des Nutzers auf jenen Märkten, auf denen er tätig ist, „untergraben“ könnte, wobei nicht konkretisiert wird, wie dieser Begriff zu verstehen ist und ab welcher Intensität der negativen Beeinflussung der Marktstellung der Produktnutzerin ein solches Untergraben vorliegen soll. Die ebenso knapp

⁶²¹ Vgl Art 3 und 4 Vorschlag EU-Datengesetz, COM (2022) 68 final.

⁶²² Vgl Art 4 Abs 6 Vorschlag EU-Datengesetz, COM (2022) 68 final.

⁶²³ Vgl Art 4 Abs 5 zweiter Satz Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

gehaltenen Ausführungen in ErwGr 25 Vorschlag Datengesetz lassen allerdings daraus schließen, dass hinsichtlich des Untergrabens der Marktstellung ein nicht allzu hoher Maßstab anzusetzen ist und darunter wohl die allermeisten – auch indirekten – negativen Beeinflussungen der Marktstellung subsumiert werden sollen.⁶²⁴ Die vergleichsweise offene Formulierung des Art 4 Abs 6 Vorschlag Datengesetz hat darüber hinaus zur Folge, dass bei entsprechender Ausgestaltung der Datennutzungsvereinbarung nicht personenbezogene Daten vom Dateninhaber grundsätzlich zu jedem vereinbarten – nicht die Marktstellung des Nutzers beeinflussenden – Zweck genutzt werden können. Es ist daher davon auszugehen, dass wohl auch die Veräußerung und Weitergabe nicht personenbezogener Daten unter diese Nutzungsmöglichkeiten fallen würde. Auch diese Regelung birgt daher die potenzielle Gefahr, dass nicht personenbezogene Daten im großen Stil weiterveräußert werden, ohne dass die Produktnutzer*innen angemessen an deren Wert partizipieren. Im Kontext der digitalisierten Landwirtschaft könnte dies beispielsweise dazu führen, dass Hersteller GPS-gesteuerter bzw -unterstützter Landmaschinen bereits in den Kaufvertrag (vorgefertigte Vertragsmuster) Klauseln aufnehmen, die ein umfassendes Recht des Dateninhabers zur Nutzung (zB auf unbestimmte Zeit und zu diversen Zwecken) und Weiterveräußerung der durch die Maschine generierten nicht personenbezogenen Daten beinhalten. Ein solcher Ausverkauf nicht personenbezogener Daten würde aber gerade dem Zweck der fairen Wertschöpfungsverteilung zuwiderlaufen.⁶²⁵ Sofern die Regelung in der aktuellen Form in Kraft tritt, müssten Landwirt*innen als Produktnutzer*innen somit künftig auch auf Grundlage des Datengesetzes die jeweiligen Kaufverträge iZm vernetzten Produkten aufmerksam lesen, um über den Verbleib der durch das Produkt generierten Daten auch tatsächlich Bescheid zu wissen und eine informierte Kaufentscheidung treffen zu können.

3.2.3.5.4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Vorstehend wurden im Rahmen einer Erstanalyse einige Punkte des Vorschlags des europäischen Datengesetzes thematisiert, die künftig insb für den Bereich der digitalen Landwirtschaft von Bedeutung sein könnten. Dabei zeigte sich, dass der VO-Vorschlag einerseits das Potenzial aufweist, künftig als Grundlage für den freien Datenverkehr bzw den Datenhandel innerhalb der EU zu dienen, andererseits aber sowohl hinsichtlich seines Anwendungsbereiches, der Anwendungsmodalitäten und seines Verhältnisses zu anderen Rechtsakten der EU (wie insb zur DSGVO) bereits jetzt unterschiedliche Unklarheiten und Reibungspunkte erkennbar sind. Diese reichen von der signifikanten Beschränkung des Anwendungsbereiches des Datengesetzes auf die Verwendung vernetzter Produkte über das

⁶²⁴ Vgl ErwGr 25 Vorschlag EU-Datengesetz, COM(2022) 68 final.

⁶²⁵ Vgl *Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.*, Verbraucher:innen beim Data Act im Blick behalten <https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-05/22-05-13_vzbv-Stellungnahme_Data-Act.pdf> (30.5.2022), 17.

unklare Verhältnis des Datengesetzes zur geltenden DSGVO bis hin zu fehlenden Schutzstandards betreffend die Verarbeitung nicht personenbezogener Daten. Während also der Vorschlag des Datengesetzes eine Stärkung der Position der Nutzer*innen vernetzter Produkte vorsieht und ihnen bis zu einem gewissen Grad die Partizipation am Wert „ihrer“ Daten ermöglicht, lässt er mehrere Fragen unbeantwortet, was sich negativ auf seine Anwendung in der landwirtschaftlichen Praxis auswirken könnte. Da die Trilog-Verhandlungen des Vorschlags des Datengesetzes im Zeitpunkt der Verfassung der gegenständlichen Studie gerade erst begonnen haben, bleibt diesbezüglich abzuwarten und zu beobachten, inwieweit sich das Grundkonzept des Datengesetzes im Zuge der Beratungen noch ändern wird.

3.2.3.6 Zusammenfassendes Zwischenergebnis

Aufgrund der vorstehenden Analyse lassen sich hinsichtlich des Dateneigentums bzw der Datenhoheit folgende Aussagen ableiten:

- Auf Grundlage der aktuell in Geltung stehenden österreichischen Zivilrechtsordnung lässt sich kein Eigentumsrecht an Daten ableiten. Eigentum kann lediglich an Datenträgern begründet werden, auf denen Daten gespeichert sind; die Daten selbst sind als unkörperliche Sachen aber nicht eigentumsfähig.
- Die Einräumung von Eigentum an Sachen bewirkt eine exklusive Zuordnung derselben zu einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person. Würde das Eigentum an Daten bejaht bzw ein solches Institut des „Dateneigentums“ neu geschaffen werden, hätte dies zur Folge, dass der freie Datenverkehr schlagartig zum Erliegen kommen würde, da für jeden Datenverarbeitungsvorgang die Zustimmung der jeweiligen Dateneigentümerin eingeholt werden müsste, was in der Praxis nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund kann die Schaffung eines eigenen „Dateneigentums“ nach dem Vorbild des zivilrechtlichen Eigentumsbegriffes nicht als zielführend beurteilt werden.
- Verschiedentlich wird vertreten, dass Daten dem Institut des „Rechtsbesitzes“ zugänglich sind. Strittig ist allerdings, ob der Bezugspunkt des Rechtsbesitzes eine körperliche Sache sein muss, oder ob Rechtsbesitz auch iZm unkörperlichen Sachen möglich ist, da der Besitz an einer Sache grundsätzlich erkennbar sein muss. Diesbezüglich wird argumentiert, dass durch den Skripturakt im Zeitpunkt der Datengenerierung der Besitz erkennbar und damit schlagend wird.⁶²⁶ Die Rechtsfolgen der Einräumung von Rechtsbesitz an den Daten sind jedoch unklar.
- Denkbar wäre darüber hinaus die Schaffung eigener Rechte an Daten nach dem Vorbild des Immaterialgüterrechts und insb des Urheberrechts. Dabei würde im Zeitpunkt der

⁶²⁶ Vgl *Dürager*, Sind Daten ein schutzfähiges Gut?, ÖBI 2018, 260 (263) mwN.

Datengenerierung (Skripturakt) das entsprechende Immaterialgüterrecht entstehen, jedoch könnten die Nutzungsrechte an den Daten an eine oder beliebig viele Personen übertragen oder diese der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Ein Vorteil daran wäre die leichtere Handhabbarkeit der Rechteeinräumung an Daten, allerdings würde auch in diesem Fall eine mehr oder minder exklusiv ausgeprägte Datenzuordnung zu bestimmten Personen erfolgen, was wiederum Auswirkungen auf den freien Datenverkehr haben kann.

- Auf Grundlage des geltenden Datenschutzrechts und insb der DSGVO erfolgt keine Zuordnung von Daten zu einer bestimmten Person, was der klaren Zielrichtung des Schutzes personenbezogener Daten geschuldet ist. Nichtsdestotrotz wird betroffenen Personen durch die DSGVO ein gewisser Grad an Datenhoheit vermittelt. Durch die Rechte auf Auskunft, Löschung und Datenübertragung können betroffene Personen Einfluss auf das „ob“ bzw das „wie“ der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten nehmen.
- Ganz der Zielsetzung der Europäischen Datenstrategie entsprechend lassen aktuelle Legislativprozesse auf EU-Ebene anklingen, dass die Datenhoheit (zumindest) von Nutzer*innen vernetzter Produkte, die über öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze mit anderen Produkten oder externen Servern kommunizieren können, künftig gestärkt werden soll. Der Vorschlag eines Datengesetzes der EU-Kommission enthält diesbezüglich erweiterte Zugangs-, Nutzungs- und Übertragungsrechte für solche Produktnutzer*innen. Dadurch sollen sie einerseits am Wert der Daten partizipieren können und andererseits ein erweitertes Mitspracherecht hinsichtlich der Verarbeitung und Verwendung der Daten, die durch ein von ihnen verwendetes vernetztes Produkt erzeugt und verarbeitet werden, haben. Obwohl das Datengesetz auf personenbezogene wie nicht personenbezogene Daten gleichermaßen anwendbar sein soll, wird der Anwendungsbereich durch den Fokus auf vernetzte Produkte, die über öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze kommunizieren können, stark eingeschränkt. Ebenso sind das unklare Verhältnis des Datengesetzes zur DSGVO, die überwiegend vertragliche Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen Produktnutzer*innen, Dateninhaber*innen und Datenempfänger*innen, die Verwendung weiter und uneinheitlicher Begriffe und Formulierungen sowie das Fehlen von Schutzstandards bezüglich nicht personenbezogener Daten als potenzielle Friktionspunkte zu nennen. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit der Vorschlag des Datengesetzes im Zuge der Trilog-Verhandlungen noch angepasst bzw geändert werden wird.

3.3 Rollenverteilung im Agrardatenschutz

Wie vorstehend bereits erwähnt, sieht die DSGVO innerhalb ihres Anwendungsbereiches eine Vielzahl an unterschiedlichen Rollen für unterschiedliche handelnde Personen vor, je nachdem, ob ihre Daten in irgendeiner Form verarbeitet werden oder ob sie selbst Einfluss auf die Datenverarbeitung nehmen. Hinsichtlich dieser Rollenverteilung stellen sich bisweilen komplexe rechtliche Abgrenzungsfragen, die – je nach Ergebnis – darüber entscheiden können, ob beispielsweise ein Landwirt selbst betroffene Person oder Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist und ihm damit bestimmte Rechte zukommen und/oder ihn gewisse Datenschutzpflichten treffen.⁶²⁷ Eine trennliniengenaue Zuteilung der durch die DSGVO vorgegebenen datenschutzrechtlichen Rollen ist daher von größter Bedeutung.

3.3.1 Regelfall: Landwirtin als betroffene Person

Als Hauptanknüpfungspunkt des (Agrar-)Datenschutzes wurde in Art 4 Z 1 DSGVO, der die grundsätzliche Definition personenbezogener Daten enthält und damit den sachlichen Anwendungsbereich maßgeblich mitgestaltet, in einem Klammerausdruck gleichzeitig die datenschutzrechtliche Rolle der „betroffenen Person“ verankert.⁶²⁸ Als betroffene Personen sind demnach all jene natürlichen Personen zu qualifizieren, auf die sich die (zumindest teilweise) automatisiert verarbeiteten Daten beziehen (Personenbezug).⁶²⁹ Da rund 91% der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Österreichs in Form von Familienbetrieben geführt werden und daher die einzelne Landwirtin im Regelfall sowohl hauptsächliche Technologienutzerin als auch Vertragspartnerin der jeweiligen Agritech-Anbieterin ist, sind es zuallermeist ihre personenbezogenen Daten, die gesammelt und in weiterer Folge verarbeitet werden.⁶³⁰ Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor und ist daher im Einzelfall vom Personenbezug der Daten auszugehen, nimmt dadurch die Landwirtin automatisch die Rolle der betroffenen Person nach Art 4 Z 1 DSGVO ein. Hinsichtlich der sie betreffenden verarbeiteten personenbezogenen Daten wird der Landwirtin durch diese Rollenzuweisung die gesamte Bandbreite der DSGVO-Betroffenenrechte (zB Recht auf Löschung oder Datenübertragbarkeit) eröffnet.⁶³¹ Diese können in erster Linie gegenüber dem bzw – im Falle mehrerer – den Verantwortlichen, die über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheiden, geltend gemacht werden.⁶³² Ganz grundsätzlich kommt die Ausübung der Betroffenenrechte aber gegenüber jeder Person bzw Entität in Betracht, die

⁶²⁷ Vgl Art 4 Z 1, 7 und 8 DSGVO.

⁶²⁸ Vgl Art 4 Z 1 DSGVO.

⁶²⁹ Vgl Art 4 Z 1 iVm ErwGr 26 DSGVO.

⁶³⁰ Siehe dazu *Statistik Austria*, Agrarstrukturerhebung 2020 <https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/land_und_forstwirtschaft/agrarstruktur_flaechen_ertraege/betriebsstruktur/index.html> (26.1.2021); Art 4 Z 1 DSGVO.

⁶³¹ Siehe Art 12 bis 23 DSGVO.

⁶³² Vgl Art 4 Z 7 iVm Art 24 Abs 1 DSGVO.

eine Datenverarbeitung vornimmt, wie dies insb auch bei Auftragsverarbeiter*innen der Fall ist.⁶³³ Die Qualifikation als betroffene Person darf jedoch keinesfalls als statische, unveränderliche Größe angesehen werden. Aufgrund des hybriden Charakters von Agrardaten kommt es in der landwirtschaftlichen Praxis idS häufig vor, dass sich ursprünglich nicht-personenbezogene Daten durch die gemeinsame Verarbeitung und Verknüpfung mit weiteren Daten im Laufe der Zeit zu personenbezogenen Daten entwickeln.⁶³⁴ Tritt ein solcher Umstand im Einzelfall ein, kann dies – wie im Folgenden noch näher ausgeführt wird – eine Verschiebung der Rollenverhältnisse zur Folge haben, wodurch zur Betroffenenrolle weitere Rollen hinzutreten können oder diese gänzlich verloren gehen kann.

3.3.2 Regelfall: Agrartechnologie-Anbieter als Verantwortlicher

Im typischen Fall des Landwirts als betroffene Person entspricht die spiegelbildliche Klassifikation der Agritech-Anbieterin als für die Datenverarbeitung „Verantwortliche“.⁶³⁵ Art 4 Z 7 DSGVO legt diesbezüglich fest, dass als Verantwortlicher jede „*natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet*“, anzusehen ist.⁶³⁶ Nach dieser Definition kommt somit derjenigen Person oder Einrichtung die Rolle des Verantwortlichen zu, die auch die Entscheidungsgewalt über die Art und Form der Datenverarbeitung innehat.⁶³⁷ Neben der betroffenen Person sind Verantwortliche im Regelungssystem der DSGVO die Haupt-Normadressaten, die für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen der DSGVO rechtlich verantwortlich sind; idS dürfen sie die Rechte der – von der ihrerseits durchgeführten Datenverarbeitung – betroffenen Personen nicht beeinträchtigen.⁶³⁸

Über die Mittel und Zwecke der Agrardatenverarbeitung entscheiden Agritech-Anbieter beispielsweise immer dann, wenn sie technische Anwendungen zur Verfügung stellen und im Zuge dessen gesammelte Daten – unter Generierung eines Mehrwerts für den Landwirt – speichern, auswerten, analysieren, strukturieren oder weiterübermitteln. Neben den allgemeinen Grundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten haben

⁶³³ Siehe Art 4 Z 8 iVm Art 28 DSGVO.

⁶³⁴ Siehe dazu bereits unter Punkt 3.1.2.3; darüber hinaus *Graber/Hönigsberger*, Hybride Daten in binären Strukturen: Agrardaten im Lichte des DSGVO-Personenbezugs, in *Norer/Holzer* (Hrsg), Jahrbuch Agrarrecht 2021 (2021), 225 (235 ff).

⁶³⁵ Vgl Art 4 Z 7 DSGVO.

⁶³⁶ Vgl Art 4 Z 7 DSGVO.

⁶³⁷ Vgl *Knyrim/Kralik*, Datenschutzrecht, in *Bergthaler/Grabenwarter* (Hrsg), Musterhandbuch Öffentliches Recht (Stand 1.7.2020), Rz 15; *Jahnel/Pallwein-Prettner* (Hrsg), Datenschutzrecht³ (2021), 61 ff; *Jahnel*, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung, Art 4 Z 7 DSGVO (Stand 1.12.2020).

⁶³⁸ Siehe *Eßer* in *Eßer/Kramer/von Lewinski* (Hrsg), *Auernhammer DSGVO – BDSG*⁷, Art 4 DSGVO Rz 77.

Verantwortliche insbesondere die spezifischen Rechte der betroffenen Personen zu wahren und ihnen entsprechend Folge zu leisten.⁶³⁹ Bis zu einem gewissen Grad ist es möglich, diese Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten auch einvernehmlich in Form von Datenschutzvereinbarungen festzulegen bzw autonom zu regeln (zB hinsichtlich den Rechten und Pflichten iZm nicht-personenbezogenen Daten; Datenhoheit; Datenportabilität betreffend nicht von der betroffenen Person „bereitgestellter“ Daten etc).⁶⁴⁰

Verletzt der Verantwortliche allgemeine oder konkrete Verpflichtungen gemäß der DSGVO, steht der betroffenen Person grundsätzlich die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an die Datenschutzbehörde (DSB) offen.⁶⁴¹ Verletzt der Betroffene die Vorgaben der DSGVO bzw Rechte der betroffenen Person, können außerdem Geldbußen über ihn verhängt werden.⁶⁴² Ebenso kann die betroffene Person bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall potenziell Schadenersatzansprüche geltend machen, wobei der Nachweis eines Schadens idZ zumeist eine (schwer überwindbare) Hürde darstellt.⁶⁴³

3.3.3 Beziehung von Auftragsverarbeiter*innen

Während betroffene Personen und Verantwortliche die zentralen Akteure des DSGVO-Datenschutzrechts darstellen, nehmen „Auftragsverarbeiter“ in diesem Rahmen eine vergleichsweise untergeordnete Rolle ein. Nach der knapp gehaltenen Definition in Art 4 Z 8 DSGVO sind als Auftragsverarbeiter all jene natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen zu qualifizieren, „*die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeite[n]*“.⁶⁴⁴ Während also der Verantwortliche die volle Entscheidungsgewalt über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung innehat, wird der Auftragsverarbeiter ausschließlich im Auftrag des ersteren tätig und führt Datenverarbeitungsvorgänge im Auftrag und nach den Vorstellungen des Verantwortlichen durch.⁶⁴⁵ Grundvoraussetzung für die Qualifikation einer Person oder Einrichtung als Auftragsverarbeiter ist daher, dass es einen von diesem verschiedenen Verantwortlichen gibt; von diesem muss der Auftragsverarbeiter den „Auftrag“ erhalten haben, personenbezogene Daten in einer bestimmten Art und Weise zu verarbeiten.⁶⁴⁶ Ein prominentes Beispiel für Auftragsverarbeiter sind Cloud-Speicher-Anbieter, da über die Nutzung und die Inanspruchnahme der Speicherkapazität von Online-Clouds alleine der jeweilige Nutzer

⁶³⁹ Vgl Art 5 ff und Art 12 ff DSGVO.

⁶⁴⁰ Näheres zur privatrechtlich-vertraglichen Regelung des Datenschutzes unter Punkt 3.5.2.

⁶⁴¹ Vgl Art 77 DSGVO iVm § 24 Abs 1 und 4 DSG.

⁶⁴² Vgl Art 83 Abs 1 und 2 DSGVO.

⁶⁴³ Vgl Art 82 DSGVO iVm § 29 DSG.

⁶⁴⁴ Vgl Art 4 Z 8 DSGVO.

⁶⁴⁵ Siehe Hödl in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 4 DSGVO Rz 94 (Stand 1.12.2018).

⁶⁴⁶ Vgl Eßer in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 4 DSGVO Rz 86.

entscheidet. Werden seitens des Nutzers ausschließlich eigene (personenbezogene) Daten in der Cloud gespeichert, wird entweder die „Haushaltsausnahme“ nach Art 2 Abs 2 lit c DSGVO zur Anwendung gelangen oder aber die Rollen des Verantwortlichen und der betroffenen Person in der Person des Cloud-Nutzers zusammenfallen. Speichert der Cloud-Nutzer auch personenbezogene Daten Dritter in der Cloud, ist er bezüglich dieser Drittdata als Verantwortlicher iSd Art 4 Z 7 DSGVO anzusehen, weshalb ihn auch die mit dieser Rolle verbundenen Pflichten treffen.

Nach § 28 DSGVO ist bei der Auswahl von Auftragsverarbeitern seitens des Verantwortlichen ein besonderer Sorgfaltsmaßstab gefordert und die Auftragsverarbeitung darf nur auf Grundlage eines Vertrags zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter (oder einem anderen vergleichbaren Rechtsinstrument) erfolgen.⁶⁴⁷ In dieser Vereinbarung sind verpflichtend *„Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen“* festzuhalten.⁶⁴⁸ Darüber hinaus sind im Vertrag detaillierte Pflichten zum Umgang mit den verarbeiteten personenbezogenen Daten sowohl während aufrechtem Auftrag als auch für den Fall der Vertragsbeendigung zu regeln.

Im Bereich der Agrartechnologien kommen Auftragsverarbeiter als „verlängerter Arm“ von Agritech-Anbieterinnen als Verantwortliche zum Einsatz. IdZ kann die Feststellung der Rollenverteilung bisweilen schwierig sein, insbesondere in jenen Fällen, in denen die Entscheidungsgewalt der (vermeintlichen) Auftragsverarbeiter über die Verarbeitung der Daten nicht klar geregelt wurde. Ein Auftragsverarbeiter wird dabei in jenem Zeitpunkt zum Verantwortlichen, in dem er eigenständig über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung zu entscheiden beginnt.⁶⁴⁹ Wann diese Schwelle als überschritten angesehen werden muss, ist Inhalt oft diffiziler Entscheidungen im Einzelfall.

3.3.4 Sonderfall: (Schleichende) Änderung der Rollenverteilung

Wie auch der Personenbezug von Daten ist die Rollenverteilung nach der DSGVO kein statischer Zustand, der zu einem bestimmten Zeitpunkt eintritt und danach bis in alle Ewigkeit bestehen bleibt. Vielmehr können sich die Eigenschaften der einzelnen datenschutzrechtlichen Akteur*innen teils schlagartig ändern, je nachdem, wessen Daten im Zuge der Anwendung der jeweiligen Agrar-Technologie in welchem Verhältnis verarbeitet

⁶⁴⁷ Vgl Art 28 Abs 3 DSGVO.

⁶⁴⁸ Vgl Art 28 Abs 3 DSGVO inkl der darin enthaltenen weiteren Anforderungen an Art und Inhalt der Auftragsverarbeitervereinbarung.

⁶⁴⁹ Siehe *Hödl* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 4 DSGVO Rz 95 (Stand 1.12.2018).

werden. Dabei bilden die vorstehend beschriebenen Konstellationen den absoluten Regelfall (zB Landwirtin = betroffene Person; Agritech-Anbieter = Verantwortlicher; Cloud-Speicher-Anbieter = Auftragsverarbeiter).⁶⁵⁰ Treten jedoch im konkreten Einzelfall dritte Personen zu diesen Grundkonstellationen hinzu und werden auch diese betreffende personenbezogene Daten verarbeitet, stellt sich die Frage, welche Rolle sie in diesem mehrpersonalen Verhältnis einnehmen und inwiefern dies die bisherige Rollenverteilung beeinflusst.

Obwohl aufgrund der familiär geprägten Ausgestaltung der meisten Agrar-Betriebe Österreichs nicht allzu weit verbreitet, kommt es in der landwirtschaftlichen Praxis doch immer öfter vor, dass Mitarbeiter, seien dies reguläre Dienstnehmer oder Familienangehörige, die im Betrieb mithelfen, zur Bewältigung des Arbeitsanfalls beschäftigt werden. Umfasst die Mitarbeit auch die Bedienung digitaler Agrar-Technologien, können dabei grundsätzlich auch personenbezogene Daten dieser „dritten“ Personen aufgezeichnet und verarbeitet werden. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Mitarbeiter*innen GPS-gesteuerte bzw unterstützte Landmaschinen bedienen, die sowohl die exakten Fahrwege als auch Parameter der Maschine wie den Treibstoffverbrauch, die Motordrehzahl, die Menge an ausgebrachtem Düngemittel oder die Steh- und Fahrzeiten aufzeichnen und auf Basis spezieller Algorithmen auswerten. Der Personenbezug der Daten kann sich in solchen Konstellationen beispielsweise dadurch ergeben, dass aufgrund der Auswertung dieser Parameter die „Effizienz“ der Mitarbeiter*innen, die „Sparsamkeit“ beim Einsatz der Betriebsmittel oder der Grad an „Fürsorge“ beim Umgang mit der Maschine selbst erhoben bzw nachvollzogen werden kann.⁶⁵¹ Auf diese Weise können Mitarbeiter*innen insoweit identifizierbar iSd Art 4 Z 1 DSGVO werden, als auf Grundlage der verarbeiteten Daten unterschiedliche Aussagen über sie und ihr Arbeitsverhalten getroffen werden können. Besonders augenfällig ist ein Personenbezug der Daten in all jenen Fällen, in denen die Agrar-Technologien auf Basis von Benutzerprofilen bzw -accounts benutzt werden, durch die eine Zuordnung von Tätigkeiten zur einzelnen natürlichen Person zusätzlich erleichtert wird.

Die Mitarbeiter*innen wären in solchen Konstellationen als betroffene Personen zu qualifizieren, da sich die verarbeiteten personenbezogenen Daten auf „sie“ beziehen.⁶⁵² Als Verantwortliche kommen grundsätzlich mehrere Personen in Betracht, je nachdem, wer über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet. Dies kann im Kontext landwirtschaftlicher Betriebe entweder der Landwirt sein, der die jeweilige Technologie in seinem Betrieb einsetzt und die Daten selbst oder in Abstimmung mit dem Agritech-Anbieter

⁶⁵⁰ Siehe dazu näher unter Punkt 3.3.

⁶⁵¹ Vgl dazu zB *Eisenberger et al*, „Smart Farming“ – Rechtliche Perspektiven, Jahrbuch Agrarrecht 2017, 207 (218).

⁶⁵² Vgl Art 2 Abs 1, Art 4 Z 1 und ErwGr 26 DSGVO.

verwaltet. Kommt dem Landwirt keinerlei Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Datenverarbeitung zu und wird diese zentral durch den Technologieanbieter ausgeübt, ist dieser auch als alleiniger Verantwortlicher für sämtliche technologiespezifischen Datenverarbeitungsprozesse anzusehen.⁶⁵³

Theoretisch wäre es in speziell gelagerten Fällen auch denkbar, dass Landwirt und Technologieanbieter als gemeinsame Verantwortliche iSd Art 26 Abs 1 DSGVO angesehen werden können. Davon wäre immer dann auszugehen, wenn Landwirt und Agritech-Anbieter „gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung“ festlegen.⁶⁵⁴ Diesfalls hätten die gemeinsam Verantwortlichen eine Vereinbarung darüber zu treffen, wer für die Erfüllung welcher Verpflichtung nach der DSGVO, was insbesondere auch die Wahrnehmung der Betroffenenrechte umfasst, verantwortlich ist.⁶⁵⁵

Ähnlich verhält es sich auch in jenen Fällen, in denen zwar kein unmittelbares Dienstverhältnis zu dritten Personen besteht, solche jedoch auf Basis von Werk- oder Dienstleistungsverträgen bestimmte Arbeiten im Rahmen des Agrarbetriebes verrichten. Zu denken ist dabei insbesondere an Konstellationen, in denen zB Veterinärmediziner*innen mit Tiersensoren ausgestattete Nutztiere behandeln oder via Push-Nachricht automatisch verständigt werden, wenn der Abkalbezeitpunkt kurz bevorsteht. Auch in diesen Fällen können potenziell personenbezogene Daten der Mediziner*innen aufgezeichnet und verarbeitet werden, wobei wiederum die vorgenannte Rollenverteilung (Veterinärmedizinerin = betroffene Person; Landwirtin = evtl [gemeinsame] Verantwortliche; Agritech-Anbieter = [gemeinsamer] Verantwortlicher) zur Anwendung gelangt.

3.3.5 Zwischenergebnis: Regelmäßige Re-Evaluierung empfehlenswert

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen wird klar, dass – ebenso wie der Personenbezug der Daten – die Rollenverteilung nach der DSGVO keine statische Größe, sondern vielmehr eine sich stetig mit dem Hinzutreten bzw Wegfall natürlicher Personen, deren personenbezogene Daten durch den Einsatz digitaler Agrar-Technologien im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebs verarbeitet werden, ändernde Variable darstellt. Ist im Zeitpunkt der Anschaffung einer solchen Technologie somit bereits ersichtlich, dass abgesehen der personenbezogenen Daten des Landwirts potenziell auch Daten dritter natürlicher Personen, in welcher Kapazität auch immer, im Zuge des Technologie-Einsatzes

⁶⁵³ Vgl Art 4 Z 7 DSGVO.

⁶⁵⁴ Siehe Art 26 Abs 1 DSGVO.

⁶⁵⁵ Vgl Art 26 Abs 1 DSGVO.

aufgezeichnet, gespeichert und weiterverarbeitet werden, so ist die datenschutzrechtliche Rollenverteilung an diese Gegebenheiten entsprechend anzupassen und insbesondere zu eruieren, ob dem Landwirt neben der Rolle als betroffene Person im konkreten Einzelfall womöglich auch die Rolle eines (gemeinsamen) Verantwortlichen zukommen kann;⁶⁵⁶ damit verbunden wäre in weiterer Folge, dass den Landwirt neben den ihm zukommenden Betroffenenrechten auch bestimmte Verantwortlichenpflichten treffen würden, die bei der Betriebsführung unbedingt zu berücksichtigen sind.⁶⁵⁷ Eine umfassende Erhebung der voraussichtlich von der Datenverarbeitung erfassten Personen und eine entsprechende Berücksichtigung in der jeweils abzuschließenden Datenschutz- bzw. Datennutzungsvereinbarung zwischen Landwirt und Agritech-Anbieter ist somit jedenfalls anzuraten. Um auch dem vorstehend erläuterten Umstand der sich über die Zeit hinweg potenziell verändernden Rollenverteilung gerecht zu werden, empfiehlt es sich weiters, regelmäßig, jedenfalls jedoch bei Hinzutreten bzw. Wegfall dritter Personen den agrardatenschutzrechtlichen Ist-Stand zu re-evaluieren und auf diese Weise sicherzustellen, dass personenbezogene (Agrar-)Daten jederzeit DSGVO-konform verarbeitet werden.

3.4 Die Betroffenenrechte

Sofern Landwirte in diesem Sinne als „Betroffene“ gemäß § 4 Z 1 DSGVO zu qualifizieren sind, kommen ihnen zahlreiche Rechte zu.⁶⁵⁸ Man denke dabei beispielsweise an das grundlegende Recht, Auskunft über sämtliche personenbezogene Daten zu erhalten, welche von einem Verantwortlichen bzw. einem Auftragsverarbeiter verarbeitet werden.⁶⁵⁹ Liegen der Landwirtin die entsprechenden Informationen hinsichtlich der Datenverarbeitung einmal vor, sollte sie zumindest in der Lage sein zu beurteilen, ob die entsprechenden Datenverarbeitungen rechtmäßig, insbesondere aber auf Grundlage einer Einwilligung, erfolgen bzw. erfolgten.⁶⁶⁰ Kommt dabei hervor, dass die Datenverarbeitung unrechtmäßiger Weise erfolgte, so stellt die DSGVO eine breite Auswahl an verschiedenen Rechtsbehelfen zur Verfügung, zu welchen gegebenenfalls auch ein Recht auf Schadenersatz zählt.⁶⁶¹ Erfolgt die Datenverarbeitung zumindest rechtmäßig, so können die Landwirte als Betroffene in weiterer Folge frei darüber entscheiden, ob sie die Einwilligung in die Verarbeitung widerrufen, ob sie einer bestimmten Verarbeitung ihrer Daten widersprechen, ob sie eine Berichtigung

⁶⁵⁶ Beispielsweise gegenüber Mitarbeiter*innen, Lieferant*innen, Veterinärmediziner*innen, Dienstleister*innen etc.

⁶⁵⁷ Zu den Betroffenenrechten und spiegelbildlichen Verantwortlichenpflichten iZm dem Einsatz digitaler Agrar-Technologien siehe im Detail unter Punkt 3.4.

⁶⁵⁸ Vgl Art 12 bis 23 DSGVO.

⁶⁵⁹ Art 15 DSGVO.

⁶⁶⁰ Vgl Art 6 Abs 1 DSGVO.

⁶⁶¹ Vgl Art 77ff DSGVO.

oder Löschung bestimmter Daten veranlassen oder ob sie ihre personenbezogenen Daten an sich selbst oder an Dritte übertragen lassen.⁶⁶²

3.4.1 Rahmenbedingungen der Ausübung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte

Die Art 12 bis 14 DSGVO schaffen die Rahmenbedingungen für die Ausübung aller nachfolgend behandelten Betroffenenrechte. Art 12 DSGVO regelt die funktionellen und organisatorischen Aspekte von Begehren betroffener Personen im Rahmen der Ausübung von Betroffenenrechten sowie jene hinsichtlich der erforderlichen Reaktion des jeweiligen Verantwortlichen. Diesem wird die Pflicht auferlegt, Informationen nach Art 13 und 14 DSGVO der einzelnen Landwirtin verständlich darzulegen und die Ausübung der in Art 15-22 DSGVO genannten Rechte zu erleichtern bzw zeitnah auf eine entsprechende Anfrage zu reagieren. Die Vorgaben zur Ausübung sämtlicher Betroffenenrechte sind daher immer iZm Art 12 DSGVO zu lesen.⁶⁶³ Im Gegensatz dazu verfolgen Art 13 und 14 DSGVO das Ziel, den Verantwortlichen aktive Informations- und Transparenzpflichten für die Erhebung personenbezogener Daten für die Fälle aufzuerlegen, dass die Daten entweder bei (Art 13 DSGVO) oder gerade nicht bei (Art 14 DSGVO) der betroffenen Person erhoben werden. Dies soll insbesondere eine faire und transparente Datenverarbeitung gewährleisten und sicherstellen, dass die betroffene Person über sämtliche sie betreffenden Datenverarbeitungsvorgänge in Kenntnis gesetzt wird.⁶⁶⁴

Art 12 DSGVO regelt die grundlegenden Rahmenbedingungen dafür, wie Informationen gem Art 13 und 14 DSGVO bzw Mitteilungen nach den Art 15 bis 22 DSGVO von den Verantwortlichen an die betroffenen Landwirtinnen zu erteilen sind. Diese müssen präzise, transparent, verständlich, in einer leicht zugänglichen Form und in klarer bzw einfacher Sprache übermittelt werden.⁶⁶⁵ Setzt beispielsweise eine Landwirtin Pansen-Sensoren bei ihren Milchkühen ein, muss ihr durch den Agritech-Anbieter im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses neben dem Vertragstext auch die entsprechende Datenschutzerklärung ausgehändigt werden. Die darin enthalten Informationen nach Art 13 und 14 DSGVO, wie zB der Verarbeitungszweck oder die entsprechende Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, müssen die konkrete Verarbeitungssituation in einfacher und verständlicher Sprache abbilden

⁶⁶² Vgl Art 16ff DSGVO.

⁶⁶³ *Illibauer* in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 12 DSGVO Rz 1, 4 (Stand 1.12.2021); *Eßer* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 12 DSGVO Rz 1-4; *Heckmann/Paschke* in Ehmann/Selmayr (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung², Art 12 DSGVO Rz 1-3; *Pohle/Spittka* in Taeger/Gabel (Hrsg), DSGVO/BDSG/TTDSG⁴, Art 12 DSGVO Rz 1-2.

⁶⁶⁴ Vgl dazu zB *Illibauer* in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 12 DSGVO Rz 1-3 (Stand 1.12.2021); *Mester* in Taeger/Gabel (Hrsg), DSGVO/BDSG/TTDSG⁴, Art 13 DSGVO Rz 1-3 und Art 14 DSGVO Rz 1-4; *Knyrim* in Ehmann/Selmayr (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung², Art 13 DSGVO Rz 1 und Art 14 DSGVO Rz 1-3.

⁶⁶⁵ Art 12 Abs 1 DSGVO.

und die reale Verarbeitungssituation wiedergeben, sodass die Landwirtin als betroffene Person in die Lage versetzt wird, eine informierte Entscheidung zu treffen und über die (künftige) Verarbeitung „ihrer“ personenbezogenen Daten zu disponieren.

IdS bestimmt Art 12 Abs 1 DSGVO, dass der Verantwortliche geeignete Maßnahmen dafür zu treffen hat, dass der jeweils von der Datenverarbeitung betroffenen Person sämtliche *„Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache [...] schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch“* zur Verfügung gestellt werden.⁶⁶⁶ Sofern dies die betroffene Person verlangt, kann die Informationserteilung ausnahmsweise auch mündlich erfolgen, sofern der Verantwortliche die Identität der betroffenen Person zuvor festgestellt hat bzw ihm diese von der betroffenen Person nachgewiesen wurde. Die Vorgaben des Art 12 DSGVO setzen Verantwortliche dabei insofern einem gewissen Spannungsverhältnis aus, als betroffene Personen weder einer unüberblickbaren Fülle an Informationen gegenübergestellt werden sollen noch einen allzu ungenauen bzw lediglich oberflächlichen Einblick in jene Datenverarbeitungsprozesse gewinnen sollen, denen sie künftig ausgesetzt werden.⁶⁶⁷ In der Praxis hat sich vor diesem Hintergrund insb das sog „layered privacy statement“⁶⁶⁸ (Mehrebenen-Datenschutzerklärung) durchgesetzt. Dieses ist so ausgestaltet, dass der betroffenen Person auf einer ersten Informationsebene ein kompakter, jedoch die Eckdaten umfassender Überblick über die Datenschutzerklärung gegeben wird, um die Navigation und das Auffinden der konkret gesuchten Informationen zu erleichtern und bei Bedarf auf die entsprechend detailliertere Informationsebene zu wechseln, die sich durch eine erhöhte Informationsdichte auszeichnet.⁶⁶⁹ Zu beachten ist idZ, dass datenschutzrelevante Informationen nicht in von der Datenschutzerklärung verschiedenen Schriftstücken oder in langen Fließtexten versteckt werden dürfen. Die erteilten Informationen sind darüber hinaus dem durchschnittlichen Empfängerhorizont des Vertragspartners (Landwirt*Innen) anzupassen. Lediglich für fachkundige Personen (zB Jurist*innen) nachvollziehbare Darstellungen der Datenverarbeitungsprozesse verstoßen daher gegen die Vorgaben des Art 12 Abs 1 DSGVO.⁶⁷⁰ Die Datenschutzerklärung ist auch mit einem entsprechend transparenten Begriff⁶⁷¹ (iSe Titels) zu bezeichnen, in einer einfach lesbaren Schriftart abzufassen und muss

⁶⁶⁶ Vgl Art 12 Abs 1 DSGVO.

⁶⁶⁷ Illibauer in Knyrim (Hrsg), DatKomm Art 12 DSGVO Rz 33-36 (2021).

⁶⁶⁸ Siehe *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien für Transparenz, WP260 rev.01, Rz 8; vgl auch BVwG 2. 3. 2020, W211 2217212-1.

⁶⁶⁹ Illibauer in Knyrim (Hrsg), DatKomm Art 12 DSGVO Rz 37-37/1 (2021).

⁶⁷⁰ Illibauer in Knyrim (Hrsg), DatKomm Art 12 DSGVO Rz 39, 42 (2021).

⁶⁷¹ Siehe *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien für Transparenz, WP260 rev.01, Rz 10.

für die betroffene Person ohne große Umstände zugänglich sein, um der Voraussetzung eines **leicht zugänglichen Formates** zu entsprechen. Im Fall der elektronischen Datenverarbeitung wird dieser Vorgabe insbesondere dadurch entsprochen, dass die geltende Datenschutzvereinbarung über das Internet, eine App oder einen entsprechenden Hyperlink dauerhaft abgerufen werden kann. Nur in Ausnahmefällen ist eine mündliche Informationserteilung möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen⁶⁷² gem Art 12 DSGVO vorliegen.⁶⁷³

Der Intention des Unionsgesetzgebers entsprach es, die Entscheidung über die (aktive) Ausübung der Betroffenenrechte (Art 5-22 DSGVO) in die Verantwortung der einzelnen betroffenen Person zu stellen; gleichzeitig sollte aber auch dafür Sorge getragen werden, dass die Geltendmachung dieser Rechte nicht durch zusätzliche Hürden erschwert wird (Erleichterungsgrundsatz).⁶⁷⁴ Für Ausübung von Betroffenenrechten durch eine Landwirtin im Bereich der digitalen Landwirtschaft bedeutet dies, dass ihr beispielsweise die Geltendmachung des Rechts auf Auskunft nach Art 15 DSGVO durch den konkret verantwortlichen Technologieanbieter erleichtert werden muss, was im Umkehrschluss eine Pflicht zur Unterlassung jeglicher Behinderung bedeutet. Im Speziellen ist idZ an die Bekanntgabe lediglich verschleierter oder eingeschränkter Kontaktadressen, kostenintensive Kommunikationskanäle oder sonstige irreführende Informationen zu denken.⁶⁷⁵

Art 12 Abs 3 DSGVO gibt weiters jenen zeitlichen Rahmen vor, der dem Verantwortlichen für die Bearbeitung von Begehren bzw für eine Rückmeldung gegenüber der betroffenen Person einzuhalten ist. Demnach ist die betroffene Person unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.⁶⁷⁶ Im Falle eines Auskunftsbegehrens nach Art 15 DSGVO ist die vollständige Auskunft somit innerhalb dieser Frist zu erteilen; bei einem Löschungsbegehren ist die Erteilung der Information, dass das entsprechende Datum gelöscht wurde, innerhalb dieser Frist ausreichend. Die Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn der Umfang oder die Komplexität des Falles dies erfordern.⁶⁷⁷ Wird diese Fristenverlängerung in Anspruch genommen, muss die betroffene Person aber jedenfalls über diese Tatsache innerhalb eines Monats informiert werden.⁶⁷⁸ Diese Grundregel gilt auch dann, wenn beispielsweise ein FIMS-

⁶⁷² Nur wenn die Identität der betroffenen Person geklärt ist.

⁶⁷³ Illibauer in Knyrim (Hrsg), DatKomm Art 12 DSGVO Rz 44-45,48, 51 (2021).

⁶⁷⁴ Vgl Art 12 Abs 2 DSGVO.

⁶⁷⁵ Vgl Eßer in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar⁷, Art 12 DSGVO Rz 20 ff (2020); Illibauer in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 12 DSGVO Rz 71 ff (2021); ErwGr 59 Satz 2 DSGVO.

⁶⁷⁶ Illibauer in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 12 DSGVO Rz 84 (2021).

⁶⁷⁷ Illibauer in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 12 DSGVO Rz 88 (2021).

⁶⁷⁸ Vgl Eßer in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar⁷, Art 12 DSGVO Rz 28 (2020).

Anbieter einem konkreten Begehren einer Landwirtin iZm einem Betroffenenrecht nicht entsprechen möchte. Die obligatorische Rückmeldung hat diesfalls auf die Verweigerung des Begehrens zu lauten, wobei die Verweigerung entsprechend zu rechtfertigen ist. Dieser Pflicht kann zB durch einen Verweis auf die fehlende Aktivlegitimation des Antragstellers, das Bestehen von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (Art 16-17 DSGVO) oder eine fehlende rechtliche Grundlage (Übertragung „aller Daten“ zu einem neuen Anbieter) nachgekommen werden. Zusätzlich ist über die Möglichkeit der Erhebung von Rechtsmitteln gegen eine solche Entscheidung aufzuklären.⁶⁷⁹

Art 12 Abs 5 DSGVO gibt vor, dass sämtliche Informationen und Mitteilungen durch den Agritech-Anbieter unentgeltlich erteilt werden müssen.⁶⁸⁰ Darüber hinaus sieht die Bestimmung auch ein allgemeines Ablehnungsrecht für Verantwortliche vor, um die Technologieanbieter vor einem existenzbedrohenden Ausmaß an Anfragen Betroffener zu schützen. Das allgemeine Ablehnungsrecht räumt dem Verantwortlichen – neben den spezifischen, in den einzelnen Betroffenenrechten verankerten Ablehnungsrechten – das Recht ein, für die Bearbeitung exzessiver Anfragen ein angemessenes Entgelt zu verlangen oder die Bearbeitung überhaupt zu verweigern. In beiden Fällen müssen die an den Agritech-Anbieter gerichteten Anliegen aber entweder als offenkundig unbegründet oder aufgrund der häufigen Wiederholung als exzessiv eingestuft werden können.⁶⁸¹ Dies soll immer dann der Fall sein, wenn die Ausübung eines Betroffenenrechts nicht mehr im Vordergrund steht, sondern datenschutzfremde Zwecke (wie zB persönliche Rachemotive) verfolgt werden.⁶⁸² Orientiert man sich an der Judikatur, kann davon ausgegangen werden, dass jährlich gestellte Auskunftsbegehren jedenfalls zulässig und daher nicht als exzessiv oder missbräuchlich einzustufen sind.⁶⁸³ Macht der Anbieter von seinem allgemeinen Ablehnungsrecht Gebrauch oder verlangt er dafür ein angemessenes Entgelt (für die Deckung der Verwaltungskosten), trägt er auch die Beweislast für die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens. IdZ empfiehlt es sich daher, entsprechende Gründe für das Bestehen eines Ablehnungsrechts lückenlos zu dokumentieren, um die Ausübung des Rechts im Ernstfall vor der Datenschutzbehörde rechtfertigen zu können.⁶⁸⁴

⁶⁷⁹ *Illibauer* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm Art 12 DSGVO Rz 33* (2021); *Eßer* in *Eßer/Kramer/von Lewinski* (Hrsg), *Auernhammer DSGVO – BDSG*⁷, *Art 12 DSGVO Rz 30 ff.*

⁶⁸⁰ Vgl *Eßer* in *Eßer/Kramer/von Lewinski* (Hrsg), *Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar*⁷, *Art 12 DSGVO Rz 34* (2020).

⁶⁸¹ *Siehe Illibauer* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm, Art 12 DSGVO Rz 68 f* (2021).

⁶⁸² Vgl *Illibauer* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm, Art 12 DSGVO Rz 68/2 f* (2021).

⁶⁸³ *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm, Art 15 DSGVO Rz 22* (2021).

⁶⁸⁴ *Eßer* in *Eßer/Kramer/von Lewinski* (Hrsg), *Auernhammer DSGVO – BDSG Kommentar*⁷, *Art 12 DSGVO Rz 34 ff*; *Illibauer* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm, Art 12 DSGVO Rz 69* (2021).

Durch Art 12 Abs 6 DSGVO wird klargestellt, dass eine „pauschale“ Identitätskontrolle für die Ausübung der Betroffenenrechte nicht (mehr) erforderlich ist. Begehrt eine Landwirtin als betroffene Person damit beispielsweise die Löschung bestimmter Daten von einem Agritech-Anbieter, reicht es grundsätzlich aus, wenn sie das Begehren von einer „gewöhnlichen“, ihr zuordenbaren Emailadresse aus absendet und eine entsprechende Signatur verwendet.⁶⁸⁵ Ein zusätzlicher Identitätsnachweis darf nicht verlangt werden; dies ist im Regelungssystem der DSGVO nur bei begründeten Zweifeln an der Identität des Antragstellers zulässig.⁶⁸⁶ Der häufigste Anwendungsfall betrifft auch hier das Auskunftsrecht nach Art 15 DSGVO. Verschickt ein Landwirt ein solches Auskunftsbegehren in Form einer unsignierten E-Mail oder als nicht zweifelsfrei zuordenbares postalisches Schriftstück, kann dieses grundsätzlich auch von einer anderen Person stammen, da bei E-Mail-Providern jede beliebige E-Mail-Adresse erstellt werden kann und ein handschriftlicher Absender keine hinreichende Sicherheit für die Überprüfung der Identität einer konkreten natürlichen Person bietet. Die Identität muss aber nicht zwingend durch eine Ausweiskopie überprüft werden, sondern kann prinzipiell auch durch die Verwendung eines (ursprünglich) an die betroffene Person übermittelten Kundenkennwortes oder durch die Prüfung einer entsprechenden Kundennummer erfolgen.⁶⁸⁷ Das Vorgehen betreffend die Überprüfung der Identität des Landwirtes durch den Technologieanbieter muss außerdem verhältnismäßig sein, es darf der betroffenen Person also kein übermäßiger Arbeits- oder Kostenaufwand entstehen. Dies würde erneut zu einer erschwerten Geltendmachung von Betroffenenrechten führen und dem Erleichterungsgrundsatz der DSGVO widersprechen.⁶⁸⁸

Im Anschluss an die Grundsätze des Art 12 DSGVO regelt Art 13 DSGVO die **Informationspflichten** des Verantwortlichen, wenn die personenbezogenen Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben werden, während Art 14 DSGVO wiederum den Fall betrifft, dass die Daten gerade nicht unmittelbar bei der betroffenen Person erhoben werden.⁶⁸⁹ Die entsprechenden Informationen sind zum Zeitpunkt des Beginns der Datenverarbeitung zu erteilen, also in jenem Zeitpunkt, in dem der Dienstleister seine vertragliche Leistung erbringt bzw die betroffene Person erstmalig in seine Kundendatenbank aufnimmt.⁶⁹⁰ Aufholbedarf gibt es hier in der Praxis speziell bei der Technologie der von Privatanbietern bereitgestellten Geoinformationssysteme im Agrar-Sektor. Betroffene sind oft nicht über sie betreffende Datenverarbeitungen informiert, wobei dies in der Praxis oft auf die Problematik der

⁶⁸⁵ Vgl *Illibauer* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 12 DSGVO Rz 76.

⁶⁸⁶ *Illibauer* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm* Art 12 DSGVO Rz 76 (2021).

⁶⁸⁷ DSB 8. 11. 2019, DSB-D122.970/0004-DSB/2019.

⁶⁸⁸ Vgl *Eßer* in *Eßer/Kramer/von Lewinski* (Hrsg), *Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar*⁷, Art 12 DSGVO Rz 38-39 (2020).

⁶⁸⁹ Art 13, 14 DSGVO.

⁶⁹⁰ Vgl *Eßer* in *Eßer/Kramer/von Lewinski* (Hrsg), *Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar*⁷, Art 13 DSGVO Rz 1 (2020); *Illibauer* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 13 DSGVO Rz 20 (2021).

komplizierten Klärung des Vorliegens personenbezogener Daten zurückzuführen ist. IdZ ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Geodaten wie insb Orthofotos oft von Open-Data-Rechtsakten erfasst werden und deren Verarbeitung somit auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgt.⁶⁹¹ Hinsichtlich allfällig bestehender Informationspflichten werden daher zumeist die Ausnahmen des Art 14 Abs 5 DSGVO greifen, wobei diese im Sinne der Gewährleistung eines möglichst hohen Schutzstandards eng auszulegen sind.

Direkt bei der betroffenen Person erhoben werden iSd Art 13 Abs 1 DSGVO jene Daten, die von den Betroffenen von sich aus bereitgestellt bzw preisgegeben (zB durch Ausfüllen eines Onlineformulars) oder von Dienstleistern durch Beobachtung aufgrund eines Dienstleistungsvertrages gesammelt werden, wie dies vor allem bei GPS-Anwendungen, Boden-, Pflanzen- oder Tier-Sensor-Daten als auch bei Drohnenbildern der Fall ist.⁶⁹² Der Verantwortliche hat idZ seinen Namen und eine Kontaktmöglichkeit (zB E-Mail-Adresse, Postadresse etc), den Namen des von ihm bestellten Datenschutzbeauftragten, den Verarbeitungszweck, die entsprechende Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, die Kategorien der Datenempfänger sowie eine etwaige Absicht, die Daten an Empfänger in Drittstaaten zu übermitteln, bekanntzugeben;⁶⁹³ iZm letzterer Information muss außerdem mitgeteilt werden, ob in besagtem Drittland ein vergleichbarer Datenschutzstandard wie in der EU besteht (Angemessenheitsbeschluss).⁶⁹⁴ Die Information über den Verarbeitungszweck sticht aus dem Informationskanon insoweit hervor, als dieser aufgrund des **Zweckbindungsgrundsatzes** über die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung entscheidet.⁶⁹⁵ Dieser muss entsprechend der Vorgaben des Art 12 Abs 1 DSGVO präzise und deutlich formuliert sein. Ein Vertragstext wie zB „*Wir verwenden ihre Daten, um personalisierte Dienste anzubieten*“ ist demnach zu unbestimmt und die Datenverarbeitung daher als unrechtmäßig einzustufen.⁶⁹⁶

Art 13 Abs 2 DSGVO verpflichtet den Verantwortlichen darüber hinaus, spezielle Informationen bereitzustellen, wenn dies für eine **faire und transparente Verarbeitung** notwendig ist. Der ehem *Artikel-29-Datenschutzgruppe* zufolge ist davon auszugehen, dass zwischen den Informationen nach Art 13 Abs 1 und 2 DSGVO kein Unterschied besteht und diese damit bei

⁶⁹¹ Vgl insb Art 6 Abs 1 lit c DSGVO.

⁶⁹² Vgl *Illibauer* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 13 DSGVO Rz 21 (2021); *Eßer* in *Eßer/Kramer/von Lewinski* (Hrsg), *Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar*⁷, Art 13 DSGVO Rz 11 (2020).

⁶⁹³ Siehe Art 13 Abs 1 DSGVO.

⁶⁹⁴ *Illibauer* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 13 DSGVO Rz 22 (2021); Art 13 DSGVO.

⁶⁹⁵ Vgl Art 5 Abs 1 lit b sowie Art 6 und 9 DSGVO.

⁶⁹⁶ *Eßer* in *Eßer/Kramer/von Lewinski* (Hrsg), *Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar*⁷, Art 13 DSGVO Rz 26 (2020); *Illibauer* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm* Art 13 DSGVO Rz 27-28 (2021).

jeder Datenverarbeitung zu erteilen sind.⁶⁹⁷ Dem folgend ist immer auch über die Speicherdauer, die Betroffenenrechte, die Möglichkeit des Widerrufs einer einmal erteilten Einwilligung, das Beschwerderecht an die Datenschutzbehörde und gewisse Datenherausgabepflichten aufzuklären.⁶⁹⁸ Die Speicherdauer ist dabei konkret in Monaten bzw Jahren anzugeben; ist dies nicht möglich, kann auch auf die Kriterien zur Festlegung bzw Berechnung der Speicherdauer verwiesen werden, die es der betroffenen Person allerdings ermöglichen müssen, die Dauer selbst zu errechnen. Allgemeine Aussagen wie beispielsweise „Die Speicherung erfolgt so lange gesetzlich vorgesehen“ sind dabei jedenfalls unzulässig.⁶⁹⁹

Sofern der Verantwortliche die erhobenen personenbezogenen Daten zu einem anderen als dem ursprünglichen Zweck weiterverarbeiten möchte, hat er der betroffenen Person die Informationen gem Art 13 Abs DSGVO in entsprechend angepasster Weise erneut zu erteilen und diese rechtzeitig über die neuen Verarbeitungszwecke aufzuklären.⁷⁰⁰ Abschließend enthält Art 13 Abs 4 DSGVO einen Ausnahmetatbestand, bei dessen Vorliegen die Informationsverpflichtung entfallen kann, wobei Abs 4 ausschließlich auf den Umstand abstellt, dass die konkret zu erteilenden Informationen bereits bei der betroffenen Person vorhanden sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat der Verantwortliche, also zumeist der Agritech-Anbieter, zu beweisen.⁷⁰¹

Art 14 DSGVO regelt im Wesentlichen dieselben Informationspflichten wie Art 13 DSGVO für den Fall, dass die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben werden, sondern von anderen Verantwortlichen, aus öffentlichen Quellen oder von Adressverlagen stammen.⁷⁰² Grundsätzlich kann bzgl der Informationspflichten nach Art 14 DSGVO daher auf das zu Art 13 Gesagte verwiesen werden.⁷⁰³ Darüber hinaus besteht nach Art 14 Abs 2 lit f DSGVO die Pflicht über die Quellen iSd Herkunft der Daten zu informieren; wurden die Informationen aus mehreren Quellen erhoben und infolge zusammengeführt, sind seitens des Verantwortlichen zumindest die im Rahmen der Datenerhebung genutzten Systeme gegenüber der betroffenen Person bekanntzugeben. Dies soll allerdings nicht gelten, wenn die einzelnen Quellen nachvollziehbar und feststellbar sind, selbst wenn die exakte Nachverfolgung einen erheblichen zeitlichen oder personellen Aufwand

⁶⁹⁷ *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien für Transparenz, WP260 rev.01, Rn 23; *Eßer* in *Eßer/Kramer/v. Lewinski* (Hrsg), *Auernhammer DSGVO – BDSG Kommentar*⁷, Art 13 DSGVO Rz 33-34.

⁶⁹⁸ Art 13 Abs 2 DSGVO.

⁶⁹⁹ Vgl *Illibauer* in *Knyrim* (Hrsg), *DatKomm*, Art 13 DSGVO Rz 44-46.

⁷⁰⁰ Vgl Art 13 Abs 3 DSGVO; *Eßer* in *Eßer/Kramer/von Lewinski* (Hrsg), *Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar*⁷, Art 13 DSGVO Rz 51-54 (2020); *Illibauer* in *Knyrim* (Hrsg), *DatKomm*, Art 13 DSGVO Rz 56-58.

⁷⁰¹ Vgl *dzau* auch *ErwGr* 62 DSGVO.

⁷⁰² *Eßer* in *Eßer/Kramer/von Lewinski* (Hrsg), *Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar*⁷, Art 13 DSGVO Rz 1 (2020); *Illibauer* in *Knyrim* (Hrsg), *DatKomm* Art 14 DSGVO Rz 11 (2021); *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien für Transparenz (WP260 rev.01) 26.

⁷⁰³ *Illibauer* in *Knyrim* (Hrsg), *DatKomm* Art 14 DSGVO Rz 11-12 (2021).

verursacht.⁷⁰⁴ Abweichungen von Art 13 DSGVO bestehen außerdem iZm den Ausnahmetatbeständen gem Art 14 Abs 5 DSGVO, die eine Auskunftsverweigerung rechtfertigen. Über den Tatbestand des Vorhandenseins der Information bei der betroffenen Person (lit a) soll eine Auskunft auch verweigert werden können, wenn die Erteilung der gewünschten Information unmöglich oder aber mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für den Verantwortlichen verbunden ist (lit b), wobei dieser Verweigerungstatbestand eng auszulegen ist. Ebenso muss eine beantragte Information nicht erteilt werden, sofern die Datenerlangung und -offenlegung durch Rechtskate der EU oder der MS geregelt ist und gleichzeitig Vorsorge für den Schutz personenbezogener Daten getroffen wurde⁷⁰⁵ oder die personenbezogenen Daten nach diesen Rechtsquellen dem Schutz von Berufsgeheimnissen einschließlich satzungsmäßiger Geheimhaltungspflichten unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen (lit d).⁷⁰⁶

3.4.2 Recht auf Auskunft und Information

Art 15 DSGVO ist zentraler Bestandteil des sogenannten „Selbstdatenschutzes“ und ermöglicht es den betroffenen Personen, in Erfahrung zu bringen, welche Daten der Technologieanbieter über sie verarbeitet und ob dies auf rechtmäßige Art und Weise geschieht.⁷⁰⁷ Auf Basis der so gewonnenen Informationen über die verarbeiteten personenbezogenen Daten wird die Landwirtin als betroffene Person daher in die Lage versetzt, eine informierte Entscheidung über die Sinnhaftigkeit und Erfolgsaussichten der Geltendmachung weiterführender Betroffenenrechte treffen zu können. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass das Recht auf Auskunft die Ausübung anderer Betroffenenrechte zwar (wesentlich) erleichtert, die vorab erfolgte Einholung von Informationen jedoch keine Voraussetzung für die Verfolgung der Rechte nach Art 16 bis 23 DSGVO darstellt;⁷⁰⁸ diese können daher unabhängig von einer Erkundigung gemäß Art 15 DSGVO selbstständig geltend gemacht werden. Das Auskunftsrecht ist zwar in weiten Teilen mit Art 13 und 14 DSGVO deckungsgleich, stellt jedoch darüberhinausgehend sicher, dass bereits erteilte Informationen (zB bei Vertragsabschluss), die gegebenenfalls beim betroffenen Landwirt nicht mehr vorhanden sind oder sich über den Vertragszeitraum hinweg verändert haben, jederzeit erneut angefordert werden können.⁷⁰⁹

⁷⁰⁴ Illibauer in Knyrim (Hrsg), DatKomm Art 14 DSGVO Rz 29 (2021).

⁷⁰⁵ Vgl Art 14 Abs 5 lit c DSGVO.

⁷⁰⁶ Vgl Art 14 Abs 5 lit d DSGVO.

⁷⁰⁷ Siehe Haidinger in Knyrim (Hrsg), DatKomm Art 15 Rz 1 (2018); Stollhof in Eßer/Kramer/Lewinski, DSGVO / BDSG Kommentar⁷, Art 15 Rz 1 (2020); ErwGr 63 S 1 DSGVO.

⁷⁰⁸ Vgl Franck in Gola (Hrsg), DS-GVO² Art 15 Rz 1.

⁷⁰⁹ Vgl Art 13, 14 und Art 30 Abs 1, Art 15 Abs 1 lit a–h DSGVO; Haidinger in DatKomm Art 15 Rz 2.

Als „uneigentliches“ Betroffenenrecht steht das Recht auf Auskunft grundsätzlich jeder natürlichen Person gegenüber jedem (potenziellen) Verantwortlichen zu, da vor einer tatsächlichen Anfrage oft nicht beurteilt werden kann, ob überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet werden.⁷¹⁰ Verarbeitet der vermeintliche Verantwortliche keine personenbezogenen Daten der antragstellenden natürlichen Person, hat dieser eine Negativauskunft zu erteilen, womit das Auskunftsverfahren abgeschlossen ist.⁷¹¹ Bestehen in der Praxis daher seitens der einzelnen Landwirtin Zweifel darüber, ob eine Agritech-Anbieterin sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet bzw in welcher Form oder in welchem Umfang dies geschieht, steht ihr das Auskunftsrecht nach Art 15 DSGVO grundsätzlich offen und die Agritech-Anbieterin hat in jedem Fall eine Auskunft zu erteilen, mag dies auch lediglich eine Negativauskunft sein, in der mitgeteilt wird, dass keinerlei personenbezogene Daten der Landwirtin verarbeitet werden.⁷¹²

Vom Auskunftsrecht umfasst ist einerseits die Information darüber, ob personenbezogene Daten einer betroffenen Person verarbeitet werden und andererseits – sofern dies der Fall ist – eine Auskunft über

- die Verarbeitungszwecke,
- die Datenkategorie der verarbeiteten personenbezogenen Daten,
- etwaige Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten im Falle der Weiterleitung,
- die geplante Speicherdauer der Daten oder zumindest die Kriterien, nach denen sich die Speicherdauer bestimmt,
- das Bestehen der weiterführenden Betroffenenrechte auf Löschung, Einschränkung und Widerspruch,
- das Beschwerderecht der betroffenen Person an die Datenschutzbehörde,
- die Herkunft der Daten, sofern diese nicht bei der Betroffenen erhoben wurden sowie
- den Einsatz automatisierter Entscheidungsfindungssysteme bzw von Profiling.⁷¹³

Um die Ausübung dieses Betroffenenrechts zu vereinfachen und die Hürden für betroffene Personen möglichst flach auszugestalten, ist die Geltendmachung weder an eine bestimmte Form noch an sonstige Voraussetzungen gebunden.⁷¹⁴ Sofern der Verantwortliche allerdings

⁷¹⁰ Vgl *Franck* in Gola, DS-GVO², Art 15 Rz 6; siehe auch *Haidinger* in DatKomm Art 15 Rz 26.

⁷¹¹ Siehe *Haidinger* in DatKomm Art 15 Rz 26.

⁷¹² ZB in Zusammenhang mit Drohnenbefliegungen, bei denen Orthofotos angefertigt werden, auf denen potenziell Mitarbeiter*innen des landwirtschaftlichen Betriebs zu sehen sein könnten, im konkreten Fall jedoch nicht (erkennbar) aufgenommen wurden; hier wäre auf eine aktive Anfrage der Mitarbeiter*innen hin seitens der Agritech-Anbieterin eine Negativauskunft zu erteilen.

⁷¹³ Siehe *Stollhof*, in Eßer/Kramer/Lewinski, DSGVO / BDSG Kommentar⁷, Art 15 Rz 13.

⁷¹⁴ Siehe *Haidinger* in DatKomm Art 15 Rz 25; *Stollhof* in DSGVO / BDSG Kommentar⁷ Art 15 Rz 8.

eine sehr große Menge an Daten verarbeitet, wie dies zB bei FMIS vorkommen kann, soll diesem im Falle sehr allgemein gehaltener Anträge auf „Auskunft“ die Möglichkeit offen stehen, eine Präzisierung des Antrags von der betroffenen Person zu verlangen.⁷¹⁵ Beharrt die Betroffene allerdings auf ihrem allgemeinen Auskunftersuchen, hat der Verantwortliche diesem zu entsprechen, wobei in solchen Situationen eine Verlängerung der Entsprechungsfrist iSd Art 12 Abs 3 DSGVO in Betracht kommen wird.⁷¹⁶ Darüber hinaus besteht nach Art 12 Abs 5 DSGVO ein allgemein für den Bereich der Betroffenenrechte und Informationspflichten formuliertes Ablehnungsrecht, wenn betroffene Personen ihr Auskunftsrecht – oder ein anderes Betroffenenrecht – in offenkundig exzessiver Weise ausüben, wobei der Verantwortliche zwischen der Ablehnung des Antrags und der Einhebung eines angemessenen Entgelts für die exzessiv beantragte Auskunftserteilung wählen kann.⁷¹⁷ Wann eine solche „schikanöse Rechtsausübung“ vorliegt, wird in der Judikatur je nach Lagerung des Einzelfalls beurteilt, wobei vermehrt auf das Kriterium der „Unzumutbarkeit“ für den Verantwortlichen abgestellt wird, allerdings ohne in verallgemeinerungsfähiger Weise zu beantworten, wann eine solche Unzumutbarkeit genau vorliegt.⁷¹⁸ Ein einmaliges Auskunftersuchen wird somit vor diesem Hintergrund auch dann nicht exzessiv, unzumutbar und damit ablehnbar sein, wenn es aufgrund eines längeren Zeitraums in der Vergangenheit einen gewissen Aufwand erfordert, Auskunft über die verarbeiteten Daten zu geben.⁷¹⁹ Werden allerdings zu im Wesentlichen ein und denselben Daten wöchentlich oder monatlich unpräzisierte Auskünfte angefordert, kann von der Unzumutbarkeit der Auskunftserteilung und damit von der Ablehnbarkeit des Antrags ausgegangen werden.⁷²⁰ Ist seitens des Verantwortlichen eine Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erteilen, hat diese vollständig zu sein und muss daher sämtliche Informationen über die verarbeiteten personenbezogenen Daten umfassen. Im Falle mehrmaliger Antragstellung müssen sohin bei jedem Antrag die vollständigen Informationen hinsichtlich aller Datenverarbeitungsvorgänge erteilt werden und nicht bloß jene, die seit der letzten Antragstellung angefallen sind; bloße „Differenzauskünfte“ entsprechen dem Gebot der vollständigen Auskunft also nicht, außer das Auskunftersuchen bezieht sich explizit nur auf einen bestimmten Verarbeitungszeitraum.⁷²¹ Nach seinem Wortlaut deutet Art 15 Abs 1 DSGVO zwar darauf hin, dass ausschließlich aktuell verarbeitete personenbezogene Daten vom Auskunftsanspruch erfasst sein sollen und

⁷¹⁵ Vgl ErwGr 63 S 7 DSGVO.

⁷¹⁶ Siehe *Stollhof*, in Eßer/Kramer/Lewinski, DSGVO / BDSG Kommentar⁷, Art 15 Rz 38.

⁷¹⁷ Vgl Art 12 Abs 5 lit a und b DSGVO.

⁷¹⁸ Vgl zB DSB 21.6.2018, DSB-D122.844/0006-DSB/2018; siehe dazu auch DSK 14. 9. 2012, K121.830/0008-DSK/2012; *Leiter*, in Gantschacher/Jelinek/Schmidl/Spanberger, DSGVO Art 12 Anm 7 f.

⁷¹⁹ Vgl DSB 21.6.2018, DSB-D122.844/0006-DSB/2018; siehe auch *Illibauer*, in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 12 Rz 68.

⁷²⁰ Vgl *Illibauer*, in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 12 Rz 68.

⁷²¹ *Haidinger* in DatKomm Art 15 Rz 20-23, 33; *Specht*, in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Art 15 Rz 7.

damit gelöschte und historische Daten nicht darunter fallen.⁷²² Zumindest betreffend historische Daten sah dies der EuGH in der Vergangenheit jedoch grundlegend anders und beurteilte noch auf Grundlage der DS-RL beispielsweise zwei Jahre in der Vergangenheit liegende Daten als noch vom Auskunftsrecht umfasst.⁷²³ Es ist davon auszugehen, dass auch hinsichtlich Art 15 DSGVO eine weite Auslegung des Auskunftsrechts zur Anwendung gelangen wird. Sind die angefragten Daten im Zeitpunkt der Antragstellung bereits gelöscht, hat der Verantwortliche die Anfrage zumindest mit einer Negativauskunft zu beantworten.⁷²⁴

Umgelegt auf die landwirtschaftliche Praxis bedeutet dies, dass grundsätzlich jede Landwirtin, die vermeint, dass eine Agritech-Anbieterin personenbezogene Daten über sie verarbeitet, einen Antrag auf Auskunft über die Verarbeitungsvorgänge stellen kann, die, sofern keine personenbezogenen Daten der Antragstellerin verarbeitet werden, iSe Negativauskunft auf das Nichtvorliegen (irgend-)einer personenbezogenen Datenverarbeitung zu lauten hat. Fragt ein Landwirt zweiwöchentlich bei einem GIS-Anbieter nach, ob und welche seine agrarisch genutzten Liegenschaften betreffenden (evtl personenbezogenen) Daten in welcher Art und Weise verarbeitet werden, liegt eine Unzumutbarkeit der Anfragebeantwortung und damit eine Exzessivität der Antragstellung vor, auf die seitens des Agritech-Anbieters (Verantwortlichen) mit einer Ablehnung reagiert werden könnte.⁷²⁵ Möchte hingegen eine Landwirtin wissen, welche (personenbezogene) Daten durch die in ihren Milchkühen platzierten Pansensoren innerhalb der letzten vier Jahre gesammelt und wie diese verarbeitet wurden, wäre eine solche rückblickende Auskunftserteilung höchstwahrscheinlich nicht als exzessiv zu qualifizieren, da damit einem berechtigten Interesse der Landwirtin Rechnung getragen wird, mag die Anfragebeantwortung aufgrund des lange zurückliegenden Zeitraums auch mit großem Aufwand verbunden sein.⁷²⁶

Agieren auf der Seite des Technologieanbieters mehrere (gemeinsame) Verantwortliche, kann sich der Betroffene mit seinem Auskunftsbegehren an jeden der Verantwortlichen wenden, unabhängig von einer intern unter den Verantwortlichen getroffenen Vereinbarung.⁷²⁷ Im Gegensatz dazu sind Auftragsverarbeiter, wie sie besonders bei Geoinformationssystemen, der Tiersensorik oder bei FMIS des Öfteren zum Einsatz kommen, unmittelbar auf Grundlage der DSGVO weder zur Erfüllung des Auskunftsbegehrens noch zur Weiterleitung des

⁷²² Siehe zB *Ehmann* in *Ehmann/Selmayr* (Hrsg), DS-GVO Art 15 Rz 10; *Bäcker* in *Kühling/Buchner* (Hrsg), DS-GVO/BDSG² Art 15 Rz 8.

⁷²³ Vgl EuGH 7.5.2009, Rs C-553/07, *Rijkeboer*, EU:C:2009:293, Rz 54.

⁷²⁴ Vgl *Haidinger* in *DatKomm* Art 15 Rz 28.

⁷²⁵ Vgl Art 12 Abs 5 DSGVO.

⁷²⁶ Siehe dazu DSB 21.6.2018, DSB-D122.844/0006-DSB/2018.

⁷²⁷ Art 26 Abs 3 DSGVO.

Begehrens verpflichtet.⁷²⁸ Im Rahmen des obligatorisch abzuschließenden Auftragsvertrags mit dem Verantwortlichen wird ihnen aber zuallermeist die Pflicht auferlegt, Begehren des Betroffenen an den Verantwortlichen weiterzuleiten.⁷²⁹ Dieser ist wiederum dazu verpflichtet, dem Auskunftsbeghären Folge zu leisten. Unterlässt der Auftragsverarbeiter die Weiterleitung jedoch, geht dies (insb hinsichtlich etwaig laufender Fristen) zu Lasten der Antragstellerin.⁷³⁰ Bedient sich also beispielsweise ein Agrar-Drohnen-Dienstleister des Cloud-Speichers eines Drittanbieters, um der Landwirtin das Bildmaterial der Drohnenbefliegung sowie die auf dieser Grundlage erstellte Auswertung (zB Schlagkarteien, Anbauempfehlung etc) zum Abruf bereit zu stellen, fungiert der Cloud-Speicher-Anbieter in dieser Konstellation als reiner Auftragsverarbeiter iSd Art 4 Z 8 DSGVO. Sofern dies in dem gemäß Art 28 Abs 3 DSGVO zwischen Cloud-Speicher-Anbieter und Dienstleister abzuschließenden Vertrag ausdrücklich festgehalten ist, hat ersterer die Aufkunftsanfrage an den Verantwortlichen weiterzuleiten, wobei die Weiterleitung zu Lasten der Landwirtin als betroffener Person geht, also nicht fristwährend wirkt.⁷³¹

Die zu erteilende Auskunft erfasst alle in Art 15 Abs 1 lit a-h DSGVO gelisteten Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Betroffenen. Als Gemeinsamkeit der durchgeführten Bedarfserhebung zu den einzelnen untersuchten Technologien ergibt sich, dass idZ insbesondere die Auskunft über die Verarbeitungszwecke von besonderer Relevanz ist, können sich diese doch aufgrund der sich rasant weiterentwickelnden Agrar-Technologien mitunter in ähnlich hoher Geschwindigkeit ändern und an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden. Als rechtmäßig iSd DSGVO kann die Verarbeitung personenbezogener Daten allerdings ausschließlich dann angesehen werden, wenn zumindest einer der Rechtfertigungsgründe des Art 6 Abs 1 DSGVO vorliegt. Wie unter Punkt 3.2.2 im Detail ausgeführt, spielen beim Einsatz neuer Agrar-Technologien in der landwirtschaftlichen Praxis die Rechtfertigungsgründe der expliziten Einwilligung des Landwirts in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) sowie die Erfüllung eines (Dienstleistungs-)Vertrags durch den Agritech-Anbieter (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) mit Abstand die größte Rolle, da die Geschäftsmodelle der meisten Technologieanbieter gerade auf die Verarbeitung, Analyse und Auswertung von Agrardaten abzielen.⁷³² Die Einwilligung in die

⁷²⁸ Art 28 Abs 3 DSGVO sieht diesbezüglich lediglich die Pflicht des Verantwortlichen vor, dass dieser den Auftragsverarbeiter vertraglich dazu verpflichtet, ihn bei der Beantwortung von Anträgen durch technische und organisatorische Mittel und Maßnahmen zu unterstützen. Eine ausdrückliche Weiterleitungspflicht ist damit aber jedenfalls nicht gemeint. Vgl dazu auch *Haidinger* in *DatKomm* Art 15 Rz 15.

⁷²⁹ *Stollhof*, in *Eßler/Kramer/Lewinski, DSGVO / BDSG Kommentar*⁷, Art 15 Rz 6 f; vgl auch Art 28 Abs 3 lit e DSGVO.

⁷³⁰ Vgl *Haidinger* in *DatKomm* Art 15 Rz 15.

⁷³¹ Vgl dazu *Haidinger* in *DatKomm* Art 15 Rz 15.

⁷³² Siehe dazu im Detail bereits unter Punkt 3.2.2; vgl auch *Eisenberger et al*, „Smart Farming“ – Rechtliche Perspektiven, *Jahrbuch Agrarrecht* 2017, 207 (218 ff).

Verarbeitung personenbezogener Daten ist wiederum nur unter der Voraussetzung wirksam, dass diese freiwillig, ohne Zwang und „in informierter Weise“, also in Kenntnis sämtlicher entscheidungsrelevanter Umstände und Informationen, wozu jedenfalls die Identität der verarbeitenden Stellen sowie die intendierten Verarbeitungszwecke zählen, abgegeben wird.⁷³³

Vor diesem Hintergrund eröffnet die detaillierte Information über die Verarbeitungszwecke dem einzelnen Landwirt die Möglichkeit, jederzeit zu überprüfen, ob diejenigen Verarbeitungszwecke, in die ursprünglich eingewilligt wurde, nach wie vor vorliegen oder ob sich diese „weiterentwickelt“ haben und die Datenverarbeitung dadurch möglicherweise rechtswidrig geworden ist. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn neben der Einwilligung auch kein anderer Rechtfertigungsgrund nach Art 6 Abs 1 DSGVO vorliegt. Der Dienstleistungsvertrag mit dem Technologieanbieter beschränkt die Verarbeitung also auf die beim Vertragsabschluss angeführten Zwecke, die grundsätzlich nicht durch eine einseitige oder nicht vereinbarte Weise abgeändert oder erweitert werden dürfen. Im Rahmen der Ausübung des Auskunftsrechts gemäß Art 15 Abs 1 DSGVO hat der Agritech-Anbieter als Verantwortlicher dem antragstellenden Landwirt somit Auskunft über die (aktuellen) Datenverarbeitungszwecke zu geben. Obwohl nicht ausdrücklich in Art 15 Abs 1 DSGVO angeführt, wird auch die konkrete Rechtsgrundlage, auf die der Verantwortliche die Datenverarbeitung stützt, vom Auskunftsrecht mitumfasst sein, da nur auf diese Weise die tatsächliche Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung tatsächlich überprüft werden kann.⁷³⁴

Ein weiteres, iZm Agrar-Technologien äußerst relevantes Auskunftselement bildet jenes der Informationen über etwaige Empfänger bzw Empfängerkategorien der Daten, also über jene Personen und Einrichtungen, denen personenbezogene Agrardaten übermittelt werden.⁷³⁵ Nach Art 15 Abs 1 lit c DSGVO hat der Verantwortliche auf Anfrage der betroffenen Person somit offenzulegen, an wen die verarbeiteten personenbezogenen Agrardaten weitergeleitet bzw wem diese offengelegt werden.⁷³⁶ In der Literatur nicht einheitlich beantwortet ist dabei die Frage, ob dem Verantwortlichen ein Wahlrecht zukommt, ob im Rahmen der Auskunftserteilung die konkreten Empfänger oder aber die Empfängergruppen offengelegt werden.⁷³⁷ Im Sinne der größtmöglichen Transparenz und im Lichte des

⁷³³ Vgl *Ingold*, in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Art 7 DSGVO Rz 34; *Buchner/Kühling*, in Kühling/Buchner (Hrsg), DS-GVO/BDSG², Art 7 DS-GVO Rz 56 ff.

⁷³⁴ Siehe *Bäcker*, in Kühling/Buchner (Hrsg), DS-GVO/BDSG², Art 15 DSGVO Rz 13; *Haidinger* in DatKomm Art 15 Rz 37; *Stollhof*, in Eßer/Kramer/Lewinski, DSGVO / BDSG Kommentar⁷, Art 15 DSGVO Rz 14; Art 5 Abs 1 lit b DSGVO; ErwGr 63 S 1 DSGVO.

⁷³⁵ Vgl Art 15 Abs 1 lit c DSGVO.

⁷³⁶ Vgl *Bäcker*, in Kühling/Buchner (Hrsg), DS-GVO/BDSG², Art 15 DSGVO Rz 15.

⁷³⁷ Für eine Pflicht zur Benennung der Empfänger sprechen sich beispielsweise aus: *Bäcker*, in Kühling/Buchner (Hrsg), DS-GVO/BDSG², Art 15 DSGVO Rz 16 f; *Ehmann*, in Ehmann/Selmayr (Hrsg), DS-GVO², Art 15 Rz 20; für

Erleichterungsgrundsatzes gemäß Art 12 Abs 2 DSGVO kann idZ vertretbarer Weise davon ausgegangen werden, dass der Landwirtin als betroffener Person zumindest dann ein Recht auf Benennung der im Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Empfänger ihrer Daten zukommen wird, wenn sie diese dezidiert beantragt und eine Offenlegung iSd Ermöglichung einer effektiven Rechtsverfolgung im Einzelfall geboten ist. Das Recht auf Auskunft über die Datenempfänger betrifft sämtliche Personen oder Einrichtungen, denen personenbezogene Daten übermittelt wurden, unabhängig davon, ob diese im Auftrag des Verantwortlichen einzelne Dienstleistungen aus dem mit der betroffenen Person bestehenden Vertrag übernimmt (zB Analyse von Tiervitaldaten, Auswertung von GIS- oder Drohnenbildern, Berechnung der Förderungssumme für agrarisch genutzte Flächen etc) oder ihr die Daten zur Verarbeitung für eigene Zwecke (zB Werbezwecke) übermittelt wurden. Dies eröffnet der Landwirtin die Möglichkeit, sich einen gesamthaften Überblick über jene Stellen zu verschaffen, die an der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten partizipieren. Seine Grenzen findet die Empfängerauskunft jedoch in jenem Zeitpunkt, in dem Drittempfänger der (Agrar-)Daten diese wiederum an andere Stellen weiterübermitteln, da der Verantwortliche als Antragsgegner für diesen Verarbeitungsvorgang (= erneute Weiterleitung) nicht mehr als Verantwortlicher anzusehen ist;⁷³⁸ vielmehr kommt der erste Drittempfänger für die erneute Weiterleitung als Verantwortlicher in Betracht, weshalb sich der Antrag der betroffenen Person an ihn zu richten hat.

Im Kontext der digitalen Landwirtschaft als weniger problematisch sind die Auskunftselemente der Datenkategorien (Art 15 Abs 1 lit b DSGVO) sowie die (geplante) Speicherdauer der Agrardaten (Art 15 Abs 1 lit d DSGVO) anzusehen. Die Speicherdauer der Daten ist insbesondere im Falle der Beendigung des (Dienstleistungs-)Vertragsverhältnisses, auf dem die Datenverarbeitungsvorgänge basieren, von besonderer Bedeutung. In diesem Fall kann es für den einzelnen Landwirt von Interesse sein, zu erfahren, welche seiner Daten nach Vertragsende für welchen Zeitraum weiterverarbeitet werden (müssen), bevor diese endgültig dem Lösungsanspruch unterliegen. Kann die Speicherdauer im Anfragezeitpunkt noch nicht exakt bestimmt werden, sind seitens des Verantwortlichen zumindest die Kriterien, nach denen sich die Speicherdauer bestimmt, im Zuge der Anfragebeantwortung bekannt zu geben.⁷³⁹ Die betroffene Person soll auf diese Art in die Lage versetzt werden, anhand der bekanntgegebenen Kriterien eine grobe Einschätzung über die (maximale) Speicherdauer treffen zu können.⁷⁴⁰

ein Wahlrecht zwischen der Offenlegung der einzelnen Empfänger und der Empfängerkategorien plädieren zB Paal, in Paal/Pauly (Hrsg), DS-GVO/BDSG³, Art 15 DSGVO Rz 26; Specht, in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Art 15 Rz 10; Haidinger in DatKomm Art 15 Rz 39.

⁷³⁸ Vgl DSK 22. 11. 2013, K121.974/0019-DSK/2013; siehe auch Haidinger in DatKomm Art 15 Rz 39.

⁷³⁹ Siehe Art 15 Abs 1 lit d DSGVO.

⁷⁴⁰ Vgl Eßer, in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 13 Rz 37.

In manchen Fällen hat der Verantwortliche die betreffenden Daten nicht selbst erhoben und muss auch über die Herkunft (seine Quelle) informieren. Erfasst sind nur verfügbare Informationen, dh es besteht keine Pflicht des Technologieanbieters zur Dokumentation von Datenquellen für den möglicherweise in Zukunft eintretenden Fall des Auskunftsbegehrens.⁷⁴¹ Abschließend ist über die zur Verfügung stehenden Rechte und Rechtsbehelfe nach der DSGVO erneut zu belehren.⁷⁴²

In Ergänzung des Auskunftsrechts gewährt Art 15 Abs 3 DSGVO ein Recht auf Kopie aller personenbezogenen Daten, „*die Gegenstand der Verarbeitung sind*“.⁷⁴³ Nach wie vor ungeklärt sind dabei sowohl der Umfang des Rechts auf eine Datenkopie als auch die Frage, was genau unter dem Begriff iSd Art 15 Abs 3 DSGVO zu verstehen ist. Fest steht allerdings, dass das Recht auf Kopie ausschließlich auf jene personenbezogenen Daten gerichtet ist, die tatsächlich Gegenstand der Datenverarbeitung sind. Ein Recht auf Kopie ganzer Aktenstücke kann daraus nach einhelliger Meinung nicht abgeleitet werden, was bedeutet, dass nicht-personenbezogene sowie andere natürliche Personen betreffende Daten geschwärzt werden können, sodass die betroffene Person ausschließlich über die sie betreffenden personenbezogenen Daten informiert wird.⁷⁴⁴ Hinsichtlich der Form der Datenkopie kommt dem Verantwortlichen ein gewisser Entscheidungsspielraum zu, sofern die betroffene Person den Antrag allerdings elektronisch stellt, hat auch die Datenkopie elektronisch und in einem gängigen Format zu erfolgen.⁷⁴⁵ Hier werden gängige Office-Dateiformate (wie zB .pdf oder .docx) ausreichen, um diese Anforderung zu erfüllen. Ein Recht des Betroffenen auf eine wiederverwertbare Kopie, wie durch das Recht auf Datenportabilität (Art 20 DSGVO) vorgesehen, besteht hingegen nicht; gleiches gilt für die Maschinenlesbarkeit des Formats.⁷⁴⁶ Dies bedeutet hingegen nicht, dass die Daten jedenfalls in ihrer Gesamtheit in einem interoperablen Format zur Verfügung gestellt werden müssen, da sich Art 15 DSGVO seinem Zweck nach auf eine reine „Auskunft“ über die verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet.⁷⁴⁷ Verlangt der Landwirt als betroffene Person somit eine Datenkopie vom jeweiligen Agritech-Anbieter, hat diese jedenfalls die ihn betreffenden personenbezogenen Daten sowie nach verschiedener Ansicht wohl auch die Informationen gemäß Art 15 Abs 1 lit a-h DSGVO

⁷⁴¹ Siehe *Haidinger* in DatKomm Art 15 Rz 43; Art 15 Abs 1 lit g DSGVO.

⁷⁴² Art 15 Abs 1 lit e und f DSGVO.

⁷⁴³ Vgl Art 15 Abs 3 DSGVO.

⁷⁴⁴ Vgl *Stollhof*, in Eßer/Kramer/Lewinski, DSGVO / BDSG Kommentar⁷, Art 15 Rz 30; *Bäcker*, in Kühling/Buchner (Hrsg), DS-GVO/BDSG², Art 15 DSGVO Rz 42.

⁷⁴⁵ Vgl Art 15 Abs 3 S 3 DSGVO.

⁷⁴⁶ Vgl *Stollhof*, in Eßer/Kramer/Lewinski, DSGVO / BDSG Kommentar⁷, Art 15 Rz 35-36.

⁷⁴⁷ *Schürmann*, in Eßer/Kramer/Lewinski, DSGVO / BDSG Kommentar⁷, Art 20 Rz 49; *Stollhof*, in Eßer/Kramer/Lewinski, DSGVO / BDSG Kommentar⁷, Art 15 Rz 35.

zu enthalten.⁷⁴⁸ Während die erste Datenkopie seitens des Verantwortlichen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist, kann er für jede weitere Datenkopie gemäß Art 15 Abs 3 DSGVO ein angemessenes Entgelt dafür verlangen; die Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten selbst hat jedoch jedenfalls unentgeltlich zu erfolgen, sofern die betroffene Person nicht in exzessiver und in für den Verantwortlichen unzumutbarer Weise von ihrem Recht Gebrauch macht.⁷⁴⁹

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Art 15 DSGVO beim Einsatz digitaler Agrar-Technologien eine besondere Rolle insofern zukommt, als den Landwirtinnen – als im Regelfall betroffene Personen – durch Ausübung des Auskunftsrechts ermöglicht wird, einen strukturierten und leicht verständlichen Überblick über sämtliche verarbeiteten, sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erhalten. In der Praxis sind dabei die Informationen betreffend die Verarbeitungszwecke als auch jene über eine etwaige Weitergabe der Daten an Dritte von großer Bedeutung. Im Zeitpunkt des Abschlusses eines Dienstleistungsvertrages zur Verarbeitung von Agrardaten – sei es für eine Drohnenbefliegung zur Beurteilung landwirtschaftlich genutzter Flächen, für die Analyse von durch Boden- und Pflanzensensoren gesammelte Daten für eine effiziente Düngemittel-, Pestizid- und Herbizid-Ausbringung, für die Berechnung von Spuren iZm der automatischen Teilbreitenschaltung, für die Überwachung des Gesundheitszustandes von Nutztieren oder für die Feststellung der förderbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche durch GIS – werden vielfach Verarbeitungszwecke und Datenübermittlungsrechte festgelegt, die sich im Laufe der Nutzung oft unbewusst verändern können. In solchen Fällen kann über eine Auskunft über sämtliche verarbeiteten, personenbezogenen Daten in kürzester Zeit eruiert werden, ob die Datenverarbeitungsprozesse noch im Bereich der durch die Landwirtin erteilten Einwilligung durchgeführt werden. Zur Dokumentation und Überprüfung der Auskunft steht der Landwirtin außerdem das Recht zu, eine Kopie der verarbeiteten Daten zu erhalten, wobei diese in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt werden soll.⁷⁵⁰ Ein Recht auf Herausgabe sämtlicher personenbezogener Daten in einem interoperablen und weiterverarbeitbaren Format besteht hingegen nicht.⁷⁵¹ Zur Weiterverarbeitung geeignete Daten können allerdings unter den Voraussetzungen des Art 20 DSGVO herausverlangt werden.⁷⁵² Insgesamt gibt Art 15 DSGVO den Landwirtinnen somit mächtige Instrumente zur Hand, durch die die jederzeitige Integrität der Datenverarbeitung sowie ihre Übereinstimmung

⁷⁴⁸ Vgl *Haidinger* in *DatKomm* Art 15 Rz 21 mwN; aA allerdings

⁷⁴⁹ Vgl Art 15 Abs 1 iVm Art 12 Abs 5 DSGVO.

⁷⁵⁰ Vgl Art 15 Abs 3 DSGVO.

⁷⁵¹ Vgl *Stollhof*, in *Eßler/Kramer/Lewinski, DSGVO / BDSG Kommentar*⁷, Art 15 Rz 30 und 35.

⁷⁵² Vgl Art 20 DSGVO.

mit den vereinbarten Verarbeitungszwecken überprüft und durch allfällig darauffolgende Ausübung weiterer Betroffenenrechte sichergestellt werden kann.

3.4.3 Recht auf Datenübertragbarkeit (Datenportabilität)

Die stetig voranschreitende Entwicklung neuer Agrartechnologien ergänzt durch die laufende Erschließung neuer Einsatzbereiche in der Landwirtschaft und der dadurch bedingten stark wachsenden Auswahl an Technologieanbieter*innen fördern in ihrer Gesamtheit ein kontinuierliches und teils rasantes Wachstum des am Markt verfügbaren Angebotes in diesem Bereich, was wiederum zu einem steigenden Wettbewerb und zum Kampf um die Marktmacht führt. Auf diese Dynamiken reagierte der Unionsgesetzgeber, indem er den von Datenverarbeitungsvorgängen betroffenen Personen bestimmte Rechte einräumte, die der Verschaffung eines Überblicks und der gesteigerten Kontrolle über ihre Daten dienen. Dies geschah einerseits durch das vorstehend behandelte Auskunftsrecht, das wiederum durch das Recht auf Datenportabilität erweitert wurde.

Die wachsende Verfügbarkeit unterschiedlicher Systeme verschiedener Anbieter mit teils stark divergierenden Funktionsweisen am freien Markt hat insbesondere zur Folge, dass Landwirt*innen von Zeit zu Zeit ihre jeweiligen Technologieanbieter*innen wechseln, sei es zB, um eine bessere Kundenbetreuung zu erhalten, um innovativere Lösungen im Betrieb zu etablieren, um vorteilhaftere preisliche Konditionen zu erhalten oder um eine für den konkreten Betrieb passendere vertragliche Ausgestaltung des Agrardatenschutzes (zB Datenhoheit iSv umfangreichen Datenzugangsrechten) zu erwirken. Im Falle eines **Anbieter*innenwechsels** wird es für die Landwirt*in als betroffene Person in den allermeisten Fällen von Vorteil sein, die bisher beim Einsatz der jeweiligen Agrartechnologie generierten Daten entweder sich selbst oder an eine neue Anbieter*in übertragen zu lassen.⁷⁵³ IdS räumt Art 20 DSGVO den betroffenen Personen ein explizites Recht auf Datenübertragbarkeit – die sog „Datenportabilität“ – ein, das einen flüssigen Übergang der Daten an die jeweils relevante Verarbeitungsstelle ermöglichen soll. Das Hauptziel des Rechts auf Datenportabilität liegt in der Vermeidung des sogenannten „Lock-in-Effektes“, also der faktischen Bindung des Kunden an eine Technologieanbieter*in, da einem Anbieter*innenwechsel das Hindernis eines (betriebsschädigenden) Datenverlusts im Weg steht.⁷⁵⁴

⁷⁵³ Art 20 Abs 1 DSGVO.

⁷⁵⁴ Vgl *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 20 DSGVO Rz 1 ff (Stand 1.10.2018). Als Beispiel ist an dieser Stelle an den Einsatz von Pansensensoren in der Milchviehwirtschaft zu denken, im Zuge derer über Jahre hinweg Vital- und Effizienzdaten der Nutztiere aufgezeichnet und ausgewertet werden. Zieht die betreffende Landwirtin einen Wechsel der Sensor-Anbieter*in in Betracht, würden ohne das Recht auf Datenübertragbarkeit sämtliche Aufzeichnungen entweder bei der Alt-Anbieter*in verbleiben und/oder gelöscht werden müssen, was einen beträchtlichen Schaden für den Agrarbetrieb zur Folge hätte.

Im Kern räumt Art 20 DSGVO betroffenen Personen das Recht ein, von ihnen bereitgestellte Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format **heraus zu verlangen** und diese anschließend einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, ohne dass der Verantwortliche die Übertragung be- bzw verhindern darf.⁷⁵⁵ Art 20 Abs 2 DSGVO erweitert das Recht auf Datenübertragbarkeit darüber hinaus um den Aspekt, dass seitens der betroffenen Person auch die **direkte Übermittlung** der sie betreffenden, von ihr bereitgestellten Daten von einem an einen anderen Verantwortlichen verlangt werden kann. Nutzt beispielsweise eine Landwirtin bereits ein Farmmanagementsystem zur effizienteren Ausgestaltung des Betriebs und entschließt sie sich aufgrund eines für sie vorteilhafteren Angebots, den FMIS-Anbieter zu wechseln, kommt ihr nach Art 20 Abs 1 und 2 DSGVO grundsätzlich das Recht zu, von ihrem bisherigen Anbieter die sie betreffenden, von ihr bereitgestellten Daten sich selbst oder einem neuen Anbieter in einem gängigen und maschinenlesbaren Format übermitteln zu lassen.⁷⁵⁶

Grundvoraussetzung für die Ausübung des Rechts auf Datenportabilität ist, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den potenziell verpflichteten Verantwortlichen auf Grundlage einer **Einwilligung** oder in Erfüllung eines **Vertrages** erfolgt.⁷⁵⁷ Beruht die Datenverarbeitung auf einem anderen Rechtfertigungsgrund gemäß Art 6 Abs 1 DSGVO und liegt nicht zusätzlich eine Einwilligung der betroffenen Person oder ein entsprechender Vertrag mit dem Verantwortlichen vor, schließt dies die Anwendung des Art 20 DSGVO somit aus. Es entspricht allerdings der landwirtschaftlichen Praxis, dass digitale Agrartechnologien in der Regel käuflich erworben und gezielt im Betrieb eingesetzt werden. In den allermeisten Fällen erfolgt die Datenverarbeitung somit auf Basis eines Dienstleistungsvertrags (iSe Datenverarbeitungsvertrags) oder die Landwirtin willigt vor Inbetriebnahme der Technologie in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein.⁷⁵⁸ Diesfalls ist das Kriterium nach Art 20 Abs 1 DSGVO erfüllt und das Recht auf Datenübertragbarkeit steht – bei Vorliegen auch der übrigen Voraussetzungen – der betroffenen Person zu.

Über die vorgenannten Voraussetzungen hinaus gesteht Art 20 Abs 1 DSGVO der betroffenen Person die Datenportabilität ausschließlich hinsichtlich solcher personenbezogener Daten zu,

⁷⁵⁵ Vgl Art 20 Abs 1 DSGVO.

⁷⁵⁶ Vgl Art 20 Abs 1 und 2 DSGVO.

⁷⁵⁷ Art 20 Abs 1 DSGVO.

⁷⁵⁸ Beispielsweise durch Zustimmung zur Datenschutzerklärung bei erstmaliger Inbetriebnahme eines GPS-gesteuerten Traktors, durch Einwilligung in die Datenverarbeitung vor dem Upload von GPS-Koordinaten für die Erstellung von Schlagkarteien oder durch Akzeptieren der Datenschutznotifikation vor der Nutzung eines GIS zur Feststellung der Bestockungsdichte einer forstwirtschaftlich genutzten Fläche bzw zur Eruierung der Maße einer förderbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche.

die auch tatsächlich und ausschließlich **die Antragstellerin „betreffen“**.⁷⁵⁹ Da der Anwendungsbereich der DSGVO von vornherein gar nicht erst eröffnet wäre, wenn sich die verarbeiteten Daten nicht iSd Art 4 Z 1 DSGVO auf die betroffene Person beziehen würden (= Personenbezug)⁷⁶⁰ würden, bleibt als Option für das Nicht-Vorliegen des Datenportabilitätsrecht aufgrund dieses Kriteriums lediglich die Konstellation, dass jene Daten, die übertragen werden sollen, sich auf mehr als eine (betroffene) Person beziehen. Doch auch in Fällen, in denen personenbezogene Daten neben der das Datenportabilitätsrecht ausübenden Person auch eine oder mehrere andere betroffene Personen betreffen, ist die Anwendbarkeit des Art 20 DSGVO nicht kategorisch ausgeschlossen. Beziehen sich die in Frage stehenden Daten auf mehrere natürliche Personen, greift diesfalls Art 20 Abs 4 DSGVO, nach dem die Ausübung des Rechts auf Datenübertragbarkeit die *„Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen“* darf;⁷⁶¹ ein kategorischer Ausschluss der Ausübung dieses Rechts ist damit aber nicht verbunden. Von gewisser Relevanz ist der Ausschluss der Datenportabilität im Falle der Beeinträchtigung dritter Rechtspositionen hinsichtlich des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder Urheberrechten;⁷⁶² in diesen Fällen wäre – je nach konkreter Interessenlage – das Recht auf Datenübertragung nach Art 20 Abs 4 DSGVO bezüglich jener Daten, die als im vorstehenden Sinne schützenswert anzusehen sind, ausgeschlossen. Insgesamt muss jedoch immer im Einzelfall geprüft werden, inwieweit Rechte dritter betroffener Personen durch die Geltendmachung der Datenportabilität berührt werden könnten. Die Auflösung solcher Konfliktsituationen kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass die Einwilligung der jeweils anderen betroffenen Person eingeholt wird.⁷⁶³ Neben der expliziten Einwilligung der dritten Person kommen allerdings auch andere Rechtfertigungsgründe für die Datenverarbeitung nach Art 6 Abs 1 DSGVO in Betracht, weshalb die Übertragung der personenbezogenen Daten beispielsweise auch *„zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten“* zulässig sein kann.⁷⁶⁴ Wie unter Punkt 3.1.2.3 festgestellt wurde, kann iZm den meisten Agrartechnologien der Fall eintreten, dass sich der ursprünglich nicht-personenbezogene Charakter von Agrardaten (reine Sachdaten) aufgrund der Verknüpfung und gemeinsamen Verarbeitung mit anderen Informationen wandeln kann,

⁷⁵⁹ Vgl *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm Art 20 Rz 19*.

⁷⁶⁰ Zum Personenbezug und allgemein zum sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO siehe oben unter Punkt 3.1.2.

⁷⁶¹ Vgl Art 20 Abs 4 DSGVO.

⁷⁶² *Schürmann* in *DSGVO / BDSG Kommentar*⁷ Art 20 Rz 53-58.

⁷⁶³ Sie zB *Art-29-Datenschutzgruppe*, *Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit* (WP 242 rev.01), 13; *ErwGr 68 DSGVO*.

⁷⁶⁴ Vgl Art 6 Abs 1 lit f DSGVO; siehe dazu näher *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm Art 20 Rz 19* und 28; *Beese*, *Das Recht auf Datenübertragbarkeit gem Art 20 DS-GVO mit Hauptaugenmerk auf Datenverarbeitungen durch Fitness-Apps und Wearables*, *jusIT* 2019, 236 (237).

sodass sich über einen bestimmten Zeitraum hinweg ein Personenbezug einstellen kann.⁷⁶⁵ Werden in einem solchen Fall Daten unterschiedlicher betroffener Personen verarbeitet und sollen diese an einen neuen Anbieter übertragen werden,⁷⁶⁶ ist in erster Linie zu prüfen, ob die zu übertragenden Daten ihrem Umfang nach eingegrenzt oder – zumindest teilweise – anonymisiert werden können, sodass keine personenbezogene Daten mehr vorliegen und daher von vornherein keine Beeinträchtigung von Freiheiten und Rechten Dritter iSd Art 20 Abs 4 DSGVO mehr möglich ist.⁷⁶⁷ Ist eine Begrenzung oder Anonymisierung im Einzelfall nicht möglich, muss in einem weiteren Schritt geprüft werden, ob ein Rechtfertigungsgrund für die Datenverarbeitung – und damit auch für die Übertragung derselben – gemäß Art 6 Abs 1 DSGVO vorliegt, wobei diesbezüglich primär die Gründe der Einwilligung oder die Vertragserfüllung infrage kommen.⁷⁶⁸ Scheiden diese Rechtfertigungsgründe der Datenverarbeitung aus, wäre darüber hinausgehend das Vorliegen eines oder mehrerer der Rechtfertigungsgründe gemäß Art 6 Abs 1 lit c-f DSGVO zu prüfen, wobei jenem der „*berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten*“ nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO idZ besondere Bedeutung zukommt.⁷⁶⁹

Darüber hinausgehend umfasst das Recht auf Datenportabilität dem Wortlaut des Art 20 Abs 1 und 2 DSGVO nach nicht sämtliche jemals generierten personenbezogenen Daten der betroffenen Person, sondern vielmehr ausschließlich jene, die dem Verantwortlichen **vom Antragsteller selbst „bereitgestellt“** wurden.⁷⁷⁰ In der Praxis kann es idZ zu Situationen kommen, in denen die Grenzen, innerhalb derer ein bestimmtes Datum (gerade noch) als bereitgestellt gilt, nicht immer klar gezogen werden können. Jedenfalls von Art 20 DSGVO erfasst sind seitens der betroffenen Person wissentlich und aktiv dem Verantwortlichen zur Verfügung gestellte Daten.⁷⁷¹ Im Bereich der Agrartechnologien betrifft dies insbesondere jene Konstellationen, in denen der Landwirt einer Technologieanbieterin aktiv personenbezogene (Roh-)Daten zur Verfügung stellt, damit diese auf Grundlage der Daten Analysen, Berechnungen oder sonstige Verarbeitungsschritte damit durchführt, wie dies

⁷⁶⁵ Siehe dazu im Detail unter Punkt 3.1.2.3; siehe weiters *Hornung/Wagner*, Der schleichende Personenbezug, CR 2019, 565 (565 ff).

⁷⁶⁶ ZB Einsatz von Tiersensoren und Aufzeichnung von Untersuchungen durch die Veterinärmedizinerin; Aufzeichnung der Maschinendaten bei GPS-gesteuerten Landmaschinen oder automatischer Teilbreitenschaltung und Rückschluss auf die Effizienz oder umsichtige Maschinenbedienung durch etwaige Mitarbeiter; Erfassung von Leistungsdaten unterschiedlicher Personen in einem FMIS etc.

⁷⁶⁷ Siehe *Schürmann*, in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 20 Rz 22; *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm Art 20 Rz 28.

⁷⁶⁸ Vgl Art 6 Abs 1 lit a und b DSGVO. Im konkreten Einzelfall kann beispielsweise die explizite Einwilligung einer Mitarbeiterin, eines Sachverständigen oder einer beauftragten Veterinärmedizinerin, um deren personenbezogene Daten es sich handelt, hinsichtlich der konkret infrage stehenden Datenübertragung eingeholt werden.

⁷⁶⁹ Vgl *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm Art 20 Rz 28.

⁷⁷⁰ Vgl Art 20 Abs 1 DSGVO.

⁷⁷¹ Siehe *Art-29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit (WP 242 rev.01), 11; *Schürmann* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 20 Rz 23.

beispielsweise bei Daten für die Erstellung von Schlagkarteien oder iZm Technologien zur automatischen Teilbreitenschaltung der Fall ist.

Darüber hinaus müssen nach Auffassung der ehem Art-29-Datenschutzgruppe aber auch solche personenbezogenen Daten vom Recht auf Datenportabilität erfasst sein, die durch die **Nutzung** eines entsprechenden Dienstes (zB GPS-Koordinaten, Drohnenfotos, Boden- oder Tiersensordaten etc) oder durch **Beobachtung** generiert worden sind.⁷⁷² Dies wäre zB beim Einsatz von Agrarsensortechnik der Fall, durch die unterschiedliche Boden-, Pflanzen- oder Tierparameter automatisch erhoben und an den Verantwortlichen zur Weiterverarbeitung übermittelt werden. Bei Anwendung einer solchen weiten Auslegung des Begriffs darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass die Bereitstellung der personenbezogenen Daten zumindest in irgendeiner Weise in der Initiative der betroffenen Person wurzelt, ihre Grundlage also in einem wissentlichen Verhalten derselben hat.⁷⁷³ Dies wird im landwirtschaftlichen Kontext regelmäßig vorliegen, da die Auswertung der zur Verfügung gestellten Daten durch die Agritech-Anbieterin nicht im rechtsfreien Raum geschieht, sondern diese zuallermeist auf einer vertraglichen Grundlage fußt.⁷⁷⁴ Ebenso als bereitgestellt müssen weiter Daten gelten, die dem Verantwortlichen zwar von dritter Seite zur Verfügung gestellt wurden, dies jedoch mit Einwilligung bzw im Auftrag der betroffenen Person, um deren Daten es sich handelt, geschieht.⁷⁷⁵

Jedenfalls nicht mehr als „bereitgestellt“ können nach einhelliger Auffassung hingegen jene Daten angesehen werden, die der Verantwortliche auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Rohdaten generiert oder aus ihnen ableitet.⁷⁷⁶ Für landwirtschaftliche Betriebe bedeutet dies, dass zwar hinsichtlich der von Seiten der Landwirtin aktiv bzw auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrags zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen wird, die Ergebnisse der Datenanalyse, die auf dieser Grundlage erstellten Auswertungen und Berechnung sowie daraus allfällig abgeleitete Statistiken udgl jedoch nicht (mehr) darunter subsumiert werden können. Im Rahmen einer Datenübertragung an einen neuen Technologieanbieter wird dieser somit ausschließlich mit den Basis- bzw Rohdaten, die auch über einen längeren Zeitraum gesammelt worden sein

⁷⁷² Vgl *Art-29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit (WP 242 rev.01), 11 f; *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm Art 20 Rz 20*; *Schürmann* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), *Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 20 Rz 28*.

⁷⁷³ Vgl *Schürmann* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), *Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 20 Rz 25*.

⁷⁷⁴ ZB Dienstleistungsvertrag bzgl der Datenanalyse iZm Tiersensorik zur Gewährleistung eines möglichst tadellosen Gesundheitszustands der beobachteten Nutztiere.

⁷⁷⁵ Vgl *Schürmann* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), *Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 20 Rz 30*.

⁷⁷⁶ Siehe *Art-29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit (WP 242 rev.01), 12; *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm Art 20 Rz 20*; *Schürmann* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), *Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 20 Rz 21 ff*.

können, ausgestattet, etwaige Auswertungen oder Analysen muss dieser in weiterer Folge jedoch selbst durchführen, auch wenn diese Ergebnisse theoretisch noch beim vorangehenden Verantwortlichen vorhanden wären, sofern sie nicht ohnedies bereits gelöscht wurden.⁷⁷⁷

Ein Recht auf Datenübertragbarkeit besteht außerdem nur dann, wenn die Verarbeitung automatisiert erfolgt und entweder auf einem **Vertragsverhältnis** oder auf einer **Einwilligung** iSd Art 6 Abs 1 lit a und b DSGVO basiert.⁷⁷⁸ Erfolgt die Datenverarbeitung durch den Verantwortlichen auf einem anderen Rechtfertigungsgrund des Art 6 Abs 1 DSGVO (zB auf einer den Verantwortlichen bindenden rechtlichen Verpflichtung), ist der davon betroffenen Person die Anwendung des Art 20 DSGVO bzgl dieser Daten verwehrt. In der Praxis wird die entsprechende Datenverarbeitung allerdings regelmäßig auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrags, der oft auch durch eine explizite Einwilligung ergänzt wird, durchgeführt. Das (Ausschluss-)Kriterium des Vertrags bzw der Einwilligung spielt im Bereich der Agrartechnologien sohin lediglich eine untergeordnete Rolle.

Neben der mitunter komplizierten Bewertung der Anwendbarkeit des Art 20 DSGVO konnte im Rahmen der Auswertung der Ergebnisse der Bedarfserhebung festgestellt werden, dass es beim Einsatz neuer Technologien in der landwirtschaftlichen Praxis vor allem auch hinsichtlich der Ausübung des Rechts auf Datenportabilität, insb aber iZm der Pflicht zur Übertragung der Daten in einem „*strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format*“, zu Problemen und Unklarheiten kommen kann. Diese Verpflichtung führt insbesondere in Verbindung mit dem Recht auf direkte Übermittlung der Daten an einen neuen Verantwortlichen zu Komplikationen, da dieses nur bestehen soll, sofern dies „technisch machbar“ ist.⁷⁷⁹ Es stellt sich daher in der Praxis im Rahmen der Anwendung verschiedener Agrartechnologien die Frage, inwieweit Agritech-Anbieter zur Verwendung einheitlicher Systeme bzw Software verpflichtet sind und wie weit die „technische Machbarkeit“ der Datenübertragung auszulegen ist („Schnittstellenproblematik“).

Mit der Wendung des „*strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format[s]*“ meint der Unionsgesetzgeber eine Datenübertragung zwischen Systemen, ohne dass der Nutzer hierfür

⁷⁷⁷ Auf die Technologien der Geoinformationssysteme und Tiersensorik angewendet würde dies bedeuten, dass der durch den Dienstleister erbrachte Mehrwert, wie zB die Errechnung der effizientesten Route für eine Landmaschine oder Analysen und Empfehlungen auf Basis von Tiergesundheitsdaten nicht erfasst wird.

⁷⁷⁸ Art 20 Abs 1 lit b; Art 6 Abs 1 lit a, b DSGVO; *Haidinger* in *DatKomm* Art 20 Rz 21-22; *Schürmann* in *Eßer/Kramer/von Lewinski* (Hrsg), *Auernhammer DSGVO – BDSG*⁷, Art 20 Rz 29-30.

⁷⁷⁹ Vgl Art 20 Abs 2 DSGVO.

besondere Kenntnisse benötigt.⁷⁸⁰ Damit legt der Unionsgesetzgeber die Mindestanforderungen für **interoperable** Formate fest, wobei aktuell Datenformate wie zB XML, JSON und CSV diese Kriterien erfüllen und damit in Betracht kommen. Insgesamt ist Art 20 DSGVO so konzipiert, dass die zu übertragenden Daten mit geringem Aufwand seitens der übernehmenden Person weiterverarbeitet werden können.⁷⁸¹ Dies soll der DSGVO zufolge jedoch nicht dazu führen, dass Technikanbieter ganz allgemein dazu verpflichtet werden, „technisch kompatible Datenverarbeitungssysteme zu übernehmen oder beizubehalten“; das verwendete Format muss somit objektiv interoperabel – also strukturiert, gängig und maschinenlesbar – sein, ohne dass für die Agritech-Anbieterin die Pflicht besteht, sämtliche gängigen Formate jederzeit bereitzuhalten noch ein von der betroffenen Person speziell gewünschtes Format zu verwenden, solange die Daten in irgendeinem Format, das den Kriterien entspricht, übermittelt werden können.⁷⁸² Die Artikel-29-Datenschutzgruppe empfiehlt diesbezüglich, dass für jede Branche zumindest einheitliche Standards entwickelt werden sollten, ohne dass dieser Empfehlung rechtliche Verbindlichkeit zukommen würde.⁷⁸³ In der Praxis bereitet die fehlende Interoperabilität der Datenformate und -verarbeitungsprozesse vermehrt Probleme, weshalb diese Diskrepanz seitens der Kommission aktuell bzw künftig durch mehrere Initiativen adressiert werden soll.⁷⁸⁴ Diese Initiativen stellen jedoch keine rechtlich bindenden Vorgaben zur Harmonisierung dar, weshalb die vereinheitlichten Standards bei der Datenverarbeitung in der digitalen Landwirtschaft vorerst noch eher Ausnahme als die Regel sind. Macht allerdings eine betroffene Person ihr Recht auf Datenübertragbarkeit geltend und wird seitens des Verantwortlichen darauf verwiesen, dass eine Übermittlung deshalb technisch nicht machbar sei, weil er ein speziell entwickeltes Datenformat verwende, das kein anderes Unternehmen lesen bzw verarbeiten könne, widerspricht dies dem telos des Art 20 DSGVO diametral, da gerade durch diese Regelung Hemmnisse bzgl des Anbieterwechsels abgebaut und Lock-in-Effekte hintangehalten werden sollen.⁷⁸⁵ Insofern wird sich der Technologieanbieter nicht durch die bewusste Schaffung neuer Dateiformate, die nur durch spezielle, vom Verantwortlichen selbst entwickelte Software gelesen etc werden kann, seiner Pflicht zur direkten Übertragung der Daten entziehen. Daraus lässt sich insb ableiten, dass es für Agrar-Technologieanbieter vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtslage von Vorteil ist, sich iZm von ihnen angebotenen digitalen

⁷⁸⁰ Siehe *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm Art 20 Rz 24*; *Schürmann* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), *Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 20 Rz 34-39 (2020)*; *Härtel*, *Gutachten zum Thema Europäische Leitlinien bzw. Regeln für Agrardaten (European Agricultural Data Governance) (2020)*, 26 f.

⁷⁸¹ Vgl *Art-29-Datenschutzgruppe*, *Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit (WP 242 rev.01)*, 6.

⁷⁸² Siehe *ErwGr 68 DSGVO*.

⁷⁸³ Vgl *Art-29-Datenschutzgruppe*, *Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit (WP 242 rev.01)*, 21.

⁷⁸⁴ Siehe *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine europäische Datenstrategie, COM(2020) 66 final*, 10; allen voran der „Rolling Plan for ICT Standardisation 2020“ der Europäischen Kommission <<https://joinup.ec.europa.eu/collection/rolling-plan-ict-standardisation/rolling-plan-2020>> (25.1.2022).

⁷⁸⁵ Vgl *Art-29-Datenschutzgruppe*, *Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit (WP 242 rev.01)*, 6.

Dienstleistungen ausschließlich solcher Datenformate zu bedienen, die insgesamt als „gängig“ eingestuft werden können; von Monopolisierungsstrategien und der Entwicklung von Datenverarbeitungsprozessen als auch von Datenformaten, die eine Verarbeitung bzw ein Auslesen durch Konkurrenzanbieter gravierend erschweren oder verunmöglichen ist hingegen – insb im Lichte des Art 20 DSGVO – abzusehen. Da den Agritech-Anbieterinnen aber gleichzeitig ein großer Handlungsspielraum hinsichtlich des Einsatzes und der Entwicklung neuer, innovativer Agrardatenformate verbleibt, innerhalb dessen sie operieren können, empfiehlt es sich für Landwirtinnen als Technologienutzerinnen in jedem Fall, sich vor Anschaffung einer konkreten digitalen Lösung für den landwirtschaftlichen Betrieb mit dem bestehenden Marktangebot intensiv auseinanderzusetzen und die Parameter der „Interoperabilität“ der jeweils verwendeten Systeme zu vergleichen und im Zweifel jene Anwendung zu wählen, die einen allfälligen künftigen Anbieterwechsel begünstigt bzw einen solchen zumindest nicht übergebührlich hemmt.

Zu beachten ist idZ weiters der Umstand, dass im Fall der direkten Übertragung der Daten an den neuen Verantwortlichen dieser auf Basis der DSGVO grundsätzlich nicht verpflichtet ist, die übermittelten Daten entgegenzunehmen oder die passende technische Infrastruktur für die (Weiter-)Verarbeitung der Daten bereitzuhalten. Das Recht auf Datenübertragbarkeit bezieht sich seinem expliziten Wortlaut nach nämlich ausschließlich auf solche Verantwortliche, die bereits personenbezogene Daten einer betroffenen Person verarbeiten und welche die Übertragung der von ihr bereitgestellten Daten an sich oder einen Dritten wünscht.⁷⁸⁶ Bezüglich des seitens der betroffenen Person gewählten „neuen“ Verantwortlichen, der die verarbeiteten Agrardaten schließlich übernehmen soll, enthält die DSGVO keinerlei Regelungen; deren Pflichten treffen die Agritech-Anbieterin erst in jenem Zeitpunkt, in dem sie die personenbezogenen Daten erhält und diese selbst verarbeitet. Da die DSGVO für die Datenübernahme kein rechtliches „Sicherheitsnetz“ bereithält, auf das der Landwirt als betroffene Person zurückfallen könnte, empfiehlt es sich in der Praxis bereits im Rahmen des Abschlusses der Dienstleistungs- bzw Datenschutzvereinbarung die Pflicht zur Datenübernahme sowie zur Bereithaltung einer entsprechenden technischen Infrastruktur, die eine Extrahierung und Weiterverarbeitung der übertragenen Agrardaten ermöglicht, zu stipulieren. Auf diese Weise kann zumindest auf bilateral-vertraglicher Ebene eine Pflicht der Agritech-Anbieterin sowohl zur Datenübernahme als auch zur Schaffung bzw Bereithaltung der erforderlichen technischen Mittel für die weitere Datenverarbeitung festgelegt werden.

⁷⁸⁶ Vgl Art 20 Abs 1 und 2 DSGVO.

Das Recht auf Datenportabilität stellt in der Systematik der DSGVO eine Erweiterung des Rechts auf Auskunft und Information nach Art 15 DSGVO dar.⁷⁸⁷ Landwirt*innen als betroffene Personen werden durch die Ausübung des Auskunftsrechts überhaupt erst in die Lage versetzt, beurteilen zu können, hinsichtlich welcher personenbezogenen Agrardaten ein potenzielles Recht auf Übertragung iSd Art 20 DSGVO besteht. Zu beachten ist idZ, dass das Recht auf Auskunft zwar seinem Umfang nach sämtliche personenbezogene Daten erfasst, die durch den Verantwortlichen in Hinblick auf die betroffene Person verarbeitet werden, jedoch im Gegensatz zur Datenportabilität kein Anspruch auf Herausgabe in einem maschinenlesbaren, gängigen Format besteht.⁷⁸⁸ Insoweit ergänzen sich die Rechte auf Auskunft und Datenübertragbarkeit inhaltlich und können in der Praxis meist unmittelbar nacheinander bzw ineinandergreifend geltend gemacht werden.⁷⁸⁹ Hinzuweisen ist weiters darauf, dass die Geltendmachung des Rechts auf Datenportabilität nicht mit einer Lösungsverpflichtung der Agrardaten beim ursprünglichen Verantwortlichen einhergeht.⁷⁹⁰ Wird durch die Geltendmachung der Datenportabilität somit ein definitiver, endgültiger Anbieterwechsel angestrebt und sollen die zu übertragenden Daten beim ehemaligen Agritech-Anbieter gelöscht werden, ist dafür nach vollzogener Übertragung der Daten ein gesondertes Lösungsbegehren an ihn zu richten.⁷⁹¹

Beispiel

Ausgeübt wird die durch Art 20 DSGVO garantierte Datenportabilität zuallermeist iZm einem Wechsel des Agritech-Anbieters. In dieser Konstellation besteht sohin bereits ein Dienstleistungs- bzw Datenverarbeitungsverhältnis einer Landwirtin zu einem Technologieanbieter. Möchte die Landwirtin als betroffene Person das bisherige Betreuungsverhältnis auflösen und einen anderen Anbieter mit der Verarbeitung ihrer Agrardaten beauftragen, wird sie an einer raschen und unkomplizierten Datenmigration interessiert sein, um möglichst flexibel und zeitgerecht zB auf technische Neuerungen, das Wachstum des Betriebes oder Preissteigerungen beim vormaligen Anbieter reagieren zu können. Ist die einzelne Landwirtin beispielsweise in der Milchviehwirtschaft tätig und setzt im Rahmen ihres Betriebs Pansensoren zur Überwachung der Tiergesundheit und Effizienzsteigerung ein, werden dabei regelmäßig Daten wie die Futter- und Wasseraufnahme, Körpertemperatur, Aktivität, Daten zur Brunsterkennung etc durch den Sensor aufgezeichnet und – oft über eine zwischengeschaltete Terminalanwendung – an die jeweilige Technologieanbieterin zur weiteren Auswertung und Analyse übermittelt. Möchte die

⁷⁸⁷ Siehe *Schürmann* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 20 Rz 51 (2020).

⁷⁸⁸ Vgl Art 15 Abs 1 DSGVO; siehe dazu im Detail unter Punkt 3.4.2.

⁷⁸⁹ Siehe *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 20 Rz

⁷⁹⁰ Vgl *Schürmann* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 20 Rz 52 (2020).

⁷⁹¹ Bzgl der Voraussetzungen eines erfolgreichen Lösungsbegehrens siehe Art 17 DSGVO sowie oben unter Punkt 3.4.5 .

Landwirtin nunmehr die Anbieterin wechseln, wird sie in erster Linie ihr Recht auf Auskunft nach Art 15 DSGVO geltend machen, um in Erfahrung zu bringen, welche sie betreffenden personenbezogenen Daten die Agritech-Anbieterin verarbeitet.⁷⁹²

In einem zweiten Schritt muss abgeglichen und geprüft werden, welche Daten tatsächlich als personenbezogene Daten zu qualifizieren sind, die – zumindest auch – die Landwirtin betreffen.⁷⁹³ Liegt hinsichtlich bestimmter Daten(-sätze) kein Personenbezug vor, ist die DSGVO auf diese Daten von vornherein nicht anwendbar und es besteht folglich kein Recht auf Übertragung dieser Daten, wie dies zB bei reinen Sachdaten (Messdaten, zB Drehzahl des Motors, Status der Beleuchtung, Daten zum Stand der Motorflüssigkeiten oder zum Verschleiß bestimmter Bauteile etc) der Fall sein kann.⁷⁹⁴ In die Prüfung miteinzubeziehen ist jedenfalls die Hybridität von Agrardaten, was bedeutet, dass auch reine Sachdaten in Zusammenschau mit sonstigen verarbeiteten Daten – über die Zeit hinweg – einen Personenbezug entwickeln können.⁷⁹⁵ Dies kann beispielsweise durch die Verwendung eines Benutzerprofils für den bedienenden Landwirt oder Mitarbeiter bewirkt werden.⁷⁹⁶ Darüber hinaus müssen die personenbezogenen Daten die Landwirtin selbst betreffen; sind neben der Landwirtin auch andere Personen betroffen, dürfen iSd Art 20 Abs 4 DSGVO deren Rechte und Freiheiten durch die Datenübertragung nicht beeinträchtigt werden. Im Zweifelsfall sollte diesfalls eine (schriftliche) Einwilligung der dritten Person eingeholt oder zumindest geprüft werden, ob eine vertragliche Grundlage besteht, zu deren Erfüllung die Datenverarbeitung erforderlich ist. Die Voraussetzung, dass die Datenverarbeitung hinsichtlich der betroffenen Person auf einer Einwilligung oder einem Vertrag basieren muss, damit das Recht auf Datenportabilität besteht, wird im vorliegenden Beispielfall jedenfalls erfüllt sein, da bereits ein Dienstleistungsvertrag zur Verantwortlichen als Agritech-Anbieterin besteht.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, spielt idZ außerdem das verwendete Datenformat eine gewichtige Rolle, da dieses mitunter das größte Potenzial birgt, die Datenmigration auf faktischer Ebene zu hemmen bzw zu verunmöglichen.⁷⁹⁷ Diesbezüglich besteht nach Art 20 Abs 1 DSGVO grundsätzlich das Recht der Landwirtin, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format übermittelt zu bekommen. Eine Bereitstellung sämtlicher verarbeiteter Daten zB im PDF-Format wäre idZ – im Gegensatz zum Recht auf Auskunft –

⁷⁹² Siehe dazu im Detail die Ausführungen unter Punkt 3.4.2.

⁷⁹³ Vgl Art 20 Abs 1 DSGVO.

⁷⁹⁴ Vgl *Herbst* in Kühling/Buchner (Hrsg), DS-GVO/BDSG² Art 20 Rz 9.

⁷⁹⁵ Vgl Art 4 Z 1 DSGVO; *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, WP 136, 15 f.

⁷⁹⁶ Siehe *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 20 Rz 19.

⁷⁹⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine europäische Datenstrategie, COM (2020) 66 final, 11 f.

somit nicht rechtmäßig, da dieses Format bewirkt, dass die Tierdaten vom neuen Sensorikanbieter nicht ohne weiteres wieder- bzw weiterverwendet werden können; es liegt nämlich weder Maschinenlesbarkeit noch Gängigkeit des Formats für den angestrebten Verarbeitungszweck vor.⁷⁹⁸ Um den Vorgaben des Art 20 DSGVO zu entsprechen, muss aber ein Format gewählt werden, das die Wieder- und Weiterverwendbarkeit der Daten sicherstellt.⁷⁹⁹ Insofern trifft die Verantwortliche die Pflicht, ein nach den „Gewohnheiten des Marktes“ gängiges, maschinenlesbares Format für die Übertragung der personenbezogenen Agrardaten zu wählen.

In weiterer Folge ist zu beachten, dass gemäß Art 20 Abs 1 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit nur hinsichtlich selbst bereitgestellter, also aktiv und wissentlich dem Verantwortlichen übermittelter, Daten besteht. Nach Auffassung der Art-29-Datenschutzgruppe sind davon jedenfalls auch solche Daten erfasst, die durch Nutzung des in Anspruch genommenen Dienstes oder im Zuge von vom Verantwortlichen (unmittelbar oder mittelbar) ausgehenden Beobachtungsvorgängen angefallen bzw generiert worden sind.⁸⁰⁰ Darunter fallen im Bereich der Agrartechnologien jedenfalls jene Daten und Parameter, die von den angebrachten Sensoren wahrgenommen oder durch Maschinen als Betriebsdaten aufgezeichnet werden, wie zB die Körpertemperatur eines Nutztiers, die Bewegungsaktivität, der Umfang der Flüssigkeitsaufnahme, der Treibstoffverbrauch von Landmaschinen, diverse Parameter hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit oder einzelne Geopositionen (Standortdaten) eines GPS-gesteuerten Traktors.⁸⁰¹ Diese Rohdaten bilden, sofern ihr Personenbezug feststeht, den Kern jeder vom Betroffenen veranlassten Datenmigration. Für die Begründung des Rechts nach Art 20 DSGVO reicht es idZ bereits aus, wenn Sensordaten nur vom Verantwortlichen erhoben, beobachtet und (weiter-)verarbeitet werden, ohne dass die Generierung dieser Daten jemals in das aktive Bewusstsein der Landwirtin als betroffene Person gerückt wäre. Jeder Datensatz eines (Tier-)Sensors, der durch die Software des Dienstleisters ausgelesen wird, unterliegt – die Erfüllung der übrigen Kriterien vorausgesetzt – Art 20 DSGVO.⁸⁰²

Von solcherart der Übertragungsverpflichtung unterliegenden Rohdaten sind wiederum solche Daten abzugrenzen, die erst in weiterer Folge durch ein Tätigwerden (zB Dienstleistung der Datenauswertung und Statistikerstellung) des Verantwortlichen auf Grundlage der Rohdaten

⁷⁹⁸ Siehe zB *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 20 Rz 24.

⁷⁹⁹ Vgl Artikel-29-Datenschutzgruppe, *Datenübertragbarkeit* (WP242 rev.01) 6 (FN 6), 19; *Hübelbauer*, *DSGVO: Das Recht auf Datenübertragbarkeit* Teil XIII, *Dako* 5/2017, 106.

⁸⁰⁰ Vgl *Haidinger* in *DatKomm*, Art 20 Rz 20; *WP* 242, S 11.

⁸⁰¹ Vgl *Graber/Hönigsberger*, *Hybride Daten in binären Strukturen: Agrardaten im Lichte des DSGVO-Personenbezugs*, in *Norer/Holzer* (Hrsg), *Jahrbuch Agrarrecht* 2021 (2021), 225 (235 ff); *Forgó/Krügel*, *Der Personenbezug von Geodaten – Cui bono, wenn alles bestimmbar ist?*, *MMR* 2010, 17 (19).

⁸⁰² *Haidinger* in *DatKomm* Art 20 Rz 20.

entstanden sind, abzugrenzen.⁸⁰³ Ein Beispiel für solche „aus Rückschlüssen erzeugte und abgeleitete Daten“, die nicht der Datenportabilität unterliegen, wären auf Basis von gesammelten Rohdaten mithilfe von Algorithmen erstellte Vorhersagen hinsichtlich des Gesundheitszustandes bzw Krankheitsverlaufes eines Tieres, die Errechnung des idealen Erntezeitpunkts aufgrund von mit Spezialkameras aufgenommenen Orthofotos oder die Kalkulationsdaten betreffend die Menge an auszubringenden Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Wie aus diesen Einzelfallbeispielen ersichtlich wird, ist eine trennscharfe Abgrenzung, wann (noch) bereitgestellte und wann bereits abgeleitete Daten vorliegen, nicht immer mit einfachen Mitteln möglich. Im Hinblick auf die Tiersensorik in der Milchviehwirtschaft (zB Pansensensor) wären beispielsweise sämtliche (Tier-)Daten, die durch den Sensor aufgezeichnet werden und Personenbezug aufweisen, als Rohdaten, die zumindest durch Beobachtung (Sensoren) generiert wurden, zu qualifizieren, weshalb sie als „bereitgestellt“ iSd Art 20 Abs 1 DSGVO zu gelten haben. Unzweifelhaft ist darüber hinaus, dass die grafische Aufbereitung aller Tiergesundheitsdaten, die Berechnung des Abkalbzeitpunkts und die Feststellung notwendiger tierärztlicher Maßnahmen im Rahmen der Krankheitserkennung als abgeleitete – und damit aus dem Anwendungsbereich des Art 20 DSGVO hinausfallende – Daten einzustufen sind. Zweifelsfälle treten insb dort auf, wo nur eine Minimaleinwirkung des Verantwortlichen auf die Rohdaten stattfindet, wie dies zB bei der bloß tabellarischen Anordnung von Rohdaten zur besseren Übersichtlichkeit der Fall wäre; hier müssen sämtliche (Begleit-)Umstände des konkreten Einzelfalls in die Beurteilung miteinbezogen werden. Sollte in der Praxis weiters auch Bedarf an den abgeleiteten (Sekundär-)Daten des vormaligen Verantwortlichen bestehen, können diese zwar nicht unmittelbar auf Grundlage des Art 20 DSGVO herausverlangt werden, eine gesonderte vertragliche Regelung bleibt aber – allenfalls unter Festlegung einer bestimmten Ablösesumme – jedenfalls möglich. Solche (zivilrechtlichen) Vereinbarungen können auch bereits beim Abschluss der Datenschutz- bzw Datenverarbeitungsvereinbarung in Form spezifischer Vertragsklauseln enthalten sein oder – nach etwaigen Verhandlungen – mit aufgenommen werden. Auf diese Weise kann die Übertragbarkeit abgeleiteter oder auch nicht-personenbezogener Daten vorab, allenfalls bereits für den Zeitpunkt der Vertragsauflösung, geregelt werden.⁸⁰⁴ Inwieweit in solchen Konstellationen allerdings tatsächliche Verhandlungen stattfinden oder die Ablösebedingungen vielmehr einseitig von Technologieanbieterinnen, die gegenüber Landwirten über eine ungleich größere Marktmacht verfügen, vorgegeben werden (zB in Form von Vertragsformblättern oder AGBs) ist fraglich. Grundsätzlich bestünde in solchen Konstellationen auch die Möglichkeit, dass der

⁸⁰³ Siehe *Art-29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit (WP 242 rev.01), 11.

⁸⁰⁴ Zu den Möglichkeiten der zivilrechtlichen Ausgestaltung des Datenschutzes siehe unter Punkt 3.5.2; ähnliche Ansätze auch bei *Härtel*, Gutachten zum Thema Europäische Leitlinien bzw. Regeln für Agrardaten (European Agricultural Data Governance) (2020), 26.

übernehmende Agritech-Anbieter die Kosten der Ablöse übernimmt, da sich die einzelne Landwirtin aber auch gegenüber diesem in einer vergleichsweise schwach ausgestalteten Verhandlungsposition befindet, werden die so anfallenden Kosten wohl in der Mehrzahl der Fälle von der betroffenen Person getragen werden müssen. Eine entsprechende gesetzliche Pflicht zur Übernahme solcher Kosten durch den Verantwortlichen könnte idZ angedacht werden, um ungebührliche Härten abzufedern und dadurch zwangsläufig entstehende Lock-in-Effekte bestmöglich zu vermeiden.

3.4.4 Recht auf Berichtigung

Das Recht auf Berichtigung der personenbezogenen Daten nach Art 16 DSGVO steht in einem engen Zusammenhang mit dem Recht auf Löschung (vgl dazu Punkt 3.4.4). Es sichert einer betroffenen Landwirtin die Richtigstellung von falschen oder unvollständigen Daten gegenüber dem Agritech-Anbieter wobei die Anwendungsfälle beispielsweise veraltete Adressen oder falsche Geburtsdaten, darüber hinaus aber auch fehlerhaft verarbeitete und dargestellte Messdaten von Tier- oder Bodensensoren, veraltete Orthofotos oder falsch aufgezeichnete Düngemittel-, Herbizid- oder Pestizidmittelmengen betreffen können. Da falsche, fehlerhaft oder unvollständig verarbeitete Daten gegen den Grundsatz der Datenrichtigkeit des Art 5 Abs 1 lit d DSGVO verstoßen, ist die Verarbeitung unrichtiger Daten regelmäßig auch als unrechtmäßige Datenverarbeitung einzustufen, wodurch wiederum der Löschungstatbestand gem Art 17 Abs 1 lit d DSGVO erfüllt wird; das Recht auf Löschung und das Berichtigungsrecht gehen damit in vielen Fällen Hand in Hand.⁸⁰⁵ In diesen Fällen besteht daher eine Wahlmöglichkeit zwischen den Betroffenenrechten nach Art 16 und 17 DSGVO. Art 16 zweiter Satz DSGVO räumt der betroffenen Person weiters ein Recht auf Vervollständigung ihrer personenbezogenen Daten ein, wobei hinsichtlich der Beurteilung der Unvollständigkeit auf die konkreten Zwecke der Datenverarbeitung abzustellen ist; ein Vervollständigungsrecht aufgrund eines rein subjektiven Empfindens der betroffenen Person besteht hingegen nicht.⁸⁰⁶ In diesem Sinne scheidet ein Vervollständigungsrecht jedenfalls aus, wenn eine Landwirtin aus rein subjektiven Überlegungen der Ansicht ist, eine Hinzufügung weiterer Daten (zB Details zur Größe ihrer Landwirtschaft oder der Art der Bewirtschaftung) sei für die Datenverarbeitung durch einen Anbieter von Tiersensorik angebracht, während dies für die Erfüllung der Datenverarbeitungszwecke in keiner Weise erforderlich ist. Anders kann sich die rechtliche Beurteilung eines solchen Ersuchens hingegen beispielsweise im Rahmen von FMIS darstellen, da die gewünschten Vervollständigungen idZ hinsichtlich der Erfüllung des Verarbeitungszweckes sehr wohl eine Rolle spielen können.

⁸⁰⁵ Siehe dazu im Detail unter Punkt 3.4.4.

⁸⁰⁶ Vgl *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 17 DSGVO Rz 32 f (Stand 1.12.2021).

Eine Berichtigung ist grundsätzlich nur auf Antrag der betroffenen Landwirtin an den Agritech-Anbieter (Verantwortlichen) durch diesen durchzuführen. Gegenstand der Berichtigung sollen nach einer Literaturmeinung nur jene personenbezogenen Daten sein, die ausschließlich die betroffene Landwirtin selbst betreffen.⁸⁰⁷ Nach anderer Ansicht sollen hingegen auch solche personenbezogenen Daten vom Berichtigungsanspruch umfasst sein, die sich gleichzeitig auf die Antragstellerin wie auch auf andere betroffene Personen beziehen.⁸⁰⁸ IdZ empfiehlt sich eine gestufte Sichtweise: Das Berichtigungsrecht kommt der einzelnen Landwirtin jedenfalls zu, wenn ausschließlich ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Sind diese oder einzelne dieser Daten gleichzeitig auch personenbezogene Daten einer oder anderer betroffener Personen, sind auch deren Interessen und Rechte an den Daten mitzubedenken. Sofern die verarbeiteten Daten allerdings in ihrer Gesamtheit unrichtig sind, ist eine Berichtigung wohl bereits auf Grundlage des Grundsatzes der Datenrichtigkeit nach Art 5 Abs 1 lit d DSGVO geboten; der Agritech-Anbieter könnte diesfalls also sogar von sich aus – ohne, dass ein Antrag der betroffenen Personen vorliegen würde – die verarbeiteten personenbezogenen Daten berichtigen.⁸⁰⁹ Der Verantwortliche hat also auf Grundlage des Grundsatzes der Datenrichtigkeit von sich aus die gesammelten Daten aktuell zu halten. Vergleichbares gilt auch für Art 17 DSGVO mit der Verpflichtung zur „automatischen“ Löschung durch den Verantwortlichen, wenn der notwendige Verarbeitungszweck weggefallen ist.⁸¹⁰ Zu beachten ist idZ allerdings, dass bei einer selbstständigen Berichtigung durch die Technologieanbieterin die Informationspflichten nach Art 12 Abs 3 und 4 DSGVO nicht zur Anwendung gelangen, da diese nur im Falle von Anträgen der betroffenen Person anwendbar sind.⁸¹¹

Erlangt die Landwirtin Kenntnis davon, dass sie betreffende Daten durch eine Dienstleisterin unrichtig gespeichert und verarbeitet werden, muss sie zur Geltendmachung ihres Berichtigungsrechtes einen Antrag an den jeweiligen Agritech-Anbieter stellen. Ihr diesbezügliches Begehren hat in weiterer Folge die unrichtigen Daten, die berichtigt werden sollen, zu bezeichnen und die notwendigen Beweise für deren Unrichtigkeit darzulegen.⁸¹² Die Beweislast trägt also der jeweilige Nutzer einer digitalen Dienstleistung. Darüber hinaus sind an die Bestreitung der Richtigkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten durch die

⁸⁰⁷ Vgl zB *Stollhof* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 16 DSGVO Rz 7 (2020).

⁸⁰⁸ Vgl zB *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 17 DSGVO Rz 23 (Stand 1.12.2021).

⁸⁰⁹ Vgl dazu die Ausführungen zum Recht auf Löschung unter Punkt 3.4.5.

⁸¹⁰ Vgl die Ausführungen zu Art 17 DSGVO, Grundsätze der Datenminimierung und Speicherbegrenzung.

⁸¹¹ So die herrschende Auffassung *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm Art 17 Rz 16-18 (2021); aA *Herbst* in Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG³, Art 17 Rz DSGVO 11f.

⁸¹² Vgl *Peucker* in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Art 16 Rz 15 f DSGVO (2018); *Stollhof* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 16 DSGVO Rz 7 (2020).

betroffene Person aber keine übergebührllich hohen Anforderungen zu stellen; ein Vortrag der richtigen Daten ist daher nicht erforderlich, es genügt die genaue Bezeichnung der unrichtigen Daten.⁸¹³ Die notwendigen Kenntnisse einer inkorrekt gespeicherten Information wird eine betroffene Person meistens erst im Schadensfall oder durch ein umfassendes Auskunftsbegehren iSd Art 15 DSGVO erhalten. Bleibt in einem nicht eindeutigen Fall die Richtigkeit der in Frage stehenden Daten streitig, kann die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten durch Art 18 Abs 1 lit a DSGVO verlangt werden. Als Konsequenz darf für die Dauer der weiteren Überprüfung keine Verarbeitung dieser Daten durchgeführt werden.⁸¹⁴

Welche Daten verlässlich als wahr oder falsch eingestuft werden können und somit Gegenstand einer Berichtigung sind, ist auf Grundlage der „Belegbarkeit“ des einzelnen Datums zu beurteilen. Da eine Legaldefinition für richtige bzw falsche Daten in der DSGVO fehlt, werden „falsche“ Daten in der Literatur bislang dadurch charakterisiert, dass bereits jede Abweichung von der Realität ein Datum zu einem falschen Datum macht. Vor diesem Hintergrund können daher ausschließlich nachprüfbar Tatsachen und Fakten wie zB die Verwendung von biologischem Futter in der Milchviehhaltung, konkrete Eigentumsverhältnisse landwirtschaftlich genutzter Flächen, das Ausmaß bewirtschafteter Flächen, die GPS-Koordination eines bestimmten Schlages oder die im Grundbuch ersichtlichen Grenzziehungen „falsch“ oder „unrichtig“ iSd Art 16 DSGVO sein, da diese – anders als subjektive Werturteile – objektiv nachprüfbar sind.⁸¹⁵ Schätzdaten und Werturteile sind hingegen, sofern sie nicht objektive Tatsachen wiedergeben, einer Datenberichtigung nicht zugänglich.⁸¹⁶ Mehrere Praxisfälle beschäftigen sich mit dem Umstand, dass durch das verwendete Geoinformationssystem bzw FMIS einer Landwirtin, die bewirtschaftete Fläche für Agrarförderungen automatisch errechnet und für den nächsten Nachweiszeitraum hinterlegt wird. Kommt es idZ zu einem Berechnungsfehler oder sind in der Zwischenzeit zusätzlich neue Agrarflächen gepachtet worden, kann sich der betroffene Landwirt im Rahmen eines entsprechenden Berichtigungsantrags an die Datenbank-, GIS- oder FMIS-Betreiberin wenden und eine Korrektur der Daten begehren. Als Beweismittel dienen dabei die Ackerschlagkarteien, Grundbucheinträge oder ein abgeschlossener Pachtvertrag. Ein sehr weites Begriffsverständnis legt auch der EuGH der Wendung „unrichtige Daten“ zugrunde, wonach auch rein irreführende oder missverständliche personenbezogene Daten als unrichtig gelten sollen, wenn sie geeignet sind, ein inkorrektes Bild der betroffenen Person zu

⁸¹³ Siehe *Peuker* in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Art 16 Rz 16 DSGVO (2018).

⁸¹⁴ *Stollhof* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 16 DSGVO Rz 6-10 (2020); *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 17 DSGVO Rz 22 ff und 29 (2021).

⁸¹⁵ Siehe *Stollhof* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 16 DSGVO Rz 10 (2020); *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 17 DSGVO Rz 24 (2021).

⁸¹⁶ Vgl *Peuker* in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Art 16 Rz 7 DSGVO (2018); *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 17 DSGVO Rz 25 (2021).

suggestieren.⁸¹⁷ Von Bedeutung könnte dies im Rahmen der digitalisierten Landwirtschaft insbesondere iZm der Auswertung von Rohdaten bzw der Erstellung von Metadaten sein, durch die der betroffene Landwirt in einem unrichtigen, negativen Licht dargestellt wird.⁸¹⁸

Gelingt der betroffenen Landwirtin der Beweis der Unrichtigkeit eines sie betreffenden gespeicherten Datums, muss der verantwortliche Agritech-Anbieter unverzüglich die entsprechende Anpassung vornehmen.⁸¹⁹ Darüber hinaus muss die Unrichtigkeit eines Datums kein bestimmtes Ausmaß bzw keinen bestimmten Schweregrad erreichen, keiner besonderen Ursache zuzuordnen sein oder einem bestimmten Interesse der betroffenen Landwirtin zuwiderlaufen;⁸²⁰ vielmehr kann wegen jeder – auch bei minderschwer erscheinenden – unrichtigen Information eine Berichtigung verlangt werden.⁸²¹ Damit ein Berichtigungsanspruch besteht, ist auch kein Verschulden seitens des Agritech-Anbieters erforderlich.⁸²²

Einzigste Voraussetzung der Geltendmachung ist also die Personenbezogenheit des fraglichen Datums und das im Zeitpunkt der Antragstellung das unrichtige Datum beim Technologieanbieter gespeichert wird. Ob dieses ursprünglich richtig war und erst nachträglich unrichtig wurde, ist dabei irrelevant.⁸²³ Eine wichtige zusätzliche Voraussetzung betrifft die Notwendigkeit, dass eine beweisbar unrichtige Tatsache in einem Zusammenhang mit dem Verarbeitungszweck des Agritech- Anbieters stehen muss. Entfällt dieser Kontext, muss eine Berichtigung nicht durchgeführt werden. In der Praxis werden sich diese Fälle allerdings auf eine sehr überschaubare Anzahl beschränken.⁸²⁴

Der zweite Satz des Art 16 DSGVO beschäftigt sich mit dem **Vervollständigungsanspruch** des einzelnen betroffenen Landwirts gegenüber dem verantwortlichen Technologieanbieter. Auch dieses Recht bezieht sich nur auf die personenbezogenen Daten des Landwirts selbst, wobei eine Vervollständigungsobliegenheit auch aus dem Grundsatz der Datenrichtigkeit nach Art 5 Abs 1 lit d DSGVO erfließen kann. Auch hinsichtlich des Begriffes der „Unvollständigkeit“ personenbezogener Daten enthält die DSGVO keine Legaldefinition. In der Literatur werden

⁸¹⁷ Siehe EuGH 20.10.2005, Rs C-468/03, *Overland Footwear*, EU:C:2005:624.

⁸¹⁸ Beispielsweise wenn aufgrund der fehler- oder mangelhaften Erhebung und Auswertung von Tierdaten der Eindruck entsteht, der Landwirt behandle die Tiere nicht fach- und/oder artgerecht bzw schlechter, als andere Landwirtinnen in einer Vergleichsgruppe.

⁸¹⁹ Vgl Art 16 erster Satz DSGVO.

⁸²⁰ Vgl *Kamann/Braun* in Ehmann/Selmayr, DSGVO, Art 16 Rz 16; *Peuker* in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Art 16 Rz 7 DSGVO (2018).

⁸²¹ Vgl *Peuker* in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Art 16 Rz 7 DSGVO (2018).

⁸²² *Stollhof* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar⁷, Art 16 Rz 12 (2020); *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm Art 17 Rz 22-25 (2021).

⁸²³ *Stollhof* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar⁷, Art 16 Rz 6-7, 13 (2020); *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm Art 17 Rz 21, 28 (2021).

⁸²⁴ Vgl *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 17 Rz 27 (2021).

darunter sämtliche Daten, die einzeln betrachtet möglicherweise „richtig“ sind, in ihrer Gesamtheit jedoch eine objektiv falsche Information oder Aussage darstellen, lückenhaft oder missverständlich sind, verstanden.⁸²⁵ Ausschlaggebend für die Beurteilung der Unvollständigkeit ist daher nie ein einzelnes personenbezogenes Datum, sondern immer der Gesamteindruck, den die gesammelten verarbeiteten Informationen erwecken. Diese sind zu ergänzen, wenn durch ihre Verarbeitung ein falsches bzw unrichtiges Bild der Realität erzeugt wird. Da allerdings in der Realität jeder Datensatz in irgendeinem Kontext als „unvollständig“ qualifiziert werden kann, liegt eine, der Berichtigung zugängliche, Unvollständigkeit nur dann vor, wenn die erwähnte Fehlvorstellung wiederum iZm dem Verarbeitungszweck der personenbezogenen Daten steht.⁸²⁶ Dieses Betroffenenrecht soll gerade keine Anreize für eine möglichst umfangreiche Datensammlung schaffen, da einer solchen Vorgehensweise der Grundsatz der Datenminimierung und Speicherbegrenzung entgegensteht.⁸²⁷

Zusätzlich besteht die Möglichkeit der betroffenen Landwirtin eine ergänzende Erklärung, eine Gegendarstellung, zu verlangen. Der Ordnungsgeber dachte hier an durch den Technologieanbieter vorgegebene Antwortfelder in elektronischen Formularen, Computersystemen oder Apps. Der oft stark begrenzte Platz (nur wenige Zeichen) kann zu einer unvollständigen Darstellung eines Sachverhalts führen, wodurch Raum für Missinterpretationen geboten wird. Die Landwirtin kann in solchen Fällen eine Erklärung über die begrenzten Eingabemöglichkeiten hinaus abgeben, um die korrekte Darstellung ihrer personenbezogenen Daten sicherzustellen, sofern dies notwendig erscheint, um den Kontext, in dem die Daten verarbeitet werden, korrekt darzustellen.⁸²⁸ Die weiteren Voraussetzungen der Geltendmachung sind jene des Rechts auf Berichtigung.⁸²⁹

Nach dem klaren Wortlaut des Art 16 erster Satz DSGVO hat die Berichtigung der personenbezogenen Daten „unverzüglich“ zu erfolgen. Da die DSGVO keine weiteren Erläuterungen dazu enthält, was iZm der Datenberichtigung unter „unverzüglich“ genau zu verstehen ist, kann hier unter Rückgriff auf Art 12 Abs 3 DSGVO davon ausgegangen werden, dass der Verantwortliche die Berichtigung zumindest innerhalb eines Monats ab Antragstellung vorzunehmen hat, sofern nicht besondere Umstände (zB eine

⁸²⁵ Vgl. *Stollhof* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar⁷, Art 16 Rz 18 ff (2020); *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 17 Rz 33 f (2021).

⁸²⁶ Vgl. *Stollhof* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar⁷, Art 16 Rz 18 ff (2020); *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 17 Rz 33 f (2021).

⁸²⁷ *Stollhof* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar⁷, Art 16 Rz 18-21 (2020); *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 17 Rz 33 f (2021).

⁸²⁸ Vgl. *Stollhof* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar⁷, Art 16 Rz 19 (2020).

⁸²⁹ Siehe *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 17 Rz 32 (2021).

unverhältnismäßig große Menge an verarbeiteten, personenbezogenen Daten) vorliegen, die eine längere Frist rechtfertigen.⁸³⁰

3.4.5 Recht auf Löschung

Art 17 DSGVO gewährt der betroffenen Person – und damit regelmäßig dem Landwirt als Technologienutzer – unter bestimmten Voraussetzungen eine Reihe ihrem Umfang und Wirkweise unterschiedlich ausgestalteter Ansprüche auf die Löschung personenbezogener Daten. Gemeinsam mit dem Recht auf Berichtigung gem Art 16 DSGVO und dem Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung iSd Art 18 DSGVO versetzt das Recht auf Löschung den einzelnen Landwirt stark vereinfacht gesagt in die Position, die nicht DSGVO-konforme Verarbeitung personenbezogener Daten aktiv zu unterbinden und die rechtswidrig verarbeiteten Daten bzw die Ergebnisse solcher Datenverarbeitungsvorgänge entfernen zu lassen. Das Recht auf Löschung räumt betroffenen Personen in Kombination mit den übrigen Betroffenenrechten ein hohes, wenn auch nicht unbeschränktes, Maß an Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten ein und ermöglicht es ihnen, die Folgen und Spuren unrechtmäßiger Datenverarbeitungsvorgänge beseitigen zu lassen.⁸³¹ Insofern wird durch das Recht auf Löschung die Kontrolle des betroffenen Landwirtes über seine personenbezogenen Daten während und nach einer erfolgten Datenverarbeitung durch den Agritech-Anbieter sichergestellt. Durch das systematische Zusammenspiel der Art 16-19 DSGVO wird insoweit ein Schutz vor den möglichen Nachteilen einer Verarbeitung unvollständiger oder unrichtiger Daten garantiert, bei dem es grundsätzlich der freien Entscheidung des Landwirtes als betroffener Person – insb durch die aktive Geltendmachung von Löschungs-, Berichtigungs- und/oder Einschränkungsbeghären – anheimgestellt wird, ob er diesen Schutz auch tatsächlich in Anspruch nehmen möchte. Von besonderer Relevanz ist das Recht auf Löschung in der landwirtschaftlichen Praxis beispielsweise in jenen Fällen, in denen der Landwirt zwar im Rahmen der Anschaffung einer Agrar-Technologie die Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu einem bestimmten Zweck erteilt hat, dieser jedoch über die Zeit hinweg wegfällt, die Datenverarbeitungszwecke einseitig durch den Agritech-Anbieter (Verantwortlichen) geändert bzw erweitert werden oder der Landwirt seine ursprünglich erteilte Einwilligung widerruft und/oder den der Datenverarbeitung zugrundeliegenden (Dienstleistungs-)Vertrag aufkündigt. Sofern in diesen Fällen kein anderer Rechtmäßigkeitstatbestand gem Art 6 DSGVO (evtl iVm Art 9 DSGVO) vorliegt, auf den der Agritech-Anbieter die (weitere) Datenverarbeitung stützen kann, ist die (weitere)

⁸³⁰ Siehe dazu auch *Peuker* in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Art 17 Rz 13 (2018).

⁸³¹ Vgl dazu *Peuker* in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Art 17 Rz 1 ff (2018); *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm Art 17 DSGVO, Rz 1 ff (Stand 1.12.2021); *Stollhof* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 17 DSGVO, Rz 1 ff (2020).

Datenverarbeitung DSGVO-widrig, weshalb dem Landwirt die Möglichkeit offensteht, ein Lösungsbegehren (evtl in Kombination mit einem Begehren auf Einschränkung oder Berichtigung) an den Verantwortlichen zu richten.⁸³²

Da hinsichtlich der DSGVO-Konformität auch die **allgemeinen Grundsätze des Art 5 DSGVO** (Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit) einzuhalten sind, kommt das Recht auf Löschung – neben dem Recht auf Datenberichtigung gem Art 16 DSGVO – auch in all jenen Konstellationen in Betracht, in denen unrichtige bzw gänzlich falsche Daten verarbeitet werden, da eine solche Datenverarbeitung beispielsweise gegen den Grundsatz der Richtigkeit⁸³³ verstößt und damit unrechtmäßig iSd Art 17 Abs 1 lit d DSGVO erfolgt. Werden beispielsweise im Rahmen von GIS-Anwendungen auf Basis von Orthofotos falsche Flächenmaße berechnet oder werden in einem FMIS unrichtige Fördersummen dargestellt, kommt dem betroffenen Landwirt zumindest ein Recht auf Berichtigung, sofern kein Ausnahmetatbestand nach Art 17 Abs 3 DSGVO vorliegt aber auch ein Recht auf Löschung, zu.

Ganz grundsätzlich besteht das Recht auf Löschung unter den in Art 17 Abs 1 DSGVO angeführten Voraussetzungen immer dann, wenn⁸³⁴

- die personenbezogenen Daten die (ursprünglichen) **Zwecke**, wegen derer sie erhoben bzw verarbeitet wurden, **nicht mehr notwendig** sind;
- die betroffene Person ihre **Einwilligung** in die Datenverarbeitung **widerruft** und **kein anderer Rechtfertigungsgrund** gem Art 6 DSGVO (und evtl Art 9 DSGVO) für die weitere Verarbeitung vorliegt;
- die betroffene Person iSd Art 21 Abs 1 oder 2 DSGVO **Widerspruch** gegen die Verarbeitung einlegt und keine vorrangigen Gründe (des Verantwortlichen) für die weitere Verarbeitung vorliegen;
- die personenbezogenen Daten **unrechtmäßig**, dh entgegen den Vorgaben der DSGVO, **verarbeitet** werden;
- die Löschung zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** (national- oder unionsrechtlich) erforderlich ist;
- die Daten in Bezug auf die Dienste einer **Informationsgesellschaft** nach Art 8 Abs 1 DSGVO erhoben wurden.

⁸³² Siehe *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 17 DSGVO Rz 47 ff (Stand 1.12.2021).

⁸³³ Vgl Art 5 Abs 1 lit d DSGVO.

⁸³⁴ Vgl Art 17 Abs 1 lit a-f DSGVO.

Beim Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft sind dabei insbesondere die Löschungstatbestände des Zweckwegfalls bzw der Zweckänderung, des Widerrufs der Einwilligung und der allgemein unrechtmäßigen Verarbeitung von besonderer Bedeutung.⁸³⁵ Der Zweck der Datenverarbeitung wird üblicherweise im Rahmen des Erwerbs einer konkreten Agrar-Technologie wie zB eines GPS-unterstützten Traktors oder von Pansen-Sensoren zur Überwachung der Vitalfunktionen von Milchkühen und dem damit zusammenhängenden Dienstleistungsvertrag, der insb die Verarbeitung, Auswertung, Analyse und (statistische) Aufbereitung der gesammelten Daten umfasst, festgelegt. Wird der Zweck, aus dem die Daten erhoben oder sonst verarbeitet wurden, erreicht indem bestimmte personenbezogene Agrardaten **nicht (mehr) für die Zweckerfüllung benötigt** werden, sind diese grundsätzlich zu löschen.⁸³⁶ Eine solche **Zweckerreichung** kann beispielsweise dann vorliegen, wenn mit – mit bildgebenden Sensoren ausgestattete – Drohnen landwirtschaftlich genutzte Flächen befliegen werden und auf der Grundlage der angefertigten Bilddateien und der erhobenen Parameter Schlagkarteien für die Optimierung der Flächenbewirtschaftung erstellt werden. Geht man von einem Personenbezug dieser Daten aus und betrifft der Dienstleistungsvertrag jeweils nur die Drohnenbefliegung und Erstellung von Schlagkarteien für ein bestimmtes Jahr, wäre die Speicherung bzw Bereithaltung älteren Bild- und Kartenmaterials durch das Dienstleistungsunternehmen für die konkrete Zweckerfüllung nicht (mehr) notwendig, mag die Aufbewahrung der Altdateien auch noch so nützlich für die langfristige Auswertung des Datenmaterials sein. Hinsichtlich der nicht mehr zur Zweckerfüllung benötigten Altdaten würde also ein Löschungsanspruch des Landwirtes gem Art 17 Abs 1 lit a DSGVO bestehen. Darüber hinaus würde eine langfristige Speicherung trotz Zweckwegfalls aber wohl auch gegen die Grundsätze der Zweckbindung⁸³⁷ und der Speicherbegrenzung verstoßen, wodurch wiederum der Löschungstatbestand nach Art 17 Abs 1 lit d DSGVO (rechtswidrige Datenverarbeitung) erfüllt wäre.

Darüber hinaus besteht allerdings kein Recht auf Löschung aufgrund des Zweckwegfalls, wenn lediglich **einer von mehreren Verarbeitungszwecken** entfällt, die restlichen Zwecke jedoch aufrecht bleiben.⁸³⁸ Ebenso ist es unter den Voraussetzungen des **Art 6 Abs 4 DSGVO** möglich, dass über die Zeit hinweg eine Zweckänderung eintritt, sich also neue Verarbeitungszwecke herausbilden, die mit dem ursprünglichen Zweck kompatibel sind.⁸³⁹

⁸³⁵ Vgl Art 17 Abs 1 lit a, b und d DSGVO; siehe dazu die Auswertung der Bedarfserhebung zu den einzelnen untersuchten Agrar-Technologien unter Punkt 2.

⁸³⁶ Vgl *Stollhof* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 17 DSGVO, Rz 13 (2020).

⁸³⁷ Vgl Art 5 Abs 1 lit b DSGVO.

⁸³⁸ Vgl *Stollhof* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 17 DSGVO, Rz 13 (2020).

⁸³⁹ Vgl *Peuker* in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Art 17 Rz 17 (2018); *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 17 DSGVO, Rz 48 (Stand 1.12.2021); *Stollhof* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 17 DSGVO, Rz 13 (2020).

Sind die Voraussetzungen der Zweckänderung nach Art 6 Abs 4 DSGVO erfüllt, wäre die **Weiterverarbeitung** zulässig und ein Lösungsgrund läge nicht vor.

Hinsichtlich des Lösungsgrundes des **Widerrufs der Einwilligung** der betroffenen Person gem Art 6 Abs 1 bzw Art 9 Abs 2 DSGVO ist zu beachten, dass dieser ausschließlich dann anwendbar ist, wenn kein anderer Rechtfertigungsgrund für die Datenverarbeitung vorliegt. Kann die Verarbeitung personenbezogener Daten nämlich anderweitig als durch den Einwilligungstatbestand gerechtfertigt werden, ist eine Weiterverarbeitung der Daten zulässig und es besteht kein Lösungsanspruch.⁸⁴⁰ Grundsätzlich muss der Widerruf iSd Art 17 Abs 1 lit b DSGVO eindeutig und unmissverständlich geäußert werden, jedoch kann auch der Antrag auf Löschung implizit als Widerruf der Einwilligung zur Datenverarbeitung gedeutet werden.⁸⁴¹ IdZ ist zu beachten, dass beim Einsatz digitaler Technologien in der landwirtschaftlichen Praxis zuallermeist **mehrere Rechtfertigungstatbestände** vorliegen werden, da der Technologieeinsatz im Normalfall auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages erfolgt. Insofern kommt neben der Einwilligung auch der Tatbestand der Vertragserfüllung nach Art 6 Abs 1 lit b DSGVO in Betracht, wobei damit zusammenhängend auch gesetzliche Aufbewahrungspflichten seitens des Agritech-Anbieters bestehen können, was wiederum dem Rechtfertigungsgrund der rechtlichen Verpflichtung gem Art 6 Abs 1 lit c DSGVO entsprechen würde. Soll daher ein (vermeintlicher) Lösungsanspruch geltend gemacht werden, muss zuerst geprüft werden, auf welcher Rechtfertigungsgrundlage die Datenverarbeitung stattfindet; findet sie ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung statt, kann der Widerruf gemeinsam mit dem Lösungsbegehren gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht werden. Liegen hingegen noch weitere Verarbeitungsgründe nach Art 6 Abs 1 DSGVO vor, löst der Widerruf der Einwilligung ein Verarbeitungsverbot aus, das es dem Technologie-Anbieter ab dem Zeitpunkt der Widerrufserhebung verbietet, die personenbezogenen Daten des Landwirts für die in der Einwilligung genannten Zwecke weiterzuverarbeiten.⁸⁴²

Hinsichtlich des ebenso praxisrelevanten Lösungsgrundes der **rechtswidrigen Datenverarbeitung** ist zu beachten, dass die Rechtswidrigkeit, auf die sich der Lösungsanspruch stützt, im Zeitpunkt der Beantragung der Löschung noch vorliegen muss.⁸⁴³ Rechtswidrigkeiten, die gem Art 17 Abs 1 lit d DSGVO eine Datenlöschung rechtfertigen, können sich insbesondere aus Verstößen gegen die Art 5, 6 und 9 DSGVO

⁸⁴⁰ Vgl Art 17 Abs 1 lit b DSGVO.

⁸⁴¹ Vgl *Stollhof* in Eßler/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 17 DSGVO, Rz 17 (2020).

⁸⁴² Vgl *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm Art 17 DSGVO, Rz 52 (Stand 1.12.2021).

⁸⁴³ Siehe *Stollhof* in Eßler/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 17 DSGVO Rz 32 (2020); *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 17 DSGVO, Rz 52 (Stand 1.12.2021).

ergeben. Darüber hinaus kommen aufgrund der offenen Formulierung der Bestimmung und nach den Ausführungen in ErwGr 65 DSGVO zu urteilen auch andere Rechtswidrigkeiten der Datenverarbeitung, die über die DSGVO hinausgehen (zB in Materiengesetzen begründete Verpflichtungen), als Grund für einen Lösungsanspruch infrage.⁸⁴⁴ Da Art 17 Abs 1 lit d DSGVO als Auffangtatbestand formuliert ist, kommt es regelmäßig vor, dass gemeinsam mit der rechtswidrigen Datenverarbeitung auch andere Lösungsstatbestände erfüllt sein können.

Beispiel

Im Rahmen der Anwendung digitaler Agrar-Technologien kommt es im Sinne vorstehender Ausführungen oft zu Situationen, in denen **mehrere Lösungsstatbestände** erfüllt werden und diese sich teilweise überschneiden. Damit beispielsweise die Datenverarbeitung in Übereinstimmung mit der DSGVO durchgeführt wird, muss die betroffene Person jedenfalls in Kenntnis der jeweiligen Zwecke in die Verarbeitung eingewilligt haben.⁸⁴⁵ Dies kann beispielsweise im Rahmen des Abschlusses einer gesonderten Datenschutzvereinbarung, durch eine Datenschutzerklärung im Kauf- bzw Dienstleistungsvertrag oder auf andere Weise erfolgen, solange der Verantwortliche die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person dokumentiert und diese in weiterer Folge nachweisen kann.⁸⁴⁶ Die Lösungsgründe nach Art 17 Abs 1 lit a und b DSGVO stehen damit in unmittelbarem Zusammenhang und werden in der landwirtschaftlichen Praxis oft gemeinsam vorliegen, da sich eine Datenverarbeitung außerhalb des festgelegten Zwecks immer auch außerhalb der erteilten Einwilligung bewegen wird; dasselbe wird auch für den umgekehrten Fall zu gelten haben. Willigt also beispielsweise ein Landwirt beim Abschluss des Dienstleistungsvertrages zur Überwachung und Auswertung der Tiergesundheit von Milchkühen mittels Halsband- oder Pansen-Sensoren in die statistische Auswertung und Analyse seiner (mitunter) personenbezogenen Daten ein und scheidet einzelne auf diese Weise überwachte Individuen mit der Zeit aus der Herde aus, kann eine weitere Speicherung und Verarbeitung der zu diesen Individuen gesammelten (Vital-)Daten einen Lösungsgrund nach Art 17 Abs 1 lit a DSGVO bilden, wenn eine solche Weiterverarbeitung nicht ausdrücklich vorab (zB in der Datenschutzvereinbarung) geregelt wurde. Gleichzeitig wird die Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten allerdings auch als rechtswidrig iSd Art 17 Abs 1 lit d DSGVO zu qualifizieren sein, da sie gegen den Grundsatz der Zweckbindung gem Art 5 Abs 1 lit b DSGVO verstößt. Wurde darüber hinaus vorab festgelegt, dass ausschließlich der Landwirt Zugriff auf die Auswertung der

⁸⁴⁴ Vgl *Peuker* in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Art 17 Rz 25 (2018); *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm Art 17 DSGVO, Rz 52 (Stand 1.12.2021); dies teilweise relativierend hingegen *Stollhof* in Eßler/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 17 DSGVO Rz 30 (2020).

⁸⁴⁵ Vgl Art 6 Abs 1 lit a iVm Art 7 DSGVO.

⁸⁴⁶ Vgl Art 7 Abs 1 DSGVO.

Tiervitaldaten haben soll, so geht eine Verwendung der Daten zur statistischen Analyse der Tierdaten einer bestimmten Region, in der mehrere Betriebe dieselbe Sensortechnik nutzen, über den vorab festgelegten Zweck hinaus; in diesem Fall liegt also kein Zweckwegfall nach Art 17 Abs 1 lit a DSGVO, sondern vielmehr eine DSGVO-widrige Überschreitung der Einwilligung in die Datenverarbeitung vor, die einen Lösungsgrund gem Art 17 Abs 1 lit d DSGVO darstellt.

Verarbeitet der Technologieanbieter **unrichtige Daten**, kann zwischen der Geltendmachung des Lösungs- und Berichtigungsrecht **gewählt** werden, da die Verarbeitung unrichtiger Daten gegen den Grundsatz der Richtigkeit⁸⁴⁷ verstößt und damit unrechtmäßig⁸⁴⁸ im Sinne der DSGVO erfolgt. Hat sich die betroffene Landwirtin für die Beantragung der Löschung entschieden, kann sie diese unter Umständen mit der Geltendmachung des Rechts auf Vergessenwerden nach Art 17 Abs 2 DSGVO kombinieren, wenn im konkreten Fall personenbezogene Agrardaten durch den Verantwortlichen veröffentlicht wurden.⁸⁴⁹ Dieses räumt der betroffenen Person einen Anspruch darauf ein, dass im Falle veröffentlichter Daten und Geltendmachung eines Lösungsanspruches der Verantwortliche sämtliche anderen Verantwortlichen, die die veröffentlichten Daten ebenfalls verarbeiten, über das Lösungs-gesuch informiert und ihnen mitteilt, dass seitens der betroffenen Person die Löschung von Verlinkungen und/oder Kopien und Replikationen der personenbezogenen Daten verlangt wurde. Dies kann beispielsweise iZm Datenbanken oder öffentlich zugänglichen Portalen der Fall sein; im Rahmen der Erhebungen für das gegenständliche Projekt konnten jedoch keine Fälle ermittelt werden, in denen das Recht auf Vergessenwerden potenziell zur Anwendung gelangen könnte. Es ist jedoch insbesondere in Hinblick auf die rasant zunehmende Vernetzung und das Zusammenwachsen digitaler Ressourcen nicht auszuschließen, dass das Recht auf Vergessenwerden künftig in speziellen Konstellationen gehäuft anzuwenden sein wird.

Hinzuweisen ist auch auf das Konkurrenzverhältnis zwischen dem Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten und der Datenportabilität. Eine Löschung der vom Agritech-Anbieter verarbeiteten Daten ist endgültig und steht einem Verlangen der Landwirtin nach Art 20 DSGVO, die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, entgegen.⁸⁵⁰ Hinsichtlich der Frage, ob mit einem endgültigen Anbieterwechsel

⁸⁴⁷ Art 5 Abs 1 lit d DSGVO.

⁸⁴⁸ Art 17 Abs 1 lit d DSGVO.

⁸⁴⁹ *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm* Art 17 Rz 4 (Stand 1.12.2021).

⁸⁵⁰ *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm* Art 20 Rz 2 (Stand 1.12.2021).

auch eine Löschung der personenbezogenen Daten durch den „Alt-Anbieter“ durchzuführen ist, ist auf die Diskussion im Zusammenhang mit Art 20 DSGVO zu verweisen.⁸⁵¹

Die Geltendmachung der in Art 17 DSGVO genannten Rechte obliegt allein der betroffenen Landwirtin und erfasst deren personenbezogenen Daten, sofern die Voraussetzungen nach Art 17 Abs 1, 3 DSGVO erfüllt sind.⁸⁵² Grundsätzlich richtet sich der **Umfang** der zu löschenden Daten nach dem **Antrag** der Landwirtin als betroffener Person. Ungeklärt ist bisher allerdings die Frage, ob den Verantwortlichen auch eine Lösungsverpflichtung trifft, wenn sich dieser abseits eines Antrages der betroffenen Person des Umstandes gewahr wird, dass hinsichtlich bestimmter personenbezogener Daten ein oder mehrere Löschungstatbestände erfüllt werden.⁸⁵³ Ein Teil des Schrifttums bezieht sich diesbezüglich auf Art 17 Abs 1 erster HS DSGVO und das darin erwähnte „Recht“ der betroffenen Person, die Löschung ihrer personenbezogenen Daten „zu verlangen“, und kommt unter Anwendung des Art 12 Abs 3 und 6 DSGVO zu dem Schluss, dass das Lösungsrecht antragsbedürftig ist.⁸⁵⁴ Begründend wird dazu angeführt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass jede Löschung personenbezogener Daten von vornherein als sachgerecht beurteilt werden kann und der betroffenen Person zumindest die Möglichkeit eingeräumt werden muss, zwischen den ihr zur Verfügung stehenden Betroffenenrechten (zB Einschränkung oder Berichtigung nach Art 16 bzw Art 18 DSGVO) wählen zu können.⁸⁵⁵ Insgesamt ist aber wohl mit der überwiegenden Literatur von einer antragsunabhängigen Lösungsverpflichtung des Verantwortlichen zur Löschung auszugehen, sobald die Unrichtigkeit der Daten oder ein Löschungstatbestand evident werden.⁸⁵⁶ Dies wird richtigerweise aus den Grundsätzen der Zweckbindung⁸⁵⁷, Richtigkeit⁸⁵⁸, Datenminimierung⁸⁵⁹ und Speicherbegrenzung⁸⁶⁰ abgeleitet.⁸⁶¹ IdS wurde auch bereits durch den EuGH festgehalten, dass es dem

⁸⁵¹ Siehe dazu näher unter Punkt 3.4.3.

⁸⁵² *Stollhof* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 17 DSGVO Rz 40 (2020); *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm Art 17 Rz 61 (Stand 1.12.2021).

⁸⁵³ Vgl *Stollhof* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 17 DSGVO Rz 40 (2020); *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), DatKomm Art 17 Rz 47 ff (Stand 1.12.2021).

⁸⁵⁴ Siehe dazu *Stollhof* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 17 DSGVO Rz 47 f; (2020)

⁸⁵⁵ Siehe dazu *Stollhof* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 17 DSGVO Rz 48 (2020).

⁸⁵⁶ So zB *Haidinger*, Die Rechte auf Löschung, Berichtigung, Einschränkung und Datenübertragbarkeit nach der DSGVO, *Dako* 2017/34, 56 (57); *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm* Art 17 Rz 16 (Stand 1.12.2021) mwN; *Nolte/Werkmeister* in Gola (Hrsg), *Datenschutz-Grundverordnung*², Art 17 Rz 9 (2018) mwN; *Stollhof* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), *Auernhammer DSGVO – BDSG*⁷, Art 17 DSGVO Rz 48 (2020) mwN; *Peuker* in Sydow (Hrsg), *Europäische Datenschutzgrundverordnung*², Art 17 Rz 43 (2018) mwN.

⁸⁵⁷ Art 5 Abs 1 lit b DSGVO.

⁸⁵⁸ Art 5 Abs 1 lit d DSGVO.

⁸⁵⁹ Art 5 Abs 1 lit c DSGVO.

⁸⁶⁰ Art 5 Abs 1 lit e DSGVO.

⁸⁶¹ Vgl wiederum *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 17 Rz 16 (Stand 1.12.2021) mwN; *Nolte/Werkmeister* in Gola (Hrsg), *Datenschutz-Grundverordnung*², Art 17 Rz 9 (2018) mwN; *Stollhof* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), *Auernhammer DSGVO – BDSG*⁷, Art 17 DSGVO Rz 48 (2020) mwN; *Peuker* in Sydow (Hrsg), *Europäische Datenschutzgrundverordnung*², Art 17 Rz 43 (2018) mwN.

Erforderlichkeitsprinzip entspricht, dass der Verantwortliche die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung regelmäßig zu überprüfen hat, da sich die ursprünglich vereinbarten Zwecke erfüllen oder diese ganz wegfallen können oder sich die mit der Datenverarbeitung verbundenen Interessen ändern können; nichtsdestotrotz muss die Datenverarbeitung aber **während ihrer gesamten Dauer rechtmäßig** sein.⁸⁶²

Divergenzen bestehen darüber hinaus hinsichtlich der weiterführenden Frage, ob den Verantwortlichen im Falle der vorstehend geschilderten, „**selbstständigen**“ **Löschung** personenbezogener Daten eine Pflicht zur Information der betroffenen Person über die Löschung trifft. Dazu wird teilweise vertreten, dass eine **Informationspflicht** iSd DSGVO nur dann bestehen soll, wenn die Löschung einen Konnex zu einer diesbezüglichen Anfrage der betroffenen Person aufweist, nicht jedoch, wenn der Verantwortliche die Löschung DSGVO-widrig verarbeiteter Daten eigenverantwortlich durchführt.⁸⁶³ Begründend wird idZ insbesondere auf den Wortlaut des Art 12 Abs 3 und 4 DSGVO verwiesen, die eine Informationspflicht des Verantwortlichen ausdrücklich an den Antrag der betroffenen Person knüpfen.⁸⁶⁴ Nach anderer Auffassung soll hingegen vor Durchführung der Löschung sehr wohl die Pflicht des Verantwortlichen bestehen, die betroffene Person darüber in Kenntnis zu setzen, damit diese ihre Rechte auf Berichtigung⁸⁶⁵ bzw Einschränkung⁸⁶⁶ entsprechend ausüben kann.⁸⁶⁷ Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass die DSGVO (insb in Art 12 Abs 2 und 3) in der Tat keine ausdrückliche Verpflichtung des Verantwortlichen zur antragsunabhängigen Information enthält.⁸⁶⁸ Eine solche Verpflichtung aus den allgemeinen Grundsätzen oder durch Analogieschluss anzunehmen birgt die Gefahr, dass der Verantwortliche verwaltungsstrafrechtlich belangt werden könnte, wenn er die – aus der DSGVO eben nicht klar hervorgehende – Informationspflicht nicht einhält. Darüber hinaus ist es bei besonders großen Datenbeständen meist unmöglich, die Kontaktdaten von (potenziell) von der Datenverarbeitung betroffenen Personen zu eruieren, um diese von der Löschung ihrer DSGVO-widrig verarbeiteten personenbezogenen Daten informieren zu können.⁸⁶⁹ Es kann somit mit gutem Grund davon ausgegangen werden, dass in jenen Fällen, in denen der

⁸⁶² Vgl EuGH 13.5.2014, Rs C-131/12, *Google Spain und Google*, EU:C:2014:317, Rn 95; siehe auch *Peuker* in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Art 17 Rz 44 (2018).

⁸⁶³ Vgl *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm* Art 17 Rz 16/2 (Stand 1.12.2021); *Peuker* in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Art 17 Rz 43 (2018).

⁸⁶⁴ Siehe *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 17 Rz 16/2 (Stand 1.12.2021); *Peuker* in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Art 17 Rz 43 (2018).

⁸⁶⁵ Art 16 DSGVO.

⁸⁶⁶ Art 18 DSGVO.

⁸⁶⁷ Vgl zB *Dix* in Simitis/Hornung/Spiecker (Hrsg), *Datenschutzrecht* Art 17 Rz 6 (2019); *Kamann/Braun* in *Ehmann/Selmayr* (Hrsg), *DS-GVO²*, Art 17 Rz 67 (2018).

⁸⁶⁸ Vgl *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm*, Art 17 Rz 16/2 (Stand 1.12.2021); *Peuker* in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Art 17 Rz 43 (2018).

⁸⁶⁹ Vgl *Stollhof* in Eßler/Kramer/von Lewinski (Hrsg), *Auernhammer DSGVO – BDSG⁷*, Art 17 DSGVO 17 Rz 51 (2020).

Verantwortliche seiner Lösungsverpflichtung ohne vorangegangenen Antrag der betroffenen Person nachkommt, eine entsprechende Information unterbleiben kann. Dies schließt es in der Praxis nicht aus, dass der Verantwortliche die betroffene Person trotzdem (sozusagen freiwillig) über den Löschungsvorgang in Kenntnis setzen kann.

Die Rechtsfolge des Art 17 DSGVO liegt in der verpflichtenden Löschung der betroffenen Daten durch den jeweiligen Verantwortlichen, wobei die DSGVO nicht definiert, was unter dem Begriff „Löschen“ genau zu verstehen ist. In Art 4 Z 2 DSGVO findet sich diesbezüglich lediglich eine Unterscheidung zwischen dem „Löschen“ und dem „Vernichten“ von Daten. Die DSGVO misst dem Löschen personenbezogener Daten somit die Qualität eines eigenen Verarbeitungsvorgangs bei, weshalb auch dieser iSd der Rechtmäßigkeit den Anforderungen des Art 6 DSGVO zu entsprechend hat.⁸⁷⁰ Um der **Lösungsverpflichtung** nachzukommen ist es weder erforderlich, den Datenträger, auf dem sich die zu löschenden personenbezogenen Daten befinden, zu vernichten noch reicht eine bloße Markierung der Daten bezüglich ihrer hinkünftig eingeschränkten Verarbeitung aus.⁸⁷¹ Die zu löschenden Daten müssen vielmehr **in einer Weise unkenntlich gemacht** werden, die **sicherstellt**, dass sie mittels üblicher Verfahren **nicht mehr ausgelesen** werden können.⁸⁷² Weder muss die Unkenntlichmachung jedoch vollkommen irreversibel sein noch muss sie zu einem „*sofortigen, endgültigen und unwiderruflichen Datenverlust führen*“.⁸⁷³ Wie die Löschung genau ausgestaltet sein muss und welche Mittel als dafür tauglich angesehen werden, richtet sich grundsätzlich nach der **Art des verwendeten Speichermediums**; infrage kommen beispielsweise die Vernichtung eines einzigartigen Zugangsschlüssels, das Überschreiben eines überschreibbaren Datenträgers, die Vernichtung eines nicht überschreibbaren Datenträgers oder die Schwärzung im Falle manueller Daten.⁸⁷⁴ Zu löschen sind in jedem Fall **sämtliche** vom Antrag der betroffenen Person umfassten Daten, wozu auch etwaige Sicherungskopien, dezentral gespeicherte Daten oder von Auftragsverarbeitern gespeicherte Daten zählen.⁸⁷⁵ Sofern ein Löschungstatbestand auch auf über den Antrag hinausgehende Daten zutrifft, kann der Verantwortliche auch diese im Zuge des Verfahrens löschen, ohne dass sie dezidiert vom Antrag der betroffenen Person umfasst sein müssen. Sofern dies

⁸⁷⁰ Vgl. Peuker in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Art 17 Rz 32 (2018).

⁸⁷¹ Vgl. Peuker in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Art 17 Rz 32 (2018).

⁸⁷² Siehe Haidinger in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 17 DSGVO Rz 63 (Stand 1.12.2021).

⁸⁷³ Vgl. Hödl in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 4 DSGVO Rz 42 (Stand 1.12.2018); Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, DS-GVO² Art 17 Rz 33; Haidinger in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 17 DSGVO Rz 63 ff (Stand 1.12.2021).

⁸⁷⁴ Vgl. Hödl in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 4 DSGVO Rz 43 (Stand 1.12.2018).

⁸⁷⁵ Siehe Haidinger in Knyrim (Hrsg), DatKomm, Art 17 DSGVO Rz 65 (Stand 1.12.2021).

allerdings iZm dem Antrag geschieht, hat der Verantwortliche die betroffene Person darüber zu informieren.⁸⁷⁶

Darüber hinaus ist außerdem zu beachten, dass das Löschungsrecht auch **räumliche Grenzen** hat. IdZ beschäftigte sich auch der EuGH bereits mit dem räumlichen Geltungsbereich der Löschverpflichtung.⁸⁷⁷ Er begrenzte deren Anwendbarkeit auf das geografische Europa (europäische Domains zB google.at) und widersprach damit der Sichtweise der ehemaligen Art-29-Datenschutzgruppe, die von einer weltweiten Löschungsverpflichtung ausging.⁸⁷⁸ IZm den im Rahmen der gegenständlichen Studie behandelten Agrar-Technologien (zB Geoinformationssysteme, Tiersensorik, Agrar-Drohnen, FMIS, GPS-gesteuerte Landmaschinen etc) ist auf Grundlage der Erhebungen allerdings bisher kein Anwendungsfall dieser Rechtsprechung ersichtlich.

Für sämtliche Löschanträge gilt, dass Agritech-Anbieter als typische Verantwortliche für die Erledigung des Antrags **kein Entgelt** verlangen dürfen und die Löschung **unverzüglich** durchzuführen haben, wobei ihnen eine **angemessene Frist** zur Prüfung der Richtigkeit des behaupteten Löschgrundes und der Identität der antragstellenden Landwirtin einzuräumen ist.⁸⁷⁹ Sowohl im Fall der erfolgreichen Löschung als auch der Ablehnung des Antrags ist die betroffene Landwirtin nach Art 12 DSGVO über die gesetzten Maßnahmen oder die Ablehnung des Antrags zu informieren.⁸⁸⁰

Ausgeschlossen ist das Recht auf Löschung immer dann, wenn einer der **Ausnahmetatbestände** des Art 17 Abs 3 DSGVO vorliegt. In diesen Fällen muss der Agritech-Anbieter als typischerweise Verantwortlicher daher einem Löschungsbegehren der Landwirtin grundsätzlich nicht entsprechen. Neben den Ausnahmetatbeständen des Art 17 Abs 3 DSGVO kommen auch Beschränkungen der Löschungsverpflichtung durch nationale Rechtsvorschriften auf Grundlage des Art 23 DSGVO oder der unechten Öffnungsklausel nach Art 17 Abs 3 lit b DSGVO in Betracht.⁸⁸¹ und erlegen dem Verantwortlichen die **Behauptungs- und Beweislast** auf, wenn er sich gegenüber einem betroffenen Landwirt auf diese beruft.⁸⁸²

⁸⁷⁶ Vgl dazu Art 12 Abs 3 und 4 DSGVO; siehe auch *Peucker* in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Art 17 Rz 43 (2018).

⁸⁷⁷ Siehe EuGH 13.5.2014, Rs C-131/12, *Google Spain und Google*, EU:C:2014:317; 24.9.2019, Rs C-507/17, *Google (Räumliche Reichweite der Auslistung)*, EU:C:2019:772.

⁸⁷⁸ Siehe *Art-29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien für die Umsetzung des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-131/12 „Google Spanien und INC/Agencia Española de protección de datos (AEPD) und Mario Costeja González, 14/EN – WP225, 3.

⁸⁷⁹ Vgl Art 17 Abs 1 und ErwGr 64 DSGVO.

⁸⁸⁰ Vgl *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm Art 17 DSGVO Rz 20* (2018).

⁸⁸¹ Vgl *Stollhof* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), *Auernhammer DSGVO – BDSG⁷, Art 17 DSGVO Rz 63* (2020).

⁸⁸² *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm Art 17 Rz 68-74* (2018).

Explizit genannt werden als Ausnahmetatbestand das **Recht auf freie Meinungsäußerung und Information**, die Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung**, das **öffentliche Interesse** im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wissenschaftliche oder historische **Forschungs- und Statistikzwecke** und die Verteidigung und Geltendmachung von **Rechtsansprüchen**.⁸⁸³ Im landwirtschaftlichen Kontext kann nicht für alle diese Ausnahmen ein praxisrelevanter Anwendungsbereich aufgezeigt werden.⁸⁸⁴ Beim Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft von besonderer Relevanz ist dabei der Ausnahmetatbestand des Art 17 Abs 3 lit b DSGVO. Dieser umfasst zwei voneinander zu unterscheidende Ausnahmetatbestände, nämlich

- die Verarbeitung personenbezogener Daten zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung**, die sich aus dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht ergeben kann, sowie
- die Datenverarbeitung zur **Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung der öffentlichen Gewalt** durch den Verantwortlichen.⁸⁸⁵

Hinsichtlich des erstgenannten Falls ist primär an **gesetzliche Aufbewahrungspflichten** zu denken, die sich meist aus unternehmens- und steuerrechtlichen Regelungen ergeben, darüber hinaus jedoch in der gesamten Rechtsordnung (zB Aufzeichnungspflichten im Abfallwirtschaftsrecht oder im gewerblichen Betriebsanlagenrecht) verortet sein können.⁸⁸⁶ Solche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten können im Rahmen der digitalisierten Landwirtschaft auch iZm einer Änderung in der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen.⁸⁸⁷ Zu denken ist dabei insbesondere an die Beschäftigung von Mitarbeitern im landwirtschaftlichen Betrieb, hinsichtlich derer die Landwirtin als Arbeitgeberin unterschiedliche Aufzeichnungspflichten treffen, die zum allergrößten Teil personenbezogene Daten darstellen.⁸⁸⁸ Verlangt eine Mitarbeiterin in einem solchen Fall die Löschung ihrer personenbezogenen Daten, kann dieser Antrag auf Grundlage des Art 17 Abs 3 lit b DSGVO so lange verweigert werden, solange die gesetzliche Aufbewahrungspflicht gilt. Nach Ablauf der jeweiligen Frist müssen die Daten auf Antrag oder

⁸⁸³ Art 17 Abs 3 DSGVO.

⁸⁸⁴ Die Tatbestände der Ausübung der freien Meinungsäußerung und die Gründe des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit sind in diesem Kontext von untergeordneter Bedeutung, weshalb darauf in weiterer Folge nicht näher eingegangen wird.

⁸⁸⁵ Vgl Art 17 Abs 3 lit b DSGVO.

⁸⁸⁶ *Haidinger* in Knyrim (Hrsg), *DatKomm* Art 17 Rz 70-71 (2021); *Stollhof* in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), *Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar*⁷, Art 17 Rz 61 ff (2020).

⁸⁸⁷ Siehe dazu näher unter Punkt 3.3.4.

⁸⁸⁸ Siehe zB § 132 Abs 1 BAO, BGBl 194/1961 idF BGBl I 28/1999 (Lohnsteuer- und Abgabepflicht); § 68 ASVG, BGBl 189/1955 idF BGBl I 58/2010 (Sozialversicherungsbeitragspflicht); § 16 ASchG, BGBl 450/1994 idF BGBl I 126/2017 (Aufzeichnung über Arbeitsunfälle); § 1478 ABGB, JGS 946/1811 idF RGBl 69/1916 (Verjährungsfrist für die Ausstellung von Arbeitszeugnissen).

aufgrund der allgemeinen, sich aus Art 5 DSGVO ergebenden Lösungsobliegenheit gelöscht werden.

Ähnliches gilt auch iZm Geodaten, da gerade in diesem Bereich – nicht zuletzt aufgrund des großen öffentlichen Interesses an diesen Daten – **spezielle Rechtsakte** existieren, die eine Erhebung und Verarbeitung dieser zwar nicht per se, aber doch potenziell personenbezogenen Daten vorsehen und regeln. Den Kernbestand dieses Regelungskomplexes bildet dabei die INSPIRE“-Richtlinie⁸⁸⁹, die in Österreich durch das Geodateninfrastrukturgesetz⁸⁹⁰ (GeoDIG) des Bundes und die jeweiligen (Geodateninfrastruktur-)Gesetze der Länder⁸⁹¹ in nationales Recht umgesetzt wurde. Sie bilden die rechtliche Grundlage für die Schaffung von Geoinformationssystemen (GIS) der öffentlichen Hand, die unter Umständen auch personenbezogene Daten beinhalten bzw. verarbeiten können und diese der breiten Öffentlichkeit in Form unterschiedlicher Anwendungen – auch hinsichtlich des Einsatzes in der Agrarwirtschaft – zugänglich machen.⁸⁹² Darüber hinausgehend werden aber kontinuierlich neue GIS-Anwendungen von privaten Anbietern entwickelt, die sowohl die Planung der Bewirtschaftung als auch die Analyse bestehender, landwirtschaftlich genutzter Flächen ermöglichen und erleichtern sollen.⁸⁹³ Basieren die Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen solcher (öffentlicher oder privater) GIS auf einer nationalen oder unionsrechtlichen Rechtsgrundlage (wie zB der INSPIRE-RL und ihren nationalen Umsetzungsrechtsakten), kann die Verarbeitung – je nach Ausgestaltung des Rechtsaktes und der daraus erfließenden Verpflichtungen – nach Art 17 Abs 3 lit b DSGVO von einer etwaigen Lösungsverpflichtung ausgenommen sein.

Auch der Ausnahmetatbestand des Art 17 Abs 3 lit d DSGVO kann beim Einsatz digitaler Technologien in der Agrarwirtschaft von Relevanz sein, da sich dieser auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu **wissenschaftlichen** oder **statistischen** oder zu im öffentlichen

⁸⁸⁹ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABI L 2007/108.

⁸⁹⁰ Bundesgesetz über eine umweltrelevante Geodateninfrastruktur des Bundes (Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG) StF BGBl I 2010/14 iF BGBl I 2012/109.

⁸⁹¹ ZB Vbg Landes-Geodateninfrastrukturgesetz, LGBl 13/2010 idF LGBl 4/2022; Oö. Geodateninfrastrukturgesetz, LGBl 79/2010 idF LGBl 95/2017; Kärntner Informations- und Statistikgesetz, LGBl 70/2005 idF LGBl 112/2021; Steiermärkisches Geodateninfrastrukturgesetz 2011, LGBl 35/2011 idF LGBl 63/2018.

⁸⁹² Siehe zB *Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT)*, GIS-Anwendungen <<https://info.bmlrt.gv.at/service/webangebote/gis-anwendungen.html>> (9.3.2022).

⁸⁹³ Siehe dazu bereits im Jahr 2003 *Blaschka*, Fernerkundung und GIS – Zukunftsperspektiven in der Landwirtschaft (2003) <https://raumberg-gumpenstein.at/jdownloads/Tagungen/Expertenforum/Expertenforum_2003/2e_2003_blaschka.pdf> (9.3.2022); *Polly/Handl*, Endbericht zum Projekt „Geo-Informationssysteme für teilflächenspezifische Bewirtschaftungsmethoden zur Effizienzsteigerung und Ökologisierung in der österreichischen Landwirtschaft (GIS-ELA)“ <<https://www.zukunftsraumland.at/projekte/1940>> (9.3.2022); *Dornich*, Use of GIS in Agriculture (2017) <<https://smallfarms.cornell.edu/2017/04/use-of-gis/>> (9.3.2022); *Sharma/Kamble/Gunasekaran*, Big GIS analytics framework for agriculture supply chains: A literature review identifying the current trends and future perspectives, Computers and Electronics in Agriculture 2018/155, 103; *Tayari/Jamshid/Goodarzi*, Role of GPS and GIS in precision agriculture, Journal of Scientific Research and Development 2015/2, 157.

Interesse liegenden **Archivzwecken** bezieht. Das Pendant zu dieser Ausnahme findet sich in § 7 DSG, der ganz generell die Verarbeitung personenbezogener Daten für solche Zwecke betrifft und diese, sofern die Verarbeitung im öffentlichen Interesse erfolgt, unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Die Ausnahme nach Art 17 Abs 3 lit d DSGVO steht unter der grundlegenden Voraussetzung, dass die Verwirklichung der Ziele der jeweiligen Datenverarbeitung durch eine Löschung von Datensätzen voraussichtlich unmöglich wird oder ernsthaft beeinträchtigt würde.⁸⁹⁴ Da besonders im Falle statistischer Erhebungen eine **Anonymisierung** der Daten(-sätze) vergleichsweise einfach möglich sein wird, kann durch die Beseitigung des Personenbezugs der Daten ganz generell die DSGVO-Anwendbarkeit ausgeschlossen werden.⁸⁹⁵ Fehlt eine entsprechende Rechtsgrundlage,⁸⁹⁶ die eine Verarbeitung der Daten für die in Art 17 Abs 3 lit d DSGVO genannten Zwecke explizit erlaubt, muss auch dafür die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden, wobei im Falle des Widerrufs der Einwilligung wiederum der Löschungsstatbestand gem Art 17 Abs 1 lit b DSGVO vorliegen würde.

Ebenso iZm dem Einsatz neuer, digitaler Agrar-Technologien regelmäßig anwendbar erscheint darüber hinaus Art 17 Abs 3 lit e DSGVO, der die Aufbewahrung von personenbezogenen Daten, die **zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen notwendig** sind, betrifft und diese von der Löschungsverpflichtung ausnimmt. Das Löschbegehren kann somit beispielsweise seitens des Agritech-Anbieters verweigert werden, solange vertraglich vereinbarte Entgelte ausständig sind oder die betreffenden Daten in einem bereits anhängigen Rechtsstreit als Beweismittel verwendet werden (sollen).⁸⁹⁷ Ein Ausschluss der Löschungsverpflichtung liegt auch so lange vor, solange den Vertragsteilen (zB des Dienstleistungsvertrages) noch wechselseitige oder einseitige Rechtsansprüche gegeneinander zustehen (zB Gewährleistung, Schadenersatz, Entgeltansprüche etc). Solange also die Verarbeitung der personenbezogenen (Agrar-)Daten erforderlich ist, um solche Ansprüche zu verfolgen, scheidet ein Löschungsanspruch aufgrund des Art 17 Abs 3 lit e DSGVO regelmäßig aus. Sobald die mit den jeweiligen Ansprüchen korrespondierenden Verjährungs- oder Geltungsfristen abgelaufen sind und daher eine Verfolgung oder Geltendmachung von Rechtsansprüchen im Einzelfall nicht mehr möglich ist, fällt auch die Ausnahme nach Art 17 Abs 3 lit e DSGVO weg und der Agritech-Anbieter kann als Verantwortlicher einem Löschungsanspruch der Landwirtin keine dementsprechende Einwendung mehr entgegenhalten.

⁸⁹⁴ Haidinger in Knyrim (Hrsg), DatKomm Art 17 Rz 73-73/1 (2021).

⁸⁹⁵ Haidinger in Knyrim (Hrsg), DatKomm Art 17 Rz 63 (2021).

⁸⁹⁶ Siehe § 7 Abs 2 und 3 DSG.

⁸⁹⁷ Peuker in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung² Art 17 Rz 69 (2018).

Art 17 Abs 2 DSGVO betrifft Konstellationen, in denen durch den Technologieanbieter der Öffentlichkeit zugänglich gemachte und durch andere Verantwortliche weiterverarbeitete Daten gelöscht werden müssen. In solchen Fällen hat der Verantwortliche die anderen involvierten Verantwortlichen über das Löschungsgesuch und über die Entfernung von Verlinkungen bzw von Kopien und Replikationen der antragsgegenständlichen personenbezogenen Daten zu informieren. Die Inanspruchnahme erfordert das Vorliegen der Voraussetzungen für die Löschung oder Berichtigung nach Art 17 oder 16 DSGVO sowie die Unanwendbarkeit der Ausnahmetatbestände des Art 17 Abs 3 DSGVO. Der Technologieanbieter hat andere für die Datenverarbeitung Verantwortliche darüber zu informieren, dass die betroffene Person von ihrem Recht auf Löschung aller Links, Kopien oder Replikationen der personenbezogenen Daten Gebrauch gemacht hat. Einen Misserfolg dieser Löschungsinformation hat der informierende Agritech-Anbieter nicht zu verantworten. Es entsteht eine entsprechende Löschungsverpflichtung beim informierten Folge-Verantwortlichen, der sich in weiterer Folge nicht darauf berufen kann, keine Kenntnis über seine Löschungsverpflichtung nach Art 17 Abs 1 DSGVO gehabt zu haben. Festzuhalten ist, dass der Verordnungsgeber mit dieser Norm ausschließlich „Internetsachverhalte“ regeln wollte. Erfasst sind daher nur im Internet einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemachte Informationen (zB Veröffentlichung auf einer Homepage sowie zur Verfügung gestellte Downloadfiles).⁸⁹⁸ In der Regel richtet sich das Recht auf „Vergessen werden“ fast ausschließlich an Suchmaschinenbetreiber, weshalb das „Recht auf Vergessenwerden“ im Rahmen der in der gegenständlichen Studie behandelten digitalen Agrar-Technologien von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung ist.

Abschließend bleibt anzumerken, dass zur Geltendmachung der Löschungstatbestände in den allermeisten Fällen nähere Informationen über die durch den Agritech-Anbieter im Zeitpunkt des Löschungsgesuches verarbeiteten personenbezogenen Daten benötigt werden. Diesbezüglich kann seitens des Landwirtes als betroffener Person grundsätzlich in zwei Schritten vorgegangen werden. In einem ersten Schritt kann dabei das Auskunftsrecht nach Art 15 DSGVO ausgeübt werden, um Kenntnis darüber zu erlangen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden und wenn ja, welche und in welchem Umfang. In einem zweiten Schritt kann auf Basis der erlangten Informationen eruiert werden, ob das Recht auf Löschung geltend gemacht werden kann und weiters, in welchem Umfang dies zweckdienlich ist.⁸⁹⁹

⁸⁹⁸ Haidinger in Knyrim (Hrsg), *DatKomm Art 17 Rz 75-84* (2018); Stollhof in Eßer/Kramer/von Lewinski (Hrsg), *Auernhammer DSGVO / BDSG Kommentar*⁷, Art 17 Rz 53 ff (2020).

⁸⁹⁹ Siehe dazu näher die Ausführungen zu Art 15 DSGVO unter Punkt 3.4.2.

3.4.6 Recht auf Widerspruch

Jede betroffene Person hat das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, wenn einer der drei in Art 21 DSGVO normierten Tatbeständen erfüllt ist und die Datenverarbeitung **rechtmäßig** ist; bei rechtswidriger Datenverarbeitung besteht demgegenüber (nur) das Lösungsrecht gem Art 17 DSGVO.⁹⁰⁰

Die „ersten“ beiden Tatbestände (Art 21 Abs 1 und Art 21 Abs 6 DSGVO) haben dabei zunächst gemeinsam, dass sie einen Grund für den Widerspruch fordern, welcher sich aus der besonderen Situation der Person ergibt, also ein **Widerspruchsinteresse**⁹⁰¹. Als Gründe, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben, gelten sämtliche – von der Rechtsordnung anerkannten – schutzwürdigen Interessen (insb Persönlichkeitsrechte und Privatautonomie) und auch, aber eben nicht bloß, Geheimhaltungsinteressen.⁹⁰²

Der „erste“ Tatbestand (Art 21 Abs 1) stellt nun auf die **Bedingung der Rechtmäßigkeit** der Datenverarbeitung iSd Art 6 DSGVO ab: Er erfasst nur Verarbeitungen, welche entweder für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sind, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder die zur Wahrung berechtigter Interessen eines Verantwortlichen erforderlich sind, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO). Nach Ausübung des Widerspruchsrechts darf der Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, außer, er kann **zwingende schutzwürdige Gründe** für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Verantwortliche trägt somit die Beweislast für das Überwiegen der zwingenden schutzwürdigen Gründe an der Datenverarbeitung gegenüber den Interessen der betroffenen Person.⁹⁰³

Der „zweite“ Tatbestand (Art 21 Abs 6) stellt demgegenüber auf den **Zweck** der Datenverarbeitung ab: Er erfasst nur Verarbeitungen, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken. Nach Ausübung des Widerspruchsrechts darf der Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, außer er kann nachweisen, dass die Verarbeitung zur Erfüllung einer im **öffentlichen Interesse** liegenden Aufgabe erforderlich ist. Der Verantwortliche trägt die Beweislast dafür, dass die Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist.⁹⁰⁴

⁹⁰⁰ Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 22 DSGVO Rz 22 (Stand 1.10.2018, rdb.at).

⁹⁰¹ Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 21 DSGVO Rz 20 (Stand 1.10.2018, rdb.at).

⁹⁰² Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 21 DSGVO Rz 20 f (Stand 1.10.2018, rdb.at).

⁹⁰³ Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr, DS-GVO (2017) Art 21 Rz 21.

⁹⁰⁴ Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 21 DSGVO Rz 45 (Stand 1.10.2018, rdb.at).

Der „dritte“ Tatbestand (Art 21 Abs 2) erfordert im Gegensatz zu den „ersten“ beiden **kein Widerspruchsinteresse** und stellt wie der zweite auf einen bestimmten **Zweck** der Datenverarbeitung ab: Er erfasst nur Verarbeitungen zum Zwecke der Direktwerbung und damit in Verbindung stehendem Profiling. Nach Ausübung des Widerspruchsrechts darf der Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verwenden. Im Gegensatz zu den ersten beiden Tatbeständen, besteht hier keine Möglichkeit des Verantwortlichen, den Widerspruch durch eine zu seinen Gunsten ausschlagende Interessensabwägung zu entkräften. Der Widerspruch wirkt hier also im Gegensatz zu den „ersten“ beiden Tatbeständen nicht bloß relativ, sondern absolut.⁹⁰⁵

Die Ausübung des Widerspruchsrechts ist einer das Recht auf Löschung hinreichend konstituierenden Gründe (Art 17 Abs 1 lit c).

3.5 Umgang mit nicht-personenbezogenen Daten

Über den bisherigen Fokus auf personenbezogene Daten hinaus, soll nachfolgend ein Überblick über den rechtlichen Regelungsgegenstand betreffend die Verarbeitung nicht-personenbezogener Daten gegeben werden. Festzuhalten ist idZ, dass aufgrund des Hybridcharakters von Agrardaten und des Umstandes, dass tendenziell immer größere Datenmengen und immer heterogenere Datenarten verarbeitet werden, davon auszugehen ist, dass der absolute Großteil der verarbeiteten Agrardaten einen Personenbezug aufweisen wird.⁹⁰⁶ Nichtsdestotrotz gibt es aber Fälle, in denen verarbeitete Daten keinen Personenbezug aufweisen, sei es aufgrund der isolierten Verarbeitung reiner Sachdaten oder aufgrund einer zuvor durchgeführten (absoluten) Anonymisierung der Agrardaten. Hinsichtlich dieser nicht-personenbezogenen Agrardaten stellt sich die Frage, ob und inwieweit deren Verarbeitung durch die bestehende Rechtsordnung reguliert wird.

Abseits der DSGVO und ihres auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beschränkten Anwendungsbereiches kommen unterschiedliche Instrumente zur Anwendung, die hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Datenverarbeitung jedoch in keiner Weise mit dem strengen Regime der DSGVO vergleichbar sind. Auf Ebene der EU wird die Verarbeitung nicht-personenbezogener Daten lediglich lose durch vergleichsweise allgemein gehaltene Rechtsakte adressiert, wobei sich dies künftig insb durch das Europäische Datengesetz (Data Act), das aktuell im Entwurf vorliegt, aller Voraussicht nach zumindest teilweise ändern wird.⁹⁰⁷ Ebenso beziehen sich einige nicht verbindliche Regelwerke und Soft-Law-Instrumente auf die

⁹⁰⁵ Siehe *Haidinger* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 21 DSGVO Rz 2 (Stand 1.10.2018, rdb.at)

⁹⁰⁶ Siehe dazu vorstehend insb unter Punkt 3.1.2.2.

⁹⁰⁷ Siehe dazu näher unter Punkt 3.2.3.5.

Verarbeitung nicht-personenbezogener Daten, von denen der EU Code of Conduct on Agricultural Data Sharing by Contractual Agreement als eines der prominentesten zu nennen ist. Insgesamt kann allerdings bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Verarbeitung nicht-personenbezogener Daten aktuell durch keine Rechtsgrundlage abschließend reguliert wird. Die Datenverarbeitung findet daher im weitgehend rechtsfreien Raum statt, sofern nicht doch ein Personenbezug der Daten nachgewiesen werden kann.

3.5.1 Unionsrecht

Adressiert werden nicht personenbezogene Daten innerhalb der EU in erster Linie durch die Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten.⁹⁰⁸ Das erklärte Ziel der VO (EU) 2018/1807 ist es, „den freien Verkehr von Daten, die keine personenbezogenen Daten sind, in der Union zu gewährleisten, indem sie Vorschriften über Datenlokalisierungsaufgaben, die Verfügbarkeit von Daten für zuständige Behörden und die Übertragung von Daten für berufliche Nutzer festlegt“.⁹⁰⁹ Hauptzweck der VO ist es daher, die für personenbezogene Daten geltende DSGVO zu ergänzen und damit den freien Datenverkehr innerhalb der EU sicherzustellen.⁹¹⁰ Dazu verfolgt die VO drei grundlegende Stoßrichtungen:

- Zuvorderst enthält die VO ein Verbot betreffend die Anwendung von Datenlokalisierungsaufgaben durch die Mitgliedstaaten.⁹¹¹ Demnach soll es MS – abgesehen von konkreten Ausnahmen – verboten sein, rechtlich oder faktisch vorzusehen, dass die Verarbeitung bestimmter Daten ausschließlich im Hoheitsgebiet des betreffenden MS stattfinden darf; ebenso von diesem Verbot erfasst sind Behinderungen der Datenverarbeitung in anderen MS.⁹¹²
- Darüber hinaus schafft die VO einen Kooperationsmechanismus, durch den das Recht der zuständigen Behörden eines MS auf Zugang zu Daten gewahrt wird, die in einem anderen MS verarbeitet werden.⁹¹³ Dadurch soll insb das Vertrauen der mitgliedstaatlichen Behörden in die Nutzung von Datenverarbeitungsdiensten außerhalb des eigenen Heimat-MS gestärkt und so der freie Datenverkehr gefördert werden.

⁹⁰⁸ Vgl Verordnung (EU) 2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union, ABI L 2018/303, 59 (folgend kurz: VO [EU] 2018/1807).

⁹⁰⁹ Vgl Art 1 VO (EU) 2018/1807.

⁹¹⁰ Vgl dazu auch Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Leitlinien zur Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union, COM/2019/250 final, 2.

⁹¹¹ Vgl Art 4 Abs 1 VO (EU) 2018/1807.

⁹¹² Vgl Art 3 Z 5 VO (EU) 2018/1807.

⁹¹³ Vgl Art 5 VO (EU) 2018/1807.

- Außerdem sollen durch die VO Anreize für Unternehmen geschaffen werden, hinsichtlich der Übertragung von Daten sowie der Thematik von Anbieterwechseln mit der Unterstützung durch die Kommission Verhaltensregeln auszuarbeiten, die im besten Fall von ganzen Branchen zur Selbstregulierung eingesetzt werden sollen.⁹¹⁴

Die VO (EU) 2018/1807 zielt damit ausschließlich auf die Liberalisierung des Datenmarktes und den Abbau diesbezüglicher Hemmnisse innerhalb der EU ab und enthält dementsprechend keine Vorschriften oder Instrumente, welche die Verarbeitung nicht-personenbezogener Daten einschränken oder einen besonderen Schutz dieser Daten bewirken würden. IdS richtet sich die VO inhaltlich zu weit überwiegendem Teil an die MS, die in weiterer Folge zum Abbau von Hürden betreffend den freien Datenverkehr verpflichtet werden. Konkrete Regelungen betreffend den Umgang mit nicht-personenbezogenen Daten durch Private oder öffentliche Stellen enthält die VO hingegen nicht. Im Hinblick auf die digitalisierte Landwirtschaft kann somit festgehalten werden, dass durch die VO (EU) 2018/1807 zwar die Grundlage für einen gemeinsamen europäischen Datenraum, innerhalb dessen Daten grundsätzlich frei zirkulieren können, geschaffen wurde; unmittelbare Auswirkungen auf die Datenverarbeitung durch Agritech-Anbieter*innen auf der einen und Landwirt*innen auf der anderen Seite sind aus der VO jedoch nicht zu ersehen.

Sofern Datensätze sowohl aus personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Datensätzen bestehen (gemischte Datensätze), wird durch Art 2 Abs 2 VO (EU) 2018/1807 festgelegt, dass jedenfalls die DSGVO für den gesamten Datensatz gelten soll, wenn die personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten **untrennbar miteinander verbunden** sind.⁹¹⁵ Dies soll auch dann gelten, wenn nur ein kleiner Teil der untrennbar verbundenen Daten einen Personenbezug aufweist; die personenbezogenen Daten „infizieren“ in diesem Fall den gesamten Datensatz.⁹¹⁶ Kann der Datensatz hingegen in personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten getrennt werden, so sollen die jeweiligen Verordnungen auf die entsprechenden Daten und die damit zusammenhängenden Verarbeitungsvorgänge angewendet werden.⁹¹⁷

⁹¹⁴ Vgl Art 6 VO (EU) 2018/1807; siehe auch Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Leitlinien zur Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union, COM/2019/250 final, 3.

⁹¹⁵ Vgl Art 2 Abs 2 VO (EU) 2018/1807; siehe weiters Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Leitlinien zur Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union, COM/2019/250 final, 8 f.

⁹¹⁶ Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Leitlinien zur Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union, COM/2019/250 final, 9.

⁹¹⁷ Vgl Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Leitlinien zur Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union, COM/2019/250 final, 8 f.

Neben der VO (EU) 2018/1807 bestehen auf Unionsebene unzählige weitere Rechtsakte, die die Verarbeitung nicht-personenbezogener Daten zwar nicht unmittelbar regulieren, diese jedoch zumindest mittelbar mitbetreffen. Diesbezüglich sind zB Rechtsakte wie die NIS-Richtlinie⁹¹⁸ zur Erhöhung der Netz- und Informationssicherheit oder die INSPIRE-Richtlinie⁹¹⁹ zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur zu nennen, die jeweils den Umgang mit Daten in bestimmten Bereichen betreffen. Einen generellen Rahmen für die Verarbeitung bzw die Verwendung nicht-personenbezogener Daten schaffen jedoch auch diese Rechtsakte nicht.

3.5.2 Soft Law: EU Code of Conduct on Agricultural Data Sharing by Contractual Agreement⁹²⁰

Die privatautonom-vertragliche Schließung von DSGVO-Regelungslücken insb iZm der Übertragbarkeit von (personenbezogenen) Daten führte in der Vergangenheit aufgrund des evidenten Machtungleichgewichts der Vertragsparteien oft zu einem verkürzten Interessenausgleich zwischen Landwirt*innen auf der einen und Agritech-Anbieter*innen auf der anderen Seite. Vor diesem Hintergrund wurde schließlich im Rahmen einer Kooperation mehrerer Interessenvertretungen europäischer Landwirt*innen, Maschinen- bzw Technologiehersteller*innen und anderen Gruppierungen aus dem Agrarsektor ein allgemein gehaltener „EU-Verhaltenskodex“ erarbeitet, der – sofern von den einzelnen Stakeholdern befolgt – die **vertragliche Ausgestaltung** von Datennutzungs- und Datenschutzverhältnissen zwischen Agritech-Anbieter*innen und Landwirt*innen erleichtern und die diesbezüglichen Standards vereinheitlichen soll.⁹²¹ Einen beachtlichen Vorteil dieses Soft-Law-Instrumentes stellt definitiv der Umstand dar, dass an seiner Erstellung Vertreter*innen aus unterschiedlichen Sparten des Agrarsektors beteiligt waren und daher wertvolles praktisches Fachwissen ua in Form von verschiedenen Sichtweisen und Bedürfnissen darin einfließen konnte, was einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen den einzelnen Vertragsparteien begünstigt.⁹²² Der EU Code of Conduct bezieht sich ausdrücklich auf

⁹¹⁸ Vgl Richtlinie 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union, ABI L 2016/194, 1.

⁹¹⁹ Vgl Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABI L 2007/108, 1.

⁹²⁰ Folgende Ausführungen finden sich zum größten Teil auch in *Graber/Kopp*, Lock-in-Effekt vs freier Datenverkehr? Aktuelle Hürden der Datenübertragbarkeit am Beispiel von Precision Livestock Farming, in Norer/Holzer (Hrsg), Jahrbuch Agrarrecht 2022 (2022), Stand 30.10.2022 unveröffentlicht.

⁹²¹ Vgl EU Code of Conduct on Agricultural Data Sharing by Contractual Agreement <<https://copa-cogeca.eu/Archive/Download?id=3770357>> (23.3.2022); *Härtel*, Diskussionspapier zum Thema „Europäische Leitlinien bzw. Regeln für Agrardaten“ (European Agricultural Data Governance) (2020) <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Digitalisierung/agrardaten-diskussionspapier-haertel.pdf?__blob=publicationFile&v=1> (30.3.2022), 2.

⁹²² Vgl *Härtel*, Diskussionspapier zum Thema „Europäische Leitlinien bzw. Regeln für Agrardaten“ (European Agricultural Data Governance) (2020)

vertragliche Datenschutzvereinbarungen betreffend nicht-personenbezogene Agrardaten und lässt die Verarbeitung personenbezogener Daten damit unberührt.

Wie bereits aus seinem Titel ersichtlich, bezieht sich der Code of Conduct ausschließlich auf die vertragliche Ausgestaltung der Verarbeitung nicht-personenbezogener Daten im Verhältnis zwischen Landwirt*innen und Agritech-Anbieter*innen. Dabei zielen die unverbindlichen Vorgaben zur Vertragsgestaltung auf eine allgemeine Stärkung der Position der Landwirt*innen als Nutzer*innen der Agrar-Technologien ab. Unter anderem soll ihnen eine gewisse Form von Datenhoheit insoweit eingeräumt werden, als ihnen als Primärerzeuger der Agrardaten die Entscheidungshoheit darüber eingeräumt werden soll, wer die Daten in welchem Umfang nutzen darf.⁹²³ Damit eng verbunden sind die Rechte auf Datenzugang, -speicherung, -nutzung und -übertragbarkeit, die grundsätzlich der einzelnen Landwirtin als Datenerzeugerin zustehen und durch Dritte nur mit ihrer expliziten (vertraglichen) Zustimmung erfolgen dürfen sollen, wobei diese auch vorab in einem Rahmenvertrag erteilt werden kann.⁹²⁴ Von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Praxis ist vor allem die unter anderem im Code of Conduct angesprochene Datenportabilität, die dahingehend geregelt wird, dass Landwirt*innen als Datenerzeuger*innen **in keiner Weise eingeschränkt** werden sollen, falls sie diese auf andere Systeme, (Online-)Plattformen oder Speicherorte (zB Clouds) zu übertragen wünschen.⁹²⁵ Dem Regelungsvorschlag zufolge soll damit den (Technologie-)Nutzer*innen die umfassende **Entscheidungshoheit** eingeräumt werden, wenn es um die Übertragbarkeit „ihrer“ Daten geht. Damit reicht das im Code of Conduct vorgeschlagene, vertraglich zu gewährleistende Datenportabilitätsrecht weit über die enge Formulierung des Art 20 DSGVO hinaus.⁹²⁶ Zumindest hinsichtlich der Übertragbarkeit der verarbeiteten nicht-personenbezogenen Daten würde – sofern in der Datennutzungsvereinbarung berücksichtigt – der Code of Conduct damit ein deutliches Plus an Datenhoheit bzw Datensouveränität für die betroffenen Landwirt:innen bedeuten.⁹²⁷

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Digitalisierung/agrardaten-diskussionspapier-haertel.pdf?__blob=publicationFile&v=1> (30.3.2022), 3.

⁹²³ Vgl EU Code of Conduct on Agricultural Data Sharing by Contractual Agreement <<https://copa-cogeca.eu/Archive/Download?id=3770357>> (23.3.2022), 8.

⁹²⁴ Vgl EU Code of Conduct on Agricultural Data Sharing by Contractual Agreement <<https://copa-cogeca.eu/Archive/Download?id=3770357>> (23.3.2022), 9.

⁹²⁵ Vgl EU Code of Conduct on Agricultural Data Sharing by Contractual Agreement <<https://copa-cogeca.eu/Archive/Download?id=3770357>> (23.3.2022), 9 f.

⁹²⁶ Vgl Art 20 Abs 1 DSGVO.

⁹²⁷ Vgl Härtel, Diskussionspapier zum Thema „Europäische Leitlinien bzw. Regeln für Agrardaten“ (European Agricultural Data Governance) (2020) <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Digitalisierung/agrardaten-diskussionspapier-haertel.pdf?__blob=publicationFile&v=1> (30.3.2022), 3 f.

Abschließend enthält der Verhaltenskodex allgemeine Leitlinien zur Ausgestaltung der Datensicherheit durch den Agritech-Anbieter, die allerdings sehr vage gehalten sind und hinsichtlich jener Fälle, die in ihren Anwendungsbereich fallen, auf die DSGVO verweisen.⁹²⁸

Ogleich dem EU Code of Conduct grundsätzlich ein gewisses Vereinheitlichungspotenzial in puncto Datenschutz- und Datennutzung inhärent ist, lässt auch dieses Instrument insofern Lücken offen, als es nach der Intention der Verfasser ausschließlich für vertragliche Datenschutzvereinbarungen betreffend **nicht-personenbezogene** Agrardaten gelten soll und er darüber hinaus insgesamt lediglich ein privates **Soft-Law-Instrument** darstellt, das zwar von Wirtschaftsteilnehmern angewendet und befolgt werden kann, sie jedoch keinerlei (rechtliche) Verpflichtung dazu trifft.⁹²⁹ Aufgrund der Intransparenz der agrardatenschutzrechtlichen Vertragspraxis kann außerdem nicht nachverfolgt werden, welche Marktteilnehmer den Verhaltenskodex in welchem Ausmaß bei der Erstellung ihrer Vertragsmuster bzw Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einhalten, was einen Vergleich oder eine Bewertung unterschiedlicher Agritech-Anbieter:innen unter Anwendung einheitlicher Branchenstandards deutlich erschwert.

Abgesehen von den skizzierten Schwächen – insb der fehlenden rechtlichen Verbindlichkeit als Soft-Law-Instrument sowie der gerade aufgrund des Hybridcharakters von Agrardaten kritisch zu betrachtenden Einbeziehung bloß nicht-personenbezogener Daten – kommt dem Code of Conduct allerdings dahingehend eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, dass die in ihm verankerten Grundsätze aufgrund seiner Publizität und weiten Verbreitung Eingang in die Gesetzgebung sowohl der EU als auch der einzelnen Mitgliedstaaten finden können bzw bereits gefunden haben.⁹³⁰ Die Förderung von branchenweiten und -übergreifenden Soft-Law-Instrumenten (zB Verhaltens- und Vertragsgestaltungskodizes) stellt damit in der Praxis eine niederschwellige, dadurch aber nichtsdestoweniger wirkungsvolle Maßnahme zur Vereinheitlichung von (Schutz-)Standards dar, weshalb ihnen künftig insb durch die Kommission größere Beachtung geschenkt werden sollte.

4. Rechtsschutz und Kontrolle

Kapitel VIII der DSGVO hat den Titel „Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen“ und normiert in den Art 77 ff ebendies. Exakt unter selbem Titel finden sich in den §§ 24 ff DSG Normen zu

⁹²⁸ Vgl EU Code of Conduct on Agricultural Data Sharing by Contractual Agreement <<https://copa-cogeca.eu/Archive/Download?id=3770357>> (23.3.2022), 10 f.

⁹²⁹ Vgl EU Code of Conduct on Agricultural Data Sharing by Contractual Agreement <<https://copa-cogeca.eu/Archive/Download?id=3770357>> (23.3.2022), 3 und 20.

⁹³⁰ Siehe dazu *Härtel*, NuR 2019, 577 (583).

diesem Themenkomplex. Zudem enthalten die §§ 62 f DSG Strafbestimmungen für Verstöße gegen das Datenschutzrecht.

Unter dem Schlagwort „Rechtsbehelfe“ sind hiebei folgende Instrumentarien zu verstehen:

- Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art 77 DSGVO, Art 24 DSG),
- das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde (Art 78 DSGVO, § 27 DSG) und
- das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter (Art 79 DSGVO).

Unter das Schlagwort „Haftung“ fällt das Recht auf Schadenersatz (Art 82 DSGVO, § 29 DSG).

Unter das Schlagwort „Sanktionen“ fällt:

- die Verhängung von Geldbußen (Art 83 DSGVO, § 30 DSG),
- die Verhängung von Verwaltungsstrafen (§ 62 DSG) und
- die Verhängung von Freiheits- oder Geldstrafen durch ein ordentliches Gericht (§ 63 DSG).

Eine betroffene Person hat das Recht, eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ordnungsgemäß nach dem Recht eines Mitgliedsstaats gegründet ist, deren satzungsgemäße Ziele im öffentlichen Interesse liegen und die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist, zu beauftragen, in ihrem Namen eine Beschwerde einzureichen, in ihrem Namen die in den Art 77, 78 und 79 DSGVO genannten Rechte wahrzunehmen und das Recht auf Schadenersatz gem Art 82 DSGVO in Anspruch zu nehmen, sofern dieses im Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen ist (Art 80 DSGVO).

4.1 Rechtsbehelfe

4.1.1 Beschwerde

Zunächst hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (in Österreich ist gem Art 51 Abs 1 DSGVO iVm § 18 DSG die Datenschutzbehörde (DSB) eingerichtet), wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO – wobei „sämtliche Verletzungen der Bestimmungen der DSGVO für eine Beschwerde infrage kommen“⁹³¹ – oder gegen § 1 oder denn Art 2 1. Hauptstück DSG verstößt (Art 77 (1) DSGVO iVm § 24 Abs 1 DSG). Bei der Beschwerde an die DSB handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren.⁹³²

⁹³¹ Schweiger in Knyrim, DatKomm Art 77 DSGVO Rz 11 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

⁹³² Schweiger in Knyrim (Hrsg), Datenschutzrecht⁴ (2020) Rz 19.16.

Die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde ist für die betroffene Person unentgeltlich, außer bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anfragen (Art 57 Abs 3, 4 DSGVO).

Art 77 DSGVO selbst enthält weder eine Präklusionsfrist noch eine diesbezügliche Öffnungsklausel.⁹³³ ISd Organisations- und Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten steht es diesen aber grds frei, eine Präklusionsfrist zu normieren, sofern diese äquivalent zu innerstaatlichen Präklusionbestimmungen ist und die Effektivität des Unionsrechts nicht beeinträchtigt wird.⁹³⁴

§ 24 Abs 4 DSG unterwirft die (behaupteten) Verletzungen der DSGVO nun sowohl einer relativen als auch einer absoluten Präklusionsfrist⁹³⁵. So muss eine Beschwerde innerhalb einer relativen Präklusionsfrist von einem Jahr ab Kenntnis der (behaupteten) Verletzung der DSGVO längstens jedoch innerhalb einer absoluten Präklusionsfrist von drei Jahren ab dem Stattfinden der (behaupteten) Verletzung bei der DSB eingebracht werden (§ 24 Abs 4 S 1 DSG). Verspätete Beschwerden sind von der DSB zurückzuweisen (§ 24 Abs 4 S 2 DSG).

Sollte die Durchsetzung der DSGVO durch diese eben beschriebene nationale Präklusionsfrist beeinträchtigt werden, so hat die DSB aufgrund der Vorrangwirkung der DSGVO gegenüber nationalem Recht, die nationale Präklusionsfrist unangewendet zu lassen.⁹³⁶ *Schweiger* führt dazu folgendes Bsp an: „Wenn die betroffene Person in einem Dialog mit dem Verantwortlichen ist und dieser ein Betroffenenrecht nicht oder nicht ausreichend erfüllt, dann führt die Frist des § 24 Abs 4 DSG von einem Jahr nicht dazu, dass kein ausreichender Rechtsschutz besteht. Wenn jedoch eine Rechtsverletzung, zB ein Data-Breach durch Medienberichte erst mehr als drei Jahre nach dem Ereignis den betroffenen Personen zur Kenntnis gelangt, dann würde durch die Dreijahresfrist denselben mE ein relativ niedrigschwelliger Rechtsbehelf, der ihnen nach den Bestimmungen der DSGVO zusteht, genommen.“⁹³⁷

Bei fortlaufender Datenermittlung beginnt die Präklusionsfrist stets von Neuem zu laufen.⁹³⁸

Die Beschwerde kann von der betroffenen Person insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes eingebracht werden (Art 77 Abs 1 DSGVO). „Insbesondere“ ist dabei nach *Schweiger* aber nicht iSe ansatzlosen forum shoppings zu verstehen, welches dem

⁹³³ *Schweiger* in *Knyrim*, DatKomm Art 77 DSGVO Rz 14 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

⁹³⁴ Statt vieler *Berger*, Organisation und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (2013) 76 ff.

⁹³⁵ *Schweiger* in *Knyrim*, DatKomm Art 77 DSGVO Rz 14 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

⁹³⁶ *Jahnel*, Beschwerden nach § 24 DSG, jusIT 2020/12, 38.

⁹³⁷ *Schweiger* in *Knyrim*, DatKomm Art 77 DSGVO Rz 15/3 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

⁹³⁸ *Schweiger* in *Knyrim*, DatKomm Art 77 DSGVO Rz 14/4 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

Beschwerdeführer die Einbringung seiner Beschwerde bei einer beliebigen Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaates ermöglichen würde. Vielmehr wird ein räumlicher, sachlicher oder sprachlicher Anknüpfungspunkt zu einem Mitgliedstaat gefordert, um dessen Aufsichtsbehörde erfolgreich anrufen zu können.⁹³⁹

Die Beschwerde ist an keine bestimmte Form gebunden und kann daher grds schriftlich (E-Mail, Brief etc), mündlich oder telefonisch erfolgen (Art 13 AVG iVm Art 57 Abs 2 DSGVO).⁹⁴⁰

Die Beschwerde ist in der Amtssprache deutsch einzubringen.⁹⁴¹ Im Rahmen der Verpflichtung der Erleichterung der Beschwerde gem Art 57 Abs 2 DSGVO stellt die DSB auf ihrer Homepage Formulare zur Verfügung.⁹⁴²

Art 77 DSGVO normiert keine inhaltlichen Vorgaben für die Beschwerde, allerdings hat diese wohl jene Angaben zu enthalten, welche es der DSB ermöglichen, zu eruieren, welche Datenverarbeitungen gegen welche Bestimmungen der DSGVO verstoßen;⁹⁴³ dies schließt auch mit ein, dass sich der Beschwerdeführer in der Beschwerde gegenüber der DSB identifiziert, anonyme Beschwerden sind daher unzulässig.⁹⁴⁴

Demgegenüber normiert § 24 Abs 2 DSG inhaltliche Mindestvorgaben für Beschwerden, welche in der in der Lehre als das Beschwerderecht der DSGVO „zu einschränkend“⁹⁴⁵ aufgefasst werden. Gem der zitierten Bestimmung hat die Beschwerde:

- die Bezeichnung des als verletzt erachteten Rechts,
- soweit dies zumutbar ist, die Bezeichnung des Rechtsträgers oder Organs, dem die behauptete Rechtsverletzung zugerechnet wird (Beschwerdegegner),
- den Sachverhalt, aus dem die Rechtsverletzung abgeleitet wird,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren, die behauptete Rechtsverletzung festzustellen und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

zu enthalten.

⁹³⁹ Schweiger in *Knyrim*, *DatKomm Art 77 DSGVO Rz 20/1* (Stand 1.12.2021, rdb.at); aA *Bergt* in *Kühling/Buchner*, *DS-GVO*³ (2020) Art 77 Rz 9; *Körffler* in *Paal/Pauly*, *DS-GVO*³ (2021) Art 77 Rz 4; *Pötters/Werkmeister* in *Gola*, *DS-GVO*² (2018) Art 77 Rz 12.

⁹⁴⁰ Schweiger in *Knyrim*, *DatKomm Art 77 DSGVO Rz 9 f* (Stand 1.12.2021, rdb.at).

⁹⁴¹ Schweiger in *Knyrim*, *DatKomm Art 77 DSGVO Rz 22/1* (Stand 1.12.2021, rdb.at).

⁹⁴² <<https://www.dsb.gv.at/download-links/dokumente.html>> (31.10.2022).

⁹⁴³ Schweiger in *Knyrim*, *DatKomm Art 77 DSGVO Rz 11/1* (Stand 1.12.2021, rdb.at).

⁹⁴⁴ Schweiger in *Eßer/Kramer/von Lewinski*, *Auernhammer DSGVO/BDSG*⁷ (2020) Art 77 Rz 4.

⁹⁴⁵ Schweiger in *Knyrim*, *DatKomm Art 77 DSGVO Rz 12* (Stand 1.12.2021, rdb.at).

Die DSB trifft eine Manuduktionspflicht und sie hat Verbesserungsaufträge⁹⁴⁶ zu erteilen. So ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen (zB nicht deutschsprachige Eingaben) die DSB nicht zur Zurückweisung. Die DSB hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht (§ 13 Abs 3 AVG).

Die Aufsichtsbehörde hat sich mit Beschwerden einer betroffenen Person zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten (Art 57 Abs 1 lit f DSGVO). Die DSB hat den Beschwerdeführer innerhalb einer Frist von drei Monaten über Fortgang und Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten (§§ 24 Ab 7, 32 Abs 1 Z 4 DSG); eine Entscheidungsfrist wird dadurch allerdings nicht normiert.⁹⁴⁷

Rechtzeitige Beschwerden hat die DSB durch Entscheidung in der Sache zu erledigen.

Der Beschwerdegegner kann bis zum Abschluss des Verfahrens vor der DSB die behauptete Rechtsverletzung nachträglich beseitigen, indem er den Anträgen des Beschwerdeführers entspricht und dessen Beschwer⁹⁴⁸ somit wegfällt. Erscheint der DSB die Beschwerde insofern als gegenstandslos, so hat sie den Beschwerdeführer dazu zu hören. Gleichzeitig ist er darauf aufmerksam zu machen, dass die DSB das Verfahren formlos einstellen wird, wenn er nicht innerhalb einer angemessenen Frist begründet, warum er die ursprünglich behauptete Rechtsverletzung zumindest teilweise nach wie vor als nicht beseitigt erachtet. Wird durch eine derartige Äußerung des Beschwerdeführers die Sache ihrem Wesen nach geändert (§ 13 Abs 8 AVG), so ist von der Zurückziehung der ursprünglichen Beschwerde und der gleichzeitigen Einbringung einer neuen Beschwerde auszugehen. Auch diesfalls ist das ursprüngliche Beschwerdeverfahren formlos einzustellen und der Beschwerdeführer davon zu verständigen. Verspätete Äußerungen sind nicht zu berücksichtigen.

Ist die DSB der Auffassung, dass die Beschwerde nicht berechtigt ist, insb weil die DSB keine Verletzung der DSGVO erblickt, ist die Beschwerde bescheidmäßig abzuweisen (§ 24 Abs 5 letzter Satz DSG). Soweit sich eine Beschwerde als berechtigt erweist, also die DSB in ihr eine

⁹⁴⁶ *Pollirer/Weiss/Knyrim/Haidinger*, DSG³ § 24 DSG Anm 9 (Stand 1.4.2019, rdb.at).

⁹⁴⁷ *Schweiger* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 77 DSGVO Rz 29 (Stand 1.12.2021, rdb.at); aA *Sydow* in *Sydow*, *Europäische Datenschutzgrundverordnung*² (2018) Art 77 Rz 32 ff.

⁹⁴⁸ *Schweiger* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 77 DSGVO Rz 36/6 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

Verletzung der DSGVO erblickt, ist ihr Folge zu geben (§ 24 Abs 5 S 1 DSG): Ist die Verletzung einem Verantwortlichen des privaten Bereichs zuzurechnen, so ist diesem aufzutragen, den Anträgen des Beschwerdeführers auf Auskunft, Berichtigung etc in jenem Umfang zu entsprechen, der erforderlich ist, um die festgestellte Rechtsverletzung zu beseitigen; ist die Verletzung einem Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs zuzurechnen, so stellt die DSB lediglich das Vorliegen einer Rechtsverletzung fest (§ 24 Abs 5 DSG).

Die Beschwerde kann unbeschadet anderweitiger verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelfe eingebracht werden (Art 77 Abs 1 DSGVO). Die *üL*⁹⁴⁹ und die *stRsp* des OGH⁹⁵⁰ interpretieren diese Bestimmung dahingehend, dass die betroffene Person sowohl eine Beschwerde an die DSB als auch eine Klage beim Zivilgericht einbringen kann, um die Verletzung der ihr aus der DSGVO erwachsenden Rechte zu relevieren. Nach *hA*⁹⁵¹ kommt der betroffenen Person dabei nicht bloß ein Wahlrecht,⁹⁵² sondern die Möglichkeit der parallelen Einbringung von Beschwerde bei der DSB und der Klage beim Zivilgericht zu.

4.1.2 Rechtsbehelf gegen die Aufsichtsbehörde

Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss oder die Säumnis einer Aufsichtsbehörde (Art 78 Abs 1 DSGVO).

Gegen die Bescheide bzw eine Säumnis der DSB ist eine Bescheid- bzw Säumnisbeschwerde beim BVwG möglich, welches als Senat entscheidet (Art 27 (1) DSG).

Das BVwG hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, vom Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen (§ 24 Abs 1 VwGVG). Vor dem BVwG besteht kein Neuerungsverbot; werden daher in der Beschwerde neue Tatsachen oder Beweise, die der Behörde oder dem BVwG erheblich erscheinen, vorgebracht, so hat sie bzw hat es hievon unverzüglich den sonstigen Parteien Mitteilung zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist vom Inhalt der Beschwerde Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern (§ 10 VwGVG). Vor dem BVwG besteht kein Anwaltszwang.⁹⁵³

⁹⁴⁹ Statt vieler *Leupold/Schrems* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 79 DSGVO Rz 30 (Stand 1.6.2021, rdb.at); *Jahnel*, *Datenschutzrecht*, in *Bachmann* (Hrsg), *Besonderes Verwaltungsrecht*¹³ (2020) 45.

⁹⁵⁰ Statt vieler OGH 20.12.2018, 6 Ob 131/18k, OGH 23.5.2019, 6Ob 91/19d.

⁹⁵¹ *Bergt* in *Kühling/Buchner*, *DS-GVO/BDSG*³ (2020) Art 79 Rz 13;

Boehm in *Simitis/Hornung/Spiecker*, *Datenschutzrecht* (2019) Art 79 DSGVO Rz 15 f, Art 78 DSGVO Rz 10; *Koreng* in *Gierschmann/Schlender/Stentzel/Veil*, *Kommentar Datenschutz-Grundverordnung* (2018) Art 79 DSGVO Rz 3, 13; OGH 6 Ob 131/18k RdW 2019, 298 (300 f) (*Thiele*).

⁹⁵² So aber die von *Schmidl*, *Der doppelseitige Rechtsschutz in Datenschutzsachen*, *VbR* 2020/104, 160 (165) vertretene Mindermeinung.

⁹⁵³ *Ennöckl/Wessely*, *Das Administrativverfahren der VwG*, *ecolex* 2013, 586; *Lehofer*, „Verwaltungsgerichtsbarkeit neu“ - die wichtigsten Änderungen im Überblick, *ÖJZ* 2013, 760.

Bescheidbeschwerden (Art 130 Abs 1 B-VG) sind innerhalb einer Frist von vier Wochen (ab Bescheidzustellung) (§ 7 Abs 4 VwGVG) vom Beschwerdeführer und/oder Beschwerdegegner bei der DSB (§ 12 VwGVG) als belangter Behörde (§ 9 Abs 2 Z 1 VwGVG) zu erheben. Gem § 9 Abs 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte Bescheidbeschwerde gegen den Bescheid der DSB hat gem § 13 Abs 1 VwGVG grds aufschiebende Wirkung, dh, die Rechtswirkungen des Bescheides treten (noch) nicht ein, außer das BVwG spricht in Anwendung des § 13 Abs 2 VwGVG (unter Berücksichtigung des Art 22 Abs 4 DSGVO) Abweichendes aus.⁹⁵⁴

Die Säumnisbeschwerde kann nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten – innerhalb welcher die DSB spätestens zur bescheidmäßigen Erledigung der Beschwerde verpflichtet gewesen wäre (§ 73 Abs 1 AVG) – nach Einlangen der Beschwerde bei der DSB (§ 8 Abs 1 VwGVG) bei dieser als belangter Behörde (§ 12 VwGVG) eingelegt werden. Holt die belangte Behörde den Bescheid innerhalb einer Frist von weiteren drei Monaten nicht nach, so hat sie dem BVwG die Beschwerde zur Entscheidung vorzulegen (§ 16 VwGVG).

Das BVwG entscheidet durch Erkenntnis, gegen welches Revision an den VwGH bzw bei Behauptung einer Verletzung verfassungsgesetzlicher gewährleisteter Rechte die Erkenntnisbeschwerde an den VfGH erhoben werden kann.⁹⁵⁵

4.1.3 Gerichtlicher Rechtsbehelf

Jede betroffene Person hat unbeschadet des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund der DSGVO zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dieser stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden (Art 79 Abs 1 DSGVO). Im Rahmen dieses Rechtsbehelfs können „Unterlassungsansprüche,

⁹⁵⁴ Schweiger in *Knyrim* (Hrsg), *Datenschutzrecht*⁴ (2020) Rz 19.66.

⁹⁵⁵ *Souhrada-Kirchmayer* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 78 DSGVO Rz 24 ff (Stand 1.6.2021, rdb.at).

Auskunfts-, Informations- und Beseitigungs-/Löschungsrechte⁹⁵⁶ geltend gemacht werden. Für Klagen gegen einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter sind nach Wahl des Klägers die Gerichte des MS zuständig, in dem der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat oder in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Die üL⁹⁵⁷ und die stRsp des OGH⁹⁵⁸ gehen davon aus, dass die betroffene Person sowohl eine Beschwerde an die DSB als auch eine Klage beim Zivilgericht einbringen kann, um die Verletzung der ihr aus der DSGVO erwachsenden Rechte zu relevieren. Nach hA⁹⁵⁹ kommt der betroffenen Person dabei nicht bloß ein Wahlrecht,⁹⁶⁰ sondern die Möglichkeit der parallelen Einbringung von Beschwerde bei der DSB und der Klage beim Zivilgericht zu.

4.2 Haftung

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO oder gegen § 1 DSG oder Art 2 1. Hauptstück DSG ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter nach Art 82 DSGVO und im Einzelnen nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (§ 29 (1) DSG). Zwischen geschädigter Person und Verantwortlichem/Auftragsverarbeiter muss keine direkte Rechtsbeziehung⁹⁶¹ bestehen, weshalb der Schadenersatzanspruch deliktischer Natur ist.⁹⁶² Der Schadenersatzanspruch verjährt innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.⁹⁶³ Der Kläger hat die Wahl zwischen dem für seinen eigenen Aufenthalt/Sitz oder für den Aufenthalt/Sitz des Beklagten zuständigen Zivilgerichtes (§ 29 (2) DSG).

4.2.1 Schaden

Schaden ist jeder Nachteil, welcher jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist (§ 1293 ABGB). Dieser Nachteil kann rechnerisch messbar und damit in

⁹⁵⁶ *Leupold/Schrems* in *Knyrim*, DatKomm Art 79 DSGVO Rz 2 (Stand 1.6.2021, rdb.at).

⁹⁵⁷ Statt vieler *Leupold/Schrems* in *Knyrim*, DatKomm Art 79 DSGVO Rz 30 (Stand 1.6.2021, rdb.at); *Jahnel*, Datenschutzrecht, in *Bachmann* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht¹³ (2020) 45.

⁹⁵⁸ Statt vieler OGH 20.12.2018, 6 Ob 131/18k, OGH 23.5.2019, 6Ob 91/19d.

⁹⁵⁹ *Bergt* in *Kühling/Buchner*, DS-GVO/BDSG³ (2020) Art 79 Rz 13;

Boehm in *Simitis/Hornung/Spiecker*, Datenschutzrecht (2019) Art 79 DSGVO Rz 15 f, Art 78 DSGVO Rz 10; *Koreng* in *Gierschmann/Schlender/Stentzel/Veil*, Kommentar Datenschutz-Grundverordnung (2018) Art 79 DSGVO Rz 3, 13; OGH 6 Ob 131/18k RdW 2019, 298 (300 f) (*Thiele*).

⁹⁶⁰ So aber die von *Schmidl*, Der doppelgleisige Rechtsschutz in Datenschutzsachen, VbR 2020/104 (165) vertretene Mindermeinung.

⁹⁶¹ *Gerhartl*, Immaterieller Schadenersatz, ZVR 2020/220, 392.

⁹⁶² *Schweiger* in *Knyrim*, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 1 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

⁹⁶³ *M. Bydlinski* in *Rummel*, ABGB³ § 1489 Rz 3 (Stand 1.1.2002).

Geld zu ersetzen sein, aber auch in einer Beeinträchtigung rechtlich geschützter Güter (körperliche Integrität, Freiheit, Ehre, Fortkommen, Eigentum) bestehen.⁹⁶⁴

Nach ErwGr 75 kann der aus einer Verarbeitung personenbezogener Daten entstandene Schaden physischer, materieller oder immaterieller Natur sein und insb folgende Grundlagen haben:

- Eine Datenverarbeitung, welche zu Diskriminierung, Identitätsdiebstahl/-betrug, finanziellem Verlust, Rufschädigung, Vertraulichkeitsverlust von dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten, unbefugter Aufhebung der Pseudonymisierung, anderen erheblichen wirtschaftlichen/gesellschaftlichen Nachteilen, Entzug von Rechten/Freiheiten, Hinderung an der Kontrolle personenbezogener Daten führt.
- Eine Verarbeitung personenbezogener Daten iZm ethnischer Herkunft, politischen Meinungen, religiösen/weltanschaulichen Überlegungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Genetik, Gesundheit, Sexualleben, strafrechtlichen Verurteilungen/Straftaten/damit zusammenhängenden Sicherungsmaßnahmen, schutzbedürftigen natürlichen Personen, insb Kindern oder in großer Menge und eine große Anzahl betroffener Personen betreffend.
- Eine Analyse oder Prognose persönlicher Aspekte wie Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, persönliche Vorlieben/Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort/Ortswechsel, um persönliche Profile zu erstellen oder zu nutzen

Ersatzfähig sind gem Art 82 DSGVO sowohl materielle wie auch immaterielle Schäden. Die unzulässige Verarbeitung per se ist nicht als Schaden zu qualifizieren, vielmehr muss eine (negative) Auswirkung auf die betroffene Person hinzutreten.⁹⁶⁵ Ersetzt wird nur der entstandene Schaden, ein Strafschadenersatz iSv punitive damages wird nicht auferlegt.⁹⁶⁶

Ein materieller Schaden ist gekennzeichnet durch eine tatsächliche negative Veränderung der Vermögensgüter, also einer in Geld messbaren Vermögensminderung, des Geschädigten.⁹⁶⁷

Der geltend zu machende Schadenersatzanspruch entspricht hier dem Wert der Vermögensverminderung.

Der immaterielle Schaden führt zu einer Beeinträchtigung der Interessen der betroffenen Person, hat aber keine Auswirkungen auf das Vermögen und ist somit nicht in Geld

⁹⁶⁴ Schweiger in *Knyrim*, *DatKomm* Art 82 DSGVO Rz 14 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

⁹⁶⁵ *Gola/Piltz* in *Gola*, *DS-GVO*² (2018) Art 82 Rz 11.

⁹⁶⁶ Siehe die zu Art 6 Abs 2 RL 76/207/EWG idF der RL 2002/73/EG und Art 18, 25 RL 2006/54/EG ergangene Rsp des EuGH, insb 17. 12. 2015, C-407/14, *Arjona Camacho*.

⁹⁶⁷ *Koziol* in *Koziol/Apathy/Koch* (Hrsg), *Österreichisches Haftpflichtrecht* I³ (2014) Rz 2/17.

messbar.⁹⁶⁸ Die Beeinträchtigung der Interessen muss allerdings eine gewisse Erheblichkeitsschwelle⁹⁶⁹ überschreiten, um auch einen immateriellen Schaden darzustellen. Die Ermittlung der „Höhe“ eines immateriellen Schadens stellt zuweilen einen schwierigen Vorgang dar.

Klassischem kontinentaleuropäischen Schadenersatzrecht entsprechend, kommt es für *Schweiger* bei der Bemessung des Schadens „nicht auf das Verhalten [oder die Finanzkraft] des Schädigers, sondern ausschließlich auf die Auswirkungen bei der geschädigten Person an, wobei diese mit der Kategorie von Daten, der Schwere und Dauer des Verstoßes sowie etwaigen Dritten, denen Daten übermittelt wurden, in direktem Zusammenhang stehen werden.“⁹⁷⁰

4.2.2 Kausalität

Das beanstandete Verhalten (Ursache) muss für den Schaden (Erfolg) kausal iSe conditio sine qua non sein: Das bedeutet, dass das beanstandete Verhalten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der Schaden entfielen würde.

Eingeschränkt wird die Kausalität durch die Adäquanztheorie: Ein Kausalverlauf ist nur dann adäquat, „wenn die Ursache ihrer allgemeinen Natur nach für die Herbeiführung eines Erfolges wie des eingetretenen noch geeignet erscheint und der Erfolg nicht nur wegen einer ganz außergewöhnlichen Verkettung von Umständen eingetreten ist.“⁹⁷¹ Umgekehrt ausgedrückt bedeutet dies, dass ganz atypische Kausalverläufe nicht als haftungsbegründend angesehen werden.

4.2.3 Rechtswidrigkeit

Der Schaden muss durch ein rechtswidriges Verhalten – hier einem Verstoß gegen die DSGVO bzw bestimmten Normen des DSG – herbeigeführt worden sein. Die konkret verletzte Norm der DSGVO muss dabei keinen Schutzzweck gegenüber der geschädigten Person verfolgen⁹⁷², „da der Gesamtzweck der DSGVO der Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person ist“⁹⁷³. Allerdings muss der Schaden durch eine DSGVO-widrige Datenverarbeitung und nicht etwa durch bloße Verletzung von Informationspflichten (Art 13 f

⁹⁶⁸ *Schweiger* in *Knyrim*, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 20 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

⁹⁶⁹ *Schweiger* in *Knyrim*, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 29 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

⁹⁷⁰ *Schweiger* in *Knyrim*, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 32 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

⁹⁷¹ *Welser* in *Koziol/Welser* (Hrsg), Bürgerliches Recht Band II¹³ (2007) 311.

⁹⁷² *Frenzel* in *Paal/Pauly*, DS-GVO³ (2021) Art 82 Rz 7.

⁹⁷³ *Schweiger* in *Knyrim*, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 38 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

DSGVO) oder des Führens eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (Art 30 DSGVO) herbeigeführt worden sein.⁹⁷⁴

4.2.4 Verantwortlichkeit

Art 82 Abs 2 DSGVO normiert, dass der Schädiger den Schaden „verursacht“ haben muss. In der Lehre sehr umstritten ist, ob es sich dabei um eine Verschuldens- oder um eine Gefährdungshaftung handelt.⁹⁷⁵ Eine Verschuldenshaftung würde bedeuten, dass dem Schädiger das schädigende Verhalten auch subjektiv vorwerfbar sein muss, dieser also fahrlässig oder vorsätzlich gegen die in der DSGVO normierten Pflichten verstoßen hat. Bei einer Gefährdungshaftung wäre solch eine subjektive Vorwerfbarkeit keine Haftungsvoraussetzung. *Schweiger* meint, die Klärung dieser Frage sei „von juristischer Bedeutung und wurde vom OGH offengelassen, aber für die Praxis von untergeordneter Relevanz, da beide Konzepte⁹⁷⁶ mit unterschiedlichen Mitteln zu einem **sehr strengen Haftungsmaßstab** für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter führen.“⁹⁷⁷

Der Verantwortliche/Auftragsverarbeiter wird von der Haftung befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist (Art 82 Abs 3 DSGVO). Dies stellt eine Beweislastumkehr bzgl der Verantwortlichkeit dar; Schaden, Rechtswidrigkeit und Kausalität sind demgegenüber vom Kläger zu beweisen.⁹⁷⁸

Den Verantwortlichen/Auftragsverarbeiter kann auch eine Gehilfenhaftung gem §§ 1313a ff ABGB treffen. So haftet er durch ein zwar fremdes, aber von bei diesem beschäftigten oder für diesen tätigen Personen gesetztes Fehlverhalten, durch welches ein Schaden verursacht wird, zusätzlich neben diesen Personen.⁹⁷⁹

Ein Mitverschulden des Geschädigten führt zur Kürzung des Schadenersatzanspruches.⁹⁸⁰

4.3 Sanktionen

4.3.1 Verhängung von Geldbußen

⁹⁷⁴ *Schweiger* in *Knyrim*, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 38 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

⁹⁷⁵ Siehe Nachweise in *Schweiger* in *Knyrim*, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 48 ff (Stand 1.12.2021, rdb.at).

⁹⁷⁶ Vgl Karner, The Function of the Burden of Proof in Tort Law, in *Koziol/Steininger* (Hrsg), *European Tort Law* 2008 (2009) 76 (76 f).

⁹⁷⁷ *Schweiger* in *Knyrim*, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 51 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

⁹⁷⁸ OGH 6 Ob 217/19h = ecolex 2020/255 = VbR 2020, 72 (*Leupold/Gelbmann*); OGH 4 Ob 84/19k RdW 2020, 259 (*Kriwanek*); *Fritz/Hofer*, Immaterieller Schadenersatz nach DSGVO, MR 2020, 81.

⁹⁷⁹ *Schweiger* in *Knyrim*, DatKomm Art 82 DSGVO Rz 54 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

⁹⁸⁰ Reischauer in Rummel, ABGB3 § 1304 ABGB Rz 8 (Stand 1.1.2007, rdb.at).

Als Reaktion auf Verstöße gegen die DSGVO steht der DSB zudem die Möglichkeit der Verhängung von Geldbußen als Verwaltungsstrafe⁹⁸¹ offen. Diese werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder Anstelle von Maßnahmen nach Art 58 Abs 2 lit a-h, j (bspw Warnungen, Verwarnungen, Anweisungen) verhängt (Art 83 Abs 2 DSGVO) und haben in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend zu sein (Art 83 Abs 1 DSGVO). So muss⁹⁸² bzw kann⁹⁸³ die DSB bei Verstößen gegen die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter Geldbußen iHv bis zu € 10 Mio oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängen, je nachdem, welcher der Beträge höher ist (Art 84 Abs 4 DSGVO). Mit doppelt so hoher Höchststrafe (€ 20 Mio bzw 4 %) bedroht sind bspw Verstöße gegen die Grundsätze der Verarbeitung oder die Rechte der betroffenen Person (Art 84 Abs 5 DSGVO). Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.⁹⁸⁴

Die Strafbemessung erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Dabei ist nach der demonstrativen⁹⁸⁵ Aufzählung des Art 82 Abs 2 DSGVO Folgendes zu berücksichtigen:

- Art, Schwere und Dauer des Verstoßes;
- Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verhaltens;
- Schadensminimierungsmaßnahmen des Verantwortlichen/Auftragsverarbeiters;
- Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von Ihnen gemäß den Artikel 25 und 32 DSGVO getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
- frühere Verstöße des Verantwortlichen/Auftragsverarbeiters;
- Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuhelpfen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
- Kategorien vom Verstoß betroffener personenbezogener Daten;
- Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
- Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln nach Art 40 DSGVO oder genehmigter Zertifizierungsverfahren nach Art 42 und
- jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.

⁹⁸¹ *Jahnel*, in *Bachmann* (Hrsg), *Besonderes Verwaltungsrecht*¹³ (2020) 43.

⁹⁸² Siehe *Bergt* in *Kühling/Buchner*, *DS-GVO*³ (2020) Art 83 Rz 30; *Albrecht*, *Computer und Recht* (2016), 96 mwN; *Nemitz* in *Ehmann/Selmayr*, *DS-GVO*² (2018) Art 83 Rz 14.

⁹⁸³ *Illibauer* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 83 DSGVO Rz 56 (Stand 1.10.2018, rdb.at).

⁹⁸⁴ *Illibauer* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 83 DSGVO Rz 2 (Stand 1.12.2021, rdb.at).

⁹⁸⁵ Siehe *Feiler/Forgó*, *EU-DSGVO* (2016) Art 83 Rz 4.

Gegen die Verhängung einer Geldbuße durch Strafbescheid der DSB ist eine Beschwerde beim BVwG möglich (Art 27 (1) DSG), gegen das Erkenntnis des BVwG die Revision an den VfGH bzw bei Behauptung einer Verletzung verfassungsgesetzlicher gewährleisteter Rechte die Erkenntnisbeschwerde an den VfGH.⁹⁸⁶

4.3.2 Sonstige Verwaltungsstrafen

In § 62 DSG sind gegen das DSG verstoßende Sachverhalte normiert, welche subsidiär – also wenn diese weder einen Tatbestand nach Art 83 DSGVO verwirklichen, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht sind – vor der DSB verwaltungsstrafbewährt sind. Darunter fallen va Verstöße gegen die Bestimmungen über die Bildverarbeitung (§ 13 f DSG).⁹⁸⁷

4.3.3 Strafrecht

Art 63 DSG enthält den gerichtlich strafbaren Tatbestand der „Datenverarbeitung in Gewinnabsicht“. Sanktioniert wird „die rechtswidrige Verwendung von Daten in besonders verwerflicher Absicht, nämlich in Bereicherungs- und Gewinnabsicht“.⁹⁸⁸ Es handelt sich um ein von den Bezirksgerichten in Strafsachen abzuhandelndes Officialdelikt.⁹⁸⁹

5. Zusammenfassende Beurteilung

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Untersuchungen können zusammenfassend folgende Ergebnisse festgehalten werden:

- Im Rahmen der durchgeführten Bedarfserhebung wurden die unterschiedlichen Frage- und Problemstellungen erhoben, die sich aufgrund des geltenden Datenschutzrechts für die landwirtschaftliche Praxis ergeben. Dabei wurden insb verschiedene Agrar-Technologien und die bei ihrem Einsatz anfallenden Daten und Datenströme näher untersucht. Durch eine Gesamtschau dieser Technologien konnte festgestellt werden, dass sich die iZm dem Agrar-Datenschutzrecht stellenden Fragen im Querschnitt zum größten Teil decken. Von besonderer Bedeutung war dabei die Frage nach der Abgrenzung zwischen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten, da das strikte Regelungsregime der DSGVO lediglich auf die Verarbeitung ersterer

⁹⁸⁶ Souhrada-Kirchmayer in Knyrim, DatKomm Art 78 DSGVO Rz 24 ff (Stand 1.6.2021, rdb.at).

⁹⁸⁷ Jahnel, Datenschutzrecht, in Bachmann (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht¹³ (2020) 43.

⁹⁸⁸ Jahnel, Datenschutzrecht, in Bachmann (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht¹³ (2020) 42.

⁹⁸⁹ Thiele/Wagner, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG) § 63 Vorbem (Stand 1.1.2020, rdb.at).

Anwendung findet (**sachlicher Anwendungsbereich der DSGVO** in der digitalisierten Landwirtschaft). Als ebenso grundlegend kristallisierte sich weiters die Frage nach der Rollenverteilung in jenen Fällen heraus, in denen die DSGVO zur Anwendung gelangt (**Rollenverteilung** nach der DSGVO). Damit eng verbunden war außerdem der Bedarf nach der Klärung der die verschiedenen Akteur:innen treffenden Rechte und Pflichten nach der DSGVO (**Betroffenenrechte, Verantwortlichenpflichten und allgemeine Verarbeitungsgrundsätze der DSGVO**). Außerdem konnte festgestellt werden, dass ein besonderer Bedarf nach handfesten Regelungen für die Verarbeitung und Verwendung nicht-personenbezogener Daten besteht, für die bisher kein eigener umfassender Regelungskomplex geschaffen wurde (**Verarbeitung nicht-personenbezogener Daten**). Ganz allgemein war idZ auch erforderlich zu prüfen, inwieweit aus der geltenden Rechtsordnung ein Eigentum an generierten Daten abgeleitet werden kann und wie sich das Bestehen einer allfällige Datenhoheit argumentieren ließe (**Dateneigentum und Datenhoheit**). Aufgrund der aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene wurde damit zusammenhängend auch der Entwurf des europäischen Datengesetzes, das einen Paradigmenwechsel für die Stellung von Produktnutzer:innen erwarten lässt, näher untersucht (**Europäisches Datengesetz [Data Act]**).

- Der **sachliche Anwendungsbereich der DSGVO** ist dann eröffnet, wenn sich auf natürliche Personen beziehende Daten ganz oder teilweise automatisiert verarbeitet werden oder in einem Dateisystem gespeichert sind. Daten beziehen sich dann auf natürliche Personen, wenn diese identifiziert oder identifizierbar sind, also die Daten einen Personenbezug aufweisen – dies gilt auch für Agrardaten. Allerdings erscheinen va diese prima vista idR als (reine) Sachdaten, welche durch das Hinzutreten oft nur unbedeutend anmutender Zusatzinformationen oder- umstände die Identifizierung bzw Identifizierbarkeit natürlicher Personen ermöglichen, durch diesen Personenbezug ihren Charakter als (reine) Sachdaten verlieren und der DSGVO unterliegen, weshalb auch vom Hybridcharakter dieser Agrardaten gesprochen werden kann. Vor allem Big Data Anwendungen tragen ua durch die Verknüpfung von Daten dazu bei, einen Personenbezug herzustellen. Diese Anwendungen verunmöglichen zudem aufgrund ihnen inhärenter Analyse-Algorithmen die an sich mögliche Anonymisierung – dh den Vorgang, Daten ihren Personenbezug zu nehmen, um sie somit aus dem Anwendungsbereich der DSGVO herauszufallen zu lassen – von Daten, da diese Algorithmen vergleichsweise rasch und ohne größeren Aufwand in der Lage sind, zuvor anonymisierte Daten einer konkreten natürlichen Person zuzuordnen. Schließlich kann sich durch das Anwachsen von durch Big Data Anwendungen verarbeiteten Daten ein Personenbezug einschleichen. Somit ist als Zwischenergebnis zu konstatieren, dass der

Großteil der verarbeiteten Agrardaten – insb aufgrund der Masse an heterogenen verarbeiteten Daten – als personenbezogene Daten anzusehen ist und der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO daher in der überwiegenden Anzahl der Fälle eröffnet ist.

- Die typische **Rollenverteilung** im Agrardatenschutz gebart sich idR dahingehend, dass die Landwirtin als betroffene Person zu qualifizieren ist, da sich die verarbeiteten Daten auf sie beziehen und der Agritech-Anbieter spiegelbildlich dazu Verantwortlicher ist, der über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung dieser Daten entscheidet. Eventuell ist zudem ein Auftragsverarbeiter, bspw ein Cloud-Anbieter, involviert, welcher im Auftrag und unter Weisung des Verantwortlichen Daten verarbeitet. Allerdings kann je nachdem, wer über die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung entscheidet, auch die Landwirtin gegenüber Dritten (zB Mitarbeiter*innen im Betrieb, Tierärzt*innen, Dienstleister*innen etc) als (mit dem Agritech-Anbieter gemeinsam) Verantwortliche qualifiziert werden, wenn sie über Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung (mit)entscheidet. Somit ist eine Verschiebung der Rechte und Pflichten möglich und die regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsvorgänge sowohl seitens der Agritech-Anbieterin als auch der Landwirtin anzuraten.
- Die wichtigsten **Betroffenenrechte** im Agrarbereich stellen das Recht auf Auskunft, das Recht auf Löschung, das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Datenübertragung (Datenportabilität) dar. Insb letztere gewinnt rasant an Bedeutung, ist jedoch teilweise nicht zufriedenstellend ausgestaltet. Zudem umfasst es – quasi kongruent mit dem sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO – nur personenbezogene Daten und auch nur „bereitgestellte Daten“, weshalb kein Recht auf Übertragung abgeleiteter Daten (zB Analysedaten und Datenauswertungen) besteht. Schließlich resultiert in Ermangelung der Pflicht des neuen Verantwortlichen, die zu übertragenden Daten in einem bestimmten Format verarbeiten können zu müssen, eine Schnittstellenproblematik. IZm den Betroffenenrechten der DSGVO erwähnenswert ist zudem der Vorschlag einer VO für ein „Europäisches Datengesetz“. Dieses soll ausschließlich „vernetzte“ Produkte iSd Internet of Things betreffen, weshalb nur wenige Produkte der digitalisierten Landwirtschaft aktuell darunterfallen würden, da bei diesen nur selten Kommunikation über ein öffentliches Kommunikationsnetz stattfindet. Zudem mangelt es dem VO-Vorschlag an Schutzstandards für nicht-personenbezogene Daten und einem klaren Verhältnis zur DSGVO
- Mangels Körperlichkeit von Daten kann es nach bestehender Zivilrechtsordnung **kein Dateneigentum** geben. Trotz dieser mangelnden Körperlichkeit von Daten wird gelegentlich allerdings ein durch den Skripturakt nach außen hin erkennbarer Rechtsbesitz an diesen argumentiert, dessen Rechtsfolgen allerdings ungewiss sind.

Alternativ zum Besitz wird auch ein mit Skripturakt entstehendes Immaterialgüterrecht, insb ein Urheberrecht ins Treffen geführt, im Rahmen dessen zwar sogar der Allgemeinheit ein Nutzungsrecht an den Daten eingeräumt werden kann, mit sinkender Zahl an Nutzungsberechtigten allerdings eine Hemmung des freien Datenverkehrs absehbar ist.

- Die DSGVO vermittelt, insb durch das Recht auf Datenübertragbarkeit, einen gewissen Grad an **Datenhoheit**. Zudem soll der VO-Vorschlag zum „**Europäischen Datengesetz**“ – auch wenn sein Anwendungsbereich auf durch über öffentliche elektronische Kommunikationsnetze kommunizierfähige vernetzte Produkte beschränkt ist – die Datenhoheit von Produktnutzer*innen stärken. Soft-Law-Instrumente wie der EU Code of Conduct haben Potential, branchenbezogene Standards zu schaffen, jedoch ist ihre tatsächliche Wirkung schwer bis gar nicht mess- und nachvollziehbar
- Eine umfassende Regelung bzgl der Verarbeitung **nicht-personenbezogener Daten** besteht aktuell nicht, da die VO (EU) 2018/1807 lediglich den freien Verkehr von nicht-personenbezogenen Daten sicherstellen soll. Um diese Regelungslücken zu schließen, wurde daher von Agrarbranchenvertretern selbst das Soft-Law Instrument eines „EU-Verhaltenskodex“ erarbeitet. Wünschenswert ist idZ eine stärkere Beachtung und Förderung solcher Verhaltenskodices durch die EU-Kommission.

Unter Mitarbeit von:

Daniel ENNÖCKL

Florian GRABER

Raphael BAUER

Florian ANGEL

Ferdinand HÖNIGSBERGER